

Provinzial ProFirm flexibel



Immer da. Immer nah.

PROVINZIAL 

Kundeninformation ProFirm flexibel	
Inhaltsverzeichnis	Seite
Es gelten folgende Vertragsgrundlagen:	
Allgemeine Informationen	
Vertragsinformationen	2
Belehrung nach § 19 Abs. 5	4
Versicherungsvertragsgesetz Hinweis zum Datenschutz	5
Widerrufsbelehrung	10
Allgemeine Versicherungsbedingungen zu Sach- und Ertragsausfallversicherungen	
Allgemeine Bedingungen der Provinzial für die Schadenversicherung – Fassung Mai 2015 (ABS / PR 05.2015)	11
Sicherheitsvorschriften zu Sach- und Ertragsausfallversicherungen – soweit vereinbart	
Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes	41
Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)	43
Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen	45
Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt	46
Deklaration und Klauseln der Sach- und Ertragsausfallversicherung – soweit vereinbart	
ProFirm flexibel-Baustein Sachversicherung mit einfacher Ertragsausfallversicherung	50
ProFirm flexibel-Baustein Sachversicherung mit pauschaler Ertragsausfallversicherung	55
ProFirm flexibel-Baustein Sachversicherung	60
ProFirm flexibel-Baustein Ertragsausfallversicherung	65
Klauseln zu Sach- und Ertragsausfallversicherungen – soweit vereinbart	67
Allgemeine Versicherungsbedingungen zu Haftpflicht- und Umweltversicherungen	
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) einschließlich Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) Ausgabe Dezember 2020, Anlage-Nr. 1220	89
Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zu Haftpflichtversicherungen von berufs- / branchen-spezifischen Risiken (RBE) – soweit vereinbart	100
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zu Haftpflichtversicherungen – soweit vereinbart	233
Besondere Vereinbarungen zur Haftpflichtversicherung - soweit vereinbart	246
Klauseln zu Haftpflicht- und Umweltversicherungen - soweit vereinbart	266

Vertragsinformationen zu allen gewerblichen Sach- und Haftpflichtversicherungen

Als Ihr Versicherer geben wir Ihnen Informationen über uns, die angebotene Leistung, den Vertrag sowie über den Rechtsweg.

Informationen zum Versicherer

Identität des Versicherers

Provinzial Versicherung AG - Die Versicherung der Sparkassen -
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf
E-Mail: service@provinzial.com
Tel.: 0211 978-0
www.provinzial.com
Amtsgericht Düsseldorf HRB 41241. Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung sowie die Versicherung von Beistandsleistungen, von Krankheit (Tagegeld) sowie von Kredit (Abzahlungsgeschäfte) und Kautions (Sicherung der Zahlungsverpflichtungen von Darlehnsnehmern gegen Arbeitseinkommensverlust), der Betrieb der Mit- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen auch in Zweigen, die wir nicht selbst betreiben sowie die Vermittlung von Sparverträgen, Bausparverträgen und sonstigen Geschäften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Für die gewerblichen Sach- und Haftpflichtversicherungen sind gesetzlich keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen vorgesehen.

Informationen zur Leistung

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z.B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag und den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Gesamtpreis der Versicherung und zusätzlich anfallende Kosten

Den Gesamtpreis in Euro gemäß Zahlungsweise inkl. Nachlässen und Versicherungssteuer entnehmen Sie bitte dem Antrag. Es fallen keine Abschlusskosten an. Diese werden auch nicht gesondert erhoben. Kosten können anfallen für Mahnungen oder bei nicht eingelösten Lastschriften.

Zahlung und Beginn des Versicherungsschutzes

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, beachten Sie bitte Folgendes. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Versicherungsbeginn zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, so ist der erste Beitrag unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns, es sei denn Sie weisen nach, dass die verspätete Zahlung oder die Nichtzahlung nicht von Ihnen zu vertreten ist. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Beendigung des Vertrages

Wenn Sie nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, endet Ihr Versicherungsschutz mit der Kündigung oder dem Wegfall des versicherten Interesses. Sonderkündigungsrechte bestehen nach Eintritt des Versicherungsfalles und nach Beitragserhöhung.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag, an den Sie als Antragsteller zwei Wochen lang gebunden sind, durch Zugang des Versicherungsscheins angenommen haben. Für den Beginn und den Zeitpunkt, ab welchem Versicherungsschutz besteht, verweisen wir auf die entsprechende Regelung „Beginn des Versicherungsschutzes“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Genauere Informationen zum Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen finden Sie in den Antragsunterlagen.

Zugrunde liegendes Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände. Für die Einzelheiten achten Sie bitte auf die entsprechende Regelung „Gerichtsstand“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Sprache

Sämtliche Vertragsunterlagen und Bedingungen werden in deutscher Sprache an Sie übergeben. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Falls Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner vor Ort, in der Regel Ihre betreuende Provinzial-Geschäftsstelle oder Sparkasse.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch in unserer Hauptverwaltung in Düsseldorf unter den o.g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Wir gehören dem Versicherungsombudsmann e.V. an. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 Euro an den Ombudsmann wenden. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Verfahrens können Sie der Verfahrensordnung (VomVO) – einzusehen auf www.versicherungsombudsmann.de – entnehmen.

Die Adresse lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin.
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Die Inanspruchnahme dieses für Sie kostenlosen Verfahrens lässt Ihnen die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, selbstverständlich weiterhin offen.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Es besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon 0228 4108-0, Telefax 0228 4108-1550, poststelle@bafin.de, www.bafin.de

Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig und schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden Sie in unserer Mitteilung hingewiesen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Provinzial Versicherung AG, die Provinzial Nord Brandkasse AG, die Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG und die Provinzial NordWest Lebensversicherung AG, die Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft

Hausanschrift: Provinzial-Platz 1
Tel. +49 211 978 0
service@provinzial.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter: datenschutz@provinzial.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich unsere Unternehmen auf den Verhaltenskodex der deutschen Versicherungswirtschaft (Code of Conduct) verpflichtet, der die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisiert.

Diese können Sie im Internet über folgenden Link abrufen: www.provinzial-online.de/datenschutz

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den **Abschluss** des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur **Durchführung** des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Auswertungen und Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei einem Unternehmen des Provinzial Konzerns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i.V.m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll,
- zur schriftlichen Werbung - insbesondere durch unsere Vertriebspartner - für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Kooperationspartner,
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO außerdem, um persönliche Aspekte, insbesondere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten.

Des Weiteren verarbeiten wir auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1a DSGVO Ihre personenbezogenen Daten zum Einsatz von Werbe-Profiling. Für die Durchführung von Werbe-Profiling holen wir demnach, soweit dies rechtlich erforderlich ist, von Ihnen eine Einwilligung ein.

Im Rahmen des Werbe-Profilings segmentieren wir auf Grundlage repräsentativ geführter Interviews typische Kundengruppen, die sich in Bezug auf ihre Erwartungshaltung z.B. zu Preis, Service, Betreuung und Umgang mit digitalen Medien grundlegend unterscheiden. Diese Kundengruppen (Segmente) weisen in Bezug auf ihre konkreten Lebensumstände wie z.B. Alter und Wohnort spezifische Gemeinsamkeiten (Profile) auf. Unsere Kenntnisse zu diesen Profilen wenden wir auch auf unsere Bestandskunden an, um diesen bedarfsgerechte und an ihre persönlichen Ansprüche angepasste Produktinformationen zukommen lassen zu können.

Soweit Sie uns hierzu jeweils eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir – insbesondere durch unsere Vertriebspartner - Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ebenfalls zu Werbezwecken und zur Ansprache per Telefon, E-Mail, SMS, soziale Medien, Messenger für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Kooperationspartner.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesen Fällen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an dieser zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgendem Link entnehmen: www.provinzial-online.de/datenschutz

Gerne stellen wir Ihnen die Dienstleisterliste auch schriftlich per Post unter den oben genannten Adressen oder per E-Mail unter service@provinzial.de zur Verfügung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, Zulassungsbehörde).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen eines unserer Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die **Berichtigung** oder die **Löschung** Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf **Einschränkung** der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung spreche

Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Homepage: <https://www.ldi.nrw.de>

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Hierbei werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt.

Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Für die Durchführung von Bonitätsprüfungen holen wir, falls es rechtlich erforderlich ist, vorher Ihre Einwilligung zur Bonitätsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ein.

Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentliche Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

Warenkreditversicherung und Bürgschaftsversicherung

In der Warenkreditversicherung und in der Bürgschaftsversicherung nutzen wir sowohl in der Angebotsphase als auch beim Antrag (u. a. zur Beitragskalkulation) und für das laufende Monitoring Bonitätsinformationen und den Score-Wert, welche wir von der Creditreform Münster Riegel & Riegel KG, Scharnhorststraße 46, 48151 Münster und von der Creditreform Rating AG, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss erhalten.

Rechtsgrundlage hierfür ist das Vorliegen eines kreditorischen Risikos oder eine gültige Einwilligungserklärung gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO. In den uns übermittelten Score-Wert fließen die dort über Sie gespeicherten Daten, einschließlich der Adressdaten, ein und werden bewertet. Darüber hinaus verarbeiten wir Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Handelsregister,

Schuldnerregister, Unternehmensregister, Insolvenzbekanntmachungen). Hinzu kommen Informationen wie z. B. bilanzielle Informationen, die uns die betroffenen Personen selbst zur Verfügung stellen. Beim Scoring ist keine Information alleinige Grundlage. Unsere Bewertung ergibt sich immer aus der Kombination aller zugrunde gelegten Faktoren. Der Score-Wert gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können. Sie erfahren bei dem für den Sitz Ihres Unternehmens zuständigen örtlichen Verein Creditreform, ob ein Eintrag über Sie vorliegt. Sowohl in der Warenkreditversicherung als auch in der Bürgschaftversicherung werden Entscheidungen nur zum Teil automatisiert getroffen und basieren unter anderem auf Basis der Ihnen zur Verfügung gestellten Bonitätsinformationen. Nur bei positiven Entscheidungen kann eine automatisierte Entscheidung vorkommen.

Bei allen anderen Fällen erfolgt keine automatisierte Entscheidung, sondern diese werden durch unsere Mitarbeiter entschieden.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und / oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur auf Grund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die auf Grund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH - abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte - die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme / Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind gegebenenfalls z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1a DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen zehn Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde - Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden - zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Gegebenenfalls FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags). Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH

Hausanschrift: Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden

Tel. +49 611 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der oben angegebenen Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de

Datenerhebung zur Bonitätsprüfung bei der infoscore Consumer Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD i.S.d. Artikel 14 DSGVO, d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

Datenerhebung zur Bonitätsprüfung bei der Creditreform Boniversum GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zu Boniversum i. S. d. Artikel 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc bei Boniversum finden Sie unter folgendem Link: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo>.

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbedingungen,
- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Provincial Versicherung Aktiengesellschaft
Provincialplatz 1
40591 Düsseldorf

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit - je nach vereinbarter Zahlungsperiode - 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Fristbeginn, Informationspflicht

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Teil A Allgemeiner Teil

1. Vereinbarte Vertragsteile, rechtliche Selbstständigkeit
2. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder eines Vertreters bis zum Vertragsschluss
3. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Zahlung
4. Dauer und Ende des Vertrages
5. Folgebeitrag
6. Ratenzahlung
7. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
8. Obliegenheiten
9. Gefahrerhöhung
10. Überversicherung
11. Mehrere Versicherer
12. Selbstbeteiligung
13. Sachverständigenverfahren
14. Versicherung für fremde Rechnung
15. Übergang von Ersatzansprüchen
16. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
17. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
18. Veräußerung der versicherten Sachen
19. Anzeigen / Willenserklärungen
20. Vollmacht des Versicherungsvertreters
21. Repräsentanten
22. Verjährung
23. Gerichtsstand
24. Anzuwendendes Recht
25. Schlussbestimmung

Teil B Sachversicherung

1. Abweichende Vertragsgrundlagen
2. Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsfalls; Sachschaden
3. Versicherbare Gefahren und Schäden
4. Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens
5. Versicherbare Kosten
6. Versicherbare Sachen
7. Versicherungsort
8. Versicherungswert
9. Entschädigungsberechnung; Unterversicherung
10. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
11. Entschädigungsbegrenzungen
12. Wiederherbeigeschaffte Sachen

Teil C Ertragsausfallversicherung

1. Abweichende Vertragsgrundlagen
2. Versicherbare Gefahren und Schäden; Haftzeit
3. Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens
4. Versicherbare Kosten
5. Versicherbarer Gewinn und versicherbare fortlaufende Kosten
6. Beitragsrückgewähr
7. Entschädigungsberechnung, Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Unterversicherung, Nachhaftung
8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
9. Umfang der Feststellung der Sachverständigen Sachverständigenverfahren

Teil A Allgemeiner Teil

1. Vereinbarte Vertragsteile, rechtliche Selbstständigkeit

Die Teile B – Sachversicherung und C – Ertragsausfallversicherung sind jeweils in Verbindung mit Teil A ein rechtlich selbständiger Vertrag.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten jeweils für diese Verträge.

2. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 2.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsan-

nahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

- 3. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Zahlung**
- 3.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3.3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 3.2 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages
- Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
- Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss oder vor dem Zugang des Versicherungsscheins so beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt wird.
- Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
- Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
- 3.3 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags
- Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 3.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.
- 4. Dauer und Ende des Vertrages**
- 4.1 Dauer
- Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 4.2 Stillschweigende Verlängerung
- Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 4.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
- Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
- Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- 4.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
- Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 4.5 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger
- Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.
- 4.6 Die Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (Teil B, Ziffer 3.9) oder die Gefahr Terrorakte (Teil B, Ziffer 3.17) kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
- 5. Folgebeitrag**
- Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 6. Ratenzahlung**
- Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.
- Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

<p>7. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</p> <p>Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.</p>	<p>8.1.2.6</p> <p>8.1.2.7</p> <p>8.1.2.8</p>	<p>in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;</p> <p>Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen;</p> <p>alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) verschlossen zu halten, solange die Arbeit - von Nebenarbeiten abgesehen - in dem Betrieb ruht.</p>
<p>8. Obliegenheiten</p> <p>8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>8.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:</p> <p>8.1.1.1 die Einhaltung aller gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften. Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;</p> <p>8.1.1.2 die Einhaltung aller vertraglich bestimmten Sicherheitsvorschriften (siehe Ziffer 8.1.2 oder weitere Besondere Vereinbarungen);</p> <p>8.1.1.3 die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten.</p> <p>8.1.2 Folgende vertragliche Sicherheitsvorschriften gelten als vereinbart:</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat</p> <p>8.1.2.1 die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;</p> <p>8.1.2.2 eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften / Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datensicherungsanlage und der Datenträger zu beachten;</p> <p>8.1.2.3 soweit Ertragsausfälle gemäß Teil C versichert sind, Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sicher und zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.</p> <p>8.1.2.4 nicht benutzte Räume genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;</p> <p>8.1.2.5 während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;</p>	<p>8.1.2.9</p> <p>8.1.2.10</p> <p>8.1.2.11</p> <p>8.1.2.12</p> <p>8.1.2.13</p> <p>8.1.3</p> <p>8.1.4</p> <p>8.2</p>	<p>Ruht die Arbeit nur in Teilen des Betriebes, ist, soweit möglich wie beschrieben zu verfahren;</p> <p>alle bei der Antragstellung vorhandenen und zusätzlich vereinbarte Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) zu betätigen, solange die Arbeit - von Nebenarbeiten abgesehen - in dem Betrieb ruht.</p> <p>Ruht die Arbeit nur in Teilen des Betriebes, ist, soweit möglich wie beschrieben zu verfahren;</p> <p>vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird;</p> <p>während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;</p> <p>nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein vergleichbares zu ersetzen;</p> <p>Registrierkassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen. Bei Rückgeldgebern sind die Kassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.</p> <p>Werden bei Bauarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften gegen den Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.</p> <p>Diese Vereinbarung findet sinngemäß Anwendung auf Unternehmer, deren Angestellte oder Arbeiter, die in anderen Branchen tätig sind und mit Arbeiten, gleich welcher Art, auf dem Versicherungsgrundstück betraut sind.</p> <p>Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</p>

- 8.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 8.2.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 8.2.1.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- 8.2.1.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 8.2.1.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 8.2.1.5 der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- 8.2.1.6 dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen;
- 8.2.1.7 für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- 8.2.1.8 soweit Ertragsausfälle gemäß Teil C versichert sind, die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen;
- 8.2.1.9 das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer unverändert zu lassen, es sei denn,
- 8.2.1.9.1 die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff;
- 8.2.1.9.2 die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden;
- 8.2.1.9.3 der Versicherer hat zugestimmt;
- 8.2.1.9.4 die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der ersten Anzeige des Schadens beim Versicherer, stattgefunden;
- 8.2.1.9.5 der Versicherungsnehmer hat jedoch die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren, wenn er aus Gründen gemäß Ziffer 8.2.1.9.1 bis Ziffer 8.2.1.9.4 das Schadenbild nicht unverändert lässt;
- 8.2.1.10 soweit möglich dem Versicherer jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist;
- 8.2.1.11 dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten;
- 8.2.1.12 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 8.2.1.13 bei Gebäudeschäden auf Verlangen des Versicherers einen Grundbuchauszug beizubringen;
- 8.2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 8.2.1 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 8.2.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 8.2.1, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 9. Gefahrerhöhung**
- 9.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 9.2 Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrerhöhungen unverzüglich anzeigen.
- Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben.
- 9.4 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

	<p>Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird oder Neu-, Um-, An- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden.</p>		<p>des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.</p>
9.5	<p>Um etwa versehentlich nicht angezeigte oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis jährlich prüfen.</p> <p>Sendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer zu Beginn des Versicherungsjahres einen Fragebogen zu und gibt der Versicherungsnehmer diesen innerhalb von sechs Monaten wahrheitsgemäß ausgefüllt zurück, so ist der jährlichen Prüfung genüge getan.</p>		<p>Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.</p> <p>Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.</p>
9.6	<p>Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat.</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.</p>	11.3	<p>Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung</p> <p>11.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.</p> <p>11.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.</p>
10. Überversicherung			
10.1	<p>Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.</p>		<p>Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben.</p>
10.2	<p>Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>	11.3.3	<p>Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.</p> <p>Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>
11. Mehrere Versicherer			
11.1	<p>Anzeigepflicht</p> <p>Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.</p>	11.4	<p>Führung; Prozessführung</p> <p>11.4.1 Sofern mehrere Versicherer an dem Vertrag beteiligt sind, ist der führende Versicherer bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.</p>
11.2	<p>Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 11.1), ist der Versicherer nach Maßgabe</p>	11.4.2	<p>Soweit die vertraglichen Grundlagen der beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:</p>

11.4.2.1	Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer oder nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.		nennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
11.4.2.2	Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.	13.2.2	Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
11.4.2.3	Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziffer 11.4.2.2 nicht.	13.2.3	Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
11.5	Beseitigung der Mehrfachversicherung		
	Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.	13.3	Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Die Feststellungen des Sachverständigen müssen, soweit für die Schadenermittlung relevant, enthalten:
12.	Selbstbeteiligung	13.3.1	ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen Sachen;
12.1	Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall von dem nach diesem Vertrag bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung eines Schadens, die vereinbarte Selbstbeteiligung.	13.3.2	den Umfang der Beschädigung und Zerstörung;
		13.3.3	die Kosten der Wiederherstellung und Wiederbeschaffung;
12.2	Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, findet die höchste Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 12.1 Anwendung.	13.3.4	den Versicherungswert der beschädigten, zerstörten oder abhandengekommenen Sachen;
		13.3.5	den Zeitwert;
		13.3.6	den Wert des Altmaterials bzw. der Reste;
13.	Sachverständigenverfahren	13.3.7	Kosten und Mehrkosten, sofern versichert.
13.1	Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.	13.4	Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
13.2	Für das Sachverständigenverfahren gilt:	13.5	Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
13.2.1	Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu be-	13.6	Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß Teil B, Ziffer 9 und 11 die Entschädigung.

	Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.		Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
13.7	Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 8.2 nicht berührt.		Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei sein.
14.	Versicherung für fremde Rechnung	16.	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
14.1	Rechte aus dem Vertrag	16.1	Kündigungsrecht
	Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.		Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
14.2	Zahlung der Entschädigung	16.2	Kündigung durch Versicherungsnehmer
	Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.		Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
14.3	Kenntnis und Verhalten	16.3	Kündigung durch Versicherer
	Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im übrigen gilt § 47 VVG.		Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
15.	Übergang von Ersatzansprüchen	17.	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
15.1	Übergang von Ersatzansprüchen	17.1	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
	Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.	17.1.1	Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
			Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
15.2	Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen	17.1.2	Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
	Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden	17.2	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
			Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

	Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.		ständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
17.3	Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbedingungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.	19.2	Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
			Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.
18.	Veräußerung der versicherten Sachen	19.3	Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 19.2 entsprechende Anwendung.
18.1	Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang	20.	Vollmacht des Versicherungsvertreters
18.1.1	Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.	20.1	Erklärungen des Versicherungsnehmers
18.1.2	Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.	20.1.1	den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
18.1.3	Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.	20.1.2	ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
18.2	Kündigungsrechte	20.1.3	Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
	Der Versicherer und der Erwerber können nach Maßgabe des § 96 VVG das Versicherungsverhältnis kündigen.	20.2	Erklärungen des Versicherers
18.3	Anzeigepflichten		Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
	Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.	20.3	Zahlungen an den Versicherungsvertreter
	Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 97 VVG leistungsfrei.		Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
19.	Anzeigen, Willenserklärungen	21.	Repräsentanten
19.1	Form		Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
	So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.	22.	Verjährung
	Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zu-		Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ver-

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

23. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

24. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

25. Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Teil B Sachversicherung

1. Abweichende Vertragsgrundlagen

Sofern sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gilt

Teil A - Allgemeine Vertragsbestimmungen

auch für die Sachversicherung.

unter Ziffer 3.1.1.1 bis 3.1.1.4 aufgeführten Ereignisse.

2. Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsfalls; Sachschaden

2.1 Der Versicherungsfall beginnt mit dem Sachschaden durch Verwirklichung einer versicherten Gefahr.

Alle Sachschäden, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden beginnen, gelten als ein Versicherungsfall.

2.2 Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder, soweit vereinbart, das Abhandenkommen einer versicherten Sache durch eine vereinbarte Gefahr / Gefahrengruppe.

3.1.2

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3.1.2.1

Abweichungen von normalen atmosphärischen Bedingungen schaden nicht.

3.1.2.2

Nur soweit dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Brandschäden an einem bestimmungsgemäßen Herd (Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen), wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

3.1.2.3

Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

3.1.2.4

Ein ansonsten bestimmungsgemäßer Herd verliert diesen Charakter aber für Schäden, die Personen des Außenverhältnisses durch seinen bestimmungswidrigen Gebrauch herbeiführen.

Als Personen des Außenverhältnisses gelten nicht der Versicherungsnehmer sowie Personen, deren Sachen mitversichert sind oder Personen, die mit den Obengenannten in häuslicher Gemeinschaft leben oder Betriebsangehörige, die in der betroffenen Betriebsabteilung tätig sind.

3.1.3

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

3.1.3.1

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen, soweit

3. Versicherbare Gefahren und Schäden

3.1 Gefahrengruppe: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

3.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch

3.1.1.1 Brand;

3.1.1.2 Blitzschlag;

3.1.1.3 Explosion;

3.1.1.4 Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

3.1.1.5 Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge der

	sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind.	3.4.1.3	Überschalldruckwelle.
3.1.4	Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.	3.4.2	Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges oder seiner Ladung.
		3.4.2.1	Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden:
		3.4.2.1.1	die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden;
		3.4.2.1.2	an Fahrzeugen;
		3.4.2.1.3	durch Verschleiß.
3.1.4.1	Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen.	3.4.3	Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausbricht und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
3.1.5	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.	3.4.4	Überschalldruckwelle ist die durch ein Luftfahrzeug, das die Schallgrenze durchflogen hat, hervorgerufene Druckwelle, die unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
3.2	Gefahr: Blitzüberspannung	3.4.5	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.
3.2.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Blitzüberspannung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.	3.5	Gefahrengruppe: Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus
3.2.2	Blitzüberspannung ist die in elektrischen Leitungsnetzen durch atmosphärische Elektrizität oder durch Blitzeinschlag auftretende Spannung, die die normale Netzspannung übersteigt.	3.5.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
3.2.3	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.	3.5.1.1	Einbruchdiebstahl;
3.3	Gefahr: Implosion	3.5.1.2	Raub innerhalb des Versicherungsortes;
3.3.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.	3.5.1.3	Vandalismus nach einem Einbruch, bei Raub oder Raubversuch innerhalb des Versicherungsortes;
3.3.2	Implosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die gegen das Innere eines Behältnisses gerichtet ist, bewirkt durch Außendruck infolge eines inneren Unterdruckes.	3.5.1.4	Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
3.3.3	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18. haben Gültigkeit.		oder durch den Versuch einer solchen Tat gemäß Ziffer 3.5.1.1 bis 3.5.1.4 abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.
3.4	Gefahrengruppe: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle	3.5.2	Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
3.4.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, durch	3.5.2.1	in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
3.4.1.1	Fahrzeuganprall;		
3.4.1.2	Rauch;	3.5.2.2	in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge

	benutzt, um es zu öffnen;		
3.5.2.3	aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;	3.5.3.2	der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
3.5.2.4	in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 3.5.3.1 oder Ziffer 3.5.3.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;	3.5.3.3	dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
3.5.2.5	in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.		
	Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 7.3 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch		Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.
3.5.2.5.1	Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 3.5.2.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;	3.5.4	Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 3.5.2 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
3.5.2.5.2	Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;		Vandalismus bei Raub oder Raubversuch innerhalb des Versicherungsortes liegt vor, wenn der Täter aufgrund der in Ziffer 3.5.3 genannten Voraussetzungen nicht an der vorsätzlichen Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gehindert werden kann.
3.5.2.5.3	Raub außerhalb des Versicherungsortes; dem Raub eines Schlüssels steht es gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Ziffer 3.5.3.1 oder Ziffer 3.5.3.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;	3.5.5	Für Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt abweichend von Ziffer 3.5.3:
3.5.2.6	in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte;	3.5.5.1	Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen direkt anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
3.5.2.7	soweit dies vereinbart ist, Schaukästen, Vitrinen oder Automaten außerhalb eines Gebäudes, auf den als Versicherungsort bezeichneten Grundstücken oder in deren unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.	3.5.5.2	In den Fällen von Ziffer 3.5.3.2 liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
3.5.3	Raub innerhalb des Versicherungsortes liegt vor, wenn	3.5.5.3	Bei Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transportes nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport durchführenden Personen entstehen
3.5.3.1	gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;	3.5.5.3.1	durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
		3.5.5.3.2	durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;

3.5.5.3.3	durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;		der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) ein;
3.5.5.3.4	dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.	3.6.3.1	Innerhalb der versicherten Gebäude an den
3.5.6	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden	3.6.3.1.1	Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung;
3.5.6.1	durch vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;	3.6.3.1.2	Zu- oder Ableitungsrohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;
3.5.6.2	durch vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet oder begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;	3.6.3.1.3	Zu- oder Ableitungsrohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
3.5.6.3	durch Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer mit dem Transport beauftragten Person entstanden ist.	3.6.3.1.4	innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren, die nicht der Wasserversorgung dienen.
3.5.7	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.	3.6.3.1.5	Schäden durch Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den sonstigen Einrichtungen der genannten Anlagen, z. B. an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Herdschlangen, gleichartigen Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung.
3.6	Gefahrengruppe: Leitungswasser, Rohrbruch, Frost	3.6.3.1.6	Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes.
3.6.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch	3.6.3.2	Außerhalb der versicherten Gebäude, auf dem Versicherungsgrundstück an den
3.6.1.1	Leitungswasser;	3.6.3.2.1	Zuleitungsrohren der Wasserversorgung;
3.6.1.2	Rohrbruch;	3.6.3.2.2	Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen, der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
3.6.1.3	Frost.	3.6.3.3	Außerhalb des Versicherungsgrundstückes, sofern der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung verpflichtet ist, an den
3.6.2	Leitungswasser ist Wasser, Dampf oder eine sonstige Flüssigkeit wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus	3.6.3.3.1	Wasserzuleitungs- oder Heizungsrohren;
3.6.2.1	den fest verlegten Zuleitungsrohren oder den verlegten Ableitungsrohren der Wasserversorgung;	3.6.3.3.2	Rohren der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
3.6.2.2	den sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung;	3.6.4	Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden:
3.6.2.3	den Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;	3.6.4.1	durch Plansch- oder Reinigungswasser
3.6.2.4	Klimaanlagen, Wärmepumpenanlagen oder Solarheizungsanlagen;	3.6.4.2	durch Grundwasser, durch stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau;
3.6.2.5	den innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren;	3.6.4.3	durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser gemäß Ziffer 3.6 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
3.6.2.6	Aquarien, Wasserbetten oder Schwimmbecken.	3.6.4.4	durch Schwamm;
3.6.3	Die Versicherung von Gebäuden schließt frostbedingte oder sonstige Bruchschäden (einschließlich	3.6.4.5	durch die Leckage von stationären Brandschutzanlagen gemäß Ziffer 3.7.

3.6.4.6	Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.6.4.1 bis Ziffer 3.6.4.5 gelten nicht für Schäden gemäß Ziffer 3.6.3. Die Ausschlüsse gelten ferner nicht für Schäden gemäß Ziffer 3.6.1, soweit sie Folgeschäden eines Schadens gemäß Ziffer 3.6.3 sind.	3.8.1.2	Hagel.
3.6.5	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.	3.8.2	Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8, die unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirkt oder Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen wirft.
3.7	Gefahr: Leckage von stationären Brandschutzanlagen	3.8.2.1	Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
3.7.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, durch	3.8.2.1.1	die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;
3.7.1.1	Sprinklerleckage;	3.8.2.1.2	der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
3.7.1.2	Leckage sonstiger stationärer Brandschutzanlagen.	3.8.3	Hagel ist der Niederschlag von schalenförmig aufgebauten Eiskristallen, die unmittelbar auf versicherte Sachen einwirken.
3.7.2	Sprinklerleckage ist der bestimmungswidrige Wasseraustritt aus Sprinkleranlagen.	3.8.4	Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden:
3.7.3	Leckage sonstiger stationärer Brandschutzanlagen ist der bestimmungswidrige Austritt der Löschmedien aus diesen Anlagen.	3.8.4.1	durch Sturmflut oder Lawinen;
3.7.4	Die Versicherung von Gebäuden schließt Schäden durch	3.8.4.2	durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind;
3.7.4.1	Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zu- und Ableitungsrohren der stationären Brandschutzanlagen;	3.8.4.3	an im Freien befindlichen beweglichen Sachen, die gegen das Einwirken des Sturmes oder des Hagels unzureichend geschützt oder gesichert sind.
3.7.4.2	Frost an den sonstigen Einrichtungen dieser Anlagen ein.	3.8.5	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.
3.7.5	Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden:	3.9	Gefahrengruppe: Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
3.7.5.1	anlässlich von Druckproben oder anderen Wartungsarbeiten;	3.9.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch
3.7.5.2	infolge von Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkler- oder Brandschutzanlage;	3.9.1.1	Innere Unruhen;
3.7.5.3	durch Schwamm;	3.9.1.2	böswillige Beschädigung;
3.7.5.4	durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass die Leckage gemäß Ziffer 3.7.1 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat.	3.9.1.3	Streik;
3.7.6	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.	3.9.1.4	Aussperrung.
3.8.	Gefahrengruppe: Sturm, Hagel	3.9.1.5	Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein Ereignis gemäß Ziffer 3.9.1.1 - Innere Unruhen, Ziffer 3.9.1.3 - Streik oder Ziffer 3.9.1.4 - Aussperrung abhanden kommen.
3.8.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch	Versichert sind ferner unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.	
3.8.1.1	Sturm;		

3.9.2	Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.	3.9.7	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.
3.9.2.1	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.	3.10	Gefahrengruppe: Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau
3.9.3	Böswillige Beschädigung ist die unmittelbare vorsätzliche und widerrechtliche Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.	3.10.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, durch
3.9.3.1	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.	3.10.1.1	Überschwemmung des Versicherungsortes;
3.9.3.2	Die Versicherung erstreckt sich nicht auf	3.10.1.2	Rückstau.
3.9.3.2.1	Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Raub innerhalb des Versicherungsortes (Ziffer 3.5.5);	3.10.2	Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch
3.9.3.2.2	Schäden durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet oder begangen worden ist, zu der der Versicherungsort für diese Personen geschlossen war.	3.10.2.1	Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
3.9.4	Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern, deren Handlungen zu unmittelbaren Schäden an versicherten Sachen führen.	3.10.2.2	Witterungsniederschläge.
3.9.4.1	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.	3.10.3	Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge eines Ereignisses gemäß Ziffer 3.10.2.1 oder 3.10.2.2 bestimmungswidrig aus Rohrsystemen oder deren zugehörigen Einrichtungen austritt.
3.9.4.2	Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger.	3.10.4	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden:
3.9.5	Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern, deren Handlungen zu unmittelbaren Schäden an versicherten Sachen führen.	3.10.4.1	an im Freien befindlichen beweglichen Sachen, die gegen das Einwirken der Überschwemmung unzureichend geschützt oder gesichert sind;
3.9.5.1	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.	3.10.4.2	durch Sturmflut;
3.9.5.2	Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger.	3.10.4.3	durch Vulkanausbruch;
3.9.6	Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.	3.10.4.4	durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.
		3.10.5	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.
		3.11	Gefahrengruppe: Erdfall, Erdbeben
		3.11.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, durch
		3.11.1.1	Erdfall;
		3.11.1.2	Erdbeben.
		3.11.2	Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
		3.11.3	Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
		3.11.4	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden:

3.11.4.1	durch Überschwemmung, Sturmflut;	3.13.3	Vulkanausbruch ist eine naturbedingte plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien oder Gasen.
3.11.4.2	durch Vulkanausbruch.		
3.11.5	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.	3.13.4	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.
3.12	Gefahrengruppe: Schneedruck, Lawinen	3.14	Gefahr: Glasbruch
3.12.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, durch	3.14.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für
3.12.1.1	Sneedruck;	3.14.1.1	den Bruch (Zerbrechen) an allen fertig eingesetzten oder montierten
3.12.1.2	Lawinen.	3.14.1.1.1	Scheiben, Platten oder Spiegeln aus Glas;
3.12.2	Sneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.	3.14.1.1.2	Scheiben oder Platten aus Kunststoff;
3.12.3	Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.	3.14.1.1.3	Platten aus Glaskeramik;
3.12.4	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden:	3.14.1.1.4	Glasbausteinen oder Profilbaugläsern;
3.12.4.1	durch Überschwemmung und Hagel;	3.14.1.1.5	Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff der Innen- oder Außenverglasung;
3.12.4.2	an im Freien befindlichen beweglichen Sachen, die gegen das Einwirken der Schnee- oder Eismassen unzureichend geschützt oder gesichert sind;	3.14.1.2	versicherte Sachen, die durch das Zerbrechen der Sachen gemäß Ziffer 3.14.1.1 zerstört oder beschädigt werden.
3.12.4.3	durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.	3.14.2	Als Zerbrechen von Glas gemäß Ziffer 3.14.1 gelten Ereignisse, die nicht durch die Gefahren / Gefahrengruppen gemäß Ziffer 3.1 bis 3.13 versicherbar sind.
3.12.5	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.	3.14.3	Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
3.13	Gefahrengruppe: Erdbeben, Vulkanausbruch	3.14.3.1	Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
3.13.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, durch	3.14.3.2	Undichtwerden von Randverbindungen von Mehrscheibenisolierverglasungen;
3.13.1.1	Erdbeben;	3.14.3.3	Schäden, die durch Farbanstriche, Lichtfilterlacke oder Folien an den Scheiben verursacht werden;
3.13.1.2	Vulkanausbruch.	3.14.3.4	Gebäudeverglasungen, die sich nicht an ihrem bestimmungsgemäßen Platz befinden.
3.13.2	Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass	3.14.3.5	Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung.
3.13.2.1	die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;		
3.13.2.2	der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.		Der gesetzliche Forderungsübergang gemäß § 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach

	den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.		zitäts- oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
3.14.4	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.	3.15.3.12	Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen;
3.15	Gefahrengruppe: äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren	3.15.3.13	Ausfall oder mangelhafte Funktion von produktionssteuernden oder EDV-Anlagen sowie Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
3.15.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren zerstört oder beschädigt werden. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlung, ist nicht versichert; dies gilt nicht bei Diebstahl von elektronischen oder elektrotechnischen Anlagen und Geräten, die Betriebseinrichtung gemäß Ziffer 6.1.2 sind. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.	3.15.3.14	Verderb, Erosion, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
		3.15.3.15	normale Witterungs- oder Temperatureinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
		3.15.3.16	Bedienfehler, Fehler im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen, Reparatur- oder Wartungsarbeiten;
3.15.2	Als äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren im Sinne von Ziffer 3.15.1 gelten unmittelbar von außen her wirkende Ereignisse, die unvorhergesehen eine nachteilige Änderung der Sachsubstanz herbeiführen und nicht durch die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Ziffer 3.1 bis 3.14 versicherbar sind. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können.	3.15.3.17	allmähliche Einwirkung, gewöhnliche Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar - wichtigste Ursache;
		3.15.3.18	Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
		3.15.3.19	Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion. Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch einen anderen auf dem Versicherungsort eingetretenen, dem Grunde nach ersatzpflichtigen, Sachschaden gemäß Ziffer 3.15 verursacht ist.
3.15.3	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch	3.15.4	Die unter Ziffer 3.15.3.8 bis Ziffer 3.15.3.15 genannten Ausschlüsse haben keine Gültigkeit, sofern sie die Folge einer ansonsten nicht ausgeschlossenen Ursache sind.
3.15.3.1	Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;	3.15.5	Durch Ziffer 3.15.3.14 bis Ziffer 3.15.3.15 verursachte Sachschäden an versicherten Sachen anderer Positionen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen. Positionen in diesem Sinne sind Gebäude, Betriebseinrichtung, Vorräte, Modelle und Muster.
3.15.3.2	Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;	3.15.6	Ferner sind nicht versichert Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung.
3.15.3.3	in die Sache gelangte Fremdstoffe oder -körper;		
3.15.3.4	Überschwemmung oder Sturmflut;		
3.15.3.5	jegliche Genveränderungen, insbesondere durch Genmanipulation, Genmutation;		
3.15.3.6	flüssige Glas-, Metall- oder sonstige Schmelzmassen;		
3.15.3.7	das Absenken des Erdbodens über künstlichen Hohlräumen;		
3.15.3.8	Reißen, Senken, Dehnen, Schrumpfen;		
3.15.3.9	Ver- oder Bearbeitung;		
3.15.3.10	natürliche Beschaffenheit von Sachen;		
3.15.3.11	Ausfall oder mangelhafte Funktion der Gas-, Elektri-		Der gesetzliche Forderungsübergang gemäß Teil A Ziffer 15 gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich zu geltend machen.

	richtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.	3.16.4	Durch Ziffer 3.16.3.3 verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen der elektrischen, elektronischen und maschinellen Einrichtung sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht unter eine anderweitige Ausschlussbestimmung fallen.
3.15.7	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.		
3.16	Gefahrengruppe: weitere unbenannte Gefahren		
3.16.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen der Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung, die durch weitere unbenannte Gefahren zerstört oder beschädigt werden. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlung, ist nicht versichert.	3.16.5	Durch Ziffer 3.16.3.3 bis Ziffer 3.16.3.7 verursachte Sachschäden an versicherten Sachen anderer Positionen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen. Positionen im Sinne dieser Bestimmung sind Gebäude und Betriebseinrichtung.
	Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.	3.16.6	Ferner sind nicht versichert Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
3.16.2	Als weitere unbenannte Gefahr im Sinne von Ziffer 3.16.1 gelten unmittelbar wirkende Ereignisse, die unvorhergesehen eine nachteilige Änderung der Sachsubstanz herbeiführen und nicht durch die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Ziffer 3.1 bis 3.15 versicherbar sind.		Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung.
	Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können		Der gesetzliche Forderungsübergang gemäß Teil A Ziffer 15 gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
3.16.3	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch	3.16.7	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.
3.16.3.1	Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;	3.17	Gefahr: Terrorakte
3.16.3.2	Überschwemmung oder Sturmflut;	3.17.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch vereinbarte Gefahren und Schäden gemäß Ziffer 3.1 bis 3.16 infolge von Terrorakten, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen worden sind, zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
3.16.3.3	allmähliche Einwirkung, gewöhnliche Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar – wichtigste Ursache;	3.17.2	Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
3.16.3.4	normale Witterungs- oder Temperatureinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;	3.17.3	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung).
3.16.3.5	übermäßiger Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstiger Ablagerungen;		Der Ausschluss gilt nicht, sofern die Kontamination die Folge eines unter die Versicherung fallenden Sachschadens ist und durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete Stoffe entsteht.
3.16.3.6	Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion;		
	Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch einen anderen auf dem Versicherungsort eingetretenen, dem Grunde nach ersatzpflichtigen, Sachschaden gemäß Ziffer 3.16 verursacht ist.		
3.16.3.7	das Absenken des Erdbodens über künstlichen Hohlräumen;	3.17.4	Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.18 haben Gültigkeit.
3.16.3.8	Reißen, Senken, Dehnen oder Schrumpfen an Sachen der Position Gebäude gemäß Ziffer 6.1.1.		

<p>3.18 Generelle Ausschlüsse</p> <p>3.18.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch</p> <p>3.18.1.1 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;</p> <p>3.18.1.2 Terrorakte, soweit nicht über die Gefahr gemäß Ziffer 3.17 begrenzt versichert;</p> <p>Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.</p> <p>3.18.1.3 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;</p> <p>Dies gilt nicht für Schäden an den versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Sachschadens durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung, sind eingeschlossen.</p> <p>3.18.1.4 Innere Unruhen (einschließlich Brand oder Explosion), soweit nicht über die Gefahrengruppe gemäß Ziffer 3.9 begrenzt versichert;</p> <p>3.18.1.5 Erdbeben (einschließlich Brand oder Explosion), soweit nicht über die Gefahrengruppe gemäß Ziffer 3.13 begrenzt versichert;</p> <p>3.18.1.6 Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, soweit nicht über die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Ziffer 3.1, 3.2, 3.9 oder 3.13 versichert.</p> <p>3.18.2 Für Risiken im Ausland gelten neben den Schaden-ausschlüssen der Ziffer 3.1 bis 3.18 auch die Schaden-ausschlüsse gemäß Ziffer 7.6.</p> <p>3.18.3 Für Kosten und Mehraufwendungen, außer Ziffer 4.1, oder für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.</p>	<p>4.1.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwändungsersatz nach Ziffer 4.1.1 entsprechend kürzen.</p> <p>4.1.3 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, für das vorläufige Sichern des Versicherungsortes, die der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte, sofern die vorhandenen Sicherungen infolge eines Versicherungsfalles nicht mehr betätigt werden können.</p> <p>4.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p> <p>4.1.5 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.</p> <p>4.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens</p> <p>Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 85 VVG.</p> <p>5. Versicherbare Kosten</p> <p>Der Versicherer ersetzt auch, soweit vereinbart, die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen.</p> <p>5.1 Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten</p> <p>Dies sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Lagern oder Vernichten; hierunter fallen auch Kosten für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken. Hierunter fallen nicht Aufräumungskosten für durch Sturm umgestürzte Bäume. Bei Versicherungsfällen, die durch die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Ziffer 3.10 bis 3.13 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über das Versicherungsgrundstück hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen.</p> <p>5.2 Schadenbekämpfungskosten</p> <p>Dies sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Schadenbekämpfung für geboten halten durfte einschließlich Aufwendungen im Sinne von Ziffer 4.1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind; hierunter fallen auch Belohnungen in angemessener Höhe, die der Versicherungsnehmer, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, an eigene oder fremde Personen zahlt, welche sich bei der Schadenbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben.</p>
<p>4. Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens</p> <p>4.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens</p> <p>4.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.</p>	

5.3	Bewegungs- und Schutzkosten		folge eines Versicherungsfalles entstanden ist;
	Dies sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.	5.7.2.2	innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
	Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für die De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.	5.7.3	Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht und führt die Mitbeseitigung der bestehenden Kontamination zu einem Mehraufwand, so erstattet der Versicherer lediglich den Betrag, der hätte aufgewendet werden müssen, um die Kontamination infolge des Versicherungsfalles zu beseitigen.
5.4	Kosten für die Wiederherstellung von Datenträgern, Daten oder Informationen aller Art		Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht und kann die bestehende Kontamination ohne Mehraufwand beseitigt werden, erfolgt keine Gegenrechnung der fiktiven Kosten.
	Dies sind die Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Daten oder Informationen aller Art oder Datenträger, einschließlich des Neuwertes gemäß Ziffer 8.1.1 der Datenträger.		
5.5	Kosten durch radioaktive Isotope	5.7.4	Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
	Dies sind Aufwendungen für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen sowie Bergungskosten radioaktiver Strahler, die durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.	5.8	Mehraufwendungen durch Wiederherstellungsbeschränkungen
5.6	Sachverständigenkosten	5.8.1	Dies sind Mehraufwendungen für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage erlassener Gesetze und Verordnungen.
	Dies sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß Teil A, Ziffer 13 zu tragen hätte.		Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen gemäß Absatz 1 nicht versichert.
	Unter der Voraussetzung, dass der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten.	5.8.2	Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehraufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
5.7	Kosten für die Dekontamination von Erdreich	5.8.3	Der Versicherungsnehmer tritt hiermit künftige Ansprüche auf Ersatz des Schadens an den Versicherer ab, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.
5.7.1	Dies sind Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um		
5.7.1.1	Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;	5.9	Mehraufwendungen durch Technologiefortschritt
5.7.1.2	den Aushub in die nächstgelegene Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;	5.9.1	Dies sind Mehraufwendungen für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
5.7.1.3	insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.		
5.7.2	Die Aufwendungen gemäß Ziffer 5.7.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen	5.9.2	Hierunter fallen nicht Mehraufwendungen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.
5.7.2.1	eine Kontamination betreffen, die nachweislich in-		

5.10	Mehraufwendungen durch Preissteigerungen zwischen Schadeneintritt und Wiederherstellung	keine Anwendung. Aufwendungen aufgrund bereits abgestorbener Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
5.10.1	Dies sind Mehraufwendungen für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache, die durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig werden.	6. Versicherbare Sachen
5.10.2	Wenn der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die umgehende Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung veranlasst, werden diese Mehraufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie bei umgehender Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.	6.1 Soweit vereinbart, sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Positionen Gebäude, Betriebseinrichtung, Vorräte und weitere versicherbare Sachen auf Grundlage der folgenden Bestimmungen versichert.
5.11	Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat	Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer oder Besitzer ist oder für diese die Gefahr trägt.
	Dies sind Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden oder Schutzgittern von Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes. Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn die Gefahrengruppe gemäß Ziffer 3.5 versichert ist.	Die Versicherung für fremdes Eigentum gilt bei beweglichen Sachen für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für die Höhe des Versicherungswertes ist nur das Interesse des Versicherungsnehmers maßgebend.
5.12	Schlossänderungskosten	6.1.1 Position Gebäude
	Dies sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen von Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat der Gefahrengruppe gemäß Ziffer 3.5 abhandengekommen sind. Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn die Gefahrengruppe gemäß Ziffer 3.5 versichert ist.	6.1.1.1 Als Gebäude gelten alle Bauwerke einschließlich Fundamenten, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.
5.13	Kosten aufgrund Schlüsselverlust bei besonderen Behältnissen	6.1.1.2 Zum Gebäude gehören auch, soweit sie im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen
	Dies sind Aufwendungen infolge des Abhandenkommens von Schlüsseln zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken oder Wertschutzschränken der Sicherheitsstufen ab VdS Grad I, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden. Ersetzt werden Aufwendungen für Änderung der Schlösser, Anfertigen neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder das Schließen dieser Öffnung. Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn die Gefahrengruppe gemäß Ziffer 3.5 versichert ist.	6.1.1.2.1 Einrichtungen und Einbauten, die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen;
5.14	Aufräumungskosten für Bäume	6.1.1.2.2 Grundstücksaufbauten, einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen, Werkstraßen;
	Dies sind notwendige Aufwendungen für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück und das Abfahren zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Lagern oder Vernichten. Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn die Gefahrengruppe gemäß Ziffer 3.8 versichert ist. Die Voraussetzung gemäß Ziffer 5.2 findet	6.1.1.2.3 unterirdische Behälter oder Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt; Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen;
		6.1.1.2.4 Grünanlagen, soweit vereinbart.
		6.1.1.3 Baustoffe und Bauteile, sofern nicht Handelsware, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind, gelten dem Gebäude zugehörig. Sie sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
		6.1.1.4 Nicht als Gebäude gelten Baubuden, Tragfluthallen, Zelte und ähnliches.
		6.1.1.5 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.3 bleiben hiervon unberührt.
		6.1.2 Position Betriebseinrichtung
		6.1.2.1 Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die Position Gebäude, Position Vorräte, weitere versicherbare

	Sachen oder Kosten fallen. Zur Betriebseinrichtung gehören auch in das Gebäude eingefügte oder an das Gebäude angebrachte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat.	6.3	Nicht versicherte Sachen
		6.3.1	Für die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Ziffer 3.15 und 3.16 gelten folgende Sachen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, als nicht versichert:
6.1.2.2	Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.3 bleiben hiervon unberührt.	6.3.1.1	Sachen der maschinellen Einrichtung, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
6.1.3	Position Vorräte		
6.1.3.1	Als Vorräte gelten, soweit sie nicht unter weitere versicherbare Sachen oder Kosten fallen, Einsatzstoffe, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Handelsware; Waren von Zulieferern; Waren für Sozialeinrichtungen; in Bearbeitung oder Reparatur genommene Sachen; Verpackungsmaterial; verwertbare Abfälle.	6.3.1.2	Kühlgut;
		6.3.1.3	lebende Tiere; lebende Pflanzen im Freien;
		6.3.1.4	Mikroorganismen;
		6.3.1.5	Deponien;
6.1.3.2	Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.3 bleiben hiervon unberührt.	6.3.1.6	Sachen während des Transportes außerhalb des Versicherungsortes;
6.2	Weitere versicherbare Sachen	6.3.1.7	Anlagen unter Tage;
6.2.1	Soweit Modelle oder Muster versichert sind, fallen hierunter Anschauungsmodelle, Ausstellungstücke, Muster, Prototypen; typengebundene Fertigungsvorrichtungen.	6.3.1.8	Straßen, Wege, Tunnel, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Pipelines, Bohranlagen, Brunnen, Becken oder Kanäle, Schienen, Verladeeinrichtungen, Kabel, Ausgrabungen oder Deiche, sofern diese Sachen öffentlich genutzt werden;
6.2.2	Soweit Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen versichert sind, so sind nur Sachen die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen befinden versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen Kraftfahrzeuge, sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat sind nicht versichert. Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger infolge Streik oder Aussperrung sind nicht versichert.	6.3.1.9	Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden, sonstige Wertsachen;
		6.3.1.10	Kunstgegenstände;
		6.3.1.11	Betriebsstoffe.
6.2.3	Soweit Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern versichert sind, sind diese nur in ruhendem Zustand versichert.	6.3.2	Zusätzlich für die Gefahrengruppe gemäß Ziffer 3.16 gilt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, als nicht versichert Gegenstände, die wegen ihrer Abnutzung während der Lebensdauer der versicherten Sache mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen, Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne Scheiben und Schleifscheiben), Katalysatoren, Matrizen, Stempel, Muster- und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge, Bereifungen, Filtertücher-, -einsätze, -massen, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeschläge sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen, Sicherungen, Lichtquellen, Röhren, Zwischenbildträger, Batterien).
6.2.4	Soweit Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen versichert sind, fallen hierunter	6.3.3	Generell nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,
6.2.4.1	Bargeld, z. B. Banknoten, Münzen, Kreditkarten, Karten mit elektronisch gespeichertem Geldguthaben;	6.3.3.1	Gewässer, Grund und Boden;
6.2.4.2	Wertpapiere, z. B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe;	6.3.3.2	Off-Shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;
6.2.4.3	sonstige Urkunden, z. B. Briefmarken, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel;		
6.2.4.4	sonstige Wertsachen, z. B. Medaillen; unbearbeitete Edelsteine; Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine		
6.2.5	Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.3 bleiben hiervon unberührt.		

6.3.3.3	Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen;	7.4	Soweit dies vereinbart ist, gelten als Versicherungsort auch neu hinzukommende nicht im Versicherungsvertrag bezeichnete Versicherungsgrundstücke des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
6.3.3.4	Gebäude, die nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind und in diesen Gebäuden befindliche Sachen;		Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jährlich ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen.
6.3.3.5	Datenträger, Daten oder Informationen aller Art;		
6.3.3.6	Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Raumfahrzeuge oder Satelliten aller Art;	7.5	Soweit dies im Rahmen einer besonderen Außenversicherungsvereinbarung vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für bewegliche versicherte Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes befinden, auch
6.3.3.7	zulassungspflichtige Fahrzeuge oder Anhänger aller Art.		
	Dieser Ausschluss gilt nicht für	7.5.1	innerhalb der Europäischen Union;
6.3.3.7.1	Handelsware;	7.5.2	innerhalb Europas;
6.3.3.7.2	Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen oder Besuchern in ruhendem Zustand;	7.5.3	weltweit.
		7.5.4	Ziffer 7.3 bleibt hiervon unberührt.
6.3.3.8	Sachen in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.	7.5.5	Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich generell nicht auf die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Ziffer 3.15 und 3.16; dies gilt nicht für elektronische oder elektrotechnische Anlagen und Geräten, die Betriebseinrichtung gemäß Ziffer 6.1.2 sind.
7.	Versicherungsort		
7.1	Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.		
	Versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen, sind jedoch mitversichert. Unberührt bleibt jedoch Teil A, Ziffer 17.	7.5.6	Nicht versichert sind Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen in deren Wohnräumen.
		7.6	Nicht versichert sind für Risiken im Ausland neben den Schadenausschlüssen der Ziffer 3.1 bis 3.18 auch:
		7.6.1	in Belgien
7.2	Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstücke einschließlich der		Schäden durch Überschwemmung nach Versagen von Hochwasserwehranlagen (Deichbruch, Deichüberflutung);
7.2.1	sich in unmittelbarer Nähe dieser Grundstücke befindlichen vom Versicherungsnehmer genutzten Schaukästen, Vitrinen, Abstellplätze und Anschlussgleise;		Ansprüche, die sich aus der Deckungsverpflichtung für Rettungskosten ergeben.
		7.6.2	in den Niederlanden
7.2.2	Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.		Schäden durch Überschwemmung nach Versagen von Hochwasserwehranlagen (Deichbruch, Deichüberflutung);
7.3	Nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen in Räumen der bezeichneten Art sind versichert	7.6.3	in Frankreich
7.3.1	Bargeld;		Schäden, die unter die Verordnung Catastrophes Naturelles fallen;
7.3.2	Wertpapiere;	7.6.4	in Nordirland
7.3.3	sonstige Urkunden;		Schäden, die durch Innere Unruhen entstehen;
7.3.4	sonstige Wertsachen;	7.6.5	in Norwegen
7.3.5	Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.		Schäden, die unter das Gesetz vom 16.6.1998 zur Versicherung von Elementargefahren fallen;

7.6.6	in Spanien Schäden, für die das Consorcio de Compensacion de Seguros Versicherungsschutz gewährt; Schäden, die ein Ereignis verursachen, das zur Erklärung des Notstandes (Calamidad nacional) führen;		um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
7.6.7	in der Schweiz Ansprüche, die sich aus der Verordnung über die Elementarschadenversicherung vom 18.11.1992 oder aus den Nachfolgeverfügungen ergeben;		Für verkaufte, selbst hergestellte, lieferungsfertige Erzeugnisse ist der Versicherungswert der vereinbarte Verkaufspreis, abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Käufer zum vereinbarten Preis beliefert.
7.6.8	in der Türkei Schäden durch Erdbeben;	8.3	Der Versicherungswert von Wertpapieren gemäß Ziffer 6.2.4.2 ist
7.6.9	außerhalb Europas Schäden durch Erdbeben, Überschwemmung, Vulkanausbruch, Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung.	8.3.1	bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
8.	Versicherungswert	8.3.2	bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
8.1	Der Versicherungswert für die Position Gebäude gemäß Ziffer 6.1.1, die Position Betriebseinrichtung gemäß Ziffer 6.1.2 und für die weiteren versicherbaren Sachen Modelle oder Muster gemäß Ziffer 6.2.1 sowie Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen gemäß Ziffer 6.2.2, soweit nicht Kunstgegenstand, ist	8.4	Der Versicherungswert von Sparbüchern gemäß Ziffer 6.2.4.2 ist der Betrag des Guthabens.
8.1.1	der Neuwert Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions-, Planungs- und Baunebenkosten oder der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Zweckbestimmung in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen;	8.5	Versicherungswert von nicht baulichen Grundstücksbestandteilen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der gemeine Wert gemäß Ziffer 8.1.3 Abs. 2.
8.1.2	der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt; Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;	8.6	Versicherungswert von Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern ist der Zeitwert gemäß Ziffer 8.1.2 Abs. 2.
8.1.3	der gemeine Wert, falls eine Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist oder, soweit diese Sache vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles als ausrangiert gekennzeichnet war. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.	8.7	Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
8.2	Der Versicherungswert für die Position Vorräte gemäß Ziffer 6.1.3 ist der Betrag, der aufzuwenden ist,	9.	Entschädigungsberechnung; Unterversicherung
		9.1	Ersetzt werden unter Anrechnung eventueller Restwerte, und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ohne Berücksichtigung behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen
		9.1.1	bei beschädigten versicherten Sachen, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich der Restwerte nicht höher sind als der Versicherungswert der beschädigten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert der beschädigten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Schadeneintritt erhöht wird.

	Sind die Reparaturkosten niedriger als der Versicherungswert dieser Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, wird ein eventueller Abzug für Wertverbesserungen nicht berücksichtigt, sofern die Reparatur innerhalb von 3 Jahren erfolgt.		so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (Ziffer 8.1.2) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
9.1.2	bei zerstörten, entwendeten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen versicherten Sachen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.	9.6.1	Gebäude in gleicher Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wieder herzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;
9.2	Soweit dies vereinbart ist, werden bei der Anrechnung der Restwerte für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen nur berücksichtigt, soweit diese behördlichen Auflagen nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles mit Fristsetzung erteilt wurden. Die Entschädigung bleibt jedoch auf den Betrag begrenzt, der sich bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle ergeben würde, wenn die vom Schaden betroffene Sache gänzlich zerstört worden wäre.	9.6.2	bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
9.3	Handelt es sich bei den vom Schaden betroffenen Gegenständen um Sachen, die zu anderen gehören (komplementäre Güter), so wird im Versicherungsfall auch ein eventueller Minderwert der unbeschädigten Sachen (z. B. unbeschädigte Maschinenfundamente) entschädigt. Maßgebend ist die kleinste funktionale und austauschbare Einheit. Dies gilt ebenfalls für nicht mehr verwendbare Zusatzgeräte und Reserve- teile versicherter Sachen.	9.6.3	bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
		10.	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
9.4	Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Ziffer 9.5) nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht, soweit dies zu Versicherungssummen besonders vereinbart ist.	10.1	Fälligkeit der Entschädigung
9.5	Ist die Versicherungssumme einschließlich vereinbarter Vorsorgesummen niedriger als der Versicherungswert, der sich bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle ergeben würde, unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Ziffer 9.1 bis Ziffer 9.3 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.	10.1.1	Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
	Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Ziffer 11.1.2.1), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist Ziffer 11.1.2.1 anzuwenden.	10.1.2	Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
	Die Bestimmungen über die Unterversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den vereinbarten Betrag nicht überschreitet.	10.1.3	Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
9.6	Ist der Neuwert (Ziffer 8.1.1) der Versicherungswert,	10.2	Rückzahlung des Neuwert oder Zeitwertanteils
			Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 10.1.2 oder Ziffer 10.1.3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

10.3	Verzinsung	11.1.2	bis zu den vereinbarten Versicherungssummen / Entschädigungsbegrenzungen, für die
	Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:	11.1.2.1	weiteren versicherten Sachen,
10.3.1	Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.	11.1.2.2	versicherten Kosten.
10.3.2	Der über den Zeitwertschaden oder über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.	11.2	Entschädigungsbegrenzung bei vereinbarter Höchstentschädigung je Versicherungsfall
10.3.3	Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.	11.2.1	Ist für einzelne Gefahren oder Gefahrengruppen eine Höchstentschädigung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Gesamtentschädigung je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt. Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Höchstentschädigungen für einzelne Gefahren oder Gefahrengruppen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Höchstentschädigung.
10.3.4	Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.	11.2.2	Ist für einzelne Positionen, Positionengruppen, weitere versicherte Sachen oder Kosten eine Entschädigungsbegrenzung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Entschädigung für diese Positionen, Positionengruppen, weitere versicherte Sachen oder Kosten je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt.
10.4	Hemmung	11.3	Entschädigungsbegrenzung je vereinbarter Jahreshöchstentschädigung
	Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 10.1, 10.3.1 oder 10.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.		
10.5	Aufschiebung der Zahlung		Ist für einzelne Gefahren, Gefahrengruppen, Positionen oder Positionengruppen eine Jahreshöchstentschädigung festgelegt, so ist die Gesamtentschädigung auf jeweils diesen Betrag begrenzt und beinhaltet alle versicherten Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen.
	Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange		
10.5.1	Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;		Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Jahreshöchstentschädigungen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.
10.5.2	ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;	11.4	Zusammentreffen von unterschiedlichen Entschädigungsbegrenzungen
10.5.3	eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.		Bei Zusammentreffen von unterschiedlichen Entschädigungsbegrenzungen gemäß 11.1 oder 11.2 ist der niedrigere Betrag maßgebend.
11.	Entschädigungsbegrenzungen		Die Jahreshöchstentschädigung gemäß 11.3 darf nicht überschritten werden.
	Die Gesamtentschädigung setzt sich aus dem Sachschaden und dem Kostenschaden zusammen und ist wie folgt begrenzt.	12.	Wiederherbeigeschaffte Sachen
11.1	Allgemeine Entschädigungsbegrenzung	12.1	Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
	Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens	12.2	Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb
11.1.1	bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme für die versicherten Sachen		
	und		

	von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.		leisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
	Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine gemäß Ziffer 9.6 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.	12.5	Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
12.3	Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.		Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
	Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.	12.6	Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
12.4	Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.	12.7	Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß Ziffer 9.1.1 auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Ziffer 12.2 bis Ziffer 12.4 bei ihm verbleiben.
	Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.	12.8	Unter Berücksichtigung der Interessen des Versicherungsnehmers erfolgt die Entscheidung über die Verwertung beschädigter oder wieder herbeigeschaffter Waren in beiderseitigem Einvernehmen. Der erzielte Verkaufserlös aus der Verwertung ist auf die Entschädigung des Versicherers anzurechnen.
	Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm ge-	12.9	Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhandengekommenen Sache, so gelten Nr. 1 bis Nr. 7 entsprechend.
Teil C	Ertragsausfallversicherung		
1.	Abweichende Vertragsgrundlagen		dem Betrieb dienenden Sache durch eine vereinbarte Gefahr / Gefahrengruppe.
	Sofern sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten	2.2	Unterbrechungsschaden ist
	Teil A - Allgemeine Vertragsbestimmungen	2.2.1	der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, sofern sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das in diesem Vertrag als Betriebsstelle bezeichnet ist oder soweit dies besonders vereinbart ist, sich auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle
	Teil B – Sachversicherung		
	auch für die Ertragsausfallversicherung.		
2.	Versicherbare Gefahren und Schäden; Haftzeit		
2.1	Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden an einer dem Betrieb dienenden Sache unterbrochen, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den danach entstehenden Unterbrechungsschaden.	2.2.1.1	eines benannten mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ist (Zulieferer - Rückwirkungsschaden);
	Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder, soweit vereinbart, das Abhandenkommen einer	2.2.1.2	eines benannten mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ist (Abnehmer-Rückwirkungsschaden);

2.2.1.3	Die Ziffer 2.2.1.1 bis 2.2.1.2 finden keine Anwendung auf einen durch Terrorakte verursachten Versicherungsfall gemäß Teil B, Ziffer 3.17.	3.1.2	Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwändungsersatz nach Ziffer 3.1.1 entsprechend kürzen.
2.3	Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird	3.1.3	Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
2.3.1	durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;	3.1.4	Nicht versichert sind auch Aufwendungen
2.3.2	durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;	3.1.4.1	soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht oder
2.3.3	durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder vorhandene Kopien nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;	3.1.4.2	soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind.
	Soweit dies vereinbart ist, ist die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Datenträgern mitversichert.	3.2	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 85 VVG.
2.3.4	dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.	4.	Versicherbare Kosten Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles, tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen.
2.4	Der Versicherer haftet nicht für Unterbrechungsschäden durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Daten oder Informationen aller Art, es sei denn, die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen sind Folge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Versicherungsfalles gemäß Teil B an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren.	4.1	Sachverständigenkosten Dies sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß Teil A, Ziffer 13 zu tragen hätte. Unter der Voraussetzung, dass der entschädigungspflichtige Unterbrechungsschaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten.
2.5	Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der während der Dauer der vereinbarten Haftzeit anfällt. Die Haftzeit beginnt mit dem Versicherungsfall und endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.	4.2	Zusätzliche Standgelder und ähnliche Aufwendungen Dies sind Aufwendungen, die anfallen, weil infolge eines Sachschadens gemäß Teil B Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
2.6	Für nicht erhebliche Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen, haftet der Versicherer nicht.	4.3	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen Dies sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass von dem Sachschaden gemäß Teil B nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe oder unfertige Erzeugnisse infolge eines Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
3.	Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens	4.4	Vertragsstrafen Dies sind vor Eintritt eines Sachschadens gemäß Teil B vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nichterfüllung von Liefer- und Abnahmeverpflichtungen.
3.1	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens		
3.1.1	Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.		

4.5	Mehrkosten				
4.5.1	Dies sind zeitabhängige Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem Versicherungsfall zur Fortführung des versicherten Betriebes oder Sicherung seiner zukünftigen Leistung aufgewendet werden müssen.				
	Hierunter fallen keine Schadenminderungsaufwendungen gemäß Ziffer 3.1.1 und keine versicherbaren Kosten gemäß Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.4.				
4.5.2	Zeitabhängige Mehraufwendungen sind insbesondere	5.1.3	Position Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter		
4.5.2.1	Maßnahmen zur Erhaltung von Marktanteilen;				
4.5.2.2	Inanspruchnahme von Lohn- oder Dienstleistungen;				
4.5.2.3	Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen;				
4.5.2.4	vorübergehende Installation von Telefon-, Fernschreib- und EDV-Einrichtungen;	5.1.4	Position Sonstige Erträge		
4.5.2.5	Einstellung von Personal;				
4.5.2.6	Inanspruchnahme von zusätzlichen Transportern und Beförderungen des Personals.				
5.	Versicherbarer Gewinn und versicherbare fortlaufende Kosten	5.2	Positionen mit einer Haftzeit gelten als eine Position.		
5.1	Soweit vereinbart, sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Positionen Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten einschließlich Gehälter, Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter, Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter sowie sonstige Erträge auf Grundlage der folgenden Bestimmungen versichert.	5.3	Generell nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,		
5.1.1	Position Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten	5.3.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;		
5.1.1.1	Der Betriebsgewinn ergibt sich aus dem Nettoumsatz der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie dem Gewinn aus Dienstleistungen.	5.3.2	Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;		
5.1.1.2	Soweit er nicht unter die Positionen Gehälter, Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter, Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter sowie sonstige Erträge fällt, sind die fortlaufenden Kosten Aufwand, der trotz einer Betriebsunterbrechung regelmäßig entsteht.	5.3.3	Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;		
	Zu dem Aufwand an fortlaufenden Kosten gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und zur Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsratsbezüge, Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.	5.3.4	umsatzabhängige Versicherungsprämien;		
5.1.2	Position Gehälter, Position Löhne der Facharbeiter, Position Löhne der Nichtfacharbeiter	5.3.5	umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;		
		5.3.6	Gewinne und der Aufwand an fortlaufenden Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.		
		6.	Beitragsrückgewähr		
		6.1	Beträgt die Haftzeit 12 Monate und entspricht das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr und meldet der Versicherungsnehmer spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres, dass nach seinen Geschäftsbüchern Betriebsgewinn und erwirtschaftete Kosten im abgelaufenen Versicherungsjahr niedriger waren als die Versicherungssumme, so wird der		

	auf den überschießenden Betrag gezahlte Beitrag bis zu einem Drittel des entrichteten Jahresbeitrages rückvergütet. Die Rückvergütung ist für jede Position besonders festzustellen.			die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte, wobei alle Umstände zu berücksichtigen sind, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Bewertungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Zu den zu berücksichtigenden Umständen zählen auch verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahmen.
	Beträgt die Haftzeit über 12 bis 24 Monate, so muss die Meldung nach Ablauf des Versicherungsjahres den Betriebsgewinn und die erwirtschafteten Kosten der letzten 24 Monate enthalten.			
6.2	Erweist sich im Schadenfall, dass die für das abgelaufene Versicherungsjahr oder die letzten zwei abgelaufenen Versicherungsjahre nach Absatz 1 für eine Position als endgültig gemeldete Summe niedriger war als der Versicherungswert dieser Position in dem abgelaufenen Versicherungsjahr, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung im Verhältnis des unter Berücksichtigung der Beitragsrückgewähr gezahlten Beitrags zu dem Beitrag, den der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungswert zu zahlen gehabt hätte.			Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind in billiger Weise zu berücksichtigen (Bereicherungsverbot).
	War die Versicherungssumme einer Position im abgelaufenen Versicherungsjahr niedriger als der Versicherungswert dieser Position in dem abgelaufenen Versicherungsjahr, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß zu ermittelnde Entschädigung nur im Verhältnis des unter Berücksichtigung der Beitragsrückgewähr gezahlten Beitrags zu dem für die Versicherungssumme gezahlten Beitrag.	7.2		Der Aufwand an Kosten gemäß Ziffer 7.1.2 wird nur ersetzt, soweit er rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit er ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wäre.
	Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die unrichtige Meldung ohne sein Verschulden erfolgt ist.			Als Aufwand an fortlaufenden Kosten gelten auch
	Ist die Versicherungssumme während des abgelaufenen Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne der Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.	7.2.1		Personalkosten in Form von freiwilligen Zuwendungen, soweit sie regelmäßig gezahlt worden sind;
		7.2.2		Mieten und Pachten ungeachtet § 536 BGB, wenn der Versicherungsnehmer diese ungekürzt an die Vermieter/Verpächter weitergibt;
		7.2.3		Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen insoweit, als sie auf vom Schaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.
6.3				Abschreibungen auf vom Schaden nur zum Teil betroffene Gebäude, Maschinen oder Einrichtungen werden im Verhältnis des unbeschädigten Teils zum Gesamtwert entschädigt.
		7.3		Maßgebend für den Versicherungswert im Schadenfall sind der Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet hätte.
7.	Entschädigungsberechnung, Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Unterversicherung, Nachhaftung	7.4		Der Bewertungszeitraum umfasst 12 Monate bei einer Haftzeit bis zu 12 Monaten, 24 Monate bei einer Haftzeit über 12 bis 24 Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.
7.1	Ersetzt werden unter Berücksichtigung der Entschädigungsbegrenzungen (Teil B, Ziffer 11 gilt sinngemäß), soweit vereinbart,			
7.1.1	der Betriebsgewinn;	7.5		Ist bei Eintritt des Unterbrechungsschadens die Versicherungssumme zuzüglich einer vereinbarten Nachhaftung niedriger als ihr Versicherungswert, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Unterbrechungsschaden verhält wie die Versicherungssumme zuzüglich einer vereinbarten Nachhaftung zum Versicherungswert.
7.1.2	der Aufwand an fortlaufenden Kosten, insbesondere			
7.1.2.1	Gehälter;			
7.1.2.2	Löhne der Facharbeiter;			
7.1.2.3	Löhne der Nichtfacharbeiter;	7.6		Soweit dies in der Deklaration zur Ertragsausfallversicherung vereinbart ist, haftet der Versicherer über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus für den vereinbarten Prozentsatz (Nachhaftung). Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsbegrenzungen
7.1.3	sonstige Erträge, soweit vereinbart;			
7.1.4	versicherte Kosten gemäß Ziffer 3 und Ziffer 4,			

	und Versicherungssummen auf erstes Risiko (erste Gefahr).	8.3	Anstelle von Teil B, Ziffer 10.3 gilt folgendes:
	Für die Nachhaftung gilt:	8.3.1	Die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.
7.6.1	Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Wird die Versicherungssumme überschritten, so ist die Prämie für die überschießende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nach zu entrichten.	8.3.2	Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
	Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Versicherungsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.	8.3.3	Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
7.6.2	Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abgelaufene Versicherungsjahr die Versicherungssumme bzw. die sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.	9.	Umfang der Feststellung der Sachverständigen zum Sachverständigenverfahren
7.6.3	Soweit überjährige Haftzeiten vereinbart sind, ist die Meldung des Betriebsgewinnes und der erwirtschafteten Kosten statt für das abgelaufene Geschäftsjahr für die mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monate abzugeben.	9.1	Teil A, Ziffer 13 gilt sinngemäß.
8.	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	9.2	In Erweiterung zu Teil A, Ziffer 13 gilt folgendes: Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn beide Parteien sich hierüber nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens nicht anders einigen, insbesondere folgendes ergeben:
8.1	Teil B, Ziffer 10 gilt sinngemäß.	9.2.1	Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
8.2	Anstelle von Teil B, Ziffer 10.1.1 gilt folgendes: Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.	9.2.2	eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraumes ohne Unterbrechung des Betriebes gestaltet hätte;
		9.2.3	eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraumes infolge der Unterbrechung gestaltet hat;
		9.2.4	ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind.
		9.3	Bei Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen sind alle Kosten, unter Kennzeichnung der im Bewertungszeitraum fortlaufenden Kosten, gesondert auszuweisen.

Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes

1. Vorbemerkung

Neben den gesetzlichen und behördlichen¹ gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Provinzial kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt auch für andere vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Sicherheitsvorschriften bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

2. Geltungsbereich

Diese Sicherheitsvorschriften gelten für alle Betriebe des Gaststättengewerbes, z. B. Restaurants, Schankwirtschaften, Kantinen, Automatengaststätten, Bars oder barähnliche Betriebe, Diskotheken, Spielhallen sowie Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Variete, Tanzveranstaltungen usw.

3. Brandschutzmaßnahmen

3.1 Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offen gehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbstständig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.

3.2 Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die VDE-Bestimmungen. Die Anlagen müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre, durch eine Fachkraft oder durch eine anerkannte Revisionsstelle überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Fachkraft beseitigen zu lassen. Eine Bescheinigung über die durchgeführte Prüfung ist dem Versicherer auf Verlangen einzureichen. Elektrische Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (GS- oder VDE-Zeichen) entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.

3.3 Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür geltenden "Technischen Regeln Flüssiggas" (TRF) entsprechen, müssen von einer Fachkraft angelegt sein und dürfen nur nach diesen Richtlinien benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Erdgas) die "Technischen Regeln für Gasinstallation" (DVGW-TRG).

3.4 Mit Zündmitteln, hierzu gehören auch sogenannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brandgefährlichen Stoffen ist stets sorgfältig umzugehen. Wandverkleidungen und ständige Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen.

3.5 Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen: "Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten".

3.6 Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbarere Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.

3.7 Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dichtschießende, nicht brennbare Abfallbehälter aufzustellen.

3.8 Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Gasträumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

3.9 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss so außer Betrieb zu setzen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.

3.10 Mit Siedefettgeräten (Friteusen) ist sachgemäß umzugehen, das heißt z. B., dass kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden darf.

Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nicht brennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus dem Gebäude zu entfernen.

3.11 Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb einschließlich ihrer Abzugsleitungen müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Sie sind nur mit nicht brennbaren Filtern zu betreiben und regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Fettauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des

Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Die zum Reinigen verwendeten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nicht brennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus den Gaststätten zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen bis zum Abtransport aufzubewahren.

4. Alarm- und Löschorganisation

- 4.1 Es muss mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein, von dem im Gefahrenfall die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Die Rufnummer der Feuerwehr ist auffällig anzubringen.
- 4.2 Die auf Grund der besonderen Betriebsgefahren geforderten Feuermelde- und -löscheinrichtungen müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- 4.3 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind bei Gaststättenflächen bis 50 qm (12 Löschmitteleinheiten) mindestens ein Feuerlöscher 43A 183 B nach DIN EN 3, für Flächen von 50 qm bis 150 qm (18 Löschmitteleinheiten) mindestens zwei Feuerlöscher 43A 183B nach DIN EN 3 vorzuhalten. Überschreitet die Fläche 150 qm, so sind die erforderlichen Löschmitteleinheiten und die entsprechende Anzahl der Feuerlöscher nach VdS 2001 zu ermitteln². Im Bereich von Grill- und Siedefettanlagen ist ein Kohlendioxidlöscher mit Schneedüse bereitzustellen. Bei Siedefettbatterien

mit einem Gehalt über 50 l Fett ist eine ortsfeste CO₂-Feuerlöschanlage³ vorzusehen. Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist.

Die Feuerlöscher müssen amtlich zugelassen, an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen angebracht und mindestens alle zwei Jahre überprüft werden.

- 4.4 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen muss mit der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.
- 4.5 Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.

¹ Vorschriften der Bau- und Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsichtsämter sowie der Berufsgenossenschaften (Allgemeine Vorschriften, VBG 1 und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Gaststätten, ZH 1/36).

² VdS 2001: Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern.

³ VdS 2093: Richtlinien für CO₂-Feuerlöschanlagen, Planung und Einbau.

Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) Aufgestellt

vom Verband der Schadenversicherer e.V. gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Diese Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtsführenden bekannt zu geben. Die „Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ (Auszug aus diesen Sicherheitsvorschriften) sind in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekannt zu geben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekannt gemacht werden.

Nach den Allgemeinen Feuer – Versicherungsbedingungen (AFB) kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

1. Feuerschutzabschlüsse

- 1.1 Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.
- 1.2 Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
- 1.3 Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offen gehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.
- 1.4 Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

2. Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten oder zu betreiben.

3. Rauchen und offenes Feuer

- 3.1 In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.

Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind.

Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.

- 3.2 Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leicht entflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

4. Feuerarbeiten

- 4.1 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.
- 4.2 Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

5. Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen

- 5.1 Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen frei gehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120 Grad C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden.

Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

- 5.2 Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweigsitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen.

6. Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase

- 6.1 Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leicht entflammbar, selbstentzündlich oder explosions-

fähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.

6.2 In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.

6.3 Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

7. Verpackungsmaterial

7.1 In den Packräumen darf leicht entflammables¹ Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.

7.2 Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.

7.3 Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Luftheritzer) beheizt werden.

8. Abfälle

8.1 Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluss der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

8.2 Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden.

8.3 Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

8.4 Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.

9. Feuerlöscheinrichtungen

9.1 In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.

9.2 Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.

9.3 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.

9.4 Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.

9.5 Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

10. Kontrolle nach Arbeitsschluss

Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, dass

- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
- die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

¹ Als leicht entflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen, z. B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B 3.

Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

Herausgegeben vom Verband der Schadenversicherer e.V. gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Feuerschutzabschlüsse

Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.

Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

Rauchen und offenes Feuer

In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.

Feuerarbeiten

Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnischein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Feuerstätten, Heizeinrichtungen

Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

- Heiße Schlacke oder Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden.
- Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase

Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten.

- In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden.
- Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

Verpackungsmaterial

In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststofffolien, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

Abfälle

Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden.

- Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein.

- Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

Kontrolle nach Arbeitsschluss

Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefährdende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, dass

- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
- die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt¹

Neben den gesetzlichen² und behördlichen² gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Nach den Allgemeinen Feuer-Versicherungsbedingungen der Provinzial (AFB/PR) kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 1.1 Der Versicherungsnehmer hat bei allen Neubau-, Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen und sie für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, der VDE-Bestimmungen und der Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer verantwortlich zu machen.
- 1.2 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle Benutzer beim Betreiben seiner elektrischen Anlagen die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen und die unter 2 und 3 aufgeführten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer beachten. Alle Benutzer müssen über das Verhalten bei Bränden entsprechend Abschnitt 4 unterwiesen werden.
- 1.3 Die Betriebsangehörigen sind in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen. Auf die „Sicherheitsregeln für die Ausrüstung der Betriebe mit Feuerlöschern“, VdS 2001, wird verwiesen.
- 1.4 Wird die Art oder Verwendung von Räumen nachträglich geändert, so müssen die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer angepasst werden, wenn dies nach Prüfung durch eine Elektrofachkraft als erforderlich erkannt wird (s. 3.2).
- 1.5 Die gesamten elektrischen Anlagen sind jährlich mindestens einmal durch einen VdS-anerkannten Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen zu prüfen. Mängel müssen durch eine Elektrofachkraft innerhalb der vom Sachverständigen gesetzten Frist beseitigt werden.

2 Errichten elektrischer Anlagen

2.1 Hauseinführungen³

Hauseinführungsleitungen oder -kabel dürfen nicht durch explosionsgefährdete⁴ Betriebsstätten geführt werden oder in sie münden. In feuergefährdeten⁵ Betriebsstätten ist, soweit aus betrieblichen Gründen durchführbar, wie in explosionsgefährdeten Betriebsstätten zu verfahren.

2.2 Überspannungsschutz

Zur Verhütung von Schäden durch Überspannungen wird auf die Richtlinien VdS 2031 hingewiesen.

2.3 Hauptschalter

Die elektrischen Anlagen in explosions-⁴ und feuergefährdeten⁵ Betriebsstätten müssen im Ganzen, gebäude- oder gebäudeabschnittsweise durch einen Schalter (Hauptschalter) von der elektrischen Energiequelle getrennt werden können⁶. Diese Schalter sind an zugänglicher Stelle außerhalb der Betriebsstätten anzubringen. Als Hauptschalter können auch Fehlerstrom- Schutzeinrichtungen mit der Kennzeichnung S_{und} mit einem Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) $I_{\Delta n} \leq 300$ mA verwendet werden.

2.4 Schaltpläne

Für die elektrischen Anlagen muss ein Schaltplan vorhanden sein. Auf den Schaltplan darf verzichtet werden, wenn aus der Beschriftung der Anlage die Kennzeichnung der Stromkreise ausreichend ersichtlich ist.

2.5 Kabel und Leitungen

Zur Verhütung von Schäden durch brennbare Isolierungen von Kabeln und Leitungen wird auf die Richtlinien VdS 2025 hingewiesen.

2.6 Steckvorrichtungen

Es sind nur genormte Steckvorrichtungen zulässig. 2.7

Elektrische Verbrauchs- und Betriebsmittel

2.7.1 Allgemeines

2.7.1.1 Alle zur Befestigungsfläche hin offenen Betriebsmittel müssen beim Anbringen auf brennbaren Bau- oder Werkstoffen von der Befestigungsfläche getrennt werden.

Als ausreichende Trennung gilt für Betriebsmittel mit Nennströmen ≤ 63 A das Einfügen einer Isolierstoffunterlage von mindestens 1,5 mm Dicke.

Der verwendete Isolierstoff muss, nachdem er für die Dauer von 15 s der Prüfung mit der Nadelflamme entsprechend DIN EN 60 695-2-2/VDE 0471 Teil 2-2 unterzogen wurde, innerhalb 3 s nach Entzug der Flamme verlöschen.

Geeignete Werkstoffe in der angegebenen Dicke sind:

- Hartpapier auf Phenolharz-Basis PFCP 204, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1

- Hartpapier auf Epoxidharz-Basis EPCP 201, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1
- Hartglasgewebe auf Epoxidharz-Basis EPGC 202 DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1
- Glashartmatte auf Polyester-Basis UPGM 201, DIN EN 60 893-1/VDE 0318 Teil 1

2.7.1.2 Betriebsmittel, auch solche die zur Befestigungsfläche hin geschlossen sind sowie Kabel und Leitungen, müssen, wenn ein Schutz gegen die Auswirkungen von Kurzschlüssen nicht erreicht werden kann, so angebracht bzw. verlegt werden, dass diese bei zu hoher Erwärmung ausbrennen können, ohne dass die Gefahr einer Brandausweitung entsteht. Das ist erfüllt, wenn die Betriebsmittel sowie Kabel und Leitungen auf nicht brennbaren Gebäudeteilen verlegt werden.

Bestehen die Gebäudeteile aus brennbaren Baustoffen, z. B. Holzwänden, blechverkleideten Holzwänden, müssen die Betriebsmittel sowie die Kabel und Leitungen auf einer mindestens lichtbogenfesten Unterlage angebracht bzw. verlegt werden (DIN VDE 0100 Teil 420 und DIN VDE 0100-732 / VDE 0100 Teil 732 bzw. DIN VDE 0211). Als ausreichend lichtbogenfest gilt eine 20 mm dicke Fibersilikatplatte.

2.7.2 Beleuchtungsanlagen

Leuchten und Beleuchtungsanlagen müssen entsprechend DIN VDE 0100 Teil 559 und DIN VDE 0100-482 / VDE 0100 Teil 482 ausgewählt und errichtet werden. Auf die Richtlinien VdS 2005 und VdS 2324 sowie das Merkblatt VdS 2302 wird hingewiesen.

2.7.3 Elektro-Wärmegeräte

Elektro-Wärmegeräte sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie keinen Brand verursachen können. Auf die Betriebsanweisung für die Geräte sowie die Richtlinien VdS 2279 und das Merkblatt VdS 2278 wird hingewiesen.

2.7.4 Fehlerstrom-(FI)-Schutzeinrichtungen (RCD)

Es sind FI-Schutzeinrichtungen mit der Kennzeichnung [] einzusetzen. Werden FI-Schutzeinrichtungen selektiv angeordnet, müssen diese verzögert auslösen (Kennzeichnung [S]). Der Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) dieser FI-Schutzeinrichtungen muss größer sein als der höchste der nachgeschalteten FI-Schutzeinrichtung.

In Bereichen, in denen mit Temperaturen unter Null Grad Celsius zu rechnen ist, sind FI-Schutzeinrichtungen mit der Kennzeichnung [] einzusetzen.

3 Betrieb elektrischer Anlagen

3.1 Bedienung elektrischer Anlagen

3.1.1 Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. Sicherungen in richtig bemessener Stärke sind in genügender Anzahl und stets erreichbar vorrätig zu halten.

3.1.2 Lösen Schutzeinrichtungen, wie FI-Schutzeinrichtungen, Leitungs-, Motor-Schutzschalter wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

3.1.3 Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, z. B. Lichtbögen, Funken, brenzliger Geruch oder auffallende Geräusche festgestellt, so sind die elektrischen Anlagen sofort abzuschalten. Zur Beseitigung von Mängeln ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.

3.1.4 Elektrische Geräte sind so zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können; hierauf ist besonders bei Wärmegeräten aller Art zu achten (s. 2.7.3).

3.1.5 Bei längeren Betriebspausen oder Betriebsstillstand empfiehlt es sich, die elektrischen Anlagen von den elektrischen Energiequellen zu trennen und gegen Wiedereinschalten zu sichern.

3.1.6 Ortsveränderliche Geräte sind nach Gebrauch, z. B. durch Ziehen des Steckers, vom Netz zu trennen.

3.1.7 Beim Benutzen elektrischer Betriebsmittel, z. B. beweglicher Leitungen, Steckvorrichtungen und ortsveränderlicher Geräte, ist darauf zu achten, dass sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Anforderungen genügen.

3.1.8 Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Durch starke mechanische Beanspruchungen, z. B. Einklemmen, Stoß, Schlag sowie Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können gefahrbringende Schäden entstehen. Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen.

3.1.9 An Leitungen dürfen keine Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden.

3.2 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes

3.2.1 Starkstromanlagen sind entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Mängel sind unverzüglich durch Fachkräfte zu beseitigen.

- 3.2.2** Das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes bedingt im allgemeinen nicht, dass bestehende Anlagen den Anforderungen der später in Kraft getretenen Sicherheitsvorschriften jeweils angepasst werden. Sie müssen jedoch angepasst werden, wenn das Weiterbestehen des bisherigen Zustandes eine Gefahr für Personen oder Sachen bedeutet oder wenn die Anpassung in den gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen oder den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer ausdrücklich gefordert wird.
- 3.2.3** Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden.
- 3.2.4** Die Betriebsbereitschaft der FI- oder FU-Schutzeinrichtungen ist durch Betätigen der Prüfeinrichtung zu prüfen. Auf die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des Verbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (VBG4) "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" wird verwiesen. Löst die Schutzeinrichtung beim Betätigen der Prüfeinrichtung nicht aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.
- 3.2.5** In TN-/TT-Systemen, in denen wegen örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten die Isolationswiderstandsmessung nicht durchgeführt werden kann, sind zum Schutz gegen Isolationsfehler Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD; Typ A und B) mit einem Bemessungsdifferenzstrom $I_{\Delta n} \leq 300$ mA oder Fehlerstrom-Meldeeinrichtungen (RCM) mit optischer oder akustischer Meldung vorzusehen, wenn bei Überschreitung eines Bemessungsdifferenzstromes von $I_{\Delta n} \leq 300$ mA sichergestellt wird, dass Brandverhütungsmaßnahmen eingeleitet werden.
- 3.2.6** Bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln und beweglichen Leitungen ist besonders auf den ordnungsgemäßen Zustand zu achten; sie sind einer laufenden Prüfung zu unterziehen (s. 3.1.8 und 3.1.9).
- 3.2.7** 3polige Steckvorrichtungen (3 x 15 A) mit seitlich angeordneten Gleitkontaktpaaren sind auszuwechseln (s. 2.6).
- 3.2.8** In explosions- und feuergefährdeten Betriebsstätten sind Arbeiten an unter Spannung stehenden Betriebsmitteln verboten.

4 Verhalten bei Bränden

- 4.1** Für das Bekämpfen von Bränden wird auf DIN VDE 0132 verwiesen. Für die Brandbekämpfung sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten und Betriebsangehörige in ihrer Bedienung zu unterrichten.
- 4.2** Zum Löschen von Bränden in Starkstromanlagen sind Feuerlöscher (VdS 2001) oder Feuerlöscheinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten, die der Art und Größe der Anlage (DIN VDE 0132) angepasst sind.
- 4.3** Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.
- 4.4** Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen abzuschalten, soweit sie nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder sich durch die Abschaltung keine anderen Gefahren ergeben.
- 4.4.1** Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.
- 4.4.2** Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Löscheinrichtungen sind ebenfalls in Betrieb zu lassen.
- 4.4.3** Alle anderen elektrischen Betriebsmittel, soweit sie nicht aus sicherheitstechnischen Gründen weiter betrieben werden müssen, sind abzuschalten und die Zuleitungen spannungsfrei zu machen.
- 4.5** Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.
- 4.6** Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden; Erden und Kurzschließen ist verboten.
- 4.7** Nach Beendigung der Löscharbeiten hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen Unbefugte die Brandstätte wegen der damit verbundenen Unfallgefahr nicht betreten.

¹ **Starkstromanlagen** sind elektrische Anlagen mit Betriebsmitteln zum Erzeugen, Umwandeln, Speichern, Fortleiten, Verteilen und Umsetzen elektrischer Energie mit dem Zweck des Verrichtens von Arbeit - z. B. in Form von mechanischer Arbeit, zur Wärme- und Lichterzeugung oder bei elektrochemischen Vorgängen.

Anmerkung:

Starkstromanlagen können gegen elektrische Anlagen anderer Art nicht eindeutig abgegrenzt werden. Die Werte von Spannung, Strom und Leistung sind dabei allein keine ausreichenden Unterscheidungsmerkmale.

² **Gesetzliche und behördliche Bestimmungen** sind insbesondere:

1. Zweite Durchführungsverordnung (2. DVO 14. Januar 1987) zum Energiewirtschaftsgesetz, die in § 1 bestimmt:

§ 1 (1) Bei der Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Soweit Anlagen aufgrund von Regelungen der Europäischen Gemeinschaften dem in der Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen müssen, ist dieser maßgebend.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik oder des in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Standes der Sicherheitstechnik wird vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) beachtet worden sind. Die Einhaltung des in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Standes der Sicherheitstechnik wird ebenfalls vermutet, wenn technische Regeln einer vergleichbaren Stelle in der Europäischen Gemeinschaft beachtet worden sind, die entsprechend der Richtlinie 73/23 EWG des Rates vom 19. Februar 1973 - Niederspannungsrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 77 S. 29) Anerkennung gefunden haben.

(3) Soweit in anderen Rechtsvorschriften weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV)
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (GtA), genannt Gerätesicherheitsgesetz (GSG)
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV)
- Arbeitsschutzbestimmungen der Gewerbeaufsicht / Arbeitsschutzämter
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften
- Normenreihe DIN VDE 0100, Errichten von Starkstromanlagen bis 1.000 Volt; Normenreihe DIN EN 50 110/VDE 0105, Betrieb von elektrischen Anlagen; DIN VDE 0165, Errichten von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; DIN VDE 0701, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte

³ **Hauseinführung** umfasst Hauseinführungsleitungen oder -kabel und den dazugehörenden

Hausanschlusskasten. **Hauseinführungsleitung oder -kabel** ist bei

- Kabelnetzen das Anschlusskabel von der Eintrittsstelle in das Gebäude bis zum Hausanschlusskasten

- Freileitungsnetzen die Verbindung von der Freileitung am Gebäude (Gestänge, Dachständer o. ä.) bis zum Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskasten ist die Übergabestelle vom Verteilungsnetz zur Verbraucheranlage. Er enthält die erforderlichen Überstromschutzorgane.

⁴ Explosionsgefährdete Betriebsstätten sind alle Räume und Bereiche, in denen sich nach den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, in gefährdender Menge ansammeln können.

Hierunter können z. B. Arbeits-, Trocken-, Lagerräume oder Teile solcher Räume, Behälter und Apparate sowie Betriebsstätten im Freien fallen. Ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch ist ein Gemisch brennbarer Gase mit Luft, in dem sich eine Verbrennung nach Zündung von der Zündquelle aus in das unverbrannte Gemisch hinein selbstständig fortpflanzt (Explosion). Das Gleiche gilt für Gemische von Luft, Dampf, Nebel oder Staub.

⁵ Feuergefährdete Betriebsstätten sind Räume, Orte, Stellen in Räumen oder im Freien, bei denen die Gefahr besteht, dass sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen leichtentzündliche Stoffe in gefährdender Menge den elektrischen Betriebsmitteln so nähern können, dass höhere Temperaturen an diesen Betriebsmitteln oder Lichtbögen eine Brandgefahr bilden.

Hierunter können fallen: Arbeits-, Trocken-, Lagerräume oder Teile von Räumen sowie derartige Stätten im Freien, z. B. Papier-, Textil- und Holzverarbeitungsbetriebe, Mühlen, Heu-, Stroh-, Jute- und Flachslager.

Als leichtentzündlich gelten brennbare feste Stoffe, die der Flamme eines Zündholzes 10 s lang ausgesetzt, nach der Entfernung der Zündquelle von selbst weiterbrennen oder weiterglimmen.

Hierunter können fallen: Heu, Stroh, Strohstaub, Mehl, Hobelspäne, lose Holzwohle, Magnesiumspäne, Reisig, loses Papier, Baum- und Zellwollfaser sowie Kunststoffe.

⁶ Trennen ist das Unterbrechen der Einspeisung von der gesamten oder von Teilen der Anlage durch Abschaltung der Anlage oder des Anlagenteils von jeder elektrischen Energiequelle, um Sicherheit zu erreichen. Der Begriff "Trennen" ist inhaltlich mit dem bisherigen Begriff "Freischalten" identisch.

ProFirm flexibel

Deklarationen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung

Dezember 2021

ProFirm flexibel-Baustein Sachversicherung mit einfacher Ertragsausfallversicherung

Deklaration der versicherten Gefahren und Schäden

Versicherbare Gefahren und Schäden (Teil B Ziffer 3 ABS/PR)		
Gefahrengruppen	Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall	Entschädigungsgrenzen
1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung		
2 Blitzüberspannung		
3 Implosion		
4 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle		
5 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus		
6 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost		
7 Leckage von stationären Brandschutzanlagen		
8 Sturm, Hagel		
9 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung	500 EUR	Innere Unruhen: 25 Mio. EUR je Jahr
10 Überschwemmung durch Ausuferung oberirdischer Gewässer und dadurch bedingten Rückstau	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR, je Bereich und jeweils für Gebäude und Inhalt	Rückstau ohne geeignete Rückstausicherung: 5 % der Versicherungssumme, min. 25.000 EUR, je Versicherungsfall
11 Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und dadurch bedingten Rückstau	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR, je Bereich und jeweils für Gebäude und Inhalt	Rückstau ohne geeignete Rückstausicherung: 5 % der Versicherungssumme, min. 25.000 EUR, je Versicherungsfall
12 Erdfall, Erdbeben	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR	
13 Schneedruck, Lawinen	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR	
14 Erdbeben	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR, je Bereich und jeweils für Gebäude und Inhalt	
15 Vulkanausbruch	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR, je Bereich und jeweils für Gebäude und Inhalt	
16 Glasbruch		
17 Äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren	250 EUR	
18 Weitere unbenannte Gefahren	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR	
19 Terrorakte		

Deklaration der versicherten Sachen

Pos.	Deklaration der versicherten Sachen zu Teil B Ziffer 6 ABS/PR	Versicherungs- summen EUR
1.	Gebäude	
1.1	Gebäude (Teil B Ziffer 6.1.1 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 9.2 mit Anpassung der Versicherungssumme nach Wertzuschlagsklausel mit Einschluss von Bestandserhöhungen (Klausel B09505)	
1.2	Gebäude (Teil B Ziffer 6.1.1 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 9.2 ohne Anpassung der Versicherungssumme	
1.3	Gebäude (Teil B Ziffer 6.1.1 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 9.2 zum Zeitwert (Klausel B08105)	
1.4	Gebäude (Teil B Ziffer 6.1.1 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 9.2 zum gemeinen Wert (Klausel B08106)	
	Inhalt - summarisch -	
2.-4.	Betriebseinrichtung (Teil B Ziffer 6.1.2 ABS/PR) und Vorräte (Teil B Ziffer 6.1.3 ABS/PR), jedoch ohne Sachen der Pos. 5 und 9.3; Vorsorgeversicherungssumme (Klausel B09521) mit Anpassung der Versicherungssumme nach Klausel B09529. Solange die Anpassung der Versicherungssumme zur Pos. 2.-4. nach Klausel B09529 vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Versicherungssumme der Pos. 2.-4. um einen Vorsorgebetrag von 10 %.	
	Inhalt - nach Einzelpositionen -	
2.	Betriebseinrichtung	
2.1	Betriebseinrichtung (Teil B Ziffer 6.1.2 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 5. und 9.3 mit Anpassung der Versicherungssumme nach Wertzuschlagsklausel mit Einschluss von Bestandserhöhungen (Klausel B09505)	
2.2	Betriebseinrichtung (Teil B Ziffer 6.1.2 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 5. und 9.3 ohne Anpassung der Versicherungssumme	
3.	Vorräte	
3.1	Vorräte (Teil B Ziffer 6.1.3 ABS/PR), jedoch ohne Sachen der Pos. 5.	
3.2	Vorräte (Teil B Ziffer 6.1.3 ABS/PR), jedoch ohne Sachen der Pos. 5., mit Stichtagsversicherung Es wird Stichtagsversicherung für Vorräte (Klausel B09516) vereinbart. Stichtag ist der _____ Tag jedes Monats. Wird nichts anderes vereinbart, gilt der Monaterste als Stichtag. Die Stichtagssumme ist der Provinzial innerhalb von 10 Tagen nach dem Stichtag zu melden. Solange für einen Stichtag trotz Fristablauf keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung der Provinzial nicht rechtzeitig zu, so sind die Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.	
4.	Vorsorgeversicherungssumme (Klausel B09521)	
5.	Besonders zu versichernde Sachen	
5.1	Besonders zu versichernde Sachen	
5.2	Besonders zu versichernde Sachen zum Zeitwert (Klausel B08105)	
6.	Ertragsausfallversicherung (Klausel C00002)	

Deklaration der zusätzlichen Einschlüsse (Pauschaldeklaration)

Sachversicherung mit einfacher Ertragsausfallversicherung – Deklaration der zusätzlichen Einschlüsse		
<p>Die zusätzlichen Einschlüsse (Pos. 8. bis 13.) gelten je Versicherungsfall auf die vermerkte Entschädigungsgrenze begrenzt. Die Gesamtentschädigung aller zusätzlichen Einschlüsse gemäß Pos. 8. bis 11. ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme der Pos. 1. bis 4., höchstens 5 Mio. EUR, begrenzt. Die Gesamtentschädigung aller zusätzlichen Einschlüsse gemäß Pos. 12. und 13. ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme zur einfachen Ertragsausfallversicherung begrenzt.</p> <p>Die Einschlüsse gelten nur, wenn die Gefahrengruppe vereinbart ist. Die mit „G“ gekennzeichneten Positionen gelten nur, wenn die Pos. 1. (Gebäude) versichert ist. Die mit „I“ gekennzeichneten Positionen gelten nur versichert, wenn die Pos. 2.-4. (summarische Versicherung von Betriebseinrichtung; Vorräte; Vorsorge), 2. (Betriebseinrichtung) oder 3. (Vorräte) versichert sind.</p>		
Pos.	Kurzbeschreibung der zusätzlichen Einschlüsse	Entschädigungsgrenzen EUR
8.	Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden	
8.1	Brandschäden an einem bestimmungsgemäßen Herd (Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauscher, Luftvorwärmer, Rekuperatoren, Rauchgasanlagen, Filter-, REA-, DENOX und vergleichbare technische Anlagen), wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht (Teil B Ziffer 3.1.2.2 ABS/PR, Klausel B03102) zur Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung	
8.2	I Schäden – insbesondere an Schaufensterinhalt – ohne, dass der Täter das Gebäude betritt zur Gefahr Einbruchdiebstahl	
8.3	I Geschäftsfahrräder (Klausel B03503) zur Gefahr Einbruchdiebstahl	3.000
8.4	I Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb von Gebäuden, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstücks oder in dessen unmittelbarer Umgebung, durch Aufbrechen sowie Öffnen mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge (Teil B Ziffer 3.5.2.7 ABS/PR) zur Gefahr Einbruchdiebstahl	10.000
8.5	I Schäden an Automaten außerhalb von Gebäuden, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstücks oder in dessen unmittelbarer Umgebung, durch Aufbrechen sowie Öffnen mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge (Teil B Ziffer 3.5.2.7 ABS/PR) zur Gefahr Einbruchdiebstahl	500
8.6	I Raub von Sachen der Pos. Betriebseinrichtung und Vorräte außerhalb des Versicherungsortes auf inländischen Marktplätzen und Ausstellungsorten , jedoch nicht auf Transportwegen (Klausel B03502) zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus	5.000
8.7	Bruchschäden an Armaturen (Klausel B03608) zur Gefahrengruppe Leitungswasser, Rohrbruch, Frost	
8.8	Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass Witterungsniederschläge Dachterrassen, Balkone oder Flachdächer überfluten oder sich in Regenabflüssen stauen (Klausel B03A02) zur Gefahrengruppe Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und dadurch bedingten Rückstau.....	5 % der Vers.- Summe der jew. Pos., min. 10.000
8.9	I Abhandenkommen von elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten der Betriebseinrichtung (Teil B Ziffer 3.15.1, Klausel B03F01) zur Gefahrengruppe äußere Einwirkung unbenannter Gefahren.....	I 5.000
9.	Zusätzlich versicherte Sachen und Werte auf erstes Risiko	
9.1	Mehraufwendungen durch Wiederherstellungsbeschränkungen (Teil B Ziffer 5.8 ABS/PR); Mehraufwendungen durch Technologiefortschritt (Teil B Ziffer 5.9 ABS/PR); Mehraufwendungen durch Preissteigerungen zwischen Schadeneintritt und Wiederherstellung (Teil B Ziffer 5.10 ABS/PR) zu allen Gefahrengruppen	
9.2	G Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Fahrsilos, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennenanlagen, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Terrassenbefestigungen, Überdachungen, Markisen, Schutz- und Trennwände, Schilder, Transparente, Leuchtröhrenanlagen, Pergolen, Carports , soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen und dieser dafür die Gefahr trägt zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte	
9.3	I in das Gebäude eingefügte oder an das Gebäude angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Brandschutz-, Beleuchtungs-, Briefkasten-, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente , sofern sie dem versicherten Betrieb dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte	
9.4	I Modelle, Muster (Teil B Ziffer 6.2.1 ABS/PR); Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (Teil B Ziffer 6.2.2 ABS/PR); Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern (Teil B Ziffer 6.2.3 ABS/PR) zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte	

Pos.	Kurzbeschreibung der zusätzlichen Einschlüsse	Entschädigungsgrenzen EUR
9.5	unbesetzt	
9.6	I Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen (Teil B Ziffer 6.2.4 ABS/PR)	
	I. zu allen Gefahrengruppen außer Raub, Äußere Einwirkung von unbennanten Gefahren, Weitere unbenannte Gefahren und Terrorakte	
	a) unter Verschluss in Wertschutzschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür der Sicherheitsstufe	50 % der Vers.- Summe der Pos. 2. bis 4. höchstens:
	- VDS-Grad N oder I	20.000
	- VDS-Grad II	50.000
	- VDS-Grad III	100.000
	- VDS-Grad IV oder besser	150.000
	b) außerhalb von Behältnissen gemäß a), aber in verschlossenen Behältnissen, die Schutz auch gegen Wegnahme des Behältnisses bieten	2.000
	c) außerhalb von Behältnissen gemäß a) oder b), jedoch innerhalb verschlossener Räume (Klausel B07307).....	600
	II. zur Gefahr Raub innerhalb des Versicherungsortes Teil B Ziffer 7.3 ABS/PR gilt hierfür nicht.	
	III. zur Gefahr Raub auf Transportwegen innerhalb Europas	30.000
	Teil B Ziffer 7.3 ABS/PR gilt hierfür nicht. Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet der Versicherer Entschädigung über 25.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde.	
9.7	unbesetzt	
9.8	G Baustoffe und Bauteile, sofern nicht Handelsware (Teil B Ziffer 6.1.1.3 ABS/PR)	
	zu den Gefahrengruppen Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Leitungswasser, Rohrbruch, Frost; Sturm, Hagel	10.000
10.	Zusätzlich versicherte Kosten auf erstes Risiko	
10.1	Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten (Teil B Ziffer 5.1 ABS/PR); Schadenbekämpfungskosten (Teil B Ziffer 5.2 ABS/PR); Bewegungs- und Schutzkosten (Teil B Ziffer 5.3 ABS/PR); Kosten für die Wiederherstellung von Datenträgern, Daten oder Informationen aller Art (Teil B Ziffer 5.4 ABS/PR); Kosten durch radioaktive Isotope (Teil B Ziffer 5.5 ABS/PR); Sachverständigenkosten, wenn der Schaden 25.000 EUR übersteigt (Teil B Ziffer 5.6 ABS/PR); Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Teil B Ziffer 5.7 ABS/PR)	
	zu allen Gefahrengruppen	
10.2	SchadenservicePlus: Rückreisekosten eines Geschäftsführers / Inhabers; Regiekosten bei Schäden ab 25.000 EUR (Klausel B05012)	
	zu allen Gefahrengruppen	5.000
10.3	G Mietverlustversicherung (Klausel B03J04), Haftzeit: 24 Monate	
	zu allen Gefahrengruppen	
10.4	G Aufräumungskosten für Bäume (Teil B Ziffer 5.14 ABS/PR)	
	zur Gefahrengruppe Sturm, Hagel	
10.5	Medienverlust (Klausel B05005)	
	zur Gefahrengruppe Leitungswasser, Rohrbruch, Frost	
10.6	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen nach Nässeschäden (Klausel B05011)	
	zur Gefahrengruppe Leitungswasser, Rohrbruch, Frost	
10.7	G Kosten für die Ermittlung der Schadenursache (Klausel B04201)	
	zur Gefahrengruppe Leitungswasser, Rohrbruch, Frost	400
10.8	I Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat (Teil B Ziffer 5.11 ABS/PR); Schlossänderungskosten (Teil B Ziffer 5.12 ABS/PR); Kosten aufgrund Schlüsselverlust bei besonderen Behältnissen (Teil B Ziffer 5.13 ABS/PR)	
	zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus	
11.	Zusätzliche Versicherungsorte	
11.1	G Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke für Sachen der Position Gebäude innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Klausel B07403)	
	zu allen Gefahrengruppen außer Überschwemmung durch Ausuferung oberirdischer Gewässer und dadurch bedingten Rückstau; Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und dadurch bedingten Rückstau sowie Terrorakte.....	125.000

Pos.	Kurzbeschreibung der zusätzlichen Einschlüsse	Entschädigungsgrenzen EUR
11.2	<p>I Betriebsverlegung/Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke für Sachen der Positionen Betriebseinrichtung, Vorräte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Klausel B07402)</p> <p>zu allen Gefahrengruppen außer Überschwemmung durch Ausuferung oberirdischer Gewässer und dadurch bedingten Rückstau; Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und dadurch bedingten Rückstau sowie Terrorakte.....</p>	aus der Vers.- Summe der jew. Pos.
11.3	<p>I Außenversicherung (Klausel B07503) für Sachen der Positionen Betriebseinrichtung, Vorräte innerhalb Europas</p> <p>a) zu allen Gefahrengruppen außer Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus; Äußere Einwirkung von unbennanten Gefahren; Weitere unbennante Gefahren und Terrorakte</p> <p>Zu den Gefahrengruppen Sturm, Hagel; Überschwemmung durch Ausuferung oberirdischer Gewässer und dadurch bedingten Rückstau; Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und dadurch bedingten Rückstau; Lawinen, Schneedruck sind Sachen nur innerhalb allseits umschlossener Gebäude versichert.</p> <p>Die länderspezifischen Ausschlüsse gemäß Teil B Ziffer 7.6 bleiben unberührt.</p> <p>b) zu den Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus</p> <p>Mitversichert sind auch Schäden an versicherten Sachen der Positionen Betriebseinrichtung und Vorräte, die sich für eine Dauer von längstens einem Monat, außerhalb des Versicherungsgrundstücks in verschlossenen Markt- oder Ausstellungsständen befinden. Als Einbruchdiebstahl gemäß Teil B Ziffer 3.5.2 ABR/PR gilt auch, wenn der Dieb, die Markt- oder Ausstellungsstände aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.</p>	aus der Vers.- Summe der jew. Pos. 25 % der Vers.- Summe der jew. Pos., höchstens 50.000
12	Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden in der einfachen Ertragsausfallversicherung	
12.1	<p>EA Zulieferer-Rückwirkungsschäden (Klausel C02205) – unbemannte Zulieferer (Europa) – mit einer Selbstbeteiligung von 2.500 EUR</p> <p>zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte</p>	250.000
12.2	<p>EA Abnehmer-Rückwirkungsschäden (Klausel C02206) – unbemannte Abnehmer (Europa) – mit einer Selbstbeteiligung von 2.500 EUR</p> <p>zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte</p>	50.000
12.3	<p>EA Schäden durch nicht duplizierte Datenträger (Teil C Ziffer 2.3.3 Abs. 2 ABS/PR) mit einer Selbstbeteiligung von 2.500 EUR</p> <p>zu allen Gefahrengruppen</p>	
12.4	<p>EA Unterbrechungsschäden aufgrund eines versicherten Sachschadens innerhalb Europas (Klausel C02207) – ohne Schäden gemäß Pos. 12.1 und 12.2 –</p> <p>zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte</p> <p>a) durch Ausfall fremder Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Dampf, Brennstoffe, Kühlmittel) – mit einer Selbstbeteiligung von 2.500 EUR.....</p> <p>b) durch Ausfall fremder Entsorgungsleistungen (z.B. Abwasser) – mit einer Selbstbeteiligung von 2.500 EUR.....</p>	250.000 50.000
12.5	<p>EA Unterbrechungsschäden durch Behinderung der Zu- und / oder Abfahrt der im Versicherungsvertrag als Versicherungsorte bezeichneten Grundstücke aufgrund eines versicherten Sachschadens in der Nachbarschaft bis zu 1,5 km (Klausel C02208)</p> <p>zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte</p> <p>Nicht versichert sind Unterbrechungen von weniger als 6 Stunden.</p>	
13	Zusätzlich versicherte Kosten in der einfachen Ertragsausfallversicherung	
13.1	<p>EA Sachverständigenkosten (Teil C Ziffer 4.1 ABS/PR), wenn der Schaden 25.000 EUR übersteigt (20 % Selbstbeteiligung); zusätzliche Standgelder (Teil C Ziffer 4.2 ABS/PR); Wertverluste (Teil C Ziffer 4.3 ABS/PR); Vertragsstrafen (Teil C Ziffer 4.4 ABS/PR)</p> <p>zu allen Gefahrengruppen</p>	
13.2	<p>EA Mehrkosten (Teil C Ziffer 4.5 ABS/PR)</p> <p>zu allen Gefahrengruppen</p>	100.000
13.3	<p>EA Mehraufwendungen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (Klausel C02301)</p> <p>zu allen Gefahrengruppen</p>	

ProFirm flexibel-Baustein Sachversicherung mit pauschaler Ertragsausfallversicherung

Deklaration der versicherten Gefahren und Schäden

Versicherbare Gefahren und Schäden (Teil B Ziffer 3 ABS/PR)		
Gefahrengruppen	Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall	Entschädigungsgrenzen
1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung		
2 Blitzüberspannung		
3 Implosion		
4 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle		
5 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus		
6 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost		
7 Leckage von stationären Brandschutzanlagen		
8 Sturm, Hagel		
9 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung	500 EUR	Innere Unruhen: 25 Mio. EUR je Jahr
10 Überschwemmung durch Ausuferung oberirdischer Gewässer und dadurch bedingten Rückstau	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR, je Bereich und jeweils für Gebäude und Inhalt	Rückstau ohne geeignete Rückstausicherung: 5 % der Versicherungssumme, min. 25.000 EUR, je Versicherungsfall
11 Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und dadurch bedingten Rückstau	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR, je Bereich und jeweils für Gebäude und Inhalt	Rückstau ohne geeignete Rückstausicherung: 5 % der Versicherungssumme, min. 25.000 EUR, je Versicherungsfall
12 Erdfall, Erdbeben	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR	
13 Schneedruck, Lawinen	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR	
14 Erdbeben	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR, je Bereich und jeweils für Gebäude und Inhalt	
15 Vulkanausbruch	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR, je Bereich und jeweils für Gebäude und Inhalt	
16 Glasbruch		
17 Äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren	250 EUR	
18 Weitere unbenannte Gefahren	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR	
19 Terrorakte		

Deklaration der versicherten Sachen

Pos.	Deklaration der versicherten Sachen zu Teil B Ziffer 6 ABS/PR	Versicherungs- summen EUR
1.	Gebäude	
1.1	Gebäude (Teil B Ziffer 6.1.1 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 9.2 mit Anpassung der Versicherungssumme nach Wertzuschlagsklausel mit Einschluss von Bestandserhöhungen (Klausel B09505)	
1.2	Gebäude (Teil B Ziffer 6.1.1 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 9.2 ohne Anpassung der Versicherungssumme	
1.3	Gebäude (Teil B Ziffer 6.1.1 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 9.2 zum Zeitwert (Klausel B08105)	
1.4	Gebäude (Teil B Ziffer 6.1.1 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 9.2 zum gemeinen Wert (Klausel B08106)	
	Inhalt - summarisch -	
2.-4.	Betriebseinrichtung (Teil B Ziffer 6.1.2 ABS/PR) und Vorräte (Teil B Ziffer 6.1.3 ABS/PR), jedoch ohne Sachen der Pos. 5 und 9.3; Vorsorgeversicherungssumme (Klausel B09521) mit Anpassung der Versicherungssumme nach Klausel B09529. Solange die Anpassung der Versicherungssumme zur Pos. 2.-4. nach Klausel B09529 vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Versicherungssumme der Pos. 2.-4. um einen Vorsorgebetrag von 10 %.	
	Inhalt - nach Einzelpositionen -	
2.	Betriebseinrichtung	
2.1	Betriebseinrichtung (Teil B Ziffer 6.1.2 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 5. und 9.3 mit Anpassung der Versicherungssumme nach Wertzuschlagsklausel mit Einschluss von Bestandserhöhungen (Klausel B09505)	
2.2	Betriebseinrichtung (Teil B Ziffer 6.1.2 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 5. und 9.3 ohne Anpassung der Versicherungssumme	
3.	Vorräte	
3.1	Vorräte (Teil B Ziffer 6.1.3 ABS/PR), jedoch ohne Sachen der Pos. 5.	
3.2	Vorräte (Teil B Ziffer 6.1.3 ABS/PR), jedoch ohne Sachen der Pos. 5., mit Stichtagsversicherung Es wird Stichtagsversicherung für Vorräte (Klausel B09516) vereinbart. Stichtag ist der _____ Tag jedes Monats. Wird nichts anderes vereinbart, gilt der Monaterste als Stichtag. Die Stichtagssumme ist der Provinzial innerhalb von 10 Tagen nach dem Stichtag zu melden. Solange für einen Stichtag trotz Fristablauf keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung der Provinzial nicht rechtzeitig zu, so sind die Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.	
4.	Vorsorgeversicherungssumme (Klausel B09521)	
5.	Besonders zu versichernde Sachen	
5.1	Besonders zu versichernde Sachen	
5.2	Besonders zu versichernde Sachen zum Zeitwert (Klausel B08105)	
6.	Ertragsausfallversicherung (Klausel C00003) Die Versicherungssumme der Pos. 6 entspricht der Versicherungssumme der Positionen 2 bis 4 – sofern vereinbart, multipliziert mit dem Erhöhungsfaktor. Die Tagesentschädigung entspricht dem 52. Teil der Versicherungssumme der Pos. 6 dividiert durch die Anzahl der durchschnittlichen Wochenarbeitstage, aufgerundet auf volle EUR. Die Anzahl der durchschnittlichen Wochenarbeitstage beträgt _____ Tage und die Tagesentschädigung _____ EUR. Die Tagesentschädigung wird je Arbeitstag der Unterbrechung für längstens 12 Monate geleistet, höchstens jedoch die Versicherungssumme der Pos. 6.	

Deklaration der zusätzlichen Einschlüsse (Pauschaldeklaration)

Sachversicherung mit pauschaler Ertragsausfallversicherung – Deklaration der zusätzlichen Einschlüsse		
<p>Die zusätzlichen Einschlüsse (Pos. 8. bis 11.) gelten je Versicherungsfall auf die vermerkte Entschädigungsgrenze begrenzt. Die Gesamtentschädigung aller zusätzlichen Einschlüsse gemäß Pos. 8. bis 11. ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme der Pos. 1. bis 4., höchstens 5 Mio. EUR, begrenzt.</p> <p>Die Einschlüsse gelten nur, wenn die Gefahrengruppe vereinbart ist. Die mit „G“ gekennzeichneten Positionen gelten nur, wenn die Pos. 1. (Gebäude) versichert ist. Die mit „I“ gekennzeichneten Positionen gelten nur versichert, wenn die Pos. 2.-4. (summarische Versicherung von Betriebseinrichtung; Vorräte; Vorsorge), 2. (Betriebseinrichtung) oder 3. (Vorräte) versichert sind.</p>		
Pos.	Kurzbeschreibung der zusätzlichen Einschlüsse	Entschädigungsgrenzen EUR
8.	Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden	
8.1	Brandschäden an einem bestimmungsgemäßen Herd (Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauscher, Luftvorwärmer, Rekuperatoren, Rauchgasanlagen, Filter-, REA-, DENOX und vergleichbare technische Anlagen), wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht (Teil B Ziffer 3.1.2.2 ABS/PR, Klausel B03102) zur Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung	
8.2	I Schäden – insbesondere an Schaufensterinhalt – ohne, dass der Täter das Gebäude betritt zur Gefahr Einbruchdiebstahl	
8.3	I Geschäftsfahrräder (Klausel B03503) zur Gefahr Einbruchdiebstahl.....	3.000
8.4	I Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb von Gebäuden, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstücks oder in dessen unmittelbarer Umgebung, durch Aufbrechen sowie Öffnen mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge (Teil B Ziffer 3.5.2.7 ABS/PR) zur Gefahr Einbruchdiebstahl.....	10.000
8.5	I Schäden an Automaten außerhalb von Gebäuden, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstücks oder in dessen unmittelbarer Umgebung, durch Aufbrechen sowie Öffnen mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge (Teil B Ziffer 3.5.2.7 ABS/PR) zur Gefahr Einbruchdiebstahl.....	500
8.6	I Raub von Sachen der Pos. Betriebseinrichtung und Vorräte außerhalb des Versicherungsortes auf inländischen Marktplätzen und Ausstellungsorten , jedoch nicht auf Transportwegen (Klausel B03502) zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus.....	5.000
8.7	Bruchschäden an Armaturen (Klausel B03608) zur Gefahrengruppe Leitungswasser, Rohrbruch, Frost	
8.8	Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass sich Witterungsniederschläge auf Dachterrassen, Balkonen oder Flachdächern überfluten oder sich in Regenabflüssen stauen (Klausel B03A02) zur Gefahrengruppe Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und dadurch bedingten Rückstau	5 % der Vers.- Summe der jew. Pos., min. 10.000
8.9	I Abhandenkommen von elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten der Betriebseinrichtung (Teil B Ziffer 3.15.1, Klausel B03F01) zur Gefahrengruppe äußere Einwirkung unbenannter Gefahren	I 5.000
9.	Zusätzlich versicherte Sachen und Werte auf erstes Risiko	
9.1	Mehraufwendungen durch Wiederherstellungsbeschränkungen (Teil B Ziffer 5.8 ABS/PR); Mehraufwendungen durch Technologiefortschritt (Teil B Ziffer 5.9 ABS/PR); Mehraufwendungen durch Preissteigerungen zwischen Schadeneintritt und Wiederherstellung (Teil B Ziffer 5.10 ABS/PR) zu allen Gefahrengruppen	
9.2	G Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Fahrsilos, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennenanlagen, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Terrassenbefestigungen, Überdachungen, Markisen, Schutz- und Trennwände, Schilder, Transparente, Leuchtröhrenanlagen, Pergolen, Carports , soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen und dieser dafür die Gefahr trägt zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte	
9.3	I in das Gebäude eingefügte oder an das Gebäude angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Brandschutz-, Beleuchtungs-, Briefkasten-, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente , sofern sie dem versicherten Betrieb dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte	
9.4	I Modelle, Muster (Teil B Ziffer 6.2.1 ABS/PR); Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (Teil B Ziffer 6.2.2 ABS/PR); Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern (Teil B Ziffer 6.2.3 ABS/PR) zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte	

Pos.	Kurzbeschreibung der zusätzlichen Einschlüsse	Entschädigungsgrenzen EUR
9.5	unbesetzt	
9.6	I Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen (Teil B Ziffer 6.2.4 ABS/PR)	
	I. zu allen Gefahrengruppen außer Raub, Äußere Einwirkung von unbennannten Gefahren, Weitere unbennannte Gefahren und Terrorakte	
	a) unter Verschluss in Wertschutzschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür der Sicherheitsstufe	50 % der Vers.-Summe der Pos. 2. bis 4. höchstens:
	- VDS-Grad N oder I.....	20.000
	- VDS-Grad II	50.000
	- VDS-Grad III	100.000
	- VDS-Grad IV oder besser.....	150.000
	b) außerhalb von Behältnissen gemäß a), aber in verschlossenen Behältnissen, die Schutz auch gegen Wegnahme des Behältnisses bieten	2.000
	c) außerhalb von Behältnissen gemäß a) oder b), jedoch innerhalb verschlossener Räume (Klausel B07307)	600
	II. zur Gefahr Raub innerhalb des Versicherungsortes Teil B Ziffer 7.3 gilt hierfür nicht.	
	III. zur Gefahr Raub auf Transportwegen innerhalb Europas	30.000
	Teil B Ziffer 7.3 gilt hierfür nicht. Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet der Versicherer Entschädigung über 25.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde.	
9.7	unbesetzt	
9.8	G Baustoffe und Bauteile, sofern nicht Handelsware (Teil B Ziffer 6.1.1.3 ABS/PR)	
	zu den Gefahrengruppen Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Leitungswasser, Rohrbruch, Frost; Sturm, Hagel.....	10.000
10.	Zusätzlich versicherte Kosten auf erstes Risiko	
10.1	Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten (Teil B Ziffer 5.1 ABS/PR); Schadenbekämpfungskosten (Teil B Ziffer 5.2 ABS/PR); Bewegungs- und Schutzkosten (Teil B Ziffer 5.3 ABS/PR); Kosten für die Wiederherstellung von Datenträgern, Daten oder Informationen aller Art (Teil B Ziffer 5.4 ABS/PR); Kosten durch radioaktive Isotope (Teil B Ziffer 5.5 ABS/PR); Sachverständigenkosten, wenn der Schaden 25.000 EUR übersteigt (Teil B Ziffer 5.6 ABS/PR); Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Teil B Ziffer 5.7 ABS/PR)	
	zu allen Gefahrengruppen	
10.2	SchadenservicePlus: Rückreisekosten eines Geschäftsführers / Inhabers; Regiekosten bei Schäden ab 25.000 EUR (Klausel B05012)	
	zu allen Gefahrengruppen.....	5.000
10.3	G Mietverlustversicherung (Klausel B03J04), Haftzeit: 24 Monate	
	zu allen Gefahrengruppen	
10.4	G Aufräumungskosten für Bäume (Teil B Ziffer 5.14 ABS/PR)	
	zur Gefahrengruppe Sturm, Hagel	
10.5	Medienverlust (Klausel B05005)	
	zur Gefahrengruppe Leitungswasser, Rohrbruch, Frost	
10.6	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen nach Nässeschäden (Klausel B05011)	
	zur Gefahrengruppe Leitungswasser, Rohrbruch, Frost	
10.7	G Kosten für die Ermittlung der Schadenursache (Klausel B04201)	
	zur Gefahrengruppe Leitungswasser, Rohrbruch, Frost.....	400
10.8	I Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat (Teil B Ziffer 5.11 ABS/PR); Schlossänderungskosten (Teil B Ziffer 5.12 ABS/PR); Kosten aufgrund Schlüsselverlust bei besonderen Behältnissen (Teil B Ziffer 5.13 ABS/PR)	
	zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus	
11.	Zusätzliche Versicherungsorte	
11.1	G Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke für Sachen der Position Gebäude innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Klausel B07403)	
	zu allen Gefahrengruppen außer Überschwemmung durch Ausuferung oberirdischer Gewässer und dadurch bedingten Rückstau; Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und dadurch bedingten Rückstau sowie Terrorakte	125.000

Pos.	Kurzbeschreibung der zusätzlichen Einschlüsse	Entschädigungs-grenzen EUR
11.2	<p>I Betriebsverlegung/Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke für Sachen der Positionen Betriebseinrichtung, Vorräte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Klausel B07402)</p> <p>zu allen Gefahrengruppen außer Überschwemmung durch Ausuferung oberirdischer Gewässer und dadurch bedingten Rückstau; Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und dadurch bedingten Rückstau sowie Terrorakte</p>	aus der Vers.- Summe der jew. Pos.
11.3	<p>I Außenversicherung (Klausel B07503) für Sachen der Positionen Betriebseinrichtung, Vorräte innerhalb Europas</p> <p>a) zu allen Gefahrengruppen außer Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus; Äußere Einwirkung von unbennanten Gefahren; Weitere unbenannte Gefahren und Terrorakte.....</p> <p>Zu den Gefahrengruppen Sturm, Hagel; Überschwemmung durch Ausuferung oberirdischer Gewässer und dadurch bedingten Rückstau; Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und dadurch bedingten Rückstau; Lawinen, Schneedruck sind Sachen nur innerhalb allseits umschlossener Gebäude versichert.</p> <p>Die länderspezifischen Ausschlüsse gemäß Teil B Ziffer 7.6 bleiben unberührt.</p> <p>b) zu den Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus.....</p> <p>Mitversichert sind auch Schäden an versicherten Sachen der Positionen Betriebseinrichtung und Vorräte, die sich für eine Dauer von längstens einem Monat, außerhalb des Versicherungsgrundstücks in verschlossenen Markt- oder Ausstellungsständen befinden. Als Einbruchdiebstahl gemäß Teil B Ziffer 3.5.2 ABR/PR gilt auch, wenn der Dieb, die Markt- oder Ausstellungsstände aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.</p>	<p>aus der Vers.- Summe der jew. Pos.</p> <p>25 % der Vers.- Summe der jew. Pos., höchstens 50.000</p>

ProFirm flexibel-Baustein Sachversicherung

Deklaration der versicherten Gefahren und Schäden

Versicherbare Gefahren und Schäden (Teil B Ziffer 3 ABS/PR)		
Gefahrengruppen	Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall	Entschädigungsgrenzen
1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung		
2 Blitzüberspannung		
3 Implosion		
4 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle		
5 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus		
6 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost		
7 Leckage von stationären Brandschutzanlagen		
8 Sturm, Hagel		
9 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung	500 EUR	Innere Unruhen: 25 Mio. EUR je Jahr
10 Überschwemmung durch Ausuferung oberirdischer Gewässer und dadurch bedingten Rückstau	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR, je Bereich und jeweils für Gebäude und Inhalt	Rückstau ohne geeignete Rückstausicherung: 5 % der Versicherungssumme, min. 25.000 EUR, je Versicherungsfall
11 Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und dadurch bedingten Rückstau	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR, je Bereich und jeweils für Gebäude und Inhalt	Rückstau ohne geeignete Rückstausicherung: 5 % der Versicherungssumme, min. 25.000 EUR, je Versicherungsfall
12 Erdfall, Erdrutsch	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR	
13 Schneedruck, Lawinen	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR	
14 Erdbeben	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR, je Bereich und jeweils für Gebäude und Inhalt	
15 Vulkanausbruch	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR, je Bereich und jeweils für Gebäude und Inhalt	
16 Glasbruch		
17 Äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren	250 EUR	
18 Weitere unbenannte Gefahren	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR	
19 Terrorakte		

Deklaration der versicherten Sachen

Pos.	Deklaration der versicherten Sachen zu Teil B Ziffer 6 ABS/PR	Versicherungs- summen EUR
1.	Gebäude	
1.1	Gebäude (Teil B Ziffer 6.1.1 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 9.2 mit Anpassung der Versicherungssumme nach Wertzuschlagsklausel mit Einschluss von Bestandserhöhungen (Klausel B09505)	
1.2	Gebäude (Teil B Ziffer 6.1.1 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 9.2 ohne Anpassung der Versicherungssumme	
1.3	Gebäude (Teil B Ziffer 6.1.1 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 9.2 zum Zeitwert (Klausel B08105)	
1.4	Gebäude (Teil B Ziffer 6.1.1 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 9.2 zum gemeinen Wert (Klausel B08106)	
2.-4.	Inhalt - summarisch - Betriebseinrichtung (Teil B Ziffer 6.1.2 ABS/PR) und Vorräte (Teil B Ziffer 6.1.3 ABS/PR), jedoch ohne Sachen der Pos. 5 und 9.3; Vorsorgeversicherungssumme (Klausel B09521) mit Anpassung der Versicherungssumme nach Klausel B09529. Solange die Anpassung der Versicherungssumme zur Pos. 2.-4. nach Klausel B09529 vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Versicherungssumme der Pos. 2.-4. um einen Vorsorgebetrag von 10 %.	
2.	Inhalt - nach Einzelpositionen - Betriebseinrichtung	
2.1	Betriebseinrichtung (Teil B Ziffer 6.1.2 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 5. und 9.3 mit Anpassung der Versicherungssumme nach Wertzuschlagsklausel mit Einschluss von Bestandserhöhungen (Klausel B09505)	
2.2	Betriebseinrichtung (Teil B Ziffer 6.1.2 ABS/PR) jedoch ohne Sachen der Pos. 5. und 9.3 ohne Anpassung der Versicherungssumme	
3.	Vorräte	
3.1	Vorräte (Teil B Ziffer 6.1.3 ABS/PR), jedoch ohne Sachen der Pos. 5.	
3.2	Vorräte (Teil B Ziffer 6.1.3 ABS/PR), jedoch ohne Sachen der Pos. 5., mit Stichtagsversicherung Es wird Stichtagsversicherung für Vorräte (Klausel B09516) vereinbart. Stichtag ist der _____ Tag jedes Monats. Wird nichts anderes vereinbart, gilt der Monatserste als Stichtag. Die Stichtagssumme ist der Provinzial innerhalb von 10 Tagen nach dem Stichtag zu melden. Solange für einen Stichtag trotz Fristablauf keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung der Provinzial nicht rechtzeitig zu, so sind die Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.	
4.	Vorsorgeversicherungssumme (Klausel B09521)	
5.	Besonders zu versichernde Sachen	
5.1	Besonders zu versichernde Sachen	
5.2	Besonders zu versichernde Sachen zum Zeitwert (Klausel B08105)	
6.	unbesetzt	

Deklaration der zusätzlichen Einschüsse (Pauschaldeklaration)

Sachversicherung – Deklaration der zusätzlichen Einschüsse		
<p>Die zusätzlichen Einschüsse (Pos. 8. bis 11.) gelten je Versicherungsfall auf die vermerkte Entschädigungsgrenze begrenzt. Die Gesamtentschädigung aller zusätzlichen Einschüsse gemäß Pos. 8. bis 11. ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme der Pos. 1. bis 4., höchstens 5 Mio. EUR, begrenzt.</p> <p>Die Einschüsse gelten nur, wenn die Gefahrengruppe vereinbart ist. Die mit „G“ gekennzeichneten Positionen gelten nur, wenn die Pos. 1. (Gebäude) versichert ist. Die mit „I“ gekennzeichneten Positionen gelten nur versichert, wenn die Pos. 2.-4. (summarische Versicherung von Betriebseinrichtung; Vorräte; Vorsorge), 2. (Betriebseinrichtung) oder 3. (Vorräte) versichert sind.</p>		
Pos.	Kurzbeschreibung der zusätzlichen Einschüsse	Entschädigungsgrenzen EUR
8.	Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden	
8.1	Brandschäden an einem bestimmungsgemäßen Herd (Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauscher, Luftvorwärmer, Rekuperatoren, Rauchgasanlagen, Filter-, REA-, DENOX und vergleichbare technische Anlagen), wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht (Teil B Ziffer 3.1.2.2 ABS/PR, Klausel B03102) zur Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung	
8.2	I Schäden – insbesondere an Schaufensterinhalt – ohne, dass der Täter das Gebäude betritt zur Gefahr Einbruchdiebstahl	
8.3	I Geschäftsfahrräder (Klausel B03503) zur Gefahr Einbruchdiebstahl.....	3.000
8.4	I Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb von Gebäuden, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstücks oder in dessen unmittelbarer Umgebung, durch Aufbrechen sowie Öffnen mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge (Teil B Ziffer 3.5.2.7 ABS/PR) zur Gefahr Einbruchdiebstahl.....	10.000
8.5	I Schäden an Automaten außerhalb von Gebäuden, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstücks oder in dessen unmittelbarer Umgebung, durch Aufbrechen sowie Öffnen mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge (Teil B Ziffer 3.5.2.7 ABS/PR) zur Gefahr Einbruchdiebstahl.....	500
8.6	I Raub von Sachen der Pos. Betriebseinrichtung und Vorräte außerhalb des Versicherungsortes auf inländischen Marktplätzen und Ausstellungsorten , jedoch nicht auf Transportwegen (Klausel B03502) zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus.....	5.000
8.7	Bruchschäden an Armaturen (Klausel B03608) zur Gefahrengruppe Leitungswasser, Rohrbruch, Frost	
8.8	Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass sich Witterungsniederschläge auf Dachterrassen, Balkonen oder Flachdächern überfluten oder sich in Regenabflüssen stauen (Klausel B03A02) zur Gefahrengruppe Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und dadurch bedingten Rückstau	5 % der Vers.-Summe der jew. Pos., min. 10.000
8.9	I Abhandenkommen von elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten der Betriebseinrichtung (Teil B Ziffer 3.15.1, Klausel B03F01) zur Gefahrengruppe äußere Einwirkung unbenannter Gefahren	I 5.000
9.	Zusätzlich versicherte Sachen und Werte auf erstes Risiko	
9.1	Mehraufwendungen durch Wiederherstellungsbeschränkungen (Teil B Ziffer 5.8 ABS/PR); Mehraufwendungen durch Technologiefortschritt (Teil B Ziffer 5.9 ABS/PR); Mehraufwendungen durch Preissteigerungen zwischen Schadeneintritt und Wiederherstellung (Teil B Ziffer 5.10 ABS/PR) zu allen Gefahrengruppen	
9.2	G Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Fahrsilos, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennenanlagen, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Terrassenbefestigungen, Überdachungen, Markisen, Schutz- und Trennwände, Schilder, Transparente, Leuchtröhrenanlagen, Pergolen, Carports , soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen und dieser dafür die Gefahr trägt zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte	
9.3	I in das Gebäude eingefügte oder an das Gebäude angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Brandschutz-, Beleuchtungs-, Briefkasten-, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente , sofern sie dem versicherten Betrieb dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte	
9.4	I Modelle, Muster (Teil B Ziffer 6.2.1 ABS/PR); Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (Teil B Ziffer 6.2.2 ABS/PR); Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern (Teil B Ziffer 6.2.3 ABS/PR) zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte	

Pos.	Kurzbeschreibung der zusätzlichen Einschlüsse	Entschädigungsgrenzen EUR
9.5	unbesetzt	
9.6	I Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen (Teil B Ziffer 6.2.4 ABS/PR)	
	I. zu allen Gefahrengruppen außer Raub, Äußere Einwirkung von unbennannten Gefahren, Weitere unbennannte Gefahren und Terrorakte	
	a) unter Verschluss in Wertschutzschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür der Sicherheitsstufe	50 % der Vers.-Summe der Pos. 2. bis 4. höchstens:
	- VDS-Grad N oder I.....	20.000
	- VDS-Grad II	50.000
	- VDS-Grad III	100.000
	- VDS-Grad IV oder besser.....	150.000
	b) außerhalb von Behältnissen gemäß a), aber in verschlossenen Behältnissen, die Schutz auch gegen Wegnahme des Behältnisses bieten	2.000
	c) außerhalb von Behältnissen gemäß a) oder b), jedoch innerhalb verschlossener Räume (Klausel B07307)	600
	II. zur Gefahr Raub innerhalb des Versicherungsortes Teil B Ziffer 7.3 gilt hierfür nicht.	
	III. zur Gefahr Raub auf Transportwegen innerhalb Europas	30.000
	Teil B Ziffer 7.3 gilt hierfür nicht. Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet der Versicherer Entschädigung über 25.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde.	
9.7	unbesetzt	
9.8	G Baustoffe und Bauteile, sofern nicht Handelsware (Teil B Ziffer 6.1.1.3 ABS/PR)	
	zu den Gefahrengruppen Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Leitungswasser, Rohrbruch, Frost; Sturm, Hagel.....	10.000
10.	Zusätzlich versicherte Kosten auf erstes Risiko	
10.1	Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten (Teil B Ziffer 5.1 ABS/PR); Schadenbekämpfungskosten (Teil B Ziffer 5.2 ABS/PR); Bewegungs- und Schutzkosten (Teil B Ziffer 5.3 ABS/PR); Kosten für die Wiederherstellung von Datenträgern, Daten oder Informationen aller Art (Teil B Ziffer 5.4 ABS/PR); Kosten durch radioaktive Isotope (Teil B Ziffer 5.5 ABS/PR); Sachverständigenkosten, wenn der Schaden 25.000 EUR übersteigt (Teil B Ziffer 5.6 ABS/PR); Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Teil B Ziffer 5.7 ABS/PR)	
	zu allen Gefahrengruppen	
10.2	SchadenservicePlus: Rückreisekosten eines Geschäftsführers / Inhabers; Regiekosten bei Schäden ab 25.000 EUR (Klausel B05012)	
	zu allen Gefahrengruppen.....	5.000
10.3	G Mietverlustversicherung (Klausel B03J04), Haftzeit: 24 Monate	
	zu allen Gefahrengruppen	
10.4	G Aufräumungskosten für Bäume (Teil B Ziffer 5.14 ABS/PR)	
	zur Gefahrengruppe Sturm, Hagel	
10.5	Medienverlust (Klausel B05005)	
	zur Gefahrengruppe Leitungswasser, Rohrbruch, Frost	
10.6	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen nach Nässeschäden (Klausel B05011)	
	zur Gefahrengruppe Leitungswasser, Rohrbruch, Frost	
10.7	G Kosten für die Ermittlung der Schadenursache (Klausel B04201)	
	zur Gefahrengruppe Leitungswasser, Rohrbruch, Frost.....	400
10.8	I Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat (Teil B Ziffer 5.11 ABS/PR); Schlossänderungskosten (Teil B Ziffer 5.12 ABS/PR); Kosten aufgrund Schlüsselverlust bei besonderen Behältnissen (Teil B Ziffer 5.13 ABS/PR)	
	zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus	
11.	Zusätzliche Versicherungsorte	
11.1	G Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke für Sachen der Position Gebäude innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Klausel B07403)	
	zu allen Gefahrengruppen außer Überschwemmung durch Ausuferung oberirdischer Gewässer und dadurch bedingten Rückstau; Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und dadurch bedingten Rückstau sowie Terrorakte	125.000

Pos.	Kurzbeschreibung der zusätzlichen Einschlüsse	Entschädigungs-grenzen EUR
11.2	<p>I Betriebsverlegung/Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke für Sachen der Positionen Betriebseinrichtung, Vorräte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Klausel B07402)</p> <p>zu allen Gefahrengruppen außer Überschwemmung durch Ausuferung oberirdischer Gewässer und dadurch bedingten Rückstau; Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und dadurch bedingten Rückstau sowie Terrorakte</p>	aus der Vers.-Summe der jew. Pos.
11.3	<p>I Außenversicherung (Klausel B07503) für Sachen der Positionen Betriebseinrichtung, Vorräte innerhalb Europas</p> <p>a) zu allen Gefahrengruppen außer Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus; Äußere Einwirkung von unbennanten Gefahren; Weitere unbenannte Gefahren und Terrorakte.....</p> <p>Zu den Gefahrengruppen Sturm, Hagel; Überschwemmung durch Ausuferung oberirdischer Gewässer und dadurch bedingten Rückstau; Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und dadurch bedingten Rückstau; Lawinen, Schneedruck sind Sachen nur innerhalb allseits umschlossener Gebäude versichert.</p> <p>Die länderspezifischen Ausschlüsse gemäß Teil B Ziffer 7.6 bleiben unberührt.</p> <p>b) zu den Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus.....</p> <p>Mitversichert sind auch Schäden an versicherten Sachen der Positionen Betriebseinrichtung und Vorräte, die sich für eine Dauer von längstens einem Monat, außerhalb des Versicherungsgrundstücks in verschlossenen Markt- oder Ausstellungsständen befinden. Als Einbruchdiebstahl gemäß Teil B Ziffer 3.5.2 ABR/PR gilt auch, wenn der Dieb, die Markt- oder Ausstellungsstände aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.</p>	<p>aus der Vers.-Summe der jew. Pos.</p> <p>25 % der Vers.-Summe der jew. Pos., höchstens 50.000</p>

ProFirm flexibel-Baustein Ertragsausfallversicherung

Deklaration der versicherten Gefahren und Schäden

Versicherbare Gefahren und Schäden (Teil B Ziffer 3 ABS/PR)		
Gefahrengruppen	Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall	Entschädigungsgrenzen
1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung		
2 Blitzüberspannung		
3 Implosion		
4 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle		
5 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus		
6 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost		
7 Leckage von stationären Brandschutzanlagen		
8 Sturm, Hagel		
9 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung	500 EUR	Innere Unruhen: 25 Mio. EUR je Jahr
10 Überschwemmung durch Ausuferung oberirdischer Gewässer und dadurch bedingten Rückstau	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR, je Bereich und jeweils für Gebäude und Inhalt	Rückstau ohne geeignete Rückstausicherung: 5 % der Versicherungssumme, min. 25.000 EUR, je Versicherungsfall
11 Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und dadurch bedingten Rückstau	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR, je Bereich und jeweils für Gebäude und Inhalt	Rückstau ohne geeignete Rückstausicherung: 5 % der Versicherungssumme, min. 25.000 EUR, je Versicherungsfall
12 Erdfall, Erdbeben	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR	
13 Schneedruck, Lawinen	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR	
14 Erdbeben	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR, je Bereich und jeweils für Gebäude und Inhalt	
15 Vulkanausbruch	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR, je Bereich und jeweils für Gebäude und Inhalt	
16 Glasbruch		
17 Äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren	250 EUR	
18 Weitere unbenannte Gefahren	10 %, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR	
19 Terrorakte		

Deklaration des versicherten Gewinns und der versicherten fortlaufenden Kosten

Pos.	Deklaration des versicherten Gewinns und der versicherten fortlaufenden Kosten (zu Teil C Ziffer 5 ABS/PR)	Versicherungs- summen EUR
	Solange das Geschäftsjahr dem Versicherungsjahr entspricht und der Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Versicherungsjahres den Betriebsgewinn und die versicherten Kosten (Pos. 1. bis 4.) meldet, die er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat, erhöht sich die Versicherungssumme für das abgelaufene Versicherungsjahr rückwirkend um 10 % (Nachhaftung). Bei Haftzeiten über 12 Monate bis 24 Monate sind die zu meldenden Werte aus den abgelaufenen zwei Geschäftsjahren, bei Haftzeiten über 24 Monate bis 36 Monate die Werte aus den abgelaufenen drei Geschäftsjahren maßgeblich. (Klausel C07601)	
1.	Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten (Teil C Ziffer 5.1.1 ABS/PR)	
2.	Gehälter und Löhne (Teil C Ziffer 5.1.2 ABS/PR)	
3.	Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter (Teil C Ziffer 5.1.3 ABS/PR)	
4.	sonstige benannte betriebliche Erträge (Teil C Ziffer 5.1.4 ABS/PR), und zwar	

Deklaration der zusätzlichen Einschlüsse

Deklaration der zusätzlichen Einschlüsse		
	Die zusätzlichen Einschlüsse (Pos. 5.-6.) gelten je Versicherungsfall auf die vermerkte Entschädigungsgrenze begrenzt. Die Gesamtentschädigung aller zusätzlichen Einschlüsse ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme der Pos. 1. bis 4. zuzüglich einer etwaig vereinbarten Nachhaftung, höchstens 5 Mio. EUR, begrenzt. Die Einschlüsse gelten nur, wenn die Gefahrengruppe vereinbart ist.	
5	Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden	
5.1	Zulieferer-Rückwirkungsschäden (Klausel C02205) – unbenannte Zulieferer (Europa) – mit einer Selbstbeteiligung von 2.500 EUR zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte	250.000
5.2	Abnehmer-Rückwirkungsschäden (Klausel C02206) – unbenannte Abnehmer (Europa) – mit einer Selbstbeteiligung von 2.500 EUR zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte	50.000
5.3	Schäden durch nicht duplizierte Datenträger (Teil C Ziffer 2.3.3 Abs. 2 ABS/PR) mit einer Selbstbeteiligung von 2.500 EUR zu allen Gefahrengruppen	
5.4	Unterbrechungsschäden aufgrund eines versicherten Sachschadens innerhalb Europas (Klausel C02207) – ohne Schäden gemäß Pos. 5.1 und 5.2 – zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte a) durch Ausfall fremder Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Dampf, Brennstoffe, Kühlmittel) – mit einer Selbstbeteiligung von 2.500 EUR	250.000
	b) durch Ausfall fremder Entsorgungsleistungen (z.B. Abwasser) – mit einer Selbstbeteiligung von 2.500 EUR	50.000
5.5	Unterbrechungsschäden durch Behinderung der Zu- und / oder Abfahrt der im Versicherungsvertrag als Versicherungsorte bezeichneten Grundstücke aufgrund eines versicherten Sachschadens in der Nachbarschaft bis zu 1,5 km (Klausel C02208) zu allen Gefahrengruppen außer Terrorakte Nicht versichert sind Unterbrechungen von weniger als 6 Stunden.	
6	Zusätzlich versicherte Kosten	
6.1	Sachverständigenkosten (Teil C Ziffer 4.1 ABS/PR), wenn der Schaden 25.000 EUR übersteigt (20 % Selbstbeteiligung); zusätzliche Standgelder (Teil C Ziffer 4.2 ABS/PR); Wertverluste (Teil C Ziffer 4.3 ABS/PR); Vertragsstrafen (Teil C Ziffer 4.4 ABS/PR) zu allen Gefahrengruppen	
6.2	Mehrkosten (Teil C Ziffer 4.5 ABS/PR) zu allen Gefahrengruppen	100.000
6.3	Mehraufwendungen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (Klausel C02301) zu allen Gefahrengruppen	

Klauseln zur ProFirm flexibel Sach- und Ertragsausfallversicherung

Klauseln, die allen Versicherungen zu Grunde liegen

A17102 – Grobe Fahrlässigkeit (Verzicht bei Schäden bis 100.000 EUR)
B05012 – SchadenservicePlus
B06306 – Gewächts- / Treibhäuser
B09527 – Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

zu Sachversicherungen außerdem:

B09201 – Berücksichtigung von behördlichen
Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte
B09526 – Summenausgleich

zu Ertragsausfallversicherungen außerdem:

C02205 – Rückwirkungsschäden – unbenannte Zulieferer (Europa)
C02206 – Rückwirkungsschäden – unbenannte Abnehmer (Europa)
C02207 – Ausfall fremder Versorgungs- oder Entsorgungsleistungen
C02208 – Behinderung der Zu- und / oder Abfahrt der Versicherungs-
grundstücke
C08201 – Weiterzahlungen von Gehältern und Löhnen

Klauseln, die unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherungen zu Grunde liegen

A00002 – Makler
A08112 – Brandschutzanlagen
A08113 – Innenbewachung
A08114 – Außenbewachung
A08115 – Kontrollen durch Bewachungsunternehmen
A08116 – Einbruchmeldeanlagen
A08118 – Betriebsstilllegung
B03008 – GewerbePlus
B03018 – Kühlgutversicherung auf Transporten im Werkverkehr
B03030 – BetriebsschließungPlus
B03035 – WerkverkehrPlus (mit Domizilklausel)
B03036 – WerkverkehrPlus (ohne Domizilklausel)
B03037 – KühlgutPlus
B03102 – Brandschäden an einem bestimmungsgemäßen Herd
B03502 – Raub auf inländischen Marktplätzen und Ausstellungsorten
B03503 – Geschäftsfahrräder
B03504 – Raub auf Transportwegen innerhalb Europas
B03605 – Ableitungsrohre der Wasserversorgung auf dem
Versicherungsgrundstück und außerhalb des
Versicherungsgrundstücks (mit Dichtsheitsnachweis)
B03606 – Ableitungsrohre der Wasserversorgung auf dem
Versicherungsgrundstück und außerhalb des
Versicherungsgrundstücks
B03608 – Bruchschäden an Armaturen
B03909 – Glasbruch infolge Innerer Unruhe, böswilliger Beschädigung,
Streik, Aussperrung
B03A02 – Schäden durch Witterungsniederschläge
B03E01 – Werbeanlagen
B03F01 – Abhandenkommen von elektronischen und elektrotechnischen
Anlagen und Geräten der Betriebseinrichtung
B03J04 – Mietverlustversicherung
B04201 – Kosten für die Ermittlung der Schadenursache
B05005 – Medienverlust
B05010 – GartenPlus
B05011 – Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen nach
Nässeschäden
B06101 – Ausschluss von fremdem Eigentum
B06102 – Fremdes Eigentum – weisungsgemäße Versicherung
B06106 – Zelte, Traglufthallen

B06107 – Container, Verkaufswagen, Neubuden
B06119 – AußenPlus
B06302 – Feuer-Rohbauversicherung
B06303 – Nicht versicherte Sachen
B07307 – Bargeld außerhalb von Behältnissen
B07402 – Betriebsverlegung / neu hinzukommende
Versicherungsgrundstücke
B07403 – Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke
B07503 – Außenversicherung
B07504 – WeltPlus
B08104 – Keine Anwendung der Entwertungsgrenze (Pos.
Betriebseinrichtung)
B08105 – Zeitwert als Versicherungswert
B09505 – Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen
B09516 – Stichtagsversicherung für Vorräte
B09521 – Vorsorgeversicherungssumme
B09529 – Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen
B09532 – Ermittlung der Gebäude-Versicherungssumme mit einem
anerkannten technischen Wertermittlungsverfahren;
Unterversicherungsverzicht in der Position Gebäude
B11001 – Entschädigungsbegrenzung für Raub auf Transportwegen

zur einfachen Ertragsausfallversicherung:

C00002 – Einfache Ertragsausfallversicherung (Klein-EA)
C02102 – Nicht dem Betrieb dienende Sachen
C02302 – Einschluss behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen
C07301 – 36 Monate Haftzeit

zur pauschalen Ertragsausfallversicherung:

C00003 – Pauschale Ertragsausfallversicherung mit Tagesentschädigung
(Pauschal-EA)
C02102 – Nicht dem Betrieb dienende Sachen
C02302 – Einschluss behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

zur selbständigen Ertragsausfallversicherung:

C02101 – Nicht dem Betrieb dienende Sachen
C02301 – Einschluss behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen
C07301 – 36 Monate Haftzeit
C07601 – Nachhaftung

Klauseln, die individuell vereinbart werden können

A08110 – Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften
A08111 – Vorrübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften
A08119 – Elektrische Anlagen
A08120 – Prüfung von elektrischen Anlagen
A13001 – Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer
Maschinenversicherung
A21001 – Repräsentanten
B06140 – Briefmarken- und Münzenhandel
B08106 – Gemeiner Wert als Versicherungswert
B08204 – Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse
B08205 – Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse
B08206 – Verkaufspreis bei Großhandelbetrieben
B08208 – Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswertes

A00002 – Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und, soweit vereinbart, Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

A08110 – Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarungen „Elektrische Anlagen“ und die „Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)“ sowie die „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt“ nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

A08111 – Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Verstoß gegen Teil A Ziffer 8 ABS/PR. Abweichungen über die vereinbarte Dauer hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.

A08112 – Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben wird. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhter Zuverlässigkeit;
 - c) Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem Mustervordruck des VdS oder einem vergleichbaren entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem und funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
 - a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;

- b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), 1 b) und 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c) für die ein Brandbekämpfungs-Rabatt von mindestens 40 % gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der Brandbekämpfungs-Rabatt nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

- 5. Dauert eine gemäß Nr. 3 e) anzuzeigende Störung oder Außerbetriebnahme länger als drei Tage, so hat der Versicherungsnehmer zeitanteilig einen für die betroffene Anlage gewährten Beitragsrabatt, mindestens jedoch der vereinbarte Anteil des Jahresbeitrages für die betroffenen Positionen, nach zu entrichten. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen dieser Störung oder Außerbetriebnahme leistungsfrei geworden ist.

A08113 – Innenbewachung

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt.

A08114 – Außenbewachung

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigen zu lassen.

A08115 – Kontrollen durch Bewachungsunternehmen

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen.

A08116 – Einbruchmeldeanlagen

- 1. Die bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der ebenfalls bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage handeln.
- 2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Errichterfirma in vergleichbarer Weise vierteljährlich inspizieren und jährlich warten zu lassen;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle zu gestatten;
 - h) Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen über die Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage bei einem durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

A08118 – Betriebsstillegung

- 1. Alle stillgelegten Maschinen und sämtliche Zubehörteile sind gründlich zu reinigen und einzufetten und nötigenfalls mit guten Schutzhüllen zu versehen. In diesem Zustand sind sie dauernd zu erhalten und daraufhin regelmäßig nachzuprüfen.
- 2. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes gründlich zu kehren und zu reinigen. Kehrlicht und Abfälle sind unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen, so dass sie die versicherten Sachen nicht gefährden.
- 3. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
- 4. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.

A08119 – Elektrische Anlagen

- 1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen im vereinbarten Zeitintervall auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen

prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, abgestellt werden müssen.

2. Werden elektrische Anlagen alljährlich im Auftrag einer Behörde durch Fach (Elektro-) Ingenieure geprüft, so ist durch deren Prüfung auch den Bestimmungen von Nr. 1 genügt.
3. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Schwachstromanlagen bis 65 Volt und nicht für Hochspannungsanlagen ab 1000 Volt.

A08120 – Prüfung von elektrischen Anlagen

Hat der Versicherungsnehmer das Zeugnis gemäß Nr. 1 der Vereinbarung „Elektrische Anlagen“ dem Versicherer unverzüglich übersandt und hat er die Mängel fristgerecht beseitigt und dies dem Versicherer angezeigt, verzichtet der Versicherer, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 dieser Vereinbarung keine erheblichen Mängel festgestellt werden, auf die nächst fällige Prüfung. Der Versicherer bestätigt dem Versicherungsnehmer den Verzicht in Textform.

A13001 – Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so können der Versicherungsnehmer, der Versicherer des vorliegenden Vertrages und der Maschinenversicherer vereinbaren, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärungen gegenüber den beiden Versicherern verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei kann die andere Partei unter Angabe des oder der von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
3. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gilt Teil A Ziffer 13 ABS/PR und die Bestimmungen zum Sachverständigenverfahren des Maschinenversicherungsvertrages.
4. Die Sachverständigen übermitteln den drei Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so übergibt sie der Versicherer unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles nicht berührt.

A17102 – Grobe Fahrlässigkeit (Verzicht bei Schäden bis 100.000 Euro)

Teil A Ziffer 17.1.2 ABS/PR wird bei Schäden bis 100.000 EUR nicht angewandt. Im Sinne dieser Bestimmung stehen dem Versicherungsnehmer Mieter des Versicherungsnehmers gleich, wenn sie

- Gesellschafter des Versicherungsnehmers sind;
- gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen sind, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- Angehörige der vorgenannten Personen sind, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- Unternehmen sind, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A21001 – Repräsentanten

Betriebs-, Werks- und Filialleiter sind keine Repräsentanten.

B03008 – GewerbePlus

1. Außenbestuhlung
 - 1.1 Mitversichert sind Schäden durch Sturm, Hagel an und Diebstahl von Tischen, Stühlen, sonstigen Sitzmöbeln, Sonnen- und Regenschirmen, Fahrradständern, Pflanzkübeln und Heizstrahlern im Freien auf den als Versicherungsort bezeichneten Grundstücken oder in deren unmittelbarer Umgebung.
 - 1.2 Der Versicherungsnehmer hat diese Sachen zum Schutz gegen Diebstahl durch Stahlseile oder gleichwertige Sicherungen miteinander so zu verbinden, dass die Verbindung erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme eines einzelnen Gegenstandes bietet. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung dieser Klausel berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
 - 1.3 Die Entschädigung ist auf die hierfür vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
2. Getränkeleergut
 - 2.1 Mitversichert sind Schäden durch Diebstahl von Getränkeleergut im Freien auf den als Versicherungsort bezeichneten Grundstücken.
 - 2.2 Der Versicherungsnehmer hat diese Sachen zum Schutz gegen Diebstahl durch Stahlseile oder gleichwertige Sicherungen miteinander so zu verbinden, dass die Verbindung erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme eines einzelnen Gegenstandes bietet. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung dieser Klausel berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
 - 2.3 Die Entschädigung ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme gemäß Nr. 1.3 begrenzt.
3. An das Gebäude angebrachte Sachen
 - 3.1 Mitversichert sind Schäden durch Diebstahl von an das Gebäude angebrachten Firmenschildern, Leuchtröhrenanlagen, Preisaushangkästen.
 - 3.2 Die Entschädigung ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme gemäß Nr. 1.3 begrenzt.
4. Beschädigung von Nachtdienstkästen
 - 4.1 Schäden an Nachtdienstkästen durch böswillige Beschädigung sind auch ohne Einbruch oder Einbruchversuch versichert.
 - 4.2 Böswillige Beschädigung ist die unmittelbare vorsätzliche und widerrechtliche Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.
 - 4.3 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.
 - 4.4 Die Entschädigung ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme gemäß Nr. 1.3 begrenzt.
5. Krankenkassen-Rezepte und Krankenkassen-Abrechnungsscheine
 - 5.1 Für Krankenkassen-Rezepte und Krankenkassen-Abrechnungsscheine leistet der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme gemäß Nr. 1.3 Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles gemäß Teil B Ziffer 3 ABS/PR bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
 - 5.2 Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich die Sachen in verschlossenen Behältnissen befinden, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst.
 - 5.3 Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhandengekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.
 - 5.4 Versicherungsschutz besteht nur, soweit aus einer Ertragsausfallversicherung keine Leistung geltend gemacht werden kann.
 - 5.5 Die Entschädigung ist auf die hierfür vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
6. Edelmetalle in Zahnarztpraxen und Zahnlabore außerhalb von Behältnissen
 - 6.1 Abweichend von Teil B Ziffer 7.3 ABS/PR sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme gemäß Nr. 1.3 - verarbeitete und unverarbeitung Edelmetalle in Zahnarztpraxen und Zahnlabore -auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.
 - 6.2 Die Entschädigung ist auf die hierfür vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
7. Arzttaschen, Arztkoffer
 - 7.1 Mitversichert sind Schäden durch Diebstahl an Arzttaschen und Arztkoffern sowie deren Inhalt während der Fahrten, Gänge und Behandlungen bei Krankenbesuchen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
 - 7.2 Die Entschädigung ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme gemäß Nr. 1.3 begrenzt.
8. Generelle Ausschlüsse

Die generellen Ausschlüsse in Teil B Ziffer 3.18 ABS/PR haben Gültigkeit.

B03018 – Kühlgutversicherung auf Transporten im Werkverkehr

1. Solange die Vereinbarung „WerkverkehrPlus“ und „KühlgutPlus“ zusammen vereinbart sind, gelten Schäden an Vorräten in Kühl- oder Tiefkühltransportern auf Transporten im Werkverkehr gemäß Vereinbarung „WerkverkehrPlus“ durch Ausfall oder mangelhafte Funktion des Kühlsystems gemäß Vereinbarung „KühlgutPlus“ mitversichert.
2. Nicht versichert sind Schäden,
 - a) die in der Vereinbarung „KühlgutPlus“ nicht versichert sind;

- b) die in der Vereinbarung „WerkverkehrPlus“ nicht versichert sind;
Nr. 1.2.13 der Vereinbarung „WerkverkehrPlus“ findet keine Anwendung.
- 3. Die generellen Ausschlüsse in Teil B Ziffer 3.18 ABS/PR haben Gültigkeit.
- 4. Die Dauer der Versicherung richtet sich nach der Vereinbarung „WerkverkehrPlus“, Nr.4.
- 5. Die Entschädigung ist auf die Versicherungssumme von „KühlgutPlus“ oder die Versicherungssumme von „WerkverkehrPlus“ begrenzt. Es gilt der niedrigere Betrag.

B03030 BetriebsschließungPlus

Für BetriebsschließungPlus gelten die Bestimmungen der Teile A bis C der Allgemeinen Bedingungen der Provinzial für die Schadenversicherung (ABS/PR), soweit sich aus nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn

- die zuständige Behörde
- auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)
- beim Auftreten einer der nach Ziffer 1.2 abschließend aufgezählten Krankheiten oder eines dort abschließend aufgezählten Krankheitserregers
- im versicherten Betrieb oder einer versicherten Betriebsstätte
- im Wege einer Einzelanordnung
- eine oder mehrere der in Ziffer 1.1.1 bis 1.1.5 genannten Maßnahmen anordnet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Falle von Ziffer 1.1.2 muss für Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote die Krankheit oder der Krankheitserreger nicht in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein, soweit die Voraussetzungen nach 1.1.2 a) oder b) erfüllt sind.

Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

1.1.1 Der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte wird ganz oder teilweise geschlossen, weil dort eine Krankheit oder ein Krankheitserreger nach Ziffer 1.2 aufgetreten ist. Eine Schließung liegt vor, wenn die betriebliche Tätigkeit des Betriebes mit allen Betriebsstätten vollständig eingestellt werden muss, sowie wenn bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Schließung betroffen sind oder nur einzelne, räumlich abgrenzbare Teilbereiche von Betriebsstätten vollständig geschlossen werden müssen.

Tätigkeitsverbote nach Ziffer 1.1.2 gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt.

Einer teilweisen Schließung wird gleichgestellt, wenn gegen sämtliche Betriebsangehörige eines einzelnen, räumlich abgrenzbaren Teilbereiches einer Betriebsstätte Tätigkeitsverbote angeordnet werden.

1.1.2 Den in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen

- a) wird die Tätigkeit im Betrieb auf der Grundlage von § 31 IfSG untersagt, weil sie erkrankt, infiziert sind oder der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt oder sie Ausscheider von Erregern sind.
- b) ist die Tätigkeit im Betrieb untersagt, weil sie nachweislich einem Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot nach § 42 IfSG unterliegen. In diesem Fall ist eine behördliche Einzelanordnung nicht erforderlich.
Das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot nach a) oder b) muss sich auf eine Krankheit oder einen Krankheitserreger nach Ziffer 1.2 beziehen.

Soweit die Voraussetzungen nach a) oder b) erfüllt sind, muss für Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote die Krankheit oder der Krankheitserreger nicht in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein.

Eine Anordnung zur Absonderung (sogenannte häuslicher Quarantäne) ist kein Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot.

1.1.3 Die Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung des versicherten Betriebes wird ganz oder in Teilen angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit Krankheitserregern nach Ziffer 1.2.2 behaftet ist.

1.1.4 Es wird die Desinfektion, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder die Vernichtung von Vorräten in dem versicherten Betrieb angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte mit Krankheitserregern nach Ziffer 1.2.2 behaftet sind.

1.1.5 Es werden Ermittlungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29 IfSG angeordnet, weil jemand krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig oder Ausscheider von Krankheiten oder Krankheitserregern nach Ziffer 1.2 ist.

1.2 Versicherungsschutz besteht nur für die nachfolgend aufgezählten Krankheiten und Krankheitserreger. Diese Aufzählung ist abschließend und ist nicht identisch mit den Krankheiten und Krankheitserregern, die im Infektionsschutzgesetz aufgeführt werden.

Das bedeutet, dass Maßnahmen einer Behörde nicht versichert sind, wenn sie wegen Krankheiten oder Krankheitserregern erfolgen, die nicht in der nachfolgenden Aufzählung enthalten sind.

1.2.1 Krankheiten

- Botulismus
- Cholera
- Diphtherie

- akute Virushepatitis
- enteropathisches hämolytischurämisches Syndrom (HUS)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Masern
- Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
- Milzbrand
- Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)
- Pest
- Tollwut
- Tuberkulose
- Typhus abdominalis/Paratyphus
- mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung
- akute infektiöse Gastroenteritis
- der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung
- die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers,

1.2.2 Krankheitserreger

- Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich);
- Bacillus anthracis
- Borrelia recurrentis
- Brucella sp.
- Campylobacter sp., darmpathogen
- Chlamydia psittaci
- Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
- Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
- Coxiella burnetii
- Cryptosporidium parvum
- Ebolavirus
- Escherichia coli (enterohämorrhagische Stämme - EHEC) und sonstige darmpathogene Stämme
- Francisella tularensis
- FSME-Virus
- Gelbfiebervirus
- Giardia lamblia
- Haemophilus influenzae (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut)
- Hantaviren
- Hepatitis-A-, -B-, -C-, -D-, -E-Virus (Meldepflicht für Hepatitis-C-Virus nur, soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt)
- Influenzaviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis)
- Lassavirus
- Legionella sp.
- Leptospira interrogans
- Listeria monocytogenes (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen)
- Marburgvirus
- Masernvirus
- Mycobacterium leprae
- Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis (Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung; vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum)
- Neisseria meningitidis (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten)
- Norwalk-ähnliches Virus (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl)
- Poliovirus
- Rabiesvirus

- Rickettsia prowazekii
- Rotavirus
- Salmonella Paratyphi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise)
- Salmonella Typhi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise)
- Salmonella, sonstige
- Shigella sp.
- Trichinella spiralis
- Vibrio cholerae O 1 und O 139
- Yersinia enterocolitica, darmpathogen
- Yersinia pestis
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber
- Treponema pallidum
- HIV
- Echinococcus sp.
- Plasmodium sp.
- Rubellavirus (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen)
- Toxoplasma gondii (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen)

2. Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme

- 2.1 Der Versicherer ersetzt im Falle einer Schließung (Voll- oder Teilschließung) des Betriebes oder einer Betriebsstätte nach Ziff. 1.1.1 den dadurch entstehenden, versicherten Ertragsausfallschaden.

Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb oder der versicherten Betriebsstätte, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsschließung nicht erwirtschaften konnte.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Geschäftsverlauf und das Ergebnis des Betriebes oder der Betriebsstätte während des Schließungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Betriebsschließung nicht eingetreten wäre.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Betriebsschließung erwirtschaftet worden wären.

- 2.2 Der Versicherer ersetzt im Falle einer Desinfektion nach Ziff. 1.1.3 die nachgewiesenen Desinfektionskosten.
- 2.3 Der Versicherer ersetzt im Falle von Schäden an Vorräten nach Ziff. 1.1.4 die nachgewiesenen Kosten um die Sache gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag. Darüber hinaus die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder der Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung.

Werden Vorräte desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der aufzuwenden ist, um die Sache wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

- 2.4 Der Versicherer ersetzt im Falle von Tätigkeitsverboten nach Ziff. 1.1.2
- 2.4.1 die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes - zu leisten hat;

- 2.4.2 im gleichen Umfang die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist.

Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

- 2.4.3 Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebsschließung die vereinbarte Entschädigung für Löhne und Gehälter (fortlaufende Kosten) nach Ziff. 2.1.1 erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote. Der Beginn der Frist nach Ziff. 2.4.1 und 2.4.2 bleibt hiervon unberührt.

- 2.5 Beruhen die Anordnung einer Betriebsschließung nach Ziff. 1.1 und die Anordnung von Tätigkeitsverboten nach Ziff. 1.2 auf denselben Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die Entschädigung einer vollständigen Betriebsschließung nach Ziff. 2.1 nicht übersteigen.

Derselbe Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen derselben Krankheit oder desselben Krankheitserregers erfolgen (Ursachenidentität).

- 2.6 Der Versicherer ersetzt im Falle von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach Ziff. 1.1.5 die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat.

- 2.7 Die Entschädigungsleistungen in den Fällen von Ziff. 2.1 bis 2.4 sowie 2.6 sind zusammen je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme auf erstes Risiko begrenzt.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf die Versicherungssumme begrenzt (Jahreshöchstentschädigung).

3. Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts oder der staatlichen Zuwendungen beansprucht werden kann (z.B. nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder EU-Vorschriften). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.

4. Ausschlüsse

4.1 Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Epidemie verursacht werden.

Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt (z. B. gemäß § 5 IfSG).

4.2 Pandemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Pandemie verursacht werden.

Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z. B. Public Health Emergency of International Concern – PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations - IHR 2005) feststellt.

Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Feststellung von dieser vorgenommen werden.

4.3 Zeitlicher Ausschluss

Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer Epidemie oder einer Pandemie eingetreten sind, besteht ab dem Zeitpunkt der Feststellung kein Versicherungsschutz für den betroffenen Betrieb oder die betroffene Betriebsstätte.

4.4 Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erlassen werden.

4.5 Fehlende betriebsinterne Gefahr

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die angeordnet werden, obwohl innerhalb des versicherten Betriebes selbst weder eine Krankheit noch ein Krankheitserreger aufgetreten ist.

Hiervon ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß Ziff. 1.1.2.

4.6 Kontaminierte Vorräte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Vorräten, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb mit Krankheitserregern kontaminiert waren; Ziffer 4.9 bleibt unberührt.

4.7 Amtliche Fleischschau

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen.

4.8 Krankheiten und Krankheitserreger

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch [fehlt im GDV-RS: nicht in Ziffer 1.2 aufgeführte Krankheiten oder Krankheitserreger] einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon. Dieser Ausschluss gilt auch für den Verdacht hierauf.

4.9 Amtliche Fleischschau

Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen.

4.10 Abweichungen von Gesetzen oder Verordnungen

Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Einhaltung von Gesetzen oder den dazu erlassenen Verordnungen Beauftragten von diesen vorsätzlich abweichen und dadurch zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Anlass gegeben haben. Im Falle grob fahrlässiger Abweichung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Beauftragten entspricht.

Der Beauftragte steht dem Repräsentanten gleich.

4.11 Bekannte Beeinträchtigungen

Der Versicherer haftet nicht, wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Vorräten und Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischschau) bekannt waren. Im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Beauftragten entspricht.

Der Beauftragte steht dem Repräsentanten gleich.

4.12 Allgemeine Ausschlüsse

Der Versicherer haftet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden durch

4.12.1 Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

4.12.2 Terrorakte;

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

- 4.12.3 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- 4.12.4 Innere Unruhen;
- 4.12.5 Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- 4.12.6 Grundwasser;
- 4.12.7 Ableitung von Betriebsabwässern.

B03035 – WerkverkehrPlus (mit Domizilklausel)

1. Umfang der Versicherung

1.1 In Änderung von Teil B ABS/PR leistet der Versicherer bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme je Transport, je Tag höchstens bis zum Dreifachen dieser Versicherungssumme, Entschädigung für Kosten gemäß Nr. 2 und für versicherte Sachen gemäß Nr. 3 auf Transporten im Werkverkehr innerhalb Europas (ohne Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Russland, Ukraine, Weißrussland), die der Versicherungsnehmer mit eigenen, gemieteten oder geliehenen Fahrzeugen sowie auf eigene Rechnung und eigene Gefahr durchführt, die durch

1.1.1 äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren zerstört oder beschädigt werden;

Als äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren gelten unmittelbar von außen her wirkende Ereignisse, die unvorhergesehen eine nachteilige Änderung der Sachsubstanz herbeiführen und nicht unter Teil B Ziffer 3.1 bis 3.14 ABS/PR versichert sind.

1.1.2 Transportmittelunfall des Kraftfahrzeuges oder des Anhängers infolge eines plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen auf das Fahrzeug einwirkenden Ereignisses zerstört oder beschädigt werden, z. B. Umstürzen oder Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder festen Gegenständen und nicht unter Teil B, Ziffer 3.1 bis 3.14 ABS/PR versichert sind;

1.1.3 Diebstahl, Unterschlagung oder Aufbruch des verkehrsüblich gesicherten Fahrzeuges abhandengekommen sind;

Wird das verkehrsüblich gesicherte Fahrzeug in der Zeit von 22 bis 6 Uhr außerhalb verschlossener Einzelgaragen, bewachter oder abgeschlossener Sammelgaragen, bewachter Parkplätze oder außerhalb umfriedeter Höfe bewohnter Grundstücke abgestellt, gilt für diese Schäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 Prozent je Versicherungsfall.

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass außen am Transportmittel befestigte Behältnisse (Dachkoffer, Kisten oder ähnliches) aufgebrochen werden.

1.2 Soweit nicht über die Gefahren gemäß Teil B Ziffer 3.1 bis 3.14 ABS/PR versichert, erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

1.2.1 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

1.2.2 Terrorakte;

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

1.2.3 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

1.2.4 Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten;

1.2.5 Innere Unruhen (einschließlich Brand oder Explosion);

1.2.6 Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;

1.2.7 handelsübliche Mengen-, Maß-, Gewichtsabweichungen;

1.2.8 Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sachen;

1.2.9 Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften;

1.2.10 Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung, unsachgemäße Verladeweise;

1.2.11 in die Sache gelangte Fremdstoffe oder -körper;

1.2.12 Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima- oder Heizsystemen;

1.2.13 Ausfall oder mangelhafte Funktion von Kühlsystemen;

1.2.14 Erosion, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;

1.2.15 Bedienfehler.

1.3 Die Ausschlüsse gemäß Nr. 1.2.11 bis 1.2.15 gelten nicht, soweit es sich um Schäden nach Nr. 1.1.2 oder 1.1.3 handelt.

1.4 Der Ausschluss gemäß Nr. 1.2.13 gilt nicht, wenn und solange die Klausel „KühlgutPlus“ vereinbart ist.

2. Versicherte und nicht versicherte Kosten

2.1 Der Versicherer ersetzt im Rahmen des vereinbarten Betrages gemäß Nr. 1 die nachfolgend genannten infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen. Diese sind:

2.1.1 Schadenminderungskosten (Teil B Ziffer 4.1 ABS/PR);

2.1.2 Schadenbekämpfungskosten (Teil B Ziffer 5.2 ABS/PR);

2.1.3 Bewegungs- und Schutzkosten (Teil B Ziffer 5.3 ABS/PR);

2.1.4 Kosten zum Zwecke der Bergung, Beseitigung oder Vernichtung von versicherten Sachen gemäß Nr. 3.

- 2.2 Nicht versichert sind zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere die Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.
3. Versicherte und nicht versicherte Sachen
- 3.1 Versichert sind die beweglichen Sachen der Betriebseinrichtung (Teil B Ziffer 6.1.2 ABS/PR), Vorräte (Teil B Ziffer 6.1.3 ABS/PR) sowie Modelle oder Muster (Teil B Ziffer 6.2.1 ABS/PR), die der Versicherungsnehmer transportiert.
Mitversichert ist die persönliche Habe der Fahrzeuginsassen, sofern es sich um Betriebsangehörige des Versicherungsnehmers handelt.
- 3.2 Nicht versichert sind
- 3.2.1 Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden, sonstige Wertsachen;
- 3.2.2 Sachen anlässlich von Umzügen;
- 3.2.3 Datenträger, Daten oder Informationen aller Art.
4. Dauer der Versicherung
- 4.1 Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und beginnt, sobald die Sachen am Absendungsartort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie aufbewahrt wurden.
Versicherungsschutz besteht auch während der Zeit, in der das beladene Fahrzeug am Domizil des Versicherungsnehmers – dem Domizil des Versicherungsnehmers gleichgestellt ist die jeweilige Wohnung des Fahrers/Monteurs – oder dessen Angestellten vor Beginn oder im Anschluss an einen versicherten Transport bis zu drei Tagen abgestellt wird.
Der Versicherungsschutz endet, sobald die Sachen am Ablieferungsartort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger bestimmt hat.
- 4.2 Bei versicherten Sachen, die nicht zur Auslieferung bestimmt sind, sondern dem Eigengebrauch außerhalb des Unternehmens dienen (Werkzeug, Messinstrumente usw.), endet der Versicherungsschutz erst mit dem Zeitpunkt, in dem die Sachen aus dem Fahrzeug entfernt werden.
5. Obliegenheiten
- 5.1 Ergänzend zu Teil A Ziffer 8.1.2 ABS/PR, hat der Versicherungsnehmer
- 5.1.1 nur Transportmittel einzusetzen, die für die Aufnahme oder Beförderung der versicherten Sachen geeignet sind;
- 5.1.2 die Fahrzeuge in dem vorgeschriebenen verkehrssicheren Zustand zu halten und behördliche Vorschriften bezüglich Gewicht und Höhe der Ladung, verkehrssichere Verstauung, Winterausrüstung einzuhalten;
- 5.1.3 das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen gegen Diebstahl ordnungsgemäß zu sichern sowie, bei mit Planen versehenen Transportmitteln, die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art, am Transportmittel zu befestigen und zu sichern;
- 5.1.4 bei Fahrzeugen mit Containern oder sonstigen fest mit Fahrzeugen verbundenen Behältnissen diese zu verschließen und durch ein Vorhängeschloss mit Stiftzylinder (kein Zahlenschloss) aus gehärtetem Stahl mit einem Bügeldurchmesser von min. 10 mm und auf Aufbohrschutz sowie doppelter Verriegelung zu sichern;
- 5.1.5 dafür zu sorgen, dass die Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (Führerschein) und die Fahrzeuge selbst amtlich zugelassen sind.
- 5.2 Die Rechtsfolgen aus einer Obliegenheitsverletzung ergeben sich aus Teil A Ziffer 8.1.3 ABS/PR.

B03036 – WerkverkehrPlus (ohne Domizilklausel)

1. Umfang der Versicherung
- 1.1 In Änderung von Teil B ABS/PR leistet der Versicherer bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme je Transport, je Tag höchstens bis zum Dreifachen dieser Versicherungssumme, Entschädigung für Kosten gemäß Nr. 2 und für versicherte Sachen gemäß Nr. 3 auf Transporten im Werkverkehr innerhalb Europas (ohne Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Russland, Ukraine, Weißrussland), die der Versicherungsnehmer mit eigenen, gemieteten oder geliehenen Fahrzeugen sowie auf eigene Rechnung und eigene Gefahr durchführt, die durch
- 1.1.1 äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren zerstört oder beschädigt werden;
Als äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren gelten unmittelbar von außen her wirkende Ereignisse, die unvorhergesehen eine nachteilige Änderung der Sachsubstanz herbeiführen und nicht unter Teil B Ziffer 3.1 bis 3.14 ABS/PR versichert sind.
- 1.1.2 Transportmittelunfall des Kraftfahrzeuges oder des Anhängers infolge eines plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen auf das Fahrzeug einwirkenden Ereignisses zerstört oder beschädigt werden, z. B. Umstürzen oder Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder festen Gegenständen und nicht unter Teil B, Ziffer 3.1 bis 3.14 ABS/PR versichert sind;
- 1.1.3 Diebstahl, Unterschlagung oder Aufbruch des verkehrsmäßig gesicherten Fahrzeuges abhandengekommen sind;
Wird das verkehrsmäßig gesicherte Fahrzeug in der Zeit von 22 bis 6 Uhr außerhalb verschlossener Einzelgaragen, bewachter oder abgeschlossener Sammelgaragen, bewachter Parkplätze oder außerhalb umfriedeter Höfe bewohnter Grundstücke abgestellt, gilt für diese Schäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 Prozent je Versicherungsfall.
Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass außen am Transportmittel befestigte Behältnisse (Dachkoffer, Kisten oder ähnliches) aufgebrochen werden.
- 1.2 Soweit nicht über die Gefahren gemäß Teil B Ziffer 3.1 bis 3.14 ABS/PR versichert, erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
- 1.2.1 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- 1.2.2 Terrorakte;

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

- 1.2.3 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- 1.2.4 Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten;
- 1.2.5 Innere Unruhen (einschließlich Brand oder Explosion);
- 1.2.6 Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;
- 1.2.7 handelsübliche Mengen-, Maß-, Gewichtsabweichungen;
- 1.2.8 Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sachen;
- 1.2.9 Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften;
- 1.2.10 Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung, unsachgemäße Verladeweise;
- 1.2.11 in die Sache gelangte Fremdstoffe oder -körper;
- 1.2.12 Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima- oder Heizsystemen;
- 1.2.13 Ausfall oder mangelhafte Funktion von Kühlsystemen;
- 1.2.14 Erosion, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
- 1.2.15 Bedienfehler.
- 1.3 Die Ausschlüsse gemäß Nr. 1.2.11 bis 1.2.15 gelten nicht, soweit es sich um Schäden nach Nr. 1.1.2 oder 1.1.3 handelt.
- 1.4 Der Ausschluss gemäß Nr. 1.2.13 gilt nicht, wenn und solange die Klausel „KühlgutPlus“ vereinbart ist.
2. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 - 2.1 Der Versicherer ersetzt im Rahmen des vereinbarten Betrages gemäß Nr. 1 die nachfolgend genannten infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen. Diese sind:
 - 2.1.1 Schadenminderungskosten (Teil B Ziffer 4.1 ABS/PR);
 - 2.1.2 Schadenbekämpfungskosten (Teil B Ziffer 5.2 ABS/PR);
 - 2.1.3 Bewegungs- und Schutzkosten (Teil B Ziffer 5.3 ABS/PR);
 - 2.1.4 Kosten zum Zwecke der Bergung, Beseitigung oder Vernichtung von versicherten Sachen gemäß Nr. 3.
 - 2.2 Nicht versichert sind zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere die Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.
3. Versicherte und nicht versicherte Sachen
 - 3.1 Versichert sind die beweglichen Sachen der Betriebseinrichtung (Teil B Ziffer 6.1.2 ABS/PR), Vorräte (Teil B Ziffer 6.1.3 ABS/PR) sowie Modelle oder Muster (Teil B Ziffer 6.2.1 ABS/PR), die der Versicherungsnehmer transportiert.

Mitversichert ist die persönliche Habe der Fahrzeuginsassen, sofern es sich um Betriebsangehörige des Versicherungsnehmers handelt.
 - 3.2 Nicht versichert sind
 - 3.2.1 Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden, sonstige Wertsachen;
 - 3.2.2 Sachen anlässlich von Umzügen;
 - 3.2.3 Datenträger, Daten oder Informationen aller Art.
4. Dauer der Versicherung
 - 4.1 Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und beginnt, sobald die Sachen am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie aufbewahrt wurden.

Der Versicherungsschutz endet, sobald die Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger bestimmt hat.
 - 4.2 Bei versicherten Sachen, die nicht zur Auslieferung bestimmt sind, sondern dem Eigengebrauch außerhalb des Unternehmens dienen (Werkzeug, Messinstrumente usw.), endet der Versicherungsschutz erst mit dem Zeitpunkt, in dem die Sachen aus dem Fahrzeug entfernt werden.
5. Obliegenheiten
 - 5.1 Ergänzend zu Teil A Ziffer 8.1.2 ABS/PR, hat der Versicherungsnehmer
 - 5.1.1 nur Transportmittel einzusetzen, die für die Aufnahme oder Beförderung der versicherten Sachen geeignet sind;
 - 5.1.2 die Fahrzeuge in dem vorgeschriebenen verkehrssicheren Zustand zu halten und behördliche Vorschriften bezüglich Gewicht und Höhe der Ladung, verkehrssichere Verstauung, Winterausrüstung einzuhalten;
 - 5.1.3 das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen gegen Diebstahl ordnungsgemäß zu sichern sowie, bei mit Planen versehenen Transportmitteln, die geschlossene Pläne durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art, am Transportmittel zu befestigen und zu sichern;
 - 5.1.4 bei Fahrzeugen mit Containern oder sonstigen fest mit Fahrzeugen verbundenen Behältnissen diese zu verschließen und durch ein Vorhängeschloss mit Stiftzylinder (kein Zahlenschloss) aus gehärtetem Stahl mit einem Bügeldurchmesser von min. 10 mm und auf Aufbohrschutz sowie doppelter Verriegelung zu sichern;
 - 5.1.5 dafür zu sorgen, dass die Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (Führerschein) und die Fahrzeuge selbst amtlich zugelassen sind.

5.2 Die Rechtsfolgen aus einer Obliegenheitsverletzung ergeben sich aus Teil A Ziffer 8.1.3 ABS/PR.

B03037 – KühlgutPlus

1. Mitversichert sind bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme Schäden an versicherten Vorräten in Kühl- oder Tiefkühlanlagen (Kühl- oder Tiefkühlräume, -schränke, -truhen) innerhalb des Versicherungsortes, wenn diese durch Ausfall oder mangelhafte Funktion des Kühlsystems beschädigt, zerstört oder unbrauchbar werden.
2. Nicht versichert sind Schäden
 - a) durch angekündigte Stromabschaltungen;
 - b) durch nicht eingehaltene Bedienungs- und Wartungsvorschriften;
 - c) durch gewöhnliche Abnutzung der Kühl- oder Tiefkühlanlage, Korrosion, Rost oder sonstige Ablagerungen;
 - d) durch natürliche Veränderung der Vorräte;
 - e) durch unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Vorräte sowie durch nicht einwandfreien Zustand der Vorräte bei Einladung, durch unsachgemäßes Einfrieren oder unsachgemäße Lagerung;
 - f) durch vorzeitige Inbetriebnahme der Kühlanlage und vor Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs;
 - g) an Vorräten, deren Verbrauchsdatum zum Zeitpunkt des Schadens überschritten ist.
3. Generelle Ausschlüsse
Die generellen Ausschlüsse in Teil B Ziffer 3.18 ABS/PR haben Gültigkeit.
4. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

B03102 – Brandschäden an einem bestimmungsgemäßen Herd

Es gilt vereinbart, dass Schäden an bestimmungsgemäßen Herden (Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- oder vergleichbarer Anlagen) mitversichert sind.

B03502 – Raub auf inländischen Marktplätzen und Ausstellungsorten

1. In Erweiterung von Teil B Ziffer 3.5.1 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen der Betriebseinrichtung und Vorräte, die durch Raub außerhalb des Versicherungsortes auf Marktplätzen oder Ausstellungsorten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden. Nicht versichert sind Schäden durch Raub auf Transportwegen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den zur Position 8.6 vereinbarten Betrag begrenzt.

B03503 – Geschäftsfahrräder

1. Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Teil B Ziffer 3.5 ABS/PR auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
3. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet wenn,
 - 3.1 das Geschäftsfahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und wenn außerdem
 - 3.2 entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Geschäftsfahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.
4. Für die mit dem Geschäftsfahrrad oder Krankenfahrstuhl lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad abhandengekommen sind.
5. Die Entschädigung ist auf den zur Position 08.3 (Geschäftsfahrräder) vereinbarten Betrag begrenzt.
6. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er nur Entschädigung verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.
7. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Geschäftsfahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbei geschafft wurde.

B03504 – Raub auf Transportwegen innerhalb Europas

Teil B Ziffer 3.5.1.4 ABS/PR lautet: „Raub auf Transportwegen innerhalb Europas“.

Teil B Ziffer 3.5.5 ABS/PR lautet: „Für Raub auf Transportwegen innerhalb Europas gilt abweichend von Ziffer 3.5.3:“

B03605 – Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von Teil B Ziffer 3.6.3 ABS/PR schließt die Versicherung von Gebäuden frostbedingte oder sonstige Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude ein, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 7.500 EUR im Jahr (Jahreshöchstentschädigung) begrenzt.

B03606 – Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von Teil B Ziffer 3.6.3 ABS/PR schließt die Versicherung von Gebäuden frostbedingte oder sonstige Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude ein, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Kein Bruchschaden im Sinne von Nr. 1 liegt vor, wenn
 - a) zwischen einzelnen Rohren der Abwasserleitung die Verbindung ganz oder teilweise unterbrochen ist, ohne dass an diesen Rohren selbst ein Bruchschaden vorliegt (so genannter Muffenversatz),
 - b) Dichtungen defekt werden oder
 - c) Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig ob dadurch ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 7.500 EUR im Jahr (Jahreshöchstentschädigung) begrenzt.

B03608 – Bruchschäden an Armaturen

1. Abweichend von Teil B Ziffer 3.6.3.1.5 ABS/PR ersetzt der Versicherer Bruchschäden an Wasserhähnen und sonstigen Armaturen der Wasserversorgung und Heizungsanlage. Dies gilt auch soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter diese Wasserhähne oder sonstigen Armaturen auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat, und sie Eigentum des Versicherungsnehmers sind, und sie dem Betrieb dienen und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Die Entschädigung ist auf den zur Position 08.7 (Bruchschäden an Armaturen) vereinbarten Betrag begrenzt.

B03909 – Glasbruch infolge Innerer Unruhe, böswilliger Beschädigung, Streik, Aussperrung

Ist zur Gefahrengruppe Innere Unruhe, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Teil B Ziffer 3.9 ABS/PR) eine Selbstbeteiligung vereinbart, so gilt diese nicht für Bruchschäden (Zerbrechen) an fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten oder Spiegeln aus Glas, Scheiben oder Platten aus Kunststoff, Platten aus Glaskeramik, Glasbausteinen oder Profilbaugläsern, Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, es sei denn die Selbstbeteiligung ist für den gesamten Vertrag vereinbart.

B03A02 – Schäden durch Witterungsniederschläge

1. In Erweiterung von Teil B Ziffer 3.10 ABS/PR sind auch Schäden an versicherten Sachen versichert, die dadurch entstehen, dass Witterungsniederschläge Dachterrassen, Balkone oder Flachdächer überfluten oder sich in Regenabflüssen stauen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5 Prozent der Versicherungssumme der jeweiligen Position, mindestens 10.000 EUR.

B03E01 – Werbeanlagen

1. In Ergänzung von Teil B Ziffer 3.14 ABS/PR sind Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente versichert.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung
 - a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerbrechen (Ziffer 3.14.1.1 ABS/PR) der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
 - b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerbrechen (Ziffer 3.14.1.1 ABS/PR) der Glas- und Kunststoffteile.
3. Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind versichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (Ziffer 3.14.1.1 ABS/PR) am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.
4. Nicht versichert sind Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen.
5. Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.

B03F01 – Abhandenkommen von elektronischen und elektrotechnischen Anlagen und Geräten der Betriebseinrichtung

Abweichend von Teil B Ziffer 3.15.1 ABS/PR ist die Entschädigung für Diebstahl von elektronischen oder elektrotechnischen Anlagen und Geräten, die Betriebseinrichtung gemäß Ziffer 6.1.2 sind, begrenzt auf 5.000 Euro je Versicherungsfall.

B03J04 – Mietverlustversicherung

1. Der Versicherer leistet abweichend von Teil B Ziffer 3.18.3 ABS/PR, nach Maßgabe der Nr. 2 bis 5 Entschädigung für Gebäude-Mietverlust, der während der Dauer der vereinbarten Haftzeit anfällt, bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze. Entschädigungsgrenze und Haftzeit ergeben sich aus den zur Position 10.3 (Mietverlustversicherung) vereinbarten Werten.
2. Versicherter Gebäude-Mietverlust
 - 2.1 ist der Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Versicherungsfalles kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
 - 2.2 ist der Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwertes der infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar gewordenen Räume,
 - 2.2.1 die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder

- 2.2.2 die der Versicherungsnehmer unentgeltlich Dritten überlassen hat.
- 2.3 sind die fortlaufenden Nebenkosten.
3. Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet waren, wird der Mietausfall ersetzt, sofern die Vermietung zu einem späteren, in der Haftzeit liegenden Termin nachgewiesen wird.
4. Der Versicherer haftet nicht, soweit die Entschädigung für Gebäude-Mietverlust erheblich vergrößert wird
- 4.1 durch außergewöhnliche, während der Haftzeit eintretende Ereignisse;
- 4.2 durch behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden betroffen sind;
- 4.3 durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, aufgrund derer die Wiederherstellung der Sache nur an anderer Stelle erfolgen darf und er bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle nicht entstanden wäre.
5. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles und endet spätestens mit dem Ablauf der vereinbarten Haftzeit. Werden die Räume vor Ablauf der vereinbarten Haftzeit wieder nutzbar, so endet die Haftzeit zu diesem Zeitpunkt.

Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Gebäude-Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für 3 Monate, längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Haftzeit, ersetzt.

B04201 – Kosten für die Ermittlung der Schadenursache

Der Versicherer ersetzt die Kosten zur Ermittlung der Schadenursache auch, wenn kein Versicherungsfall im Sinne von Teil B Ziffer 3.6.1 ABS/PR vorliegt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den zur Position 10.7 (Kosten für die Ermittlung der Schadenursache) vereinbarten Betrag begrenzt.

B05005 – Medienverlust

1. Dies sind Aufwendungen für den Mehrverbrauch von Leitungswasser gemäß Teil B Ziffer 3.6.2 infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 3.6.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den zur Position 10.5 (Medienverlust) vereinbarten Betrag begrenzt.

B05010 – GartenPlus

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von gärtnerischen Außenanlagen – ausgenommen gewerblich genutzte Gartenanlagen und zum Verkauf bestimmte Pflanzen – auf dem Versicherungsgrundstück, die – soweit hierfür Versicherungsschutz beantragt ist – durch Blitzschlag oder Sturm beschädigt wurden.
2. Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Wiederbepflanzung von Gärten mit Jungpflanzen (maximal drei Jahre alt), wenn Bäume, Sträucher oder Stauden so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die hierfür vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

B05011 – Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen nach Nässeschäden

Soweit ein Schaden nach Teil B Ziffer 3.6.1 ABS/PR durch Leitungswasser vorliegt (Nässeschaden), ersetzt der Versicherer auch die Kosten für die Beseitigung der schadenverursachenden Rohrverstopfung. Voraussetzung ist, dass es sich um versicherte Rohre handelt, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Die Entschädigung ist auf den zur Position 10.6 (Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen nach Nässeschäden) vereinbarten Betrag begrenzt.

B05012 – SchadenservicePlus

1. Unter der Voraussetzung, dass der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer bis zu dem zur Position 10.2 (SchadenservicePlus) vereinbarten Betrag
 - a) Rückreisekosten eines Geschäftsführers oder Inhabers gemäß Nr.2;
 - b) Regiekosten gemäß Nr.3.
2. Rückreisekosten sind Mehraufwendungen für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub oder von der Geschäftsreise (Fahrtmehrkosten), wenn der Geschäftsführer oder der Inhaber wegen eines Versicherungsfalles seine Reise vorzeitig abbrechen muss, um an den Schadenort (versichertes Gebäude, versicherter Inhalt) zu reisen. Als Urlaubs- oder Geschäftsreise gilt jede veranlasste Abwesenheit des Geschäftsführers oder Inhabers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadensort entspricht.
3. Regiekosten sind Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer mit der Feststellung und Abwicklung des Versicherungsfalles entstehen. Hierunter fallen nicht Sachverständigenkosten.

B06101 – Ausschluss von fremdem Eigentum

Abweichend von Teil B Ziffer 6.1 ABS/PR ist fremdes Eigentum, für das der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, nicht Gegenstand dieses Versicherungsvertrages.

B06102 – Fremdes Eigentum – weisungsgemäße Versicherung

Abweichend von Teil B Ziffer 6.1 ABS/PR ist fremdes Eigentum nur mitversichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf oder zu sonstigen Zwecken in Obhut gegeben wurde, und soweit dieser gegenüber dem Eigentümer nachweislich zum Abschluss der Versicherung verpflichtet ist.

B06106 – Zelte, Traglufthallen

Abweichend von Teil B Ziffer 6.1.1.4 ABS/PR sind die im Versicherungsvertrag als Zelte, Traglufthallen oder ähnliches und mit Bauartklasse 4 ausgewiesenen Unterbringungsmöglichkeiten Gebäude im Sinne des Versicherungsvertrages.

B06107 – Container, Verkaufswagen, Baubuden

Abweichend von Teil B Ziffer 6.1.1.4 ABS/PR sind die im Versicherungsvertrag als Container, Verkaufswagen, Baubuden oder ähnliches und mit Bauartklasse 5 ausgewiesenen Unterbringungsmöglichkeiten Gebäude im Sinne des Versicherungsvertrages.

B06119 – AußenPlus

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für weitere Grundstücksbestandteile, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer oder Besitzer ist oder für diese die Gefahr trägt. Versichert sind Schäden, soweit die Gefahrengruppe vereinbart ist. Nicht versichert sind Sachen, für die der Versicherungsnehmer aus anderen Vertragsbestandteilen Entschädigung erlangen kann.
2. Mit dem Boden oder dem versicherten Gebäude fest verbundene Sachen sind auch gegen Diebstahl versichert, ohne dass hierfür die Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls gemäß Teil B Ziffer 3.5.2 vorliegen. Gegen Diebstahl sind auch Sachen der Position 9.2 versichert, wenn sie fest mit dem Boden oder dem versicherten Gebäude verbunden sind.
3. Nicht versichert sind Gewässer, Grund und Boden und Pflanzen. Nicht versichert sind außerdem Gebäude (auch Gewächs-/Treibhäuser), Zelte, Container, Behelfsbauten, Traglufthallen, Baubuden. Maschinelle Einrichtungen sind nicht versichert, sofern sie noch nicht betriebsfertig aufgestellt sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. Teil B Ziffer 6.3 bleibt unberührt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

B06140 – Briefmarken- und Münzenhandel

1. Für Briefmarken, Postkarten, Briefumschläge, Münzen und Notgeld ist die Entschädigung auf den vereinbarten Betrag je Stück begrenzt.
2. Für einen Minderwert von Sammlungen oder Serien durch Verlust einzelner Stücke wird kein Ersatz geleistet.
3. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand der Sachen Verzeichnisse zu führen. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandeln können.

B06302 – Feuer-Rohbauversicherung

Abweichend von Teil B Ziffer 6.3.3.4 ABS/PR gelten für Gebäude, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind, die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung (Teil B Ziffer 3.1 ABS/PR) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert. Die für die Baumaßnahmen notwendigen, auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baumaterialien, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, gelten mitversichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Gebäude dem Versicherer innerhalb der vereinbarten Frist schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine fristgemäße Anzeige, so besteht nach Ablauf der Meldefrist kein Versicherungsschutz.

B06303 – Nicht versicherte Sachen

Die im Versicherungsvertrag unter "Nicht versichert sind:" genannten Sachen sind nicht versicherte Sachen gemäß Teil B Ziffer 6.3 ABS/PR.

B06306 – Gewächs- / Treibhäuser (eingeschränkte Deckung für Betriebseinrichtung)

1. Nicht versichert sind Gewächs- und Treibhäuser und darin befindliche Sachen.
2. Ausgenommen von Nr. 1 sind Sachen der Position Betriebseinrichtung gemäß Teil B Ziffer 6.1.2 ABS/PR. Als Betriebseinrichtung gelten in Erweiterung von Teil B Ziffer 6.1.2 ABS/PR in das Gebäude eingefügte oder an das Gebäude angebrachte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Nutzer des Gebäudes auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und die dem Betrieb des Versicherungsnehmers dienen. Vorräte gemäß Teil B Ziffer 6.1.3 und lebende Pflanzen bleiben ausgeschlossen. Die Ausschlüsse gemäß Teil B Ziffer 6.3 bleiben hiervon unberührt.
3. Die Gefahr Glasbruch (Teil B Ziffer 3.14 ABS/PR) gilt nicht für das Zerschlagen der Außen- und Innenverglasung von Gewächs- / Treibhäusern. Versichert sind aber Schäden an Sachen der Betriebseinrichtung gemäß Teil B Ziffer 6.1.2 ABS/PR oder an in das Gebäude eingefügte oder an das Gebäude angebrachte Sachen gemäß Nr. 2, die durch das Zerschlagen der Sachen gemäß Teil B Ziffer 3.14.1.1 ABS/PR zerstört oder beschädigt werden.

B07307 – Bargeld außerhalb von Behältnissen

Abweichend von Teil B Ziffer 7.3 ABS/PR ist bis zur zu Position 09.6 Ziff. I. c vereinbarten Entschädigungsgrenze Bargeld in verschlossenen Räumen auch außerhalb verschlossener Behältnisse versichert.

B07402 – Betriebsverlegung / neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke

1. Soweit vereinbart besteht im Falle einer Betriebsverlegung vorläufige Deckung für die vereinbarten Gefahrengruppen auch für die neue Betriebsstätte, soweit diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl aber nur, soweit die neue Betriebsstätte mindestens durch gleichwertige Sicherungen gesichert ist, wie die bisherige Betriebsstätte.

Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz in beiden Betriebsstätten. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Betriebsstätte erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

2. Der Versicherungsnehmer hat eine Betriebsverlegung dem Versicherer zum Zwecke der Vereinbarung neuer Beiträge und Bedingungen schriftlich anzuzeigen. Kommt eine Einigung über Beitrag und Bedingungen nicht zustande, erlischt die vorläufige Deckung mit Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Versicherer kann in diesem Fall den Beitrag nach dem bisherigen Vertragsstand zeitanteilig beanspruchen.

3. Diese Bestimmungen finden für neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke entsprechende Anwendung.
4. Die Vorschriften gemäß Teil A Ziffer 9 ABS/PR bleiben unberührt.

B07403 – Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke

In Ergänzung von Teil B Ziffer 7.4 ABS/PR gilt vereinbart, dass neu hinzukommende Betriebsgrundstücke, mit Ausnahme von Gebäuden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind oder für technische Betriebseinrichtung, deren Montage oder Probebetrieb noch nicht abgeschlossen ist, rückwirkend im Rahmen der Position 11.1 (Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert gelten, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Monaten beantragt wird.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch mit der Beitragsrechnung erfolgen kann, innerhalb von einem Monat nach Empfang dieser Aufforderung jede Änderung der Versicherungsorte im Sinne von Teil A Ziffer 9.4 ABS/PR aufzugeben.

Kommt es innerhalb von einem Monat nach Abgabe des Angebotes des Versicherers nicht zur Annahme durch den Versicherungsnehmer, sind diese neu hinzukommenden Versicherungsorte nicht mehr versichert.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Veränderungen angezeigt wurden, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass die Veränderungen erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt vorgenommen wurden, zu dem die Anzeigepflicht noch nicht verstrichen war.

B07503 – Außenversicherung

1. Für bewegliche Sachen der Positionen Betriebseinrichtung und Vorräte besteht - soweit vereinbart - für die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Teil B Ziffer 3.1 bis 3.4 und 3.6 bis 3.14 ABS/PR Versicherungsschutz, die sich auch außerhalb des Versicherungsortes (Teil B Ziffer 7.1 und 7.2 ABS/PR), aber innerhalb Europas befinden. Teil B Ziffer 7.3 ABS/PR bleiben hiervon unberührt.
2. Es gelten die länderspezifischen Ausschlüsse gemäß Teil B Ziffer 7.6 ABS/PR.
3. Für Schäden gemäß Teil B Ziffer 3.8 (Sturm, Hagel), 3.10 (Überschwemmung, Rückstau), 3.12 ABS/PR (Schneedruck, Lawinen) sind Sachen nur innerhalb allseits umschlossener Gebäude versichert.
4. Die Entschädigung ist auf die zu den Positionen Betriebseinrichtung und Vorräte vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
5. Mitversichert sind auch Schäden durch Einbruchdiebstahl und Vandalismus gemäß Teil B Ziffer 3.5 ABS/PR.

Mitversichert sind auch Schäden an versicherten Sachen der Positionen Betriebseinrichtung und Vorräte, die sich für eine Dauer von längstens einem Monat, außerhalb des Versicherungsgrundstücks in verschlossenen Markt- oder Ausstellungsständen befinden. Als Einbruchdiebstahl gemäß Teil B Ziffer 3.5.2 ABS/PR gilt auch, wenn der Dieb, die Markt- oder Ausstellungsstände aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung für Schäden gemäß Nr. 5 ist je Versicherungsfall auf 25 Prozent der zu den Positionen Betriebseinrichtung und Vorräte vereinbarten Versicherungssumme, höchstens 50.000 EUR, begrenzt.

B07504 – WeltPlus

1. Für Positionen, für die Außenversicherung vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz außerhalb Europas bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
2. Es gelten die länderspezifischen Ausschlüsse gemäß Teil B Ziffer 7.6 ABS/PR.
3. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl und Vandalismus gilt eine Selbstbeteiligung von 10 Prozent je Versicherungsfall.

B08104 – Keine Anwendung der Entwertungsgrenze (Position Betriebseinrichtung)

Für Sachen der Position Betriebseinrichtung (Teil B Ziffer 6.1.2 ABS/PR) wird die Regelung zu Teil B Ziffer 8.1.2 ABS/PR nicht angewandt.

B08105 – Zeitwert als Versicherungswert

Abweichend von Teil B Ziffer 8.1 ABS/PR ist der Versicherungswert für eine Position der Deklaration der versicherten Sachen, für eine Gruppe von Sachen oder für einzelne Sachen der Zeitwert, falls die Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

B08106 – Gemeiner Wert als Versicherungswert

Abweichend von Teil B Ziffer 8.1 ABS/PR ist der Versicherungswert für eine Positionen der Deklaration der versicherten Sachen, für eine Gruppe von Sachen oder für einzelne Sachen der gemeine Wert, falls die Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist.

Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder das Altmaterial.

B08204 – Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Abweichend von Teil B Ziffer 8.2 ABS/PR ist Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

B08205 – Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Abweichend von Teil B Ziffer 8.2 ABS/PR ist Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalls in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

B08206 – Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

Abweichend von Teil B Ziffer 8.2 ABS/PR ist Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

B08208 – Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswertes

Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalls Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

B08209 – Versicherungssumme für Steuer und Zoll

1. Versicherungswert der Position für Steuer und Zoll ist der volle Betrag, der für die unter einer besonders bezeichneten Position versicherten Vorräte bei ihrer Versteuerung oder Verzollung zu entrichten sein würde.
2. Entschädigung wird jedoch nur geleistet, soweit wegen des Versicherungsfalls Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

B09201 – Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

Teil B Ziffer 9.2 ABS/PR ist vereinbart.

B09505 – Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des in der Position vereinbarten Jahres (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Abs. 1 Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben.
3. Soweit sie angewendet werden, sind für Nr. 2 die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.
4. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten, mit Ausnahme von Gebäuden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind und technischen Betriebseinrichtungen, deren Montage oder Probetrieb noch nicht abgeschlossen ist, rückwirkend. Voraussetzung ist, dass sie innerhalb von drei Monaten beantragt wurden.

Nachversicherungen von Bestandserhöhungen der Gebäude, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind und der technischen Betriebseinrichtungen, deren Montage oder Probetrieb noch nicht abgeschlossen ist, gelten für die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung - (Teil B Ziffer 3.1 ABS/PR), rückwirkend. Voraussetzung ist, dass sie innerhalb von drei Monaten beantragt wurden.
5. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, haftet der Versicherer für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer gemäß Nr. 2 und Nr. 4 letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag.
6. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

B09516 – Stichtagsversicherung für Vorräte

1. Entschädigungsbegrenzung für die versicherten Vorräte ist die vereinbarte Versicherungssumme.
2. Der Versicherungswert, den die versicherten Vorräte an dem vereinbarten Stichtag haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 10 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).

Solange für einen Stichtag trotz Fristablaufs keine Meldung erfolgt ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme. Geht bereits die erste Stichtagsmeldung dem Versicherer nicht rechtzeitig zu, so sind die Vorräte ab Fristablauf bis zum Eingang der Meldung nur mit der Hälfte der Versicherungssumme versichert.

3. Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
4. Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.
5. Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
6. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag abgelehnt hat, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
7. Neben Nr. 4 und Nr. 6 sind § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung in Teil B Ziffer 9.5 ABS/PR nicht anzuwenden.
8. Auf den Beitrag ist die vereinbarte Vorauszahlung aus der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Der endgültige Beitrag wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen und dem diesem Durchschnitt entsprechenden Beitragssatz berechnet; ein tariflicher Mindestbeitrag ist zu berücksichtigen. Soweit in den Fällen von Nr. 5 der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für den Beitrag unberücksichtigt.

Ergibt sich während des Versicherungsjahres, dass die Vorauszahlung verbraucht ist, so kann der Versicherer eine weitere angemessene Vorauszahlung verlangen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der ersten Vorauszahlung.

B09521 – Vorsorgeversicherungssumme

1. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
3. Die Vorsorgeversicherung gilt nicht
 - für Gebäude, soweit sie nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind oder
 - für technische Betriebseinrichtungen vor Abschluss der Montage oder des Probetriebes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung entstanden sind.

B09526 – Summenausgleich

1. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
3. Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlages.
4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind
 - a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - b) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung „Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen“;
 - c) Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).

B09527 – Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Teil B Ziffer 9.5 ABS/PR sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 10 Prozent des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als 100.000 EUR beträgt.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die Außenversicherung.
3. Versicherungssummen auf Erstes Risiko, für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und für die Außenversicherung werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen gemäß Nr. 1 nicht berücksichtigt.

B09529 – Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen

1. Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber

dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Vorphundertatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

2. Die gemäß Nr. 1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle 1.000 EUR aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.
3. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.
4. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben.
5. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (Teil A Ziffer 10 ABS/PR) bleibt unberührt.

B09532 – Ermittlung der Gebäude-Versicherungssumme mit einem anerkannten technischen Wertermittlungsverfahren; Unterversicherungsverzicht in der Position Gebäude

1. Soweit die mit einem vom Versicherer anerkannten technischen Wertermittlungsverfahren ermittelte Versicherungssumme zur Position Gebäude vereinbart wird, gilt diese als eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen gemäß Nr. 4 der Vereinbarung „Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen“ bzw. Nr. 5 der Vereinbarung „Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen“.
2. Wird die nach Nr. 1 ermittelte Versicherungssumme zur Position Gebäude vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung in dieser Position keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
3. Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung der Gebäude und deren Ausstattung von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.
4. Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsperiode durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

B11001 – Entschädigungsbegrenzung für Raub auf Transportwegen

1. Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet der Versicherer Entschädigung
 - a) über 25.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
 - b) über 50.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - c) über 125.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - d) über 250.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

2. Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

Soweit Nr. 1. Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit Nr. 1 Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

C00002 – Einfache Ertragsausfallversicherung (Klein-EA)

1. Sofern sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gilt Teil C ABS/PR auch für die einfache Ertragsausfallversicherung. Die versicherten Gefahren ergeben sich aus der Übersicht der vereinbarten Gefahren.
2. Die im Versicherungsvertrag für die Positionen Betriebseinrichtung, Vorräte und Vorsorge vereinbarte Versicherungssumme gilt als Versicherungssumme für die einfache Ertragsausfallversicherung.

Diese kann jedoch erhöht werden,

 - a) soweit Betriebseinrichtung oder Vorräte nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind;
 - b) soweit Betriebseinrichtung oder Vorräte durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind. Diese Versicherungsverträge hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
 - c) soweit die individuelle Ermittlung der Versicherungssumme zur einfachen Ertragsausfallversicherung (Summenermittlungsschema des Versicherers im Antrag) eine höhere Versicherungssumme für Ertragsausfall ergibt.
3. Die Regelungen zur Beitragsrückgewähr (Teil C Ziffer 6 ABS/PR) gelten gestrichen.
4. Abweichend von Teil C Ziffer 7.5 ABS/PR gilt:
 - a) ist die Versicherungssumme für die einfache Ertragsausfallversicherung gemäß Nr. 2 niedriger als der zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles für den Teil B maßgebende Versicherungswert (Positionen Betriebseinrichtung, Vorräte und Vorsorge) zuzüglich der Sachwerte gemäß Ziffer 2 a) und 2 b) (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß den Bestimmungen des Teil C Ziffer 7.1 und 7.2 ABS/PR berechneten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert; dies gilt nicht für Sachen, für die die Vereinbarung „Nicht dem Betrieb dienende Sachen“ vereinbart ist;

- b) ist die Versicherungssumme für die einfache Ertragsausfallversicherung gemäß Nr. 2 c) individuell mit einem Summenermittlungsschema des Versicherers ermittelt worden und kann gemäß Nr. 4 a) die Entschädigung gekürzt werden, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Entschädigung gemäß Teil C Ziffer 7 ABS/PR berechnet wird.

5. Die Regelungen zur Beitragsrückgewähr (Teil C Ziffer 6 ABS/PR) gelten gestrichen.

C00003 – Pauschale Ertragsausfallversicherung (Pauschal-EA)

1. Sofern sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gilt Teil C ABS/PR auch für die pauschale Ertragsausfallversicherung. Die versicherten Gefahren ergeben sich aus der Übersicht der vereinbarten Gefahren.
2. Die im Versicherungsvertrag für die Positionen Betriebseinrichtung, Vorräte und Vorsorge vereinbarte Versicherungssumme gilt als Versicherungssumme für die pauschale Ertragsausfallversicherung.

Ist die Versicherungssumme für die pauschale Ertragsausfallversicherung um einen Faktor erhöht worden, erhöht sich die Tagesentschädigung (Nr.3) um denselben Faktor.

§ 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung in Teil C Ziffer 7.5 ABS / PR sind nicht anzuwenden.

3. Abweichend von Teil B Ziffer 7 ersetzt der Versicherer je Arbeitstag der Unterbrechung die vereinbarte Tagesentschädigung für längstens 12 Monate (Haftzeit), höchstens jedoch bis zur Versicherungssumme gemäß Nr. 2. Die Tagesentschädigung entspricht dem 52. Teil der Versicherungssumme gemäß Nr. 2 dividiert durch die Anzahl der üblichen Wochenarbeitstage des Betriebes, aufgerundet auf volle EUR.

Die Unterbrechung endet

- a) wenn die vom Sachschaden (Teil C Ziffer 2.1 Satz 2) betroffenen dem Betrieb dienenden Sachen wiederbeschafft oder wieder hergestellt sind;
bei Sachen der maschinellen Einrichtung erst, wenn sie betriebsfertig aufgestellt und deren Probelauf erfolgreich abgeschlossen wurde;
- b) wenn die Beeinträchtigungen durch die Unterbrechung nicht mehr erheblich sind;
nicht erheblich sind Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen.
- c) wenn ein neues Unterbrechungsereignis – ob versichert oder nicht – eintritt, welches zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt;
erheblich ist eine Beeinträchtigung, deren Folgen sich im Betrieb nur mit wesentlichen Aufwendungen wieder einholen lassen.
- d) spätestens mit Ablauf der vereinbarten Haftzeit.

4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden

- a) wenn die Unterbrechung weniger als 3 Stunden dauert;
- b) die nicht erheblich sind;
nicht erheblich sind Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen.
- c) gemäß Teil C Ziffer 2.2.1.1 und 2.2.1.2 (Rückwirkungsschäden);
- d) wenn der Versicherungsnehmer Schadenminderungsmaßnahmen nicht durchführt oder die Neuanschaffung/Reparatur der beschädigten Sachen willentlich verzögert.

5. Die Regelungen zur Beitragsrückgewähr (Teil C Ziffer 6 ABS/PR) gelten gestrichen.

C02101 – Nicht dem Betrieb dienende Sachen

Die im Versicherungsvertrag unter "Nicht dem Betrieb dienende Sachen:" genannten Sachen sind nicht dem Betrieb dienende Sachen gemäß Teil C Ziffer 2.1 ABS/PR.

C02102 – Nicht dem Betrieb dienende Sachen

Die im Versicherungsvertrag unter "Nicht versicherte Sachen:" genannten Sachen sind nicht dem Betrieb dienende Sachen gemäß Teil C Ziffer 2.1 ABS/PR.

C02205 – Rückwirkungsschäden – unbenannte Zulieferer (Europa)

1. Abweichend von Teil C Ziffer 2.2.1.1 und 2.2.1.2 ABS/PR ist ein Unterbrechungsschaden auch der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, sofern sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ist.

Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb Europas.

2. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der gemäß Nr. 1 und 2 als Entschädigung errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 2.500 EUR gekürzt.

C02206 – Rückwirkungsschäden – unbenannte Abnehmer (Europa)

1. Abweichend von Teil C Ziffer 2.2.1.1 und 2.2.1.2 ABS/PR ist ein Unterbrechungsschaden auch der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, sofern sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ist.

Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb Europas.

2. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der gemäß Nr. 1 und 2 als Entschädigung errechnete Betrag einschließlich Aufwendersersatz gemäß § 83 VVG und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 2.500 EUR gekürzt.

C02207 – Ausfall fremder Versorgungs- oder Entsorgungsleistungen

1. In Erweiterung von Teil C Ziffer 2.2 ABS/PR ist ein Unterbrechungsschaden auch der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb durch den Ausfall fremder Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Dampf, Brennstoffe, Kühlmittel) oder fremder Entsorgungsleistungen (z. B. Abwasser) aufgrund eines Sachschadens durch eine im Rahmen dieses Vertrages versicherte Gefahr.

Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, wenn sich der Sachschaden innerhalb Europas ereignet hat.

2. Die Entschädigung ist für fremde Versorgungsleistungen auf 250.000 EUR und für fremde Entsorgungsleistungen auf 50.000 EUR begrenzt.
Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus anderen Vertragsbestandteilen oder aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.
3. Der gemäß Nr. 1 und 2 als Entschädigung errechnete Betrag einschließlich Aufwendersersatz gemäß § 83 VVG und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 2.500 EUR gekürzt.

C02208 – Unterbrechungsschäden durch Behinderung der Zu- und / oder Abfahrt

1. In Erweiterung von Teil C Ziffer 2.2 ABS/PR ist ein Unterbrechungsschaden auch der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten, sofern sich der Sachschaden in der Nachbarschaft der im Versicherungsvertrag als Versicherungsorte bezeichneten Grundstücke ereignet.

Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb Europas.

2. Zur Nachbarschaft gehört ein Radius von 1,5 km im Umkreis um die im Versicherungsvertrag als Versicherungsorte bezeichneten Grundstücke.
3. Nicht versichert sind Unterbrechungen von weniger als 6 Stunden.

C02301 – Einschluss behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird

1. durch behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf die dem Betrieb dienenden Sachen beziehen, die nicht von einem Versicherungsfall betroffen sind.
2. durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, aufgrund derer die Wiederherstellung des Betriebes nur an anderer Stelle erfolgen darf und er bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre.
3. Die Entschädigung ist auf den zur Position 06.3 (Mehraufwendungen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen) vereinbarten Betrag begrenzt.

C02302 – Einschluss behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird

1. durch behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf die dem Betrieb dienenden Sachen beziehen, die nicht von einem Versicherungsfall betroffen sind.
2. durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, aufgrund derer die Wiederherstellung des Betriebes nur an anderer Stelle erfolgen darf und er bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre.
3. Die Entschädigung ist auf den zur Position 13.3 (Mehraufwendungen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen) vereinbarten Betrag begrenzt.

C07301 – 36 Monate Haftzeit

Abweichend von Teil C Ziffer 7.3 umfasst der Bewertungszeitraum 36 Monate.

C07601 – Nachhaftung

Solange das Geschäftsjahr dem Versicherungsjahr entspricht und der Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Versicherungsjahres den Betriebsgewinn und die versicherten Kosten (Pos. 1. bis 4.) meldet, die er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat, erhöht sich die Versicherungssumme für das abgelaufene Versicherungsjahr rückwirkend um 10 Prozent.

Bei Haftzeiten über 12 Monate bis 24 Monate sind die zu meldenden Werte aus den abgelaufenen zwei Geschäftsjahren, bei Haftzeiten über 24 Monate bis 36 Monate die Werte aus den abgelaufenen drei Geschäftsjahren maßgeblich.

Teil C Ziffer 7.6.1 Satz 3 und 7.6.2 sind nicht anzuwenden.

Teil C Ziffer 6 (Beitragsrückgewähr) gilt gestrichen.

C08201 – Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet im Sinne des Teil C Ziffer 7.2 ABS/PR an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und die Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Beitragsregulierung
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Beitragsangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
- 3. Versichertes Risiko**
- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.
- 4. Vorsorgeversicherung**
- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von seiner Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 500.000 EUR für Personenschäden und 150.000 EUR für Sachschäden und – soweit vereinbart – 10.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft-, oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt bei privaten Haftpflichtversicherungen außerdem nicht für Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.
- 5. Leistungen der Versicherung**
- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versi-

cherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff 6.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder

- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

- 7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern

und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
 - (1) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - (3) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungs-

nehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen privater Haftpflichtrisiken.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 9 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

9.2 Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 9.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9.3 Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 9.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind

- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3 bleibt unberührt.

11. **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. **Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13. **Beitragsregulierung**

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Vertragsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgen.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. **Beitragsangleichung**

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als

Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde
 - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,

- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Textform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er

die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich

lich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen für als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Betrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der betrieblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm)

- 1. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB – auch abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.
- 2. Sonstige Vermögensschäden**
- 2.1 Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 2.2.7 aus
- Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- 2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 2.3 In der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen gilt Folgendes:
- 2.3.1 Abweichend von Ziffer 2.2.2 ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachtlicher Tätigkeit eingeschlossen.
- 2.3.2 In Ergänzung der Ziffer 2.2.9 sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfeträgern und dergleichen ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.
- 2.4 In der Haftpflichtversicherung für Apotheken finden die Bestimmungen der Ziffer 2.2.1 keine Anwendung.

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (RBE-BHV)
- Ausgabe Dezember 2021
- Anlage-Nr. 981221

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) die nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (RBE-BHV) und die Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis).

Inhaltsverzeichnis

I. Versichertes Risiko

II. Mitversicherte Personen

1. Gesetzliche Vertreter
2. Übrige Betriebsangehörige / Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
3. Ausgeschiedene Mitarbeiter

III. Mitversicherte Risiken

1. Mitversicherte Betriebsrisiken
2. Mangelbeseitigungsnebenkosten
3. Nachbesserungsbegleitschäden
4. Energiemehrkosten/Medienverluste
5. Vorsorgeversicherung
6. Versehensklausel
7. Fehlen von vereinbarten Eigenschaften
8. Vertraglich übernommene Haftpflicht
9. Mietsachschäden
10. Abhandenkommen fremder Schlüssel
11. Belegschafts- und Besucherhabe
12. Tätigkeitsschäden
13. Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden)
14. Strahlenschäden
15. Abwasserschäden
16. Senkungs- und Erdbeben-/Erderschütterungsschäden
17. Überschwemmungen
18. Aktive Werklohnklage

19. Fehllarm
20. Verletzung von Datenschutzgesetzen

IV. Kraftfahrzeuge

V. Nicht versicherte Risiken

VI. Weitere Bestimmungen

1. Arbeits- oder Liefergemeinschaften
2. Personen- und / oder Sachschäden durch Brand und / oder Explosion
3. Schiedsgerichtsverfahren
4. Verkaufs- und Lieferbedingungen
5. Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen
6. Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
7. Rückgriffsansprüche analog § 478 BGB
8. Nachhaftungsversicherung

VII. Umwelt-Basisversicherung

VIII. Nutzung von Internet-Technologien

IX. Sonderbestimmungen für das Bauhaupt- und Bau-nebengewerbe – soweit vereinbart –

X. Sonderbestimmungen für das Gastgewerbe – soweit vereinbart –

XI. Sonderbestimmungen für die Wohnungswirtschaft – soweit vereinbart –

I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb oder Beruf.

Der Versicherungsschutz umfasst alle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsstätten / Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.5 AHB - auch Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt;

2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden

- Sachschäden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

3. der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

III. Mitversicherte Risiken

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen - Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch wenn diese ganz oder teilweise an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht.

- 1.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Erdarbeiten) auf diesen Grundstücken.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

- 1.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- 1.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- 1.1.4 des Zwangs- und Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

- 1.2 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten), aus Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

- 1.3 aus allen zu Zwecken des Betriebes im Inland unterhaltenen rechtlich unselbstständigen Niederlassungen (z. B. Warenlager, Büros, Verkaufsstellen, Filialen);

- 1.4 aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbstständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe der Ziffer II dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.

Für eigene Betriebsärzte und Sanitätskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen außerhalb des Betriebes, soweit sie hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz haben.

Die persönliche Haftpflicht selbstständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen;

- 1.5 aus Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken;

- 1.6 aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

- 1.7 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;

- 1.8 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;

- 1.9 aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz).

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagdzwecken;

- 1.10 aus der Einrichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten;

- 1.11 des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden nicht selbstfahrenden Maschinen, z. B. Baumaschinen, Arbeitsmaschinen, Turmdrehkränen, Kränen und Winden sowie sonstigen Be- und Entladevorrichtungen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind;

- 1.12 als Halter von Tieren für den versicherten Betrieb (z. B. Wachhunde mit steuerlicher Anerkennung).

Nicht versichert sind Tiere, deren Haltung einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegt.

- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;
- 1.13 aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen und nicht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) der Versicherungspflicht unterliegen;
- 1.14 aus dem Betrieb von Anschlussgleisen (d. h. Privatgleisen, die eine unmittelbare Wagenverschiebung vor und zu einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn ermöglichen) einschließlich Straßenübergängen und eigenen Lokomotiven, sofern hierfür keine Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besteht, sowie aus Gestattungsverträgen mit der Deutschen Bahn AG.
- Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die der Deutsche Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung) sowie - abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB - die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigungen, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (vgl. dazu Ziffer III. 12.1) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Nicht versichert ist jedoch die vertraglich übernommene Haftung als Zustandsstörer;
- 1.15 aus dem Besitz und Betrieb von sämtlichen den Betriebszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen bis zu einer Gesamtnennleistung von 100 kW (auch Photovoltaikanlagen) sowie Transformatorstationen, soweit sie sich innerhalb der Betriebsgrundstücke befinden.
- Versicherungsschutz besteht insoweit auch für die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers, hingegen nicht für die direkte Abgabe an Dritte.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich – abweichend von Ziffer 2.1 AHB - auch auf Rückgriffsansprüche wegen Vermögensschäden der stromabnehmenden Netzbetreiber gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung. Diese Schäden werden wie Sachschäden behandelt;
- 1.16 aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen;
- 1.17 aus der Errichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko);
- 1.18 des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitskoordinator gemäß Baustellenverordnung;
- 1.19 des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.
- Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer;
- 2. Mangelbeseitigungsnebenkosten**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen (Mangelbeseitigungsnebenkosten).
- Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst
- 3. Nachbesserungsbegleitschäden**
- 3.1 Eingeschlossen sind, ohne dass ein Folgeschaden bereits eingetreten ist – abweichend von den Ziffern 1.1, 1.2 und 7.7 AHB – gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (z. B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden etc.)
- Kein Versicherungsschutz besteht,
- wenn die Sachen, die zur Durchführung der Nachbesserung beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten erstellt wurden;
 - wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart wurde;
 - für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten;
 - für Vermögensschäden außer infolge von Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall.
- 3.2 Diese Schäden werden wie Sachschäden behandelt.
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 250.000 EUR, begrenzt auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 4. Energiemehrkosten / Medienverluste**
- 4.1 Mitversichert sind - abweichend von den Ausschlussbestimmungen in den BBVerm - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen erhöhtem Energieverbrauch und erhöhter Energie-, Wasser- oder Kommunikationskosten aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installationen. Ausgenommen sind Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.
- Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Erfüllungsanspruchs.
- Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.
- 4.2 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder montierten Rohrleitungen bzw. Behältnisse fehlerhaft bzw. vom Versicherungsnehmer fehlerhaft montiert, installiert oder gewartet worden sind.
- Der Versicherungsschutz wird insoweit gemäß Ziffer 2.2 AHB auf die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von diesen Sachen ausgedehnt.

- 5. Vorsorgeversicherung**
- Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.
- 6. Versehensklause**
- Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.
- Dies gilt nicht für Risiken, die Gegenstand der Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung) sind.
- 7. Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften**
- Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 8. Vertraglich übernommene Haftpflicht**
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit sich die Haftungsübernahme auf solche Ansprüche beschränkt, die ihre Ursache im ursprünglichen Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers (vor Haftungsübernahme) haben. Etwaige Regressansprüche gegenüber dem von der Haftung freigestellten Dritten bleiben von dieser Regelung unberührt, sofern es sich um Regressansprüche wegen Mitverschuldens / Mitursächlichkeit des freigestellten Dritten handelt.
- 9. Mietsachschäden**
- 9.1 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen**
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 9.2 Mietsachschäden an Gebäuden und / oder Räumlichkeiten**
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und / oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl., auch wenn sie als wesentliche Bestandteile der Gebäude anzusehen sind) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 9.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen**
- 9.3.1** Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen durch Leitungswasser, - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer, Brand oder Explosion.
- 9.3.2** Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 9.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche**
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- 10. Abhandenkommen fremder Schlüssel**
- 10.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit beziehungsweise der Berufsausübung übergeben worden sind.
- Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage und Codekarten oder andere elektronische oder elektromagnetische Systeme, soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.
- 10.2** Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 10.3** Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);

- wegen des Verlustes von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

11. Belegschafts- und Besucherhabe

- 11.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 11.2 Ausgenommen hiervon sind Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.

12. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

12.1 Be- und Entladeschäden

- 12.1.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

- 12.1.2 Für Schäden am fremden Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferten Sachen handelt;
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

12.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

12.3 Unterfangungen, Unterfahrungen

Eingeschlossen ist – auch abweichend von Ziffer 7.14 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

12.4 Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln

- 12.4.1 Eingeschlossen ist – insoweit auch abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln, die dem Versicherungsnehmer für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit überlassen worden sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Schäden an

- versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

12.4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und von solchen Personen, die er zur Leitung oder Aufsicht des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind, oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

- 12.4.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

12.5 Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung

- 12.5.1 Eingeschlossen ist - auch abweichend von Ziffer 7.15 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden Dritter durch Löschung, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ordnung von Daten Dritter und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;

- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

- Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.
- Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 12.5.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger). Hierfür besteht Versicherungsschutz ausschließlich über Teil VIII dieses Vertrages.
- 12.5.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 12.6 Sonstige Tätigkeitsschäden**
- Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden gilt:
- 12.6.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind;
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
 - durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 12.6.2 Für Ansprüche wegen der Beschädigung an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Lohn- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken
- auf seinem Betriebsgrundstück oder
 - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt
- befinden oder befunden haben und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 12.6.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 13. Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden)**
- 13.1 Versicherungsfälle im Ausland**
- 13.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
 - durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.
- Es gilt als "liefern lassen" im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Willen von diesem Abnehmer exportiert werden;
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland - ausgenommen USA/ US-Territorien und Kanada - geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
 - aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland (zu Europa gehören auch die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören).
- 13.1.2 Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- 13.1.3 Besonderer schriftlicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für die im Ausland belegenen Betriebsstätten, z. B. Produktions- und Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. sowie eine Erweiterung des Arbeits- und Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.
- 13.1.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
- Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
- Ausgeschlossen sind auch Ansprüche, für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Ausland eine Versicherung abzuschließen verpflichtet ist (Pflichtversicherung).
- 13.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:**
- 13.2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

- 13.2.2 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder bei in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:
- Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 10.000 EUR, selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 13.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 14. Strahlenschäden**
- 14.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.10 (b) und 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Basisversicherung.
- 14.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
- Dies gilt nicht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 14.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
 - gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.
- 15. Abwasserschäden**
- 15.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Zusätzlich sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus Abwasseranlagen, die gemäß Teil I. Ziffer 3.3 der RBE-Umwelt-Basis mitversichert sind, eingeschlossen.
- Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 15.2. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.
- 16. Senkungs- und Erdbeben- und Erdbebenerschäden**
- 16.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (2) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen von Grundstücken und Erdbebenerschäden.
- 16.2 Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und / oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
- 17. Überschwemmungen**
- 17.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (3) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden infolge Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer aufgrund
- der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
 - von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeiten oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.
- 17.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden wegen sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.
- 18. Aktive Werklohnklage**
- 18.1 Mitversichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit
- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und
 - es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (z. B. Städte, Kommunen, Staat) handelt und
 - die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.
- 18.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.
- 18.3 Hinsichtlich der Prozessführung gilt die Ziffer 5.2 AHB entsprechend.

- 18.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
- Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.
- 18.5 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als den oben genannten Gründen unbegründet ist.
- 18.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.
- 18.7 Für einbehaltenen Werklohn bis zu einer Summe von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.
- 19. Fehlalarm**
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden – insoweit abweichend von Ziffer 2.1 AHB – durch versehentlich ausgelösten Alarm (Fehlalarm) für die daraus entstehenden Kosten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür - insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB - ebenfalls Versicherungsschutz.
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 EUR, begrenzt auf 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 20. Verletzung von Datenschutzgesetzen**
- Mitversichert ist – auch abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden und allen daraus folgenden Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.
- Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.
- Der Versicherungsschutz für Schäden gem. Ziffer III.12.5 (Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung) richtet sich ausschließlich nach den dortigen Bestimmungen.
- Der Versicherungsschutz für Schäden gem. Ziffer VIII.2 richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Ziffer VIII (Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien).
- IV. Kraftfahrzeuge**
1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursacht.
2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3. Eine Tätigkeit der in Ziffer 1 genannten Personen an einem Kfz oder Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
4. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden
- 4.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kfz ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.
- Hinweis:**
Bei Betriebsgrundstücken und Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder auch nur gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abgeschlossen werden muss.
- Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 47 Abs. 1 FZV - bleibt die Versicherungspflicht bestehen;
- 4.2 nicht versicherungspflichtigen Kfz mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;
- 4.3 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- § 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind.
- § 2 Ziffer 18 FZV: Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.
- Hinweis:**
Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen und Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Für sie besteht dann auch Versicherungspflicht, mit der Folge, dass Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abgeschlossen werden muss.
- 4.4 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie nicht mit einem Kfz verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesem lösen und sich noch in Bewegung befinden.

5. **Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Klausel)**

Abweichend von IV Ziffer 1 und 2 sind bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten jedoch versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada –, wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommenen Personen zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Personen ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer / die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Verletzung der bedingungsgemäßen Obliegenheiten / Pflichten im Schadenfall) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6. **Für Ziffer 4 gilt:**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

7. **Für Ziffer 4 und 5 gilt:**

Für diese Kraftfahrzeuge gilt der Ausschluss in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug

mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Hinweis:

Wer Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führt, benötigt grundsätzlich eine Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Ausgenommen sind davon z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Auch bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Führerscheinpflicht. Dies gilt insbesondere für Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Ein Staplerschein, wie ihn die BG bzw. die Unfallverhütungsvorschriften verlangen, reicht in diesen Fällen nicht aus.

V. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1.3 bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen solcher Personen (Versicherungsnehmer oder jedes Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben, oder aus der Lagerung solcher Stoffe zu Großhandelszwecken sowie aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.4 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durchschlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.6 aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware;

- 1.7 aus
- dem Besitz und Betrieb von Off-Shore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren.
- Off-Shore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken wie z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.
- 2. Ausgeschlossen sind Ansprüche**
- 2.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 2.4 gegen Hersteller von Tabakwaren und Zigarettenfiltern aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Tabak und Tabakprodukte (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);
- 2.5 aus Gesundheitsbeeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder (EMF) aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.
- 3. Wasserfahrzeuge**
- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 4. Luft-/Raumfahrzeuge**
- 4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen
- oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- VI. Weitere Bestimmungen**
- 1. Arbeits- oder Liefergemeinschaften**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
- Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:
- 1.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.
- 1.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 1.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt:
- 1.2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 1.2.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1.2.1. hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 1.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- 1.3.1 wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;
- 1.3.2 der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 1.4 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1.1 bis 1.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- 2. Personen- und / oder Sachschäden durch Brand und / oder Explosion**
- 2.1 Durch einen Brand und / oder eine Explosion eingetretene Personen- und / oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB. Für derartige Schäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang der Umwelt-Basisversicherung gemäß Teil VII. bzw. einer gegebenenfalls separat bestehenden Umwelt-Versicherung auf Basis der „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Versicherung (RBE-Umwelt)“.
- 2.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 3. Schiedsgerichtsverfahren**
- 3.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
 - Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
 - Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 3.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 4. Verkaufs- und Lieferbedingungen**
- 4.1 Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtsgültig vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf evtl. in den Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltene Haftungsausschlüsse dann nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer ohne Berücksichtigung dieser Haftungsausschlüsse nach gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.
- 4.2 Dies gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer eine derartige Behandlung des jeweiligen Schadenereignisses ausdrücklich wünscht.
- 5. Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen**
- Der Versicherer wird keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer vor Ausführung der Leistung oder vor Beginn der Arbeiten verbindliche Erklärungen abgibt, die eine Berufung auf eingetretene Verjährung erst nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet ab Ausführung der Leistungen oder ab Abschluss der Arbeiten, ermöglichen.
- 6. Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht**
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – auch solche Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Abbedingung kaufmännischer Untersuchungs- und Rügepflichten des Abnehmers des Versicherungsnehmers gemäß § 377 HGB bzw. Artikel 38, 39 UN-Kaufrecht über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit
- der Versicherungsnehmer bzw. dessen Subunternehmer den Produktanforderungen des Abnehmers entsprechende Warenausgangskontrollen durchführt und dokumentiert und
 - die Pflicht der Abnehmer des Versicherungsnehmers auf unverzügliche Untersuchung und Rüge von Identitäts- und Qualitätsmängeln, Transport- und Lagerschäden beim Wareneingang sowie auf unverzügliche Rüge von später entdeckten Mängeln unberührt bleibt.
- 7. Rückgriffsansprüche analog § 478 BGB**
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – auch solche Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen von Rückgriffsrechten analog § 478 BGB über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit
- der Versicherungsnehmer diese Vereinbarung mit seinem unmittelbaren Abnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles getroffen hat und
 - ein Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB vorliegt, aber eine direkte Anwendung des § 478 BGB daran scheitert, dass der Versicherungsnehmer seinerseits lediglich einen Teil eines Verbrauchsgutes hergestellt oder geliefert hat.
- 8. Nachhaftungsversicherung**
- 8.1 Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauernden Wegfalls des versicherten Risikos wegen Betriebs- oder Berufsaufgabe, Produktions- oder Lieferungseinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach

der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2. Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

8.3. Diese Regelungen gelten nicht für Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz, Schäden durch Umwelteinwirkungen und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

VII. Umwelt-Basisversicherung

Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Ziffer 7.10 (a) AHB) und Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Ziffer 7.10 (b) AHB) besteht im Rahmen dieses Vertrages gemäß den „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis)“.

VIII. Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien

1. Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

2. Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;

2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffern 2.1 bis 2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszu-tauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffern 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

3. Mitversicherte Personen

Der Kreis der mitversicherten Personen bestimmt sich nach Ziffer II dieser Bedingungen.

4. Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten

4.1 Für Personenschäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme.

4.2 Für Sach- und Vermögensschäden beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme für Sachschäden 2.000.000 EUR. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

4.3 Innerhalb der Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 beträgt die Höchstersatzleistung 500.000 EUR je Versicherungsfall für Schäden im Sinne der Ziffer 2.5.

- 4.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 4.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5. Auslandsschäden**
- Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 6. Nicht versicherte Risiken**
- Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.
- 7. Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen**
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche
- 7.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- 7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- IX. Sonderbestimmungen für das Bauhaupt- und Nebengewerbe – soweit vereinbart –**
- 1. In Ergänzung zu Ziffer III 1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht**
- 1.1 des Versicherungsnehmers aus Planung, Beratung und Bauleitung für solche Bauvorhaben, die vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst ausgeführt werden.
- Hierbei mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung. Voraussetzung ist jedoch, dass der verantwortliche Bauleiter seine Tätigkeit im Sinne der in den einzelnen Bundesländern geltenden Bauordnungen tatsächlich ausübt.
- Nicht versichert bleiben Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt;
- 1.2 aus Besitz und Betrieb der in Ziffer III 1.15 genannten Anlagen auch außerhalb des Betriebsgrundstückes auf Baustellen.
- Versicherungsschutz besteht auch für die gelegentliche direkte Abgabe von Energie an Dritte.
- 2. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen**
- 2.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen.
- 2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen
- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht; Dies gilt nicht für Abbruchmethoden, für die gemäß DIN 18007 Erschütterungen nicht zu berücksichtigen sind;
 - bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

3. Ergänzend zu Ziffer III 12.1 gilt für Be- und Entlade-schäden folgendes:

Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Garantie-, Montage-, Bauleistungs-, Transportversicherung) gehen dieser Versicherung vor.

Dem Versicherungsnehmer steht es frei, welchem Versicherer er den Versicherungsfall zur Regulierung anzeigt. Wird die Anzeige zu diesem Vertrag erstattet, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

4. Ziffer III 12.6.2 findet keine Anwendung.

5. Ziffer III 15.2 findet keine Anwendung.

6. Nicht versicherte Risiken

In Ergänzung zu V ist nicht versichert die Haftpflicht

6.1 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

6.2 aus dem Verändern von Grundwasserverhältnissen;

6.3 aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden;

7. Ergänzend zu Ziffer VII gilt:

In Erweiterung von Ziffer I. 3 der RBE-Umwelt-Basis gilt der Versicherungsschutz zusätzlich für Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf Baustellen.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn für diese Lageranlagen Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.

X. Sonderbestimmungen für das Gastgewerbe – soweit vereinbart –

1. In Ergänzung zu III 1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1.1 aus dem Verleih von Sportgeräten (z. B. Fahrräder, Ruder- und Paddelboote ohne Motor, Tretboote);

1.2 aus Arbeiten auf fremden Grundstücken (z. B. Party-service);

1.3 aus dem Besitz und der Unterhaltung von Kinderspielplätzen, Minigolfplätzen, Kegel- und Bowlingbahnen und Sälen;

1.4 aus dem Betrieb von Tanz- und Restaurationszelten einschließlich der Benutzung dieser Zelte außerhalb des versicherten Betriebes sowie der Vermietung;

1.5 aus der Durchführung von Veranstaltungen im versicherten Betrieb.

2. Für Bahnhofsgaststätten und Bahnhofshotels gilt - ergänzend zu III 1.1 - zusätzlich:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die der Deutschen Bahn AG gegenüber aufgrund der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der Bahn AG (AVN) übernommene vertragliche Haftpflicht.

Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände (Ziffer 7.6 AHB);

3. Bei Beherbergungsbetrieben ist zudem mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

3.1 aus dem Besitz und der Unterhaltung betriebseigener Schwimmbäder, Saunen und Solarien;

3.2 aus dem Besitz und der Unterhaltung betriebseigener Sportanlagen wie z. B. Tennishallen und -plätze, Golfplätze und Fitnessanlagen (nicht jedoch Kletterwänden und Kletter- / Hochseilgärten);

3.3 aus dem Besitz und der Unterhaltung betriebseigener Kosmetiksalons und Massagepraxen;

3.4 aus der Präsentation und dem Verkauf von Waren;

3.5 aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommener Kinder im versicherten Betrieb oder außerhalb des versicherten Betriebes z. B. bei Spielen, Ausflügen

4. Einschränkungen zu den mitversicherten Risiken

Abweichend von Ziffer III 1.12 ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Hüter von Rindern, Pferden, Kutschpferden und sonstigen Reit- und Zugtieren nicht versichert.

5. Belegschaftshabe

Ziffer III 11 gilt nur für das Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen.

Der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen in Gaststätten oder Beherbergungsbetrieben richtet sich ausschließlich nach den folgenden Ziffern 6-9.

6. Verwahrnissen in Gaststättenbetrieben

6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Arten mit Zubehör und Inhalt), die von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.

7. Eingebrachte Sachen in Beherbergungsbetrieben

7.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.2 Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

- 7.3 Bei Verlust von eingebrachten Sachen gemäß Ziffer 7.1 beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 75.000 EUR, begrenzt auf 750.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 7.4 Bei Zerstörung oder Beschädigung von eingebrachten Sachen gemäß Ziffer 7.1 beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 8. Gastgaragen und Einstellplätze bei Beherbergungsbetrieben**
- 8.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen und unbefugtem Gebrauch (und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden);
- 8.1.1 der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung - siehe jedoch Ziffer 8.1.2) und - insoweit abweichend von Ziffer IV. 1 - aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen).
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 250.000 EUR, begrenzt auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- 8.1.2 des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung).
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 EUR, begrenzt auf 50.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 8.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten), die das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.
- 8.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 9. Zubringen und Abholen fremder Kraftfahrzeuge bei Beherbergungsbetrieben**
- 9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB und Ziffer IV. 1 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von übernommenen bzw. in Obhut genommenen fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 9.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 250.000 EUR, begrenzt auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 9.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.
- 9.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 10. Zusatzrisiken - falls besonders vereinbart -**
- 10.1 **Bei Mitversicherung von Reittieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.)**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Reittieren. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- 10.2 **Bei Mitversicherung von Kutschwagenpferden / Kutschwagenfahrten**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Kutschwagenpferden einschließlich der Veranstaltung von Kutsch- / Planwagenfahrten. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters.
- XI. Sonderbestimmungen für die Wohnungswirtschaft – soweit vereinbart –**
1. In Ergänzung zu III 1.1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- aus Besitz von Waschautomaten, Trockenschleudern, Wäschetrocknern, Bügelmaschinen und dergleichen;
 - aus Besitz von sonst üblichen baulichen Einrichtungen wie z. B. Waschküchen, Müllschluckern, Aufzugsanlagen;
 - aus Besitz sonstiger baulicher Anlagen wie z. B. Wege, Straßen, Plätze, Über- und Unterführungen, Parks, Gärten, Teiche, Sport- und Spielplätze;
 - aus dem Besitz von Bauvorratsland und Durchlaufeigentum;
 - aus Besitz und Unterhaltung von Straßen und Wegen bis zur Übernahme durch die öffentliche Hand oder durch private Dritte;

- aus Werbeeinrichtungen und der Gestattung von Grundstücks- und Baustellenbesichtigungen einschließlich der Vorführung von Musterhäusern und Musterwohnungen;
2. Ergänzend zu III 1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Mieterbetreuung einschließlich der mit den Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der mit der Durchführung der Veranstaltung betrauten Personen in dieser Eigenschaft.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- Mitversichert ist für alle versicherten Personen die gesetzliche Haftpflicht als Tierhüter.
- Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht
- von selbstständigen Unternehmen und ihren Beschäftigten;
 - von sonstigen Personen aus der Zurverfügungstellung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen;
 - von Besuchern.
3. Ergänzend zu III 1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschäftigung angestellter Architekten, Bauingenieure und Statiker ausschließlich zu Eigenleistungen innerhalb des Unternehmens (insbesondere Planung und verantwortliche Bauleitung i. S. der Landesbauordnungen).
- 4. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen**
- 4.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen.
- 4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen
- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht; Dies gilt nicht für Abbruchmethoden, für die gemäß DIN 18007 Erschütterungen nicht zu berücksichtigen sind;
 - bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.
- 5. Nicht versicherte Risiken**
- In Ergänzung zu V. ist nicht versichert die Haftpflicht
- 5.1 aus der eigenen Ausführung von Arbeiten, die dem Leistungsbild des Bauhaupt- und Baunebengewerbes zuzurechnen sind;
- 5.2 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 5.3 wegen Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 6. Zusatzrisiken – falls besonders vereinbart**
- 6.1 **Mitversicherung von Regiebetrieben**
- Versichert ist – abweichend von Ziffer XI.5.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus handwerklichen Regiebetrieben (z. B. Schreinerei, Schlosserei, Gärtnerei) zur Instandhaltung und Pflege des verwalteten Haus- und / oder Grundbesitzes.
- 6.2 **Verwaltung fremden Haus- und Grundbesitzes**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verwaltung fremden Haus- und Grundbesitzes im Umfang von Ziffer III 1.1, nicht jedoch aus der Verwaltung von Wohnungseigentum i. S. des Gesetzes vom 15.03.1951 (für den jeweiligen Haus- und Grundbesitzer und für Wohnungseigentümergeinschaften ist der Abschluss einer gesonderten Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung erforderlich).

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Arzt-Risiken (RBE-Ärzte)
- Ausgabe Dezember 2021
- Anlage-Nr. 241221

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) der für die vereinbarte Versicherung jeweils zutreffende Abschnitt A, B, C oder D sowie Abschnitt E der nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Arzt-Risiken (RBE-Ärzte) und die Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis).

Inhaltsverzeichnis

A Ärzte (auch Zahnärzte)

- I. Versichertes Risiko
- II. Versicherte Personen
- III. Mitversicherte Risiken
- IV. Weitere Bestimmungen

B Gelegentliche außerdienstliche ärztliche Tätigkeit / Ruhestandsversicherung von Ärzten (auch Zahnärzten)

C Tierärzte

- I. Versichertes Risiko
- II. Versicherte Personen

- III. Mitversicherte Risiken
- IV. Weitere Bestimmungen

D Gelegentliche außerdienstliche ärztliche Tätigkeit / Ruhestandsversicherung von Tierärzten

E Gemeinsame Bestimmungen für Position A bis D

- I. Mitversicherte Risiken
- II. Kraftfahrzeuge
- III. Nicht versicherte Risiken
- IV. Weitere Bestimmungen
- V. Umwelt-Basisversicherung
- VI. Nutzung von Internet-Technologien

A Ärzte (auch Zahnärzte)

I. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen ärztlichen Tätigkeit.

1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind.

Ausgeschlossen sind insbesondere Haftpflichtansprüche aus ästhetischen Behandlungen, die nicht medizinisch indiziert sind.

1.3 Für die Anwendung von Arzneimitteln im Off-Label-Use und Compassionate-Use gilt:

1.3.1 Die Begriffsbestimmung der Verwendung von Arzneimitteln außerhalb der Zulassung

- Off-Label-Use: Anwendung von Arzneimitteln außerhalb des in der Zulassung von den zuständigen nationalen oder europäischen Behörden genehmigten Gebrauchs.

- Compassionate-Use: Anwendung von nicht zugelassenen Arzneimitteln, die kostenlos für eine Anwendung bei Patienten zur Verfügung gestellt werden, die an einer zu einer schweren Behinderung führenden Erkrankung leiden oder deren Krankheit lebensbedrohend ist und die mit einem zugelassenen Arzneimittel nicht zufriedenstellend behandelt werden können.

1.3.2 Voraussetzungen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Patienten über die vorstehenden Anwendungen ordnungsgemäß aufzuklären und dies zu dokumentieren, insbesondere über:

- die fehlende arzneimittelrechtliche Zulassung für das betreffende Anwendungsgebiet,

- möglicherweise verfügbare Arzneimittel mit einer Zulassung für das betreffende Anwendungsgebiet,

- wesentliche Unterschiede in Bezug auf Chancen und Risiken der vorstehenden Anwendungen im Vergleich zu Behandlungsalternativen und

- Kontraindikationen, bekannte (auch seltene) Risiken und die Tatsache, dass noch nicht bekannte Risiken der Anwendung bestehen können.

Auf die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 26 AHB bei der Verletzung einer dieser Obliegenheiten wird verwiesen.

1.4 Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenen Schwangerschaftsabbruchs handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden.

1.5 Der Versicherungsschutz umfasst alle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsstätten / Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken.

II. Versicherte Personen

1. Versichert ist

1.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers;

1.2 die gesetzliche Haftpflicht von Partnern, sofern es sich um die Versicherung einer Partnerschaft von Ärzten nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) handelt;

1.3 bei Ärzten/Zahnärzten in freier Praxis:

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers **aus der Beschäftigung**

- von angestellten Ärzten / Zahnärzten gemäß § 32 b) der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte / Vertragszahnärzte;

- von Assistenzärzten;
- von Medizinstudenten im praktischen Jahr / Zahnmedizinstudenten in den klinischen Semestern;
- von nicht-ärztlichem Personal;
- eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters;

1.4 die **persönliche gesetzliche Haftpflicht** von Assistenzärzten, Medizinstudenten im praktischen Jahr / Zahnmedizinstudenten in den klinischen Semestern und des nicht-ärztlichen Personals für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen (für angestellte Ärzte / Zahnärzte gemäß § 32 b) der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte / Vertragszahnärzte (Dauerassistenten) siehe Ziffer 2).

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Falls besonders vereinbart, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

2.1 der angestellten Ärzte / Zahnärzte gemäß § 32 b) der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte / Vertragszahnärzte für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

2.2 aus ambulant-operativer Tätigkeit;

2.3 aus stationärer Tätigkeit ohne eigene Klinik. Hierbei sind operative Tätigkeiten - stationär und ambulant - mitversichert;

2.4 **Für Ziffern 2.2 und 2.3 gilt:**

2.4.1 Ambulant-operative Tätigkeit

Operative Eingriffe sind diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen, die sowohl durch konventionelle schnittchirurgische Verfahren als auch mittels minimal-invasiver Techniken durchgeführt werden.

Bei der minimal-invasiven Chirurgie (MIC) wird mittels ärztlichen Instrumentariums (z. B. Endoskop, Katheter, Laser) in den Körper des Menschen eingedrungen, und zwar sowohl unter Ausnutzung der natürlichen Körperöffnungen, als auch durch künstlich geschaffene Zugänge, und in die körperliche Substanz des Patienten eingegrif-

fen. Der Eingriff kann zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken erfolgen.

Unter den Begriff ambulantes Operieren fallen operative Eingriffe bei denen die Patienten sowohl die Nacht vor als auch die Nacht nach der Operation außerhalb des Krankenhauses, der Klinik oder der Praxis verbringen, in welcher der Eingriff vorgenommen wurde.

2.4.2 Die operative Tätigkeit ist bei ambulant tätigen Ärzten nur nach besonderer Vereinbarung versichert. Abweichend hiervon sind folgende ambulante Tätigkeiten ohne besondere Vereinbarung mitversichert:

- das Abnehmen von Blut zu Untersuchungszwecken,
- das Setzen von Spritzen als Therapie,
- Warzenentfernung,
- Entfernen von Fuß- und Fingernägeln,
- Wundversorgung,
- Abszessbehandlung,
- Abstriche (Entnahme von Untersuchungsmaterial von Haut- und Schleimhautoberflächen zur Diagnostik).

2.4.3 Stationäre Tätigkeit

Unter den Begriff stationäre Tätigkeit fallen Behandlungen, bei denen die Patienten die Nacht vor oder nach der Behandlung in dem Krankenhaus, der Klinik oder der Praxis verbringen, in welcher die Behandlung durchgeführt wird.

Die stationäre Tätigkeit ist bei Ärzten in freier Praxis nur nach besonderer Vereinbarung versichert. Ärzte in freier Praxis sind stationär tätig, wenn sie Belegbetten unterhalten oder z. B. konsiliarisch zur Behandlung von stationär aufgenommenen Patienten hinzugezogen werden.

2.5 Geburtshilfe

Ohne besondere Vereinbarung ist nur die Geburtshilfe mitversichert, zu der der Arzt im Rahmen einer Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet ist.

Geburtshilfe bedeutet aktive Mitwirkung bei der Geburt, nicht die Schwangerenbetreuung.

III. Mitversicherte Risiken

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen - Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch wenn diese ganz oder teilweise an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter

	1.7	aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;
Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht	1.8	aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;
1.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Erdarbeiten) auf diesen Grundstücken.	1.9	aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz).
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;	1.10	als Halter von Tieren für den versicherten Betrieb (z. B. Wachhunden, soweit sie als solche behördlich anerkannt sind).
1.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;		Nicht versichert sind Tiere, deren Haltung einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegt.
1.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.		Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.	1.11	aus dem Besitz und Betrieb von sämtlichen den Betriebszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen bis zu einer Gesamtnennleistung von 100 kW (auch Photovoltaikanlagen) sowie Transformatorstationen, soweit sie sich innerhalb der Betriebsgrundstücke befinden.
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;		Versicherungsschutz besteht insoweit auch für die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers, hingegen nicht für die direkte Abgabe an Dritte.
1.1.4 des Zwangs- und Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;		Der Versicherungsschutz erstreckt sich – abweichend von Ziffer 2.1 AHB - auch auf Rückgriffsansprüche wegen Vermögensschäden der stromabnehmenden Netzbetreiber gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung. Diese Schäden werden wie Sachschäden behandelt;
1.2 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten), aus Vorhandensein und Betätigung einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.	1.12	des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;		Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.
1.3 aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Arztes;	IV. Weitere Bestimmungen	
1.4 aus allen zu Zwecken des Betriebes im Inland unterhaltenen rechtlich unselbstständigen Niederlassungen (z. B. Warenlager, Büros, Verkaufsstellen, Filialen);	Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Pos. E	
1.5 aus Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken;	B Gelegentliche außerdienstliche ärztliche Tätigkeit / Ruhestandsversicherung von Ärzten (auch Zahnärzten)	
1.6 aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.	1.	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen gelegentlichen außerdienstlichen ärztlichen Tätigkeit oder gelegentlichen ärztlichen Tätigkeit als Ruheständler, z. B. aus
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;	1.1	Gutachtertätigkeit;
	1.2	der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Arztes;
	1.3	ärztlichem Freundschaftsdienst in Bekanntenkreisen;
	1.4	ärztlichem Sonntags- und Notfalldienst;
	1.5	Behandlung in Notfällen;

1.6 der Tätigkeit als Arzt auf Veranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen).

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind.

3. Nicht versichert ist die Tätigkeit in einem Krankenhaus oder in eigener Praxis sowie die Tätigkeit als Narkosearzt.

4. Unterhaltsansprüche

Für Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arzt wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages und nach Maßgabe der vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Pos. E

C Tierärzte

I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, soweit die tierärztlichen Tätigkeiten und die Verwendung von Apparaten in der Tierheilkunde anerkannt sind.

Der Versicherungsschutz umfasst alle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsstätten / Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken.

II. Versicherte Personen

1. Versichert ist

1.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers;

1.2 die gesetzliche Haftpflicht von Partnern, sofern es sich um die Versicherung einer Partnerschaft von Tierärzten nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) handelt;

1.3 bei Tierärzten in freier Praxis:

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung

- von angestellten Tierärzten,

- von Assistenz- und Volontärtierärzten,

- von Veterinär-Praktikanten,

- von nicht-tierärztlichem Personal,

- eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters;

1.4 die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Veterinär-Praktikanten und nicht-tierärztlichem Personal für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen (für ange-

stellte Tierärzte sowie Assistenz- und Volontärtierärzte siehe Ziffer 2).

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Falls besonders vereinbart,

ist mitversichert die **persönliche gesetzliche Haftpflicht** der angestellten Tierärzte sowie Assistenz- und Volontärtierärzte für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

III. Mitversicherte Risiken

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen - Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch wenn diese ganz oder teilweise an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Erdarbeiten) auf diesen Grundstücken.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

1.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus

Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.1.4 des Zwangs- und Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

1.2 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten), aus Vorhandensein und Betätigung einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

1.3 aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Tierarztes;

1.4 aus allen zu Zwecken des Betriebes im Inland unterhaltenen rechtlich unselbstständigen Niederlassungen (z. B. Warenlager, Büros, Verkaufsstellen, Filialen);

1.5 aus Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken;

1.6 aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

1.7 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;

1.8 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;

1.9 aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz).

1.10 als Halter von Tieren für den versicherten Betrieb (z. B. Wachhunden, soweit sie als solche behördlich anerkannt sind).

Nicht versichert sind Tiere, deren Haltung einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegt.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;

1.11 aus dem Besitz und Betrieb von sämtlichen den Betriebszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen bis zu einer Gesamtnennleistung von 100 kW (auch Photovoltaikanlagen) sowie Transformatorstationen, soweit sie sich innerhalb der Betriebsgrundstücke befinden.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers, hingegen nicht für die direkte Abgabe an Dritte.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – abweichend von Ziffer 2.1 AHB - auch auf Rückgriffsansprüche wegen Vermögensschäden der stromabnehmenden Netzbetreiber gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung. Diese Schäden werden wie Sachschäden behandelt;

1.12 des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

IV. Weitere Bestimmungen:

1. Schäden an behandelten Tieren

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tötung der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten Tiere und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Pos. E

D Gelegentliche außerdienstliche tierärztliche Tätigkeit / Ruhestandsversicherung von Tierärzten

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen gelegentlichen außerdienstlichen tierärztlichen Tätigkeit oder gelegentlichen tierärztlichen Tätigkeit als Ruheständler, z. B. aus

1.1 Gutachtertätigkeit;

1.2 der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Tierarztes;

1.3 tierärztlichem Freundschaftsdienst in Bekanntenkreisen;

1.4 tierärztlichem Sonntags- und Notfalldienst;

1.5 Behandlung in Notfällen;

1.6 der Tätigkeit als Tierarzt auf Veranstaltungen (z. B. Sportveranstaltungen).

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Tierheilkunde anerkannt sind.

3. Nicht versichert ist die Tätigkeit in einer Tierklinik oder in eigener Praxis sowie die Tätigkeit als Narkosearzt.

4. Schäden an behandelten Tieren

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tötung der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten Tiere.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Pos. E

E Gemeinsame Bestimmungen für Pos. A bis D

I. Mitversicherte Risiken

1. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

2. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit sich die Haftungsübernahme auf solche Ansprüche beschränkt, die ihre Ursache im ursprünglichen Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers (vor Haftungsübernahme) haben. Etwaige Regressansprüche gegenüber dem von der Haftung freigestellten Dritten bleiben von dieser Regelung unberührt, sofern es sich um Regressansprüche wegen Mitverschuldens/Mitursächlichkeit des freigestellten Dritten handelt.

3. Mietsachschäden

3.1 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.2 Mietsachschäden an Gebäuden und / oder Räumlichkeiten.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und / oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl., auch wenn sie als wesentliche Bestandteile der Gebäude anzusehen sind) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

3.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen durch Leitungswasser, - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer, Brand oder Explosion.

3.3.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

4. Abhandenkommen fremder Schlüssel

4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Berufsausübung übergeben worden sind.

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage und Codekarten oder andere elektronische oder elektromagnetische Systeme, soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

4.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

4.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);

- wegen des Verlustes von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

5. Belegschafts- und Besucherhabe

5.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen sowie Patienten, deren Begleitern und Besuchern und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.2 Ausgenommen hiervon sind Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.

6. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

6.1 Be- und Entladeschäden

6.1.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

6.1.2 Für Schäden am fremden Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferten Sachen handelt;
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

6.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

6.3 Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung

6.3.1 Eingeschlossen ist - auch abweichend von Ziffer 7.15 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden Dritter durch Löschung, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ordnung von Daten Dritter und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;
- durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

6.3.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

Hierfür besteht Versicherungsschutz ausschließlich über Teil VI dieses Vertrages.

6.3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.4 Sonstige Tätigkeitsschäden

Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden gilt:

6.4.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind;

- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

6.4.2 Für Ansprüche wegen der Beschädigung an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Lohn- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken

- auf seinem Betriebsgrundstück oder
- außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt

befinden oder befunden haben und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7. Auslandsschäden und Erste Hilfe-Leistungen im Ausland (Versicherungsfälle im Ausland oder Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden)

7.1 Versicherungsfälle im Ausland

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus	Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Basisversicherung.
<ul style="list-style-type: none"> - der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland, soweit sich der Patient zum Zeitpunkt der ärztlichen Konsultation im Inland aufgehalten hat; - Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland; - Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Symposien, Messen und Märkten. 	<p>8.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche</p> <p>8.2.1 wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen im Rahmen der medizinischen Forschung,</p> <p>- soweit eine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht</p>
7.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:	oder
7.2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.	- soweit zwar keine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht, diese Anwendungen aber nicht in der Heilkunde anerkannt sind.
7.2.2 Bei Versicherungsfällen in den USA / US-Territorien und Kanada oder bei in den USA / US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:	Medizinische Forschung im Sinne dieser Bedingungen ist die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen, soweit sie der Fortentwicklung der Heilkunde oder der medizinischen Wissenschaft und nicht in erster Linie der Untersuchung oder Behandlung des einzelnen Patienten dient;
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 10.000 EUR, selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.	8.2.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
7.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.	8.2.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.
8. Strahlenwagnisse	9. Abwasserschäden
8.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.10 (b) und 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht	9.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
8.1.1 wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen, Störstrahler sowie deckungsvorsorgefreie radioaktive Stoffe und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen;	Zusätzlich sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus Abwasseranlagen, die gemäß Teil I. Ziffer 3.3 der RBE-Umwelt-Basis mitversichert sind, eingeschlossen.
8.1.2 wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.	Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen haben.	9.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.
Das Gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.	10. Fehlalarm
8.1.3. Zu Ziffern 8.1.1 und 8.1.2:	Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden – insoweit abweichend von Ziffer 2.1 AHB - durch versehentlich ausgelösten Alarm (Fehlalarm) für die daraus entstehenden Kosten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür - insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB - ebenfalls Versicherungsschutz.
Dieser Einschluss gilt nur, soweit diese Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind.	Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000

EUR, begrenzt auf 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

11. Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist – auch abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden und allen daraus folgenden Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Der Versicherungsschutz für Schäden gem. Ziffer E.I.6.3 (Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung) richtet sich ausschließlich nach den dortigen Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für Schäden gem. Ziffer VIII.2 richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Ziffer VIII (Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien).

II. Kraftfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3. Eine Tätigkeit der in Ziffer 1 genannten Personen an einem Kfz oder Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden

4.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kfz ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken und Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder auch nur gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abgeschlossen werden muss.

Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach

§ 47 Abs. 1 FZV - bleibt die Versicherungspflicht bestehen;

4.2 nicht versicherungspflichtigen Kfz mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

4.3 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a) der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

§ 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind.

§ 2 Ziffer 18 FZV: Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis:

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen und Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt.

Für sie besteht dann auch Versicherungspflicht, mit der Folge, dass Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abgeschlossen werden muss.

4.4 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie nicht mit einem Kfz verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesem lösen und sich noch in Bewegung befinden.

5. Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Klausel)

Abweichend von IV Ziffer 1 und 2 sind bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstoffahrten jedoch versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada –, wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;

- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommenen Personen zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Personen ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt - Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder

- der Versicherungsnehmer / die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Verletzung der bedingungsgemäßen Obliegenheiten / Pflichten im Schadenfall) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6. Für Ziffer 4 gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

7. Für Ziffer 4 und 5 gilt:

7.1 Für diese Kraftfahrzeuge gilt der Ausschluss in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Hinweis:

Wer Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führt, benötigt grundsätzlich eine Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Ausgenommen sind davon z. B. selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Auch bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zu-

gänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Führerscheinpflcht. Dies gilt insbesondere für Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Ein Staplerschein, wie ihn die BG bzw. die Unfallverhütungsvorschriften verlangen, reicht in diesen Fällen nicht aus.

III. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind, insbesondere Behandlungen, die nicht medizinisch indiziert sind;
- 1.2 aus Behandlungen und aus Besitz und Verwendung von Apparaten, soweit die Behandlungen und Apparate in der Heilkunde nicht anerkannt sind;
- 1.3 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1.4 bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen solcher Personen (Versicherungsnehmer oder jedes Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben, oder aus der Lagerung solcher Stoffe zu Großhandelszwecken sowie aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.5 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.6 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör, sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen-säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.7 aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.
- 1.8 aus
 - dem Besitz und Betrieb von Off-Shore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren.

Off-Shore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken wie z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

- 1.9 Ärztliche Gemeinschaftseinrichtungen
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche der an der Gemeinschaft / Partnerschaft beteiligten Ärzte untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft / Partnerschaft gegen die daran beteiligten Ärzte und umgekehrt.
- 2. Ausgeschlossen sind Ansprüche**
- 2.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 2.4 gegen Hersteller von Tabakwaren und Zigarettenfiltern aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Tabak und Tabakprodukte (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);
- 2.5 aus Gesundheitsbeeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder (EMF) aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.
- 3. Wasserfahrzeuge**
- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 4. Luft-/Raumfahrzeuge**
- 4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- IV. Weitere Bestimmungen**
- 1. Arbeits- oder Liefergemeinschaften**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
- Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:
- 1.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.
- 1.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 1.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt:
- 1.2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 1.2.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1.2.1. hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 1.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
- 1.3.1 wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;
- 1.3.2 der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

1.4 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1.1 bis 1.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

2. Personen- und/oder Sachschäden durch Brand und/oder Explosion

2.1 Durch einen Brand und/oder eine Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB. Für derartige Schäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang der Umwelt-Basisversicherung gemäß Ziffer VII. bzw. einer gegebenenfalls separat bestehenden Umwelt-Versicherung auf Basis der „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Versicherung (RBE-Umwelt)“.

2.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

3. Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

4. Nachhaftungsversicherung

4.1 Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauernden Wegfalls des versicherten Risikos wegen Betriebs- oder Berufsaufgabe, Produktions- oder Lieferungseinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;

- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

4.2. Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

4.3. Diese Regelungen gelten nicht für Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz, Schäden durch Umwelteinwirkungen und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

V. Umwelt-Basisversicherung

1. Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Ziffer 7.10 (a) AHB) und Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Ziffer 7.10 (b) AHB) besteht im Rahmen dieses Vertrages gemäß den „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis)“.

2. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

In Erweiterung von Ziffer I. 3.3 der RBE-Umwelt-Basis gilt der Versicherungsschutz zusätzlich für den Versicherungsnehmer als Inhaber von Amalgamabscheidern.

VI. Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien

1. Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und

- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

2. Versichertes Risiko

Versichert ist, - insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffern 2.1 bis 2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffern 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

3. Mitversicherte Personen

Der Kreis der mitversicherten Personen bestimmt sich nach Ziffer II dieser Bedingungen.

4. Versicherungssummen / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten

4.1 Für Personenschäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme.

4.2 Für Sach- und Vermögensschäden beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme für Sachschäden 2.000.000 EUR. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

4.3 Innerhalb der Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 beträgt die Höchstersatzleistung 500.000 EUR je Versicherungsfall für Schäden im Sinne der Ziffer 2.5.

4.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

4.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

7. Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können

7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

**Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Bauherren- und Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für gewerblich genutzte Objekte (RBE-Bau-Haus)
- Ausgabe Dezember 2021
- Anlage-Nr. 311221**

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) der für die vereinbarte Versicherung jeweils zutreffende Abschnitt A. oder B. sowie die Abschnitte C. und D. der nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Bauherren- und Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für gewerblich genutzte Objekte (RBE- Bau-Haus) und die Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis).

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

Inhaltsverzeichnis

A. Bauherren-Haftpflichtversicherung für gewerblich genutzte Objekte

- I. Versichertes Risiko
- II. Mitversicherte Personen
- III. Mitversicherte Risiken
 - 1. Mitversicherte Nebenrisiken
 - 2. Abhandenkommen fremder Schlüssel
 - 3. Tätigkeitsschäden
 - 4. Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden)
 - 5. Strahlenschäden
 - 6. Abwasserschäden
 - 7. Senkungs- und Erdbebenerschäden
 - 8. Verletzung von Datenschutzgesetzen
 - 9. Personen- und/oder Sachschäden durch Brand und/oder Explosion
- IV. Kraftfahrzeuge
- V. Zusatzrisiken Bauen mit eigener Leistung
- falls besonders vereinbart -
 - 1. Bauausführung
 - 2. Planung und/oder Bauleitung
- VI. Nicht versicherte Risiken

B. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für gewerblich genutzte Objekte

- I. Versichertes Risiko
- II. Mitversicherte Risiken
 - 1. Mitversicherte Nebenrisiken
 - 2. Tätigkeitsschäden
 - 3. Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden)
 - 4. Strahlenschäden
 - 5. Abwasserschäden
 - 6. Verletzung von Datenschutzgesetzen
 - 7. Personen- und/oder Sachschäden durch Brand und/oder Explosion
 - 8. Nachhaftungsversicherung
- III. Kraftfahrzeuge
- IV. Nicht versicherte Risiken

C. Umwelt-Basisversicherung

D. Nutzung von Internet-Technologien

A. Bauherren-Haftpflichtversicherung für gewerblich genutzte Objekte

I. Versichertes Risiko

- 1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme: Bauen mit eigener Leistung / Nachbarschaftshilfe gemäß Ziffer V.) an einen Dritten vergeben sind.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegene Bauvorhaben.

- 2. Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens drei Jahre nach Versicherungsbeginn.
- 3. Die **Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer** beträgt - abweichend von Ziffer 6.2 AHB - das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung

des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.5 AHB - auch Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt;

- 2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden
- Sachschäden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge

des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

3. der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

III. Mitversicherte Risiken

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk;
- 1.2 aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von nicht selbstfahrenden Maschinen, z. B. Arbeitsmaschinen, Turmdrehkränen, Kräne und Winden sowie sonstige Be- und Entladevorrichtungen;
- 1.3 aus Abbrucharbeiten als Vorbereitung einer Baumaßnahme (siehe aber auch Ziffer VI. 2.4, Abs. 2);
- 1.4 des Zwangs- und Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

2. Abhandenkommen fremder Schlüssel

- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Bauherrentätigkeit übergeben worden sind.

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage und Codekarten oder andere elektronische oder elektromagnetische Systeme, soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

- 2.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

- 2.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs),
- wegen des Verlustes von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

3.1 Be- und Entladeschäden

- 3.1.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

3.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

3.3 Unterfangungen, Unterfahrungen

Eingeschlossen ist – auch abweichend von Ziffer 7.14 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

3.4 Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung

- 3.4.1 Eingeschlossen ist - auch abweichend von Ziffer 7.15 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden Dritter durch Löschung, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ordnung von Daten Dritter und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

- 3.4.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

Hierfür besteht Versicherungsschutz ausschließlich über Teil D dieses Vertrages.

- 3.4.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.5 Sonstige Tätigkeitsschäden

Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden gilt:

3.5.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

3.5.2 Für Ansprüche wegen der Beschädigung an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Lohn- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken

- auf seinem Betriebsgrundstück oder
- außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt

befinden oder befunden haben und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.5.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4. Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden)

4.1 Versicherungsfälle im Ausland

4.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Es gilt als "liefern lassen" im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Willen von diesem Abnehmer exportiert werden.

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland - ausgenommen USA/US-Territorien und Kanada - geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;

- aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland. (Zu Europa gehören auch die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören).

4.1.2 Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

4.1.3 Besonderer schriftlicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für die im Ausland belegenen Betriebsstätten, z. B. Produktions- und Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. sowie eine Erweiterung des Arbeits- und Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

4.1.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche, für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Ausland eine Versicherung abzuschließen verpflichtet ist (Pflichtversicherung).

4.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

4.2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

4.2.2 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder bei in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 10.000 EUR, selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

4.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Strahlenschäden

5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.10 (b) und 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Basisversicherung.

- 5.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.

- 5.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

6. Abwasserschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Zusätzlich sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus Abwasseranlagen, die gemäß Teil I. Ziffer 3.3 der RBE-Umwelt-Basis mitversichert sind, eingeschlossen.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

7. Senkungs- und Erdbeben- und Erdbebenerschäden

- 7.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (2) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.
- 7.2 Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

8. Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist – auch abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden und allen daraus folgenden Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Der Versicherungsschutz für Schäden gem. Ziffer A.III.3.4 (Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung) richtet sich ausschließlich nach den dortigen Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für Schäden gem. Ziffer VIII.2 richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Ziffer VIII (Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien).

9. Personen- und / oder Sachschäden durch Brand und / oder Explosion

- 9.1 Durch einen Brand und/oder eine Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB. Für derartige Schäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang der Umwelt-Basisversicherung gemäß Ziffer Teil C bzw. einer gegebenenfalls separat bestehenden Umwelt-Versicherung auf Basis der „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Versicherung (RBE-Umwelt)“.
- 9.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

IV. Kraftfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
 2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 3. Eine Tätigkeit der in Ziffer 1. genannten Personen an einem Kfz oder Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
 4. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden
- 4.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kfz ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken und Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder auch nur gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abgeschlossen werden muss.

Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 47 Abs. 1 FZV - bleibt die Versicherungspflicht bestehen;

- 4.2 nicht versicherungspflichtigen Kfz mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

- 4.3 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

§ 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind.

§ 2 Ziffer 18 FZV: Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis:

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen und Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Für sie besteht dann auch Versicherungspflicht, mit der Folge, dass Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abgeschlossen werden muss.

- 4.4 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie nicht mit einem Kfz verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesem lösen und sich noch in Bewegung befinden.

5. Für Ziffer 4 gilt:

- 5.1 Für diese Kraftfahrzeuge gilt der Ausschluss in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Hinweis:

Wer Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führt, benötigt grundsätzlich eine Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Ausgenommen sind davon z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Auch bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentli-

che Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Führerscheinplicht. Dies gilt insbesondere für Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Ein Staplerschein, wie ihn die BG bzw. die Unfallverhütungsvorschriften verlangen, reicht in diesen Fällen nicht aus.

- 5.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

V. Zusatzrisiken Bauen mit eigener Leistung (Selbsthilfe bei Bauausführung, Planung, Bauleitung) - falls besonders vereinbart -

1. Bauausführung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten in eigener Regie (auch Selbsthilfe am Bau).

Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Planung und / oder Bauleitung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung.

Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit der Planung oder Bauleitung beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

VI. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 1.1 aus Tätigkeiten, die dem versicherten Risiko nicht zuzurechnen sind;
- 1.2 bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen solcher Personen (Versicherungs-

nehmer oder jedes Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben, oder aus der Lagerung solcher Stoffe zu Großhandelszwecken sowie aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken;

1.3 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör, sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

1.4 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

1.5 aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;

Off-Shore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken wie z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche

2.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

2.4 aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist (siehe hierzu auch Ziffer III.1.3). Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht,

- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

3. Wasserfahrzeuge

3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Luft-/Raumfahrzeuge

4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

B. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für gewerblich genutzte Objekte

I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Der Versicherungsschutz umfasst nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegene Gebäude und Grundstücke.

2. Bei **Gemeinschaften von Wohnungseigentümern** im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:

2.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

2.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

2.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB:

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

- gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

2.5 Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

II. Mitversicherte Risiken

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Erdarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bau-summe von 100.000 EUR je Bauvorhaben an dem versicherten Gebäude oder auf dem versicherten Grundstück.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB). Die zeitliche Befristung in Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.4 des Zwangs- und Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

1.5 des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von nicht selbstfahrenden Maschinen, z. B. Arbeitsmaschinen, Turmdrehkränen, Kränen und Winden sowie sonstige Be- und Entladevorrichtungen.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind.

2. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

2.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.3 Unterfangungen, Unterfahrungen

Eingeschlossen ist – auch abweichend von Ziffer 7.14 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.4 Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung

2.4.1 Eingeschlossen ist - auch abweichend von Ziffer 7.15 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden Dritter durch Löschung, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ordnung von Daten Dritter und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;

- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.4.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

Hierfür besteht Versicherungsschutz ausschließlich über Teil D dieses Vertrages.

2.4.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.5 Sonstige Tätigkeitsschäden

Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden gilt:

2.5.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.5.2 Für Ansprüche wegen der Beschädigung an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Lohn- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken

- auf seinem Betriebsgrundstück oder
- außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt

befinden oder befunden haben und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.5.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3. Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden)

3.1 Versicherungsfälle im Ausland

3.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Es gilt als "liefern lassen" im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Wollen von diesem Abnehmer exportiert werden.

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland - ausgenommen USA/US-Territorien und Kanada - geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
- aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland. (Zu Europa gehören auch die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören).

3.1.2 Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

3.1.3 Besonderer schriftlicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für die im Ausland belegenen Betriebsstätten, z. B. Produktions- und Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. sowie eine Erweiterung des Arbeits- und Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

3.1.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche, für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Ausland eine Versicherung abzuschließen verpflichtet ist (Pflichtversicherung).

3.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

3.2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

3.2.2 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder bei in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 10.000 EUR, selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

3.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4. Strahlenschäden

4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.10 (b) und 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Basisversicherung.

4.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.

4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

5. Abwasserschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Zusätzlich sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus Abwasseranlagen, die gemäß Teil I. Ziffer 3.3 der RBE-Umwelt-Basis mitversichert sind, eingeschlossen.

6. Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist – auch abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden und allen daraus folgenden Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Der Versicherungsschutz für Schäden gem. Ziffer B.II.2.4 (Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung) richtet sich ausschließlich nach den dortigen Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für Schäden gem. Ziffer VIII.2 richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Ziffer VIII (Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien).

7. Personen- und / oder Sachschäden durch Brand und / oder Explosion

7.1 Durch einen Brand und/oder eine Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB. Für derartige Schäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang der Umwelt-Basisversicherung gemäß Teil C bzw. einer gegebenenfalls separat bestehenden Umwelt-Versicherung auf Basis der "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umwelt-Versicherung (RBE-Umwelt)".

7.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

8. Nachhaftungsversicherung

8.1 Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauernden Wegfalls des versicherten Risikos wegen Betriebs- oder Berufsaufgabe, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2. Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

8.3 Diese Regelungen gelten nicht für Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz, Schäden durch Umwelteinwirkungen und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

III. Kraftfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3. Eine Tätigkeit der in Ziffer 1 genannten Personen an einem Kfz oder Kfz- Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Be-

sitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden
- 4.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kfz ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken und Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder auch nur gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abgeschlossen werden muss.

Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 47 Abs. 1 FZV - bleibt die Versicherungspflicht bestehen;

- 4.2 nicht versicherungspflichtigen Kfz mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

- 4.3 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

§ 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind.

§ 2 Ziffer 18 FZV: Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis:

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen und Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt.

Für sie besteht dann auch Versicherungspflicht, mit der Folge, dass Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abgeschlossen werden muss.

- 4.4 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie nicht mit einem Kfz verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesem lösen und sich noch in Bewegung befinden.

5. Für Ziffer 4. gilt:

- 5.1 Für diese Kraftfahrzeuge gilt der Ausschluss in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Hinweis:

Wer Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führt, benötigt grundsätzlich eine Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Ausgenommen sind davon z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Auch bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Führerscheinpflicht. Dies gilt insbesondere für Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Ein Staplerschein, wie ihn die BG bzw. die Unfallverhütungsvorschriften verlangen, reicht in diesen Fällen nicht aus.

- 5.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

IV. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 1.1 aus Tätigkeiten, die dem versicherten Risiko nicht zuzurechnen sind;
- 1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i.S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1.3 bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen solcher Personen (Versicherungsnehmer oder jedes Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben, oder aus der Lagerung solcher Stoffe zu Großhandelszwecken sowie aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken;

- 1.4 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör, sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxid- sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.6 aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware;
- 1.7 aus
- dem Besitz und Betrieb von Off-Shore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren.
 - Off-Shore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken wie z. B. Ölplattformen, Bohriseln, Pipelines, Windenergieanlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 2.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 2.4 aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist, siehe hierzu auch Ziffer II. 1.3).

Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht,
 - bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m;
- 2.5 gegen Hersteller von Tabakwaren und Zigarettenfiltern aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Tabak und Tabakprodukte (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);

- 2.6 aus Gesundheitsbeeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder (EMF) aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.

3. Wasserfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Luft-/Raumfahrzeuge

- 4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

C. Umwelt-Basisversicherung

Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Ziffer 7.10 (a) AHB) und Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Ziffer 7.10 (b) AHB) besteht im Rahmen dieses Vertrages gemäß den „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis)“.

D. Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien

1. Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

2. Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

- 2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffern 2.1 bis 2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

- 2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffern 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

3. Mitversicherte Personen

1. Für Teil A bestimmt sich der Kreis der mitversicherten Personen nach Teil A Ziffer II dieser Bedingungen.
2. Für Teil B ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten

- 4.1 Für Personenschäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme.
- 4.2 Für Sach- und Vermögensschäden beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme für Sachschäden 2.000.000 EUR. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 4.3 Innerhalb der Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 beträgt die Höchstersatzleistung 500.000 EUR je Versicherungsfall für Schäden im Sinne der Ziffer 2.5 500.000 EUR je Versicherungsfall.
- 4.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängelnberuhen.
Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

- 4.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

7. Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

- 7.1 die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- 7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung für planende, beratende, begutachtende technische Berufe (RBE-Freie technische Berufe)
- Ausgabe Dezember 2021
- Anlage-Nr. 501221

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die jeweils vereinbarten nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung (RBE-Freie technische Berufe) und die Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis).

Inhaltsverzeichnis

A. Berufs-Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure

1. Gegenstand der Versicherung
2. Beginn und Umfang der Versicherung
3. Mitversicherte Personen
4. Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe
5. Ausschlüsse

B. Berufs-Haftpflichtversicherung für Projektsteuerer

1. Gegenstand der Versicherung
2. Beginn und Umfang der Versicherung
3. Mitversicherte Personen
4. Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe
5. Ausschlüsse

C. Berufs-Haftpflichtversicherung für Umweltbetriebsprüfer, zugelassene Umweltgutachter und -zertifizierer

1. Gegenstand der Versicherung
2. Beginn und Umfang der Versicherung
3. Mitversicherte Personen
4. Betriebsprüfer- / Gutachtergruppen
5. Ausschlüsse

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Teile A., B. und C.

I. Mitversicherte Risiken

1. Mitversicherte Betriebsrisiken

2. Vorsorgeversicherung
3. Mietsachschäden
4. Abhandenkommen fremder Schlüssel
5. Belegschafts- und Besucherhabe
6. Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden)
7. Deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen
8. Aktive Werklohnklage
9. Fehlalarm
10. Verletzung von Datenschutzgesetzen

II. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versicherte Risiken
2. Ausschlüsse
3. Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge
4. Mitversicherung des Gebrauchs fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Klausel)
5. Luft- / Raumfahrzeuge
6. Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

III. Weitere Bestimmungen

1. Personen- und / oder Sachschäden durch Brand und / oder Explosion
2. Subsidiaritätsklausel

E. Umwelt-Basisversicherung

F. Nutzung von Internet-Technologien

G. Objekt-Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure

Für den Versicherungsvertrag gelten

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);
- der für die vereinbarte Versicherung jeweils zutreffende Teil A., B. oder C. der nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung für planende, beratende, begutachtende, technische Berufe (RBE-Freie technische Berufe);
- die Teile D., E. und F. gelten gemeinsam jeweils für Teil A., B. und C.;
- die Teile E. und F. gelten auch für Teil D.

Es gelten folgende Versicherungsfalldefinitionen:

- In den Teilen A., B. oder C. ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - maßgeblicher Versicherungsfall der Verstoß gegen Berufspflichten, für dessen Folgen der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird (siehe jeweils A. 1., B. 1., C. 1.)

- Für die Gemeinsamen Bestimmungen in Teil D. ist maßgeblicher Versicherungsfall das Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 Abs. 2 AHB, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte (ausgenommen Auslandsschäden -Teil D, Ziffer I 3.- und deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen - Teil D, Ziffer I 4.-. Diese Regelungen gelten sowohl für Schadenereignisse als auch für Verstöße).
- Für die Umwelt-Basisversicherung gemäß Teil E. ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - maßgeblicher Versicherungsfall die nachprüfbar erste Feststellung eines Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens oder, im Falle von durch den Versicherungsnehmer erbrachte Leistungen, der Verstoß gegen Berufspflichten.

A. Berufs-Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten / Berufsbilder.

- 1.2 Übernimmt der Versicherungsnehmer Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten / Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung. Insoweit ist die gesamte Berufshaftpflicht nicht versichert.
- 1.2.1 Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer
- 1.2.1.1 Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer);
- 1.2.1.2 selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer);
- 1.2.1.3 Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler).
- 1.2.2 Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziffer 1.2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind
- 1.2.2.1 in der Person eines Angehörigen des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB oder
- 1.2.2.2 in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners im Sinne des PartGG des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen oder
- 1.2.2.3 bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den in Ziffern 1.2.2.1 oder 1.2.2.2 genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung) oder
- 1.2.2.4 bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.
- 1.2.2.5 Eine Beteiligung im Sinne von Ziffern 1.2.2.3 und 1.2.2.4 liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller rechtlicher und / oder finanzieller Verflechtung vor.
- 1.3 Die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen und die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen ist im Rahmen der Umwelt-Basisversicherung gemäß Teil E. versichert.
- 1.4 Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziffern 1 und 2.1 AHB) zu den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.
- 1.5 Die Versicherungssummen stehen – teilweise abweichend von Ziffer 6.3 AHB - nur einmal zur Verfügung,
- 1.5.1 wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen
- zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören
- und / oder
- zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen
- und / oder
- zu einem oder mehreren Umweltschäden führen;
- 1.5.2 wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden und / oder Umweltschaden führen;
- 1.5.3 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.
- 2. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes**
- 2.1 Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden. Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.
- 2.2 Beim erstmaligen Abschluss einer Berufs-Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).
- Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.
- 2.3 Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist der Schaden am Bauwerk.
- 2.4 Die Ausschlüsse gemäß Ziffern 7.7 und 7.14 AHB finden keine Anwendung.
- 2.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Koordinator i.S.d. Baustellenverordnung (BaustVO).
- 3. Mitversicherte Personen**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Als Betriebsangehörige gelten auch die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 4. Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Planungsringen

auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft oder den Planungsring selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Planungsringen gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 4.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Verstöße, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe begangen hat.
- 4.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 4.1 aufgeteilt oder ist der Partner, von dem der Verstoß begangen wurde, nicht zu ermitteln, gilt:
 - 4.2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma der Verstoß zuzurechnen ist.
 - 4.2.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 4.2.1. hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 4.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.
- 4.4 Die Bestimmungen der Ziffern 4.1 bis 4.3 sind bei der Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.
- 4.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 4.1 bis 4.3 besteht auch für die Arbeitsgemeinschaft oder den Planungsring selbst.

5. Ausschlüsse

- 5.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 - 5.1.1 aus der Überschreitung der Bauzeit sowie eigener Fristen und eigener Termine;
 - 5.1.2 aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objekts ohnehin angefallen wären. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Überschreitung von Baukostenobergrenzen sowie für Ansprüche aus Bausummengarantien oder Festpreisabreden des Versicherungsnehmers oder Dritter;
 - 5.1.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - 5.1.4 aus der Vergabe von Lizenzen;

5.1.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

5.1.6 die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) verursacht hat;

5.1.7 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;

5.1.8 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;

5.1.9 die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5.2 Bei Partnerschaften nach dem Partnerschafts-Gesellschafts-Gesetz gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner untereinander sowie Ansprüche der Partnerschaft gegen die Partner und umgekehrt.

5.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

5.3.1 bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht;

5.3.2 bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

B. Berufs-Haftpflichtversicherung für Projektsteuerer

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeit als Projektsteuerer / Projektcontroller für die Erstellung von Bauwerken, insbesondere Beratungs-, Koordinations-, Dokumentations-, Informations- und Kontroll-Leistungen.

Nicht versichert sind Leistungen des Objekt- und Fachplaners im Sinne der HOAI.

1.2 Übernimmt der Versicherungsnehmer Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten / Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung. Insoweit ist die gesamte Berufshaftpflicht nicht versichert.

1.2.1 Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

1.2.1.1 Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer);

1.2.1.2 selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer);

1.2.1.3 Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler);

- 1.2.1.4 plant oder bau- bzw. montageüberwachende und -leitende Tätigkeiten am Bauwerk übernimmt, welches Gegenstand seiner Projektsteuerungsleistung ist.
- 1.2.2 Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziffer 1.2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind
- 1.2.2.1 in der Person eines Angehörigen des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB oder
- 1.2.2.2 in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners im Sinne des PartGG des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen oder
- 1.2.2.3 bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den in Ziffern 1.2.2.1 oder 1.2.2.2 genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung) oder
- 1.2.2.4 bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.
- 1.2.2.5 Eine Beteiligung im Sinne von Ziffern 1.2.2.3 und 1.2.2.4 liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller rechtlicher und / oder finanzieller Verflechtung vor.
- 1.3 Die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen und die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen ist im Rahmen der Umwelt-Basisversicherung gemäß Teil E. versichert.
- 1.4 Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziffern 1.1 und 2.1 AHB) zu den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.
- 1.5 Die Versicherungssummen stehen - teilweise abweichend von Ziffer 6.3 AHB - nur einmal zur Verfügung,
- 1.5.1 wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen,
- zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören
- und / oder
- zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen
- und / oder
- zu einem oder mehreren Umweltschäden führen;
- 1.5.2 wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden und / oder Umweltschaden führen;
- 1.5.3 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.
- 2. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes**
- 2.1 Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden. Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.
- 2.2 Bei erstmaligem Abschluss einer Berufs-Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).
- Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.
- 2.3 Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist der Schaden am Bauwerk, welches Gegenstand der Projektsteuerung ist.
- 2.4 Die Ausschlüsse gemäß Ziffern 7.7 und 7.14 AHB finden keine Anwendung.
- 3. Mitversicherte Personen**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Als Betriebsangehörige gelten auch die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 4. Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Planungsringen auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft oder den Planungsring selbst richtet.
- Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Planungsringen gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:
- 4.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Verstöße, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe begangen hat.
- 4.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 4.1 aufgeteilt oder ist der Partner, von dem der Verstoß begangen wurde, nicht zu ermitteln, gilt:

- 4.2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma der Verstoß zuzurechnen ist.
- 4.2.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 4.2.1. hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 4.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.
- 4.4 Die Bestimmungen der Ziffern 4.1 bis 4.3 sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.
- 4.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 4.1 bis 4.3 besteht auch für die Arbeitsgemeinschaft oder den Planungsring selbst.
- 5. Ausschlüsse**
- 5.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 5.1.1 aus der Überschreitung eigener Fristen und Termine sowie aus Zusagen oder Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teils davon;
- 5.1.2 aus Zusagen über Bauwerkskosten und aus Ansprüchen wegen Aufwendungen, die bei ordnungsgemäßer Erstellung des Bauwerkes sowieso angefallen wären. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Überschreitung von Baukostenobergrenzen sowie für Ansprüche aus Bausummengarantien oder Festpreisabreden des Versicherungsnehmers oder Dritter;
- 5.1.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 5.1.4 aus der Vergabe von Lizenzen;
- 5.1.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- 5.1.6 die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) verursacht hat;
- 5.1.7 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;
- 5.1.8 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;
- 5.1.9 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5.2 Bei Partnerschaften nach dem Partnerschafts-Gesellschafts-Gesetz gilt:
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner untereinander sowie Ansprüche der Partnerschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- C. Beruf-Haftpflichtversicherung für Umweltbetriebsprüfer, zugelassene Umweltgutachter und Umweltzertifizierer**
- 1. Gegenstand der Versicherung**
- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen gegen Berufspflichten bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeit als Umweltbetriebsprüfer, zugelassener Umweltgutachter und -zertifizierer.
- Die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen und die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen sind im Rahmen der Umwelt-Basisversicherung gemäß Teil E. versichert.
- 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziffern 1.1 und 2.1 AHB) zu den im Versicherungsschein festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.
- 1.3 Die Versicherungssummen stehen - in teilweiser Abweichung zu Ziffer 6.3 AHB - nur einmal zur Verfügung,
- 1.3.1 wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße unmittelbar auf demselben Fehler beruhen
- zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören
- und / oder
- zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen
- und / oder
- zu einem oder mehreren Umweltschäden führen;
- 1.3.2 wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden und / oder Umweltschaden führen;
- 1.3.3 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.
- 2. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes**
- 2.1 Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden. Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.
- 2.2 Beim erstmaligen Abschluss einer Beruf-Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Be-

ginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie vom Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

2.3 Der Ausschluss gemäß Ziffer 7.7 AHB findet keine Anwendung.

2.4 Eingeschlossen sind - teilweise abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer.

3. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Als Betriebsangehörige gelten auch die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. Betriebsprüfer- / Gutachtergruppe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebsprüfer- / Gutachtergruppen auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Betriebsprüfer- / Gutachtergruppe selbst richtet.

Für die Teilnahme an Betriebsprüfer- / Gutachtergruppen gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

4.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Verstöße, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe begangen hat.

4.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 4.1 aufgeteilt oder ist der Partner, von dem der Verstoß begangen wurde, nicht zu ermitteln, gilt:

4.2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Betriebsprüfer- / Gutachtergruppe entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma der Verstoß zuzurechnen ist.

4.2.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 4.2.1. hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Part-

ners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

4.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Betriebsprüfer- / Gutachtergruppe untereinander sowie Ansprüche der Betriebsprüfer- / Gutachtergruppe gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Betriebsprüfer- / Gutachtergruppe unmittelbar erlitten hat.

4.4 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 4.1 bis 4.3 besteht auch für die Betriebsprüfer- / Gutachtergruppe selbst.

5. Ausschlüsse

5.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

5.1.1 aus der Überschreitung eigener Fristen und eigener Termine;

5.1.2 aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen;

5.1.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

5.1.4 aus der Vergabe von Lizenzen;

5.1.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

5.1.6 die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) verursacht hat;

5.1.7 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;

5.1.8 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;

5.1.9 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5.2 Bei Partnerschaften nach dem Partnerschafts-Gesellschafts-Gesetz gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner untereinander sowie Ansprüche der Partnerschaft gegen die Partner und umgekehrt.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Berufs-Haftpflichtversicherungen gemäß Teil A., B. und C.

I. Mitversicherte Risiken

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für

- Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden (für Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung der Betriebsgrundstücke oder Teilen davon an betriebsfremde Personen besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung).
- Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen). Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.
- Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- 1.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Erdarbeiten) auf diesen Grundstücken.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 1.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung der Verrichtungen erhoben werden.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- 1.1.4 des Zwangs- und Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;
- 1.1.5 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 1.2. des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten), aus Vorhandensein und Betätigung einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 1.3 aus allen zu Zwecken des Betriebes im Inland unterhaltenen rechtlich unselbstständigen Niederlassungen (z. B. Warenlager, Büros, Verkaufsstellen, Filialen);
- 1.4 aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbstständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.
- Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe der Ziffer II dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert. Für eigene Betriebsärzte und Sanitätskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen außerhalb des Betriebes, soweit sie hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz haben.
- Die persönliche Haftpflicht selbstständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen;
- 1.5 aus Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken;
- 1.6 aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 1.7 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;
- 1.8 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;
- 1.9 aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz).
- Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagdzwecken;
- 1.10 als Halter von Tieren für den versicherten Betrieb (z. B. Wachhunden, soweit sie als solche behördlich anerkannt sind).
- Nicht versichert sind Tiere, deren Haltung einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegt.
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;
- 1.11 aus dem Besitz und Betrieb von sämtlichen den Betriebszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen bis zu einer Gesamtnennleistung von 100 kW (auch Photovoltaikanlagen) sowie Transformatorstationen, soweit sie sich innerhalb der Betriebsgrundstücke befinden.
- Versicherungsschutz besteht insoweit auch für die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers, hingegen nicht für die direkte Abgabe an Dritte.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – abweichend von Ziffer 2.1 AHB - auch auf Rückgriffansprüche wegen Vermögensschäden der stromabnehmenden Netzbetreiber gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung. Diese Schäden werden wie Sachschäden behandelt;

1.12 des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer;

2. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

3. Mietsachschäden

3.1 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.2 Mietsachschäden an Gebäuden und / oder Räumlichkeiten

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und / oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl., auch wenn sie als wesentliche Bestandteile der Gebäude anzusehen sind) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

3.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen durch Leitungswasser, - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwasser, Brand oder Explosion.

3.3.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

4. Abhandenkommen fremder Schlüssel

4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit beziehungsweise der Berufsausübung übergeben worden sind.

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage und Codekarten oder andere elektronische oder elektromagnetische Systeme, soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

4.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

4.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- wegen des Verlustes von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

5. Belegschafts- und Besucherhabe

5.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.2 Ausgenommen hiervon sind Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.

6. Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden)

6.1 Versicherungsfälle im Ausland

6.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

- wegen in Ländern der EU, in der Schweiz, in Liechtenstein, in Norwegen oder in Island eingetretenen Schäden als Folge eines in diesen Ländern begangenen

Verstoßes, sofern der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz in diesen Ländern zu bieten (siehe auch Ziffer 3.1.2, dritter Spiegelstrich).

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht von im Ausland belegenen Büros, Niederlassungen und dgl.

6.1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wegen außerhalb der Mitgliedsstaaten der EU, der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens oder Islands eingetretenen Schäden als Folge eines im In- oder Ausland begangenen Verstoßes des Versicherungsnehmers;

- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 3 der jeweiligen besonderen Bestimmungen genannten mitversicherten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

- im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung im Ausland. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen im Ausland eingetretener Schäden als Folge eines im In- oder Ausland begangenen Verstoßes des Versicherungsnehmers bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten / Berufsbildern, für die eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Ausland besteht.

6.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

6.2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

6.2.2 Bei Versicherungsfällen in den USA / US-Territorien und Kanada oder bei in den USA / US-Territorien und Kanada oder nach deren Recht geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 10.000 EUR, selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

6.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7. Deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen

7.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.10 (b) und 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;

- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Basisversicherung.

7.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;

- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

7.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;

- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

8. Aktive Werklohnklage

8.1 Mitversichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen -insbesondere auch von Vergütungsansprüchen aus Architekten- und Ingenieurverträgen- des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und

- es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (z. B. Städte, Kommunen, Staat) handelt und

- die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstrittig und fällig ist.

Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

8.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.

8.3 Hinsichtlich der Prozessführung gilt die Ziffer 5.2 AHB entsprechend.

8.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

8.5 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als den oben genannten Gründen unbegründet ist.

8.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

8.7 Für einbehaltenen Werklohn bis zu einer Summe von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

9. Fehlalarm

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden – insoweit abweichend von Ziffer 2.1 AHB - durch versehentlich ausgelösten Alarm (Fehlalarm) für die daraus entstehenden Kosten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür - insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB - ebenfalls Versicherungsschutz.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für sonstige Schäden je Versicherungsfall 5.000 EUR, begrenzt auf 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

10. Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist – auch abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Bei Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB (Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind) beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für sonstige Schäden 100.000,00 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Der Versicherungsschutz für Schäden gem. Teil F Ziffer 2 richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen von Teil F (Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien).

II. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht

1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene

Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i.S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

1.3 bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen solcher Personen (Versicherungsnehmer oder jedes Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben, oder aus der Lagerung solcher Stoffe zu Großhandelszwecken sowie aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken;

1.4 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

1.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör, sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen-säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

1.6 aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware;

1.7 aus

- dem Besitz und Betrieb von Off-Shore-Anlagen;

- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;

- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren.

Off-Shore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken wie z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche

2.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

2.4 gegen Hersteller von Tabakwaren und Zigarettenfiltern aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Tabak und Tabakprodukte (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);

2.5 aus Gesundheitsbeeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder (EMF) aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.

3. Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursacht.
- 3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 3.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Mitversicherung des Gebrauchs fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Klausel)

- 4.1 Abweichend von Ziffern 3.1 und 3.3 sind bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Diensfahrten jedoch versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada –, wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommenen Personen zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Personen ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer / die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Verletzung der bedingungsgemäßen Obliegenheiten / Pflichten im Schadenfall) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 4.2 Für diese Kraftfahrzeuge gilt der Ausschluss in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Hinweis:

Wer Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führt, benötigt grundsätzlich eine Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Ausgenommen sind davon z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Auch bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Führerscheinpflicht. Dies gilt insbesondere für Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Ein Staplerschein, wie ihn die BG bzw. die Unfallverhütungsvorschriften verlangen, reicht in diesen Fällen nicht aus.

5. Luft- / Raumfahrzeuge

- 5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

- 5.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 5.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

6. Für die Teile B. und C. gilt bei Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen.

III. Weitere Bestimmungen

1. Personen- und / oder Sachschäden durch Brand und / oder Explosion

1.1 Durch einen Brand und / oder eine Explosion eingetretene Personen- und / oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB. Für derartige Schäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang der Umwelt-Basisversicherung gemäß Position E. bzw. einer gegebenenfalls separat bestehenden Umwelt-Versicherung auf Basis der „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Versicherung (RBE-Umwelt).

1.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

2. Subsidiaritätsklausel

Sofern Versicherungsschutz aus einer Objekt-Haftpflichtversicherung zu Gunsten des Versicherungsnehmers und / oder eines Mitversicherten besteht, geht die Objekt-Haftpflichtversicherung vor.

E. Umwelt-Basisversicherung

Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (Ziffer 7.10 (a) AHB) und Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Ziffer 7.10 (b) AHB) besteht im Rahmen dieses Vertrages gemäß den „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis)“.

Abweichende Bestimmungen für die Teile A, B und C

Für die Umweltversicherung im Rahmen der Teile A, B und C gilt abweichend von den genannten Ziffern der RBE-Umwelt-Basis:

I.4.1.1 Versicherungssummen

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für sonstige Schäden (anstatt der in den RBE genannten Versicherungssumme für Sachschäden). Alle übrigen Bestimmungen dieser Ziffer bleiben unberührt.

II.3. Versicherungsfall

Zusätzlich zu den Bestimmungen der RBE gilt:

Abweichend hiervon gilt bei durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder Leistungen:

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB - der Verstoß gegen Berufspflichten bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeiten / Berufsbilder, der zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen wird, sofern er dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet wird. Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldete versäumt wurde.

III.3.2 Betriebsstörung

Diese Ziffer erhält folgenden Wortlaut:

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von

3.2.1 Teil III Ziffer 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder Leistungen. Dies gilt nicht für erbrachte Arbeiten oder Leistungen an oder für Anlagen gemäß Teil I Ziffer 2.1 bis 2.5.

3.2.2 Teil III Ziffer 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Teil III Ziffer 1.1.2.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

III.6. Versicherungsfall

Zusätzlich zu den Bestimmungen der RBE gilt:

Abweichend hiervon gilt bei durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder Leistungen:

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB - der Verstoß gegen Berufspflichten bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeiten / Berufsbilder, der zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen wird, sofern er dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet wird. Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldete versäumt wurde.

F. Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien

1. Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

2. Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;

2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffern 2.1 bis 2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffern 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

3. Mitversicherte Personen

Der Kreis der mitversicherten Personen bestimmt sich nach Ziffer 3 der jeweiligen Berufshaftpflicht-Bedingungen gemäß Position A, B oder C.

4. Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten

4.1 Für Personenschäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme.

4.2 Für Sach- und Vermögensschäden beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme für Sachschäden 2.000.000 EUR. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

4.3 Innerhalb der Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 beträgt die Höchstersatzleistung 500.000 EUR je Versicherungsfall.

4.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache;

- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

4.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;

- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;

- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;

- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG / SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bestehen.

7. Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

- 7.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- 7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

G Objekt-Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure

Für die Objekt-Haftpflichtversicherung gelten die vorstehenden Bestimmungen der Positionen A und D bis F, sofern nicht in den nachfolgenden Sonderregelungen hiervon abgewichen wird.

1. Versichertes Risiko

Bei der Objekt-Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Teil A, Ziffer 1.1 ausschließlich auf die im Versicherungsschein beschriebenen Leistungen für das versicherte Bauvorhaben / Objekt.

Nicht versichert sind die Risiken aus Teil D I.1 und I.2.

2. Ende des Versicherungsschutzes

- 2.1 Die Objekt-Haftpflichtversicherung endet mit der Abnahme der versicherten Leistung.

Ist eine Abnahme ausgeschlossen oder nicht erfolgt, endet der Versicherungsschutz mit Vollendung, d. h. mit vollständiger Erbringung der versicherten Leistung.

Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens zu dem als Versicherungsablauf angegebenen Zeitpunkt.

- 2.2 Im Falle der vorzeitigen Kündigung / Beendigung des Architekten- / Ingenieurvertrages bzw. bei vorzeitiger endgültiger Einstellung bzw. Nichtaufnahme der Bautätigkeit ist der Zeitpunkt der Abnahme bzw. der endgültigen Abnahmeverweigerung maßgeblich.

Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens 6 Monate nach der vorzeitigen Kündigung / Beendigung des Architekten- / Ingenieurvertrages bzw. vorzeitigen endgültigen Einstellung bzw. Nichtaufnahme der Bautätigkeit. Dies gilt nicht, wenn der Zeitpunkt des Versicherungsablaufs früher eingetreten ist.

Eine vorübergehende Einstellung bzw. Nichtaufnahme der Bautätigkeit von mehr als einem Jahr gilt als endgültige Einstellung bzw. Nichtaufnahme der Bautätigkeit im Sinne der vorgenannten Regelung.

3. Rückwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich - abweichend von Teil A Ziffer 2.2 - nicht auf solche Verstöße, die vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden.

Für Verstöße, die vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung und soweit diese Verstöße dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

4. Kündigungsverzicht des Versicherers

Der Versicherer verzichtet - abweichend von Ziffer 19 AHB - auf das Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrages nach einem Versicherungsfall.

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von IT-Betrieben (RBE-IT)
- Ausgabe Dezember 2021
- Anlage-Nr. 421221

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von IT-Betrieben (RBE-IT) und die Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis).

Inhaltsverzeichnis

<p>I. Versichertes Risiko</p> <p>1. Versicherte Tätigkeiten</p> <p>2. Personen-, Sach-, Vermögensschäden</p> <p>3. IT-spezifische Risiken</p>	<p>IV. Kraftfahrzeuge</p>
<p>II. Mitversicherte Personen</p>	<p>V. Nicht versicherte Risiken</p> <p>1. Nicht versichert ist die Haftpflicht</p> <p>2. Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <p>3. Wasserverkehrsmittel</p> <p>4. Luft-/Raumfahrzeuge</p>
<p>III. Mitversicherte Risiken</p> <p>1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>2. Energiemehrkosten/Medienverluste</p> <p>3. Vorsorgeversicherung</p> <p>4. Versehensklausel</p> <p>5. Vertraglich übernommene Haftpflicht</p> <p>6. Mietsachschäden</p> <p>7. Abhandenkommen fremder Schlüssel</p> <p>8. Belegschafts- und Besucherhabe</p> <p>9. Tätigkeitsschäden</p> <p>10. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)</p> <p>11. Strahlenschäden</p> <p>12. Abwasserschäden</p> <p>13. Senkungs- und Erdbebensschäden</p> <p>14. Überschwemmungen</p> <p>15. Aktive Werklohnklage</p> <p>16. Fehlalarm</p>	<p>VI. Zeitliche Begrenzung</p> <p>VII. Versicherungsfall und Serienschaden</p> <p>VIII. Weitere Bestimmungen</p> <p>1. Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften</p> <p>2. Personen- und/oder Sachschäden durch Brand und/oder Explosion</p> <p>3. Schiedsverfahren</p> <p>4. Verkaufs- und Lieferbedingungen</p> <p>5. Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen</p> <p>6. Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht</p> <p>7. Rückgriffsansprüche analog § 478 BGB</p> <p>8. Nachhaftungsversicherung</p>
	<p>IX. Umwelt-Basisversicherung</p>

<p>I. Versichertes Risiko</p>	<p>über Netzwerke (z. B. Cloud-Computing, ASP-Providing, Betrieb von Rechenzentren),</p> <p>- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Mess-, Steuer- und Regeltechnik,</p> <p>- Herstellung von Hardware.</p>
<p>1. Versicherte Tätigkeiten</p> <p>Versichert ist – auch abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb der Informationstechnologie insbesondere aus folgenden Tätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Softwareherstellung, -handel, -implementierung, -modifizierung, -pflege, -wartung; - Datenerfassung, -speicherung, -verarbeitung; - IT-Analyse/-Consulting, -Organisation, -Einweisung, -Schulung; - Telekommunikationsdienstleistungen; - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -pflege; - Hardwarehandel, -installation/-integration, -modifizierung, -wartung; - Host-, Access-, Content-Providing; - Erstellung und Pflege von Internetseiten (Webdesign) <p>und alle damit verbundenen Beratungstätigkeiten.</p> <p>Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus folgenden Tätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - zentrale Bereitstellung von Dienstleistungen und Produkten der Informationstechnologie für Dritte 	<p>2. Personen-, Sach-, Vermögensschäden</p> <p>2.1 Personen- und Sachschäden</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- oder Sachschäden gemäß Ziffer I. 1.1 AHB, sofern die nachfolgenden Bestimmungen keine anderweitigen Regelungen vorsehen.</p> <p>2.2 Vermögensschäden</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB, die im Zusammenhang mit den unter Ziffer I. 1 genannten Tätigkeiten stehen, sofern die nachfolgenden Bestimmungen keine anderweitigen Regelungen vorsehen.</p> <p>2.3 Vorumsätze</p> <p>2.3.1 Für gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden durch Erzeugnisse, Arbeiten und sonstige IT-Leistungen des Versiche-</p>

	<p>rungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert oder erbracht wurden, besteht Versicherungsschutz.</p>		
2.3.2	<p>Für Vermögensschäden gemäß Ziffer I. 2.2 besteht Versicherungsschutz nur, wenn dem Versicherungsnehmer die Mangelhaftigkeit der Erzeugnisse, Arbeiten und sonstigen IT-Leistungen bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages noch nicht bekannt war. Als bekannt gilt eine Ursache dann, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt worden ist oder hätte erkannt werden können.</p>	3.5	<p>Datensicherung</p> <p>Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter wegen Schäden aus unterlassener Datensicherung beim Auftraggeber, sofern die Sicherung der Daten nicht bewusst pflichtwidrig unterlassen wurde.</p>
2.3.3	<p>Der Versicherungsschutz hierfür besteht subsidiär, d. h. soweit Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag besteht, entfällt der Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag.</p>	3.6	<p>Verzug</p> <p>Mitversichert sind – abweichend von Ziffer V. 2.6 – gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter aus der Überschreitung von Fristen und Terminen soweit diese</p>
3.	<p>IT-spezifische Risiken</p> <p>Von jedem Sach- und Vermögensschaden, der unter Ziffer I. 3. aufgeführten Deckungserweiterungen hat der Versicherungsnehmer 1.000 EUR selbst zu tragen.</p>	3.6.1	<p>ausschließlich durch Schäden an Sachen des Versicherungsnehmers</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser; - oder deren Abhandenkommen aufgrund Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung; - aufgrund von Über- oder Unterspannung, elektrostatischer Aufladung, elektromagnetischer Störung, Blitzeinwirkung sowie höherer Gewalt <p>verursacht wurden.</p>
3.1	<p>Daten-, Datenträger- und Implementierungsschäden</p> <p>Mitversichert sind – auch abweichend von Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter durch Datenlöschen, Verändern, Blockieren und sonstige Beeinträchtigungen von Daten, Datenträgern, Datenordnungen und Programmen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>	3.6.2	<p>die direkte Folge einer fehlerhaften Einschätzung vorhandener Kapazitäten des Versicherungsnehmers sind, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Einschätzung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte.</p> <p>Die Höchstersatzleistung für Vermögensschäden als direkte Folge einer fehlerhaften Einschätzung vorhandener Kapazitäten beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.</p>
3.2	<p>Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlers von vereinbarten Eigenschaften</p> <p>Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und IT-Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.</p>	3.7	<p>Rechtsverletzungen</p> <p>Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Verstößen gegen Wettbewerb und Werbung, sofern der Versicherungsnehmer nachweislich vorab eine Nachforschung durch geeignete externe Fachleute (z. B. Patentanwalt, Rechtsanwalt) hat durchführen lassen.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p> <p>Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Versicherungsfälle und Ansprüche, die in USA/US-Territorien oder Kanada oder nach dort geltendem Recht geltend gemacht werden.</p>
3.3	<p>Verletzung von Datenschutzgesetzen</p> <p>Mitversichert ist – auch abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.</p> <p>Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.</p>	3.8	<p>Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung</p> <p>Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 1.2 (4) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Ansprüchen auf</p>
3.4	<p>Viren- und Hackerschäden</p> <p>Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter wegen Schäden, die verursacht werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Software, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern, z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde und dgl., - unbefugte Eingriffe Dritter in Datenverarbeitungssysteme/Datennetze (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks). 		

Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Vertragspartners im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung des VN.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 250.000 EUR.

3.9 Aufwendungen nach endgültig fehlgeschlagener Installation

Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.2 AHB Ansprüche aufgrund einer endgültig fehlgeschlagenen Installation der vom VN hergestellten und gelieferten Software in eine bei dem Besteller bereits bestehende Hardware, soweit es sich um folgende Kosten handelt:

- Kosten für die Mehrarbeit des eigenen Personals des Bestellers zur Beseitigung der Software;
- Mehrkosten aus der Beauftragung eines Dritten zur Beseitigung der bereits installierten Software;

Aufwendungen des Bestellers zur Beschaffung einer anderen Software sind nicht versichert.

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziffer 1 AHB auch für die von dem VN erbrachten Aufwendungen zur Beseitigung der endgültig fehlgeschlagenen Installation, soweit das Unvermögen des VN hinsichtlich der Leistungserbringung objektiv nicht vorhersehbar war.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 250.000 EUR.

3.10 Erfüllungsfolgeschäden

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.8 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche der Vertragspartner des Versicherungsnehmers, soweit es sich um Folgeschäden mangelhafter Erfüllung handelt (Erfüllungsfolgeschäden), insbesondere Schäden aus Umsatzausfällen aufgrund Lieferung fehlerhafter Produkte oder Erbringung mangelhafter Leistungen.

Die Höchstersatzleistung für Vermögensschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 250.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 250.000 EUR.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.5 AHB - auch Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen,

wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt;

2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Abweichend von Ziffer III. 1.11 ist auch die gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter mitversichert, soweit diese als IT-Freelancer für den Versicherungsnehmer tätig werden. Der Versicherungsschutz hierfür besteht subsidiär, d. h. soweit der freie Mitarbeiter Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt, entfällt der Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden,
- Sachschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

3. der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

III. Mitversicherte Risiken

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch wenn diese ganz oder teilweise an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Erdarbeiten) auf diesen Grundstücken.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

- 1.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.1.3	<p>der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> <p>Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;</p>	1.7	<p>aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz).</p>
1.1.4	<p>des Zwangs- und/oder Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;</p>	1.8	<p>aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;</p>
1.2	<p>des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten), aus Vorhandensein und Betätigung einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.</p> <p>Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;</p>	1.9	<p>Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagdzwecken;</p>
1.3	<p>aus allen zu Zwecken des Betriebes im Inland unterhaltenen rechtlich unselbständigen Niederlassungen (z. B. Warenlager, Büros, Verkaufsstellen, Filialen);</p>	1.10	<p>aus der Einrichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten;</p>
1.4	<p>aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.</p> <p>Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe der Ziffer II. dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.</p> <p>Für eigene Betriebsärzte und Sanitätskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen außerhalb des Betriebes, soweit sie hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz haben.</p> <p>Die persönliche Haftpflicht selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen;</p>	1.11	<p>des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden nicht selbstfahrenden Maschinen, z. B. Baumaschinen, Arbeitsmaschinen, Turmdrehkränen, Kränen und Winden sowie sonstigen Be- und Entladevorrichtungen.</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind;</p>
1.5	<p>aus Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken;</p>	1.12	<p>als Halter von Tieren für den versicherten Betrieb (z. B. Wachhunde mit steuerlicher Anerkennung).</p> <p>Nicht versichert sind Tiere, deren Haltung einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegt. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.</p>
1.6	<p>aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.</p>	1.13	<p>aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen und nicht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) der Versicherungspflicht unterliegen;</p>
		1.14	<p>aus dem Betrieb von Anschlussgleisen (d. h. Privatgleisen, die eine unmittelbare Wagenverschiebung vor und zu einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn ermöglichen) einschließlich Straßenübergängen und eigenen Lokomotiven, sofern hierfür keine Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besteht, sowie aus Gestattungsverträgen mit der Deutschen Bahn AG.</p>
		1.15	<p>aus dem Besitz und Betrieb von sämtlichen den Betriebszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen bis zu einer Gesamtnennleistung von 100 kW (auch Photovoltaikanlagen) sowie Transformatorenstationen, soweit sie sich innerhalb der Betriebsgrundstücke befinden.</p> <p>Versicherungsschutz besteht insoweit auch für die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen</p>

Stromversorgers, hingegen nicht für die direkte Abgabe an Dritte.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – abweichend von Ziffer 2.1 AHB - auch auf Rückgriffansprüche wegen Vermögensschäden der stromabnehmenden Netzbetreiber gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung. Diese Schäden werden wie Sachschäden behandelt;

1.16 aus der Errichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko);

1.17 des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitskoordinator gemäß Baustellenverordnung;

1.18 des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer (siehe aber Ziffer II. 1.2).

2. **Energiemehrkosten / Medienverluste**

2.1 Mitversichert sind – abweichend von den Ausschlussbestimmungen in den BBVerm – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen erhöhten Energieverbrauchs und erhöhter Energie-, Wasser- oder Kommunikationskosten aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installationen. Ausgenommen sind Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Erfüllungsanspruchs.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

2.2 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder montierten Rohrleitungen bzw. Behälter fehlerhaft bzw. vom Versicherungsnehmer fehlerhaft montiert, installiert oder gewartet worden sind.

Der Versicherungsschutz wird gemäß Ziffer 2.2 AHB auf die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von diesen Sachen ausgedehnt.

3. **Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Der Versicherungsschutz für Vermögensschäden durch neue Risiken, die nicht unter Ziffer I. 1. fallen, bedarf besonderer Vereinbarung.

4. **Versehensklausel**

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst

geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

5. **Vertraglich übernommene Haftpflicht**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit sich die Haftungsübernahme auf solche Ansprüche beschränkt, die ihre Ursache im ursprünglichen Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers (vor Haftungsübernahme) haben. Etwaige Regressansprüche gegenüber dem von der Haftung freigestellten Dritten bleiben von dieser Regelung unberührt, sofern es sich um Regressansprüche wegen Mitverschuldens / Mitsächlichkeit des freigestellten Dritten handelt.

6. **Mietsachschiäden**

6.1 **Mietsachschiäden bei Geschäftsreisen**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.2 **Mietsachschiäden an Gebäuden und/oder Räumlichkeiten**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl., auch wenn sie als wesentliche Bestandteile der Gebäude anzusehen sind) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.3 **Mietsachschiäden an beweglichen Sachen**

6.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen durch Leitungswasser, - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer, Brand oder Explosion.

6.3.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.4 **Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche**

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder

	Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;		und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
	- von Angehörigen (Ziffer 7.5 (1) Abs.2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;		Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.
	- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.		Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
7.	Abhandenkommen fremder Schlüssel		
7.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit beziehungsweise der Berufsausübung übergeben worden sind.	9.1.2	Für Schäden an fremdem Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz als
	Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage und Codekarten oder andere elektronische oder elektromagnetische Systeme, soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.		- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;
	Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Not-schloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.		- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferten Sachen handelt;
7.2	Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche	9.2	Leitungsschäden
	- wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);		Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
	- wegen des Verlustes von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.		Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
8.	Belegschafts- und Besucherhabe	9.3	Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln
8.1	Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 8.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	9.3.1	Eingeschlossen ist – insoweit auch abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln, die dem Versicherungsnehmer für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit überlassen worden sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
8.2	Ausgenommen hiervon sind Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.		Dies gilt nicht für Schäden an
9.	Tätigkeitsschäden		- versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
	Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:		Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
9.1	Be- und Entladeschäden	9.3.2	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
9.1.1	Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen		- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
			- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
			- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und von solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

	<ul style="list-style-type: none"> - von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben; - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind, oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen. 		wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.
9.3.3	Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	10.2	Ausgenommen sind Versicherungsfälle und Ansprüche, die in USA/US-Territorien oder Kanada oder nach dort geltendem Recht geltend gemacht werden, sofern diese durch <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen (direkter Export), verursacht worden sind.
9.4	Für Tätigkeitsschäden an Daten und Datenträgern gilt ausschließlich Ziffer I. 3.1.		Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Wollen von diesem Abnehmer exportiert werden. Die Übertragung von Software oder sonstigen Dienstleistungen über das Internet oder ein sonstiges Netzwerk (Dateitransfer, Downloading) gilt als direkter Export im Sinne dieser Bestimmung.
9.5	Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden gilt:		
9.5.1	Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden <ul style="list-style-type: none"> - durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind; - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat; - durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. <p>Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.</p>	10.3	Besonderer schriftlicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl. <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.</p> <p>Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (Ziffer 7.9 AHB).</p> <p>Ausgeschlossen sind auch Ansprüche, für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Ausland eine Versicherung abzuschließen verpflichtet ist (Pflichtversicherung).</p>
9.5.2	Für Ansprüche wegen der Beschädigung an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken <ul style="list-style-type: none"> - auf seinem Betriebsgrundstück oder - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt <p>befinden oder befunden haben und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p>	10.4	Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
9.5.3	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	10.5	Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder bei in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: <p>Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 10.000 EUR selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.</p>
10.	Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden)		
10.1	Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers	10.6	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem

	Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.	13.	Senkungs- und Erdbeben- und Erdrutschschäden
11.	Strahlenschäden	13.1	Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen von Grundstücken und Erdrutschungen.
11.1	Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.10 (b) und 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus <ul style="list-style-type: none"> - dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; - Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern. <p>Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Basisversicherung.</p>	13.2	Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
		14.	Überschwemmungen
11.2	Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen. <p>Dies gilt nicht für Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> - die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen; - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind. 	14.1	Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (3) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden infolge Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer aufgrund <ul style="list-style-type: none"> - der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen; - von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeiten oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.
11.3	Ausgeschlossen bleiben Ansprüche <ul style="list-style-type: none"> - wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben; - gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen. 	14.2	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden wegen sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.
12.	Abwasserschäden	15.	Aktive Werklohnklage
	Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, durch Abwässer und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. <p>Zusätzlich sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus Abwasseranlagen, die gemäß Teil I. Ziffer 3.3 der RBE-Umwelt-Basis mitversichert sind, eingeschlossen.</p> <p>Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>	15.1	Mitversichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit <ul style="list-style-type: none"> - der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und - es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (z. B. Städte, Kommunen, Staat) handelt und - die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstrittig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.
		15.2	Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.
		15.3	Hinsichtlich der Prozessführung gilt die Ziffer 5.2 AHB entsprechend.
		15.4	Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

- Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.
- 15.5 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als den oben genannten Gründen unbegründet ist.
- 15.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.
- Für einbehaltenen Werklohn bis zu einer Summe von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.
- 16. Fehlalarm**
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden – insoweit abweichend von Ziffer 2.1 AHB - durch versehentlich ausgelösten Alarm (Fehlalarm) für die daraus entstehenden Kosten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür - insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB - ebenfalls Versicherungsschutz.
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 EUR, begrenzt auf 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- IV. Kraftfahrzeuge**
1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3. Eine Tätigkeit der in Ziffer 1. genannten Personen an einem Kfz oder Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
4. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden
- 4.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.
- Hinweis:**
- Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich
- oder auch nur gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abgeschlossen werden muss.
- Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 47 Abs. 1 FZV – bleibt die Versicherungspflicht bestehen;
- 4.2 nicht versicherungspflichtigen Kfz mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;
- 4.3 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- § 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind.
- § 2 Ziffer 18 FZV: Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.
- Hinweis:**
- Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen und Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Für sie besteht dann auch Versicherungspflicht, mit der Folge, dass Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abgeschlossen werden muss.
- 4.4 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie nicht mit einem Kfz verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesem lösen und sich noch in Bewegung befinden.
- 5. Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Klausel)**
- Abweichend von IV Ziffer 1 und 2 sind bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten jedoch versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada –, wenn sie gegen
- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;

- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommenen Personen zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Personen ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer / die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Verletzung der bedingungsgemäßen Obliegenheiten / Pflichten im Schadenfall) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6. Für Ziffer 4 gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

7. Für Ziffer 4 und 5 gilt:

7.1 Für diese Kraftfahrzeuge gilt der Ausschluss in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Hinweis:

Wer Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führt, benötigt grundsätzlich eine Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Ausgenommen sind davon z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Auch bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Führerscheinplicht. Dies gilt insbesondere für Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Ein Staplerschein, wie ihn die BG bzw. die Unfallverhütungsvorschriften verlangen, reicht in diesen Fällen nicht aus.

V. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1.3 bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen solcher Personen (Versicherungsnehmer oder jedes Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben, oder aus der Lagerung solcher Stoffe zu Großhandelszwecken sowie aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.4 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.6 aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware;
- 1.7 aus
 - dem Besitz und Betrieb von Off-Shore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations-

	und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;	2.10	wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB sowie wegen Schäden gemäß Ziffer I. 3., die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
	- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren.		
	Off-Shore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken wie z. B. Ölplattformen, Bohrinselformen, Pipelines, Windenergieanlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut;	2.11	wegen Kosten, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahme durchführen lassen;
1.8	wegen Schäden aus Herstellung, Lieferung oder Leistung auf dem Gebiet der Wehrtechnik.		
2.	Ausgeschlossen sind Ansprüche		
2.1	wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;	2.12	aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus;
2.2	auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;	2.13	Ansprüche aus Zahlungsvorgängen aller Art sowie aus Finanzdienstleistungen des Versicherungsnehmers (z. B. Vermögensanlage, Vermögensverwaltung, Kredite usw.);
2.3	nach den Artikeln 1792 ff und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;	2.14	Ansprüche wegen Schäden aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
2.4	gegen Hersteller von Tabakwaren und Zigarettenfiltern aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Tabak und Tabakprodukte (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);	2.15	Ansprüche aus Konstruktion, Berechnung oder Planung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagekomponenten
2.5	aus Gesundheitsbeeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder (EMF) aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen;		- nicht jedoch Anlagen der Informationstechnologie
2.6	wegen der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;		- einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko).
2.7	aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;	3.	Wasserfahrzeuge
2.8	gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers sowie durch eine sonstige bewusste Pflichtverletzung herbeigeführt haben;	3.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
2.9	wegen Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse (Produkte, IT-Leistungen), deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht ausreichend, z. B. nicht nach dem Stand der Technik - bei Software z. B. ohne übliche und angemessene Programmtests - oder in sonstiger Weise erprobt waren.	3.2	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
	Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen (Produkte, IT-Leistungen) weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;	3.3	Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
		4.	Luft-/Raumfahrzeuge
		4.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person

	durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.		auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
4.2	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.		Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:
4.3	Nicht versichert ist die Haftpflicht aus	1.1	Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.
	- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen (auch Software) für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile (auch Software) ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;	1.2	Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 1.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt:
	- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen (auch Software),	1.2.1	Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
	und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.	1.2.2	Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1.2.1. hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
VI.	Zeitliche Begrenzung		
	Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.		
VII.	Versicherungsfall und Serienschaden	1.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
1.	Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB.	1.3.1	wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;
2.	Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Versicherungsfälle	1.3.2	der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
	- aus der gleichen Ursache, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang,	1.4	Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1.1 bis 1.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
	oder	2.	Personen- und/oder Sachschäden durch Brand und / oder Explosion
	- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,	2.1	Durch einen Brand und/oder eine Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB. Für derartige Schäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang der Umwelt-Basisversicherung gemäß Teil VII. bzw. einer gegebenenfalls separat bestehenden Umwelt-Versicherung auf Basis der „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Versicherung (RBE-Umwelt)“.
3.	Von jedem Serienschaden im Sinne von Abschnitt VII. Ziffer 2 hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 20.000 EUR selbst zu tragen.		
VIII.	Weitere Bestimmungen		
1.	Arbeits- oder Liefergemeinschaften		
	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften		

2.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

3. Schiedsgerichtsverfahren

3.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

3.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4. Verkaufs- und Lieferbedingungen

4.1 Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtsgültig vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf evtl. in den Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltene Haftungsausschlüsse dann nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer ohne Berücksichtigung dieser Haftungsausschlüsse nach gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

4.2 Dies gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer eine derartige Behandlung des jeweiligen Schadenereignisses ausdrücklich wünscht.

5. Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen

Der Versicherer wird keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer vor Ausführung der Leistung oder vor Beginn der Arbeiten verbindliche Erklärungen abgibt, die eine Berufung auf eingetretene Verjährung erst nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet ab Ausführung der Leistungen oder ab Abschluss der Arbeiten, ermöglichen.

6. Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – auch solche Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Abbedingung kaufmännischer Untersuchungs- und Rügepflichten des Abnehmers des Versicherungsnehmers gemäß § 377 HGB bzw. Artikel 38, 39 UN-Kaufrecht über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit

- der Versicherungsnehmer bzw. dessen Subunternehmer den Produktanforderungen des Abnehmers entsprechende Warenausgangskontrollen durchführt und dokumentiert und
- die Pflicht der Abnehmer des Versicherungsnehmers auf unverzügliche Untersuchung und Rüge von Identitäts- und Qualitätsmängeln, Transport- und Lagerschäden beim Wareneingang sowie auf unverzügliche Rüge von später entdeckten Mängeln unberührt bleibt.

7. Rückgriffsansprüche analog § 478 BGB

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – auch solche Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen von Rückgriffsrechten analog § 478 BGB über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit

- der Versicherungsnehmer diese Vereinbarung mit seinem unmittelbaren Abnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles getroffen hat und
- ein Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB vorliegt, aber eine direkte Anwendung des § 478 BGB daran scheitert, dass der Versicherungsnehmer seinerseits lediglich einen Teil eines Verbrauchsgutes hergestellt oder geliefert hat.

8. Nachhaftungsversicherung

8.1 Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauernden Wegfalls des versicherten Risikos wegen Betriebs- oder Berufsaufgabe, Produktions- oder Lieferungseinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

8.3 Diese Regelungen gelten nicht für Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz, Schäden durch Umwelteinwirkungen und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

IX. Umwelt-Basisversicherung

Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Ziffer 7.10 (a) AHB) und Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Ziffer 7.10 (b) AHB) besteht im Rahmen dieses Vertrages gemäß den „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis)“.

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Kfz-Dienstleistungsbetrieben (RBE-Kfz-Dienstleistung)
- Ausgabe Dezember 2021
- Anlage-Nr. 221221

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) die nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Kfz-Dienstleistungsbetrieben (RBE-Kfz-Dienstleistung) und die Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis).

Inhaltsverzeichnis

I. Versichertes Risiko

II. Mitversicherte Personen

1. Gesetzliche Vertreter
2. Übrige Betriebsangehörige / Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
3. Ausgeschiedene Mitarbeiter

III. Mitversicherte Risiken

1. Mitversicherte Betriebsrisiken
2. Medienverluste
3. Vorsorgeversicherung
4. Versehensklausel
5. Fehlen von vereinbarten Eigenschaften
6. Vertraglich übernommene Haftpflicht
7. Mietsachschäden
8. Abhandenkommen fremder Schlüssel
9. Belegschafts- und Besucherhabe
10. Tätigkeitsschäden
11. Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden)
12. Strahlenschäden
13. Abwasserschäden
14. Senkungs- und Erdbeben-/Erdbebenerschäden

15. Überschwemmungen
16. Aktive Werklohnklage
17. Fehlalarm
18. Verletzung von Datenschutzgesetzen

IV. Kraftfahrzeuge

1. Gebrauch von Kfz
2. Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von fremden Kfz, Anhängern oder Arbeitsmaschinen (selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden), Arbeits- und Anbaugeräten

V. Nicht versicherte Risiken

VI. Weitere Bestimmungen

1. Arbeits- oder Liefergemeinschaften
2. Personen- und/oder Sachschäden durch Brand und/oder Explosion
3. Schiedsgerichtsverfahren
4. Verkaufs- und Lieferbedingungen
5. Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen
6. Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
7. Rückgriffsansprüche analog §§ 478 BGB
8. Nachhaftungsversicherung

VII. Umwelt-Basisversicherung

VIII. Nutzung von Internet-Technologien

I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Kfz-Dienstleistungsbetrieb.

Der Versicherungsschutz umfasst alle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsstätten / Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von fremden Kfz, Anhängern, Arbeitsmaschinen (selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden), Arbeits- und Anbaugeräten oder damit fest verbundenen Teilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben.

Falls besonders vereinbart besteht Versicherungsschutz wegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von fremden Kfz, Anhängern, Arbeitsmaschinen (selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden), Arbeits- und Anbaugeräten oder damit fest verbundenen Teilen durch eine

gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Fahrzeugen (Tätigkeitsschäden) ausschließlich gemäß und im Umfang von Ziffer IV.2 (Zusatz-Haftpflichtversicherung). Dies gilt auch für Schäden an demontierten Teilen, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug, Anhänger, Maschine oder Gerät in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben.

II. Mitversicherte Personen
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.5 AHB - auch Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt;

2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen
- Personenschäden,
 - Sachschäden.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
3. der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- III. Mitversicherte Risiken**
- 1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht**
- 1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen - Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch wenn diese ganz oder teilweise an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.
- Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).
- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft. Hierbei ist mitversichert
- 1.1.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Erdarbeiten) auf diesen Grundstücken.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 1.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- 1.1.4 des Zwangs- und Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;
- 1.2 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten), aus Vorhandensein und Betätigung einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 1.3 aus allen zu Zwecken des Betriebes im Inland unterhaltenen rechtlich unselbstständigen Niederlassungen (z. B. Warenlager, Büros, Verkaufsstellen, Filialen);
- 1.4 aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbstständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.
- Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe der Ziffer II dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.
- Für eigene Betriebsärzte und Sanitätskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen außerhalb des Betriebes, soweit sie hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz haben.
- Die persönliche Haftpflicht selbstständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen;
- 1.5 aus Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken;
- 1.6 aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;
- 1.7 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;
- 1.8 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;

- 1.9 aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz).

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagdzwecken;

- 1.10 als Halter von Tieren für den versicherten Betrieb (z. B. Wachhunden), soweit sie als solche behördlich anerkannt sind.

Nicht versichert sind Tiere, deren Haltung einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegt. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

- 1.11 aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen und nicht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) der Versicherungspflicht unterliegen;

- 1.12 aus dem Betrieb von Anschlussgleisen (d. h. Privatgleisen, die eine unmittelbare Wagenverschiebung vor und zu einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn ermöglichen) einschließlich Straßenübergängen und eigenen Lokomotiven, sofern hierfür keine Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besteht, sowie aus Gestattungsverträgen mit der Deutschen Bahn AG;

- 1.13 aus dem Besitz und Betrieb von sämtlichen den Betriebszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen bis zu einer Gesamtnennleistung von 100 kW (auch Photovoltaikanlagen) sowie Transformatorstationen, soweit sie sich innerhalb der Betriebsgrundstücke befinden.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers, hingegen nicht für die direkte Abgabe an Dritte.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – abweichend von Ziffer 2.1 AHB - auch auf Rückgriffsansprüche wegen Vermögensschäden der stromabnehmenden Netzbetreiber gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung. Diese Schäden werden wie Sachschäden behandelt;

- 1.14 aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen;

- 1.15 aus der Errichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko);

- 1.16 des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitskoordinator gemäß Baustellenverordnung;

- 1.17 aus der Unterhaltung eines Ladens und dem Verkauf von Waren auf dem Betriebsgrundstück;

- 1.18 aus der Unterhaltung von Selbstbedienungs-Service-Plätzen für die Fahrzeugpflege;

- 1.19 des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

2. Medienverluste

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben wer-

den, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder montierten Rohrleitungen bzw. Behältnisse fehlerhaft bzw. vom Versicherungsnehmer fehlerhaft montiert, installiert oder gewartet worden sind.

Der Versicherungsschutz wird insoweit gemäß Ziffer 2.2 AHB - auf die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von diesen Sachen ausgedehnt.

3. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

4. Versehensklausel

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

Dies gilt nicht für Risiken, die Gegenstand der Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung) sind.

5. Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

6. Vertraglich übernommene Haftpflicht / Freistellungsverpflichtungen

- 6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit sich die Haftungsübernahme auf solche Ansprüche beschränkt, die ihre Ursache im ursprünglichen Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers (vor Haftungsübernahme) haben. Etwaige Regressansprüche gegenüber dem von der Haftung freigestellten Dritten bleiben von dieser Regelung unberührt, sofern es sich um Regressansprüche wegen Mitverschuldens / Mitsächlichkeit des freigestellten Dritten handelt.

- 6.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen gemäß Ziffer 1.2.1.1 Anlage VIII StVZO i. V. m. Ziffer 6.8.2 Anlage VIII a StVZO, Sicherheitsprüfungen gemäß § 29 StVZO, Gasanlagenprüfungen bzw. Gassystemeinbauprüfungen gemäß § 41 a StVZO sowie Prüfungen der Fahrtschreiber oder EG-Kontrollgeräte gemäß § 57 b StVZO.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung von Kfz, Anhängern, Arbeitsmaschinen (selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden), Arbeits- und Anbaugeräten oder damit fest verbundenen Teilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben.

7. Mietsachschäden

7.1 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.2 Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumlichkeiten

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl., auch wenn sie als wesentliche Bestandteile der Gebäude anzusehen sind) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

7.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen durch Leitungswasser, - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer, Brand oder Explosion.

7.3.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

8. Abhandenkommen fremder Schlüssel

8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit beziehungsweise der Berufsausübung übergeben worden sind.

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage und Codekarten oder andere elektronische oder elektromagnetische Systeme, soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

8.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

8.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);

- wegen des Verlustes von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

9. Belegschafts- und Besucherhabe

9.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9.2 Ausgenommen hiervon sind Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Spargbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck, und andere Wertsachen.

10. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – Tätigkeitsschäden im Umfang der Regelungen der Ziffern 10.1 bis 10.5.

10.1 Für Ziffern 10.2-10.5 gilt:

Für Schäden an fremden Kfz, Anhängern, Arbeitsmaschinen (selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden), Arbeits- und Anbaugeräten sowie an damit fest verbundenen Teilen kann Versicherungsschutz ausschließlich über Ziffer VI.2 (Zusatz-Haftpflichtversicherung) vereinbart werden. Dies gilt auch für Schäden an demontierten Teilen, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug, Anhänger, Maschine oder Gerät in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben.

10.2 Be- und Entladeschäden

10.2.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

10.2.2 Für Schäden am fremden Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt;
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

10.3 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

10.4 Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung

10.4.1 Eingeschlossen ist - auch abweichend von Ziffer 7.15 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden Dritter durch Löschung, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ordnung von Daten Dritter und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

10.4.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

Hierfür besteht Versicherungsschutz ausschließlich über Teil VIII. dieses Vertrages.

10.4.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

10.5 Sonstige Tätigkeitsschäden

Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden gilt:

10.5.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

10.5.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

11. Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden)

11.1 Versicherungsfälle im Ausland

11.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Es gilt als "liefern lassen" im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Willen von diesem Abnehmer exportiert werden;

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland - ausgenommen USA/ US-Territorien und

- Kanada - geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
- aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.
- (Zu Europa gehören auch die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören).
- 11.1.2 Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- 11.1.3 Besonderer schriftlicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für die im Ausland belegenen Betriebsstätten, z. B. Produktions- und Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. sowie eine Erweiterung des Arbeits- und Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.
- 11.1.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
- Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
- Ausgeschlossen sind auch Ansprüche, für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Ausland eine Versicherung abzuschließen verpflichtet ist (Pflichtversicherung).
- 11.2 **Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:**
- 11.2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 11.2.2 Bei Versicherungsfällen in den USA / US-Territorien und Kanada oder bei in den USA / US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:
- Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 10.000 EUR, selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 11.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 12. Strahlenschäden**
- 12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.10 (b) und 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Basis-Versicherung.
- 12.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
- Dies gilt nicht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 12.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmer eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
 - gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.
- 13. Abwasserschäden**
- 13.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Zusätzlich sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus Abwasseranlagen, die gemäß Teil I. Ziffer 3.3 der RBE-Umwelt-Basis mitversichert sind, eingeschlossen.
- Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 13.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.
- 14. Senkungs- und Erdbebensschäden**
- 14.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (2) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen von Grundstücken und Erdbebensschäden.
- 14.2 Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

15. Überschwemmungen

- 15.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (3) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden infolge Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer aufgrund
- der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
 - von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeiten oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.
- 15.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden wegen sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

16. Aktive Werklohnklage

- 16.1 Mitversichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit
- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und
 - es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (z. B. Städte, Kommunen, Staat) handelt und
 - die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstrittig und fällig ist.

Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

- 16.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.
- 16.3 Hinsichtlich der Prozessführung gilt die Ziffer 5.2 AHB entsprechend.
- 16.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
- Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.
- 16.5 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als den oben genannten Gründen unbegründet ist.

- 16.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

- 16.7 Für einbehaltenen Werklohn bis zu einer Summe von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

17. Fehlalarm

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden – insoweit abweichend von Ziffer 2.1 AHB - durch versehentlich ausgelösten Alarm (Fehlalarm) für die daraus entstehenden Kosten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür - insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB - ebenfalls Versicherungsschutz.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 EUR, begrenzt auf 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

18. Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist – auch abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden und allen daraus folgenden Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Der Versicherungsschutz für Schäden gem. Ziffer III.10.4 (Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung) richtet sich ausschließlich nach den dortigen Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für Schäden gem. Ziffer VIII.2 richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Ziffer VIII (Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien).

IV. Kraftfahrzeuge

1. Gebrauch von Kfz

- 1.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 1.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.1 genannten Personen an einem Kfz oder Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 1.4 Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden
- 1.4.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kfz ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken und Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder auch nur gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abgeschlossen werden muss.

Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 47 Abs. 1 FZV - bleibt die Versicherungspflicht bestehen;

- 1.4.2 nicht versicherungspflichtigen Kfz mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Kraftfahrzeuge mit einer durch die bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

- 1.4.3 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a) der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

§ 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind.

§ 2 Ziffer 18 FZV: Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis:

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen und Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Für sie besteht dann auch Versicherungspflicht, mit der Folge, dass Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abgeschlossen werden muss.

- 1.4.4 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie nicht mit einem Kfz verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesem lösen und sich noch in Bewegung befinden.

- 1.5 **Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Klausel)**

Abweichend von IV Ziffer 1 und 2 sind bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten jedoch versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada –, wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommenen Personen zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Personen ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer / die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Verletzung der bedingungsgemäßen Obliegenheiten / Pflichten im Schadenfall) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.6. Für Ziffer 1.4 gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

1.7. Für Ziffer 1.4 und 1.5 gilt:

- 1.7.1 Für diese Kraftfahrzeuge gilt der Ausschluss in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Hinweis:

Wer Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führt, benötigt grundsätzlich eine Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Ausgenommen sind davon z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Auch bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Führerscheinplicht. Dies gilt insbesondere für Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Ein Staplerschein, wie ihn die BG bzw. die Unfallverhütungsvorschriften verlangen, reicht in diesen Fällen nicht aus.

2. Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von fremden Kfz, Anhängern, Arbeitsmaschinen (selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden), Arbeits- und Anbaugeräten oder damit fest verbundenen Teilen (Zusatz-Haftpflichtversicherung) - Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -

2.1 Für Kfz-Handels/Handwerksbetriebe (auch Kfz-Werkstatt bei Tankstellen) gilt:

2.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kfz, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit an oder mit diesen Fahrzeugen (z. B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dasselbe gilt für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind im Sinne dieses Einschlusses Fahrzeugen gleichgestellt.

2.1.2 Nicht versichert sind jedoch, soweit es sich um versicherungspflichtige Kfz nach dem Pflichtversicherungsgesetz handelt, Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Person befinden:

- Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- Brand oder Explosion;
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug;

- Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;

- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;

- Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss;

- Beschädigung oder Zerstörung der Reifen von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht werden.

Hinweis:

Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Kasko-Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und Handwerk erforderlich.

2.1.3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2.1.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen gemäß Ziffer 1.2.1.1 Anlage VIII StVZO i.V.m. Ziffer 6.8.2 Anlage VIII a StVZO 4.8.2 Anlage VII a StVZO, Sicherheitsprüfungen gemäß § 29 StVZO, Gasanlagenprüfungen bzw. Gassystemeinbauprüfungen gemäß § 41 a StVZO sowie Prüfungen der Fahrtschreiber oder EG-Kontrollgeräte gemäß § 57 b StVZO.

2.1.3.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.

2.1.3.3 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB und Ziffer 2.1.1 Satz 2 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Teilen fremder Fahrzeuge, sofern sich diese Teile ohne das dazugehörige Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Ziffer 2.1.2 findet hierfür keine Anwendung.

2.2 Für den Betrieb von Tankstellen (ohne Kfz-Werkstatt) gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von übernommenen bzw. in Obhut genommenen fremden Kfz, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern anlässlich des Tankens, der allgemeinen Fahrzeugpflege und tankstellenüblicher Arbeiten (z. B. Betanken, Ölwechsel, Abschmieren, Prüfen des Luftdrucks, Heben, Radwechsel, Reifenmontage, Kerzenwechsel, Starthilfe, Batterieaufladen, Austausch von Glühlampen, Waschen (auch mit stationären Waschanlagen), nicht jedoch automatischen Waschstraßen (s. Ziffer 2.3)) einschließlich dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück oder beim Zubringen

bzw. Abholen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind im Sinne dieses Einschlusses Fahrzeugen gleichgestellt.

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anlass von Reparaturen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.3 Für den Betrieb von Waschstraßen gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von übernommenen bzw. in Obhut genommenen fremden Kfz, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern anlässlich des Waschens und dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind im Sinne dieses Einschlusses Fahrzeugen gleichgestellt.

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anlass von Reparaturen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Ziffern 2.1 - 2.3 gilt:

2.4 Umfang der Versicherung

2.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von in fremden Fahrzeugen befindlichen zusätzlichem Wageninhalt, ausgenommen Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen und alle sich daraus ergebenden weiteren Vermögensschäden.

2.4.2 Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

2.4.2.1 bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis - abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs - sowie erforderliche Abschleppkosten.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des Fahrzeugs, oder - wenn der Typ des Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblichen Nachlässe.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand;

2.4.2.2 in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Teilen des Fahrzeugs;

2.4.2.3 die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeugs oder Nutzungsausfall oder - bei gewerblich genutzten Fahrzeugen - Verdienstausschlag sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u.a.).

2.4.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 250.000 EUR, begrenzt auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.4.4 Selbstbeteiligung

Von jedem Schaden gemäß Ziffern 2.1 bis 2.3 hat der Versicherungsnehmer 300 EUR selbst zu tragen.

2.5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2.6 Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben

2.6.1 die nach Ziffer 1.2 AHB ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (z. B. Wiederholen der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Wandelung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das Gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabekontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind;

2.6.2 gemäß Ziffer 7.8 AHB Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen;

2.6.3 Schäden durch den Betrieb von Waschstraßen, soweit nicht eine besondere Vereinbarung gemäß Ziffer 2.3 getroffen ist;

2.6.4 Ansprüche aus der Fahrzeugbewachung im Sinne der Bewachungsverordnung.

<p>V. Nicht versicherte Risiken</p> <p>1. Nicht versichert ist die Haftpflicht</p> <p>1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;</p> <p>1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i.S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;</p> <p>1.3 bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen solcher Personen (Versicherungsnehmer oder jedes Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben, oder aus der Lagerung solcher Stoffe zu Großhandelszwecken sowie aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken;</p> <p>1.4 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;</p> <p>1.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör, sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlenäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;</p> <p>1.6 aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.</p> <p>1.7 aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Besitz und Betrieb von Off-Shore-Anlagen; - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen; - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren. <p>Off-Shore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken wie z. B. Ölplattformen, Bohrinnseln, Pipelines, Windenergieanlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.</p> <p>2. Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <p>2.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;</p> <p>2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;</p> <p>2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-</p>	<p>1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;</p> <p>2.4 gegen Hersteller von Tabakwaren und Zigarettenfiltern aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Tabak und Tabakprodukte (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);</p> <p>2.5 aus Gesundheitsbeeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder (EMF) aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.</p> <p>3. Wasserfahrzeuge</p> <p>3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.</p> <p>3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.</p> <p>3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p> <p>4. Luft-/Raumfahrzeuge</p> <p>4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.</p> <p>4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.</p> <p>4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren; - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, <p>und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.</p> <p>VI. Weitere Bestimmungen</p> <p>1. Arbeits- oder Liefergemeinschaften</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.</p>
--	--

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 1.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.
- 1.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 1.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt:
 - 1.2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
 - 1.2.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1.2.1. hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 1.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 1.3.1 Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;
 - 1.3.2 der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 1.4 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1.1 bis 1.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

2. Personen- und/oder Sachschäden durch Brand und/oder Explosion

- 2.1 Durch einen Brand und/oder eine Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB. Für derartige Schäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang der Umwelt-Basisversicherung gemäß Ziffer VII. bzw. einer gegebenenfalls separat bestehenden Umwelt-Versicherung auf Basis der „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Versicherung (RBE-Umwelt)“.
- 2.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

3. Schiedsgerichtsverfahren

- 3.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
 - Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
 - Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
 - Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 3.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4. Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 4.1 Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtsgültig vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf evtl. in den Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltene Haftungsausschlüsse dann nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer ohne Berücksichtigung dieser Haftungsausschlüsse nach gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.
- 4.2 Dies gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer eine derartige Behandlung des jeweiligen Schadenereignisses ausdrücklich wünscht.

5. Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen

Der Versicherer wird keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer vor Ausführung der Leistung oder vor Beginn der Arbeiten verbindliche Erklärungen abgibt, die eine Berufung auf eingetretene Verjährung erst nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet ab Ausführung der Leistungen oder ab Abschluss der Arbeiten, ermöglichen.

6. Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – auch solche Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Abbedingung kaufmännischer Untersuchungs- und Rügepflichten des Abnehmers des Versicherungsnehmers gemäß § 377 HGB bzw. Artikel 38, 39 UN-

Kaufrecht über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit

- der Versicherungsnehmer bzw. dessen Subunternehmer den Produkthanforderungen des Abnehmers entsprechende Warenausgangskontrollen durchführt und dokumentiert und
- die Pflicht der Abnehmer des Versicherungsnehmers auf unverzügliche Untersuchung und Rüge von Identitäts- und Qualitätsmängeln, Transport- und Lagerschäden beim Wareneingang sowie auf unverzügliche Rüge von später entdeckten Mängeln unberührt bleibt.

7. Rückgriffsansprüche analog §§ 478 BGB

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – auch solche Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen von Rückgriffsrechten analog § 478 BGB über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit

- der Versicherungsnehmer diese Vereinbarung mit seinem unmittelbaren Abnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles getroffen hat und
- ein Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB vorliegt, aber eine direkte Anwendung des § 478 BGB daran scheitert, dass der Versicherungsnehmer seinerseits lediglich einen Teil eines Verbrauchsgutes hergestellt oder geliefert hat.

8. Nachhaftungsversicherung

8.1 Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauernden Wegfalls des versicherten Risikos wegen Betriebs- oder Berufsaufgabe, Produktions- oder Lieferungseinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2. Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

8.3 Diese Regelungen gelten nicht für Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz, Schäden durch Umwelteinwirkungen und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

VII. Umwelt-Basisversicherung

Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Ziffer 7.10 (a) AHB) und Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Ziffer 7.10 (b) AHB) besteht im Rahmen dieses Vertrages gemäß den „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis)“.

VIII. Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien

1. Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

2. Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

- 2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

- 2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffern 2.1 bis 2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle

Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

- 2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffern 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

3. Mitversicherte Personen

Der Kreis der mitversicherten Personen bestimmt sich nach Ziffer II. dieser Bedingungen.

4. Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten

- 4.1 Für Personenschäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme.

- 4.2 Für Sach- und Vermögensschäden beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme für Sachschäden 2.000.000 EUR. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

- 4.3 Innerhalb der Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 beträgt die Höchstersatzleistung 500.000 EUR je Versicherungsfall für Schäden im Sinne der Ziffer 2.5.

- 4.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

- 4.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung besteht.

7. Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

- 7.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.
- 7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- 7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (RBE-PHV)
- Ausgabe August 2019
- Anlage-Nr. 560819

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) die nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (RBE-PHV). Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 7.10 (a) und 7.10 (b) und 27.1 Satz 2 AHB finden keine Anwendung;

Inhaltsverzeichnis

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen	8. Gewässer- und Umweltschäden
2. Haushalt und Familie	9. Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen
3. Haus und Wohnung	10. Forderungsausfalldeckung
4. Freizeit und Sport	11. Gefälligkeitshandlungen
5. Tiere	12. Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses
6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	13. Vorsorge
7. Auslandsaufenthalte	14. Zusatzrisiken - falls besonders vereinbart -

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen

1.1 Versicherungsnehmer

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) und der nachstehenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes. Versichert bleibt die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nichtverantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
- (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

1.2 Mitversichert ist die gleichartige (gemäß Ziffer 1.1) gesetzliche Haftpflicht folgender Personen:

1.2.1 Ehegatte des Versicherungsnehmers

1.2.2 Eingetragener Lebenspartner des Versicherungsnehmers

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

1.2.3 Lebensgefährte des Versicherungsnehmers

Der Lebensgefährte des Versicherungsnehmers ist mitversichert, wenn beide unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Der Lebensgefährte muss unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet sein.

1.2.4 Kinder des Versicherungsnehmers, seines Lebenspartners oder Lebensgefährten

1.2.4.1 Unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel), bei volljährigen Kindern jedoch nur,

- solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar abgeschlossener Masterstudiengang –, nicht Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Für die Dauer des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Versicherungsschutz besteht nur,

- solange sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- solange ein Vormundschaftsgericht aufgrund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben.

Mitversichert ist auch die vorübergehende Tätigkeit als Au pair im Ausland;

1.2.4.2 Im Haushalt des Versicherungsnehmers aufgenommene minderjährige Gast- und Austausch Kinder sowie Au Pair während der Dauer ihres Gastaufenthaltes.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

1.2.4.3 Für Schäden durch mitversicherte Kinder gilt zusätzlich:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 3.000 EUR.

1.2.5 Häusliche Gemeinschaft und Verwandte

Alle mit dem Versicherungsnehmer dauernd in häuslicher Gemeinschaft (nicht in Einliegerwohnung) lebenden volljährigen Familienangehörigen 1. und 2. Grades, soweit diese am Wohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet sind. Ausgenommen sind deren nicht im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Verwandten.

1.2.6 Zu Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5:

Die Mitversicherung des Lebensgefährten (Ziffer 1.2.3) und dessen Kinder (Ziffer 1.2.4), die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensgefährten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung von Ziffer 7.4 (1) AHB – Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte
- bei Mitversicherten durch Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte

verursacht wurden.

2. Haushalt und Familie

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht

2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

2.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt;

- gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Abs. 1 a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit);

2.3 als Tagesmutter aus der Beaufsichtigung höchstens zwei zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kinder im eigenen Haushalt, im Haushalt der betreuten Kinder oder außerhalb der Wohnung, z. B. bei Ausflügen.

Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

3. Haus und Wohnung

3.1 Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht als **Inhaber** (Eigentümer, Mieter, Nießbraucher)

- einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich einer Ferien-/Wochenendwohnung.

Bei Sondereigentümern sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

- eines im Inland gelegenen Einfamilienwohnhauses,
- eines im Inland gelegenen Ferien-/Wochenendhauses,
- einer in Europa und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Ferienwohnung und/oder Ferienhaus,

sofern sie von dem Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der

zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Einfamilienwohnhaus (Ziffer 3.1, zweiter Spiegelstrich) sowie zu einem Ferien-/ Wochenendhaus (Ziffer 3.1 dritter und vierter Spiegelstrich) gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrocknerplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.2 Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

3.2.1 als Vermieter

- einer Einliegerwohnung und/oder von Räumen innerhalb der selbst bewohnten Wohnung bzw. des selbst bewohnten Einfamilienhauses einschließlich der dazugehörigen Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens;

- als Vermieter eines/einer Wochenend- und/oder Ferienhauses/ -wohnung im Inland oder innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;

3.2.2 als **Bauherr** oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB). Die zeitliche Befristung in Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung;

3.2.3 als **früherer Besitzer** aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

3.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als vorübergehender Benutzer oder **Mieter** (nicht Eigentümer) von im Ausland (gemäß Ziffer 7) gelegenen Wohnungen und Häusern.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als

erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.4 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).

3.5 Abwasserschäden aus Rückstau

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.6 Mietsachschäden

3.6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten (nicht gewerblichen) Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden, mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern, Gästehäusern und dergleichen und allen sich hieraus ergebenden Vermögensschäden.

3.6.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 125.000 EUR, begrenzt auf 250.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.6.3 Ausgeschlossen sind

Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

- Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

3.7 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage und Codekarten oder andere elektronische oder elektromagnetische Systeme, soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen

sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs),
- aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 30.000 EUR, begrenzt auf 60.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4. Freizeit und Sport

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht

4.1 als Radfahrer;

4.2 aus der Ausübung von **Sport**, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde-, Rad-, und Kraftfahrzeugrennen, Box- und Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

4.3 aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten **Windsurfbrettern**;

4.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von **Hieb-, Stoß- und Schusswaffen** sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

4.5 **aus elektronischem Datenaustausch / Internetnutzung**

4.5.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, soweit es sich handelt um

4.5.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;

4.5.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

4.5.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

4.5.1.4 Zu Ziffern 4.5.1.1 bis 4.5.1.3:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszu-tauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4.5.2 Ergänzend zu Ziffer 6.3. AHB gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

4.5.3 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

4.5.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

4.5.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

4.5.5.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

4.5.5.2 die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- 4.5.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 5. Tiere**
- Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht
- 5.1 als **Halter von zahmen Haustieren**, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche als Tierhalter oder -eigentümer von Hunden und Pferden, gleichgültig auf Grund welcher Rechtsnormen der Versicherte auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird;
- 5.2 als **Reiter**/Benutzer von Pferden oder Fuhrwerken, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen wird.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.
- Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.
- 5.3 als **Hüter von zahmen Haustieren**, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Rindern, Pferden (vgl. aber 5.2), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren – sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.
- Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.
- 5.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich der Weidehaltung von privat gehaltenem Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen).
- 6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
- 6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.
- 6.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- 6.2.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit,
- 6.2.2 Kraftfahrzeuganhängern, die nicht versicherungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, soweit sie nicht mit einem Kraftfahrzeug verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesen lösen und sich noch in Bewegung befinden:
- 6.2.3 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h soweit es sich handelt um
- Krankenfahrstühle (Elektrollstühle),
 - an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Kleingeräte, z. B. Garten- und Schneeräumgeräte,
 - Kinder- Kraftfahrzeuge im Kleinformat,
 - Mini- oder Klein-Elektroller;
- 6.2.4 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h (auch Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und -kehrmaschinen) und Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h (z. B. nicht versicherungspflichtige Einachszugmaschinen);
- 6.2.5 Flugmodellen, Ballonen und Drachen,
- die unbemannt sind,
 - die nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden,
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.
- Ziffer 4.3 (1) AHB findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen;
- 6.2.6 Wasserfahrzeugen
- eigene Segelboote bis 10 m² und Hilfsmotor bis 3,7 kW (5 PS)
 - fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen in der

Bundesrepublik Deutschland, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,

- Windsurfbretter.

ausgenommen sind:

- eigene Segelboote über 10 m² Segelfläche und Hilfsmotor über 3,7 kW (5 PS),
- eigene Wasserfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen;

6.2.7 ferngelenkten Land- und Wassermotortfahrzeugen.

6.3 Für Ziffern 6.2.1 bis 6.2.6 gilt:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

7. Auslandsaufenthalte

Für vorübergehende Auslandsaufenthalte unbegrenzt innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu fünf Jahren außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häuser im Umfang von Ziffer 3.1.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als

erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. Gewässer – und Umweltschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko - gilt:

8.1 Verändern von Gewässern sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe sowie – abweichend von Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB – auch öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden 3.000.000 EUR.

Ausgenommen sind die Haftpflicht oder sonstige Pflichten oder Ansprüche als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

8.2 Haushaltsübliche Mengen

Mitversichert sind jedoch die gesetzliche Haftpflicht oder sonstige Pflichten als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis 50 l bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 500 l bzw. kg nicht übersteigt und aus der Verwendung dieser Stoffe.

Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 500 l bzw. kg, erlischt - abweichend von Ziffern 3.1 (2) und 3.2 AHB - die Mitversicherung dieser Risiken vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Diese Mitversicherung gilt nicht für Anlagen zur Lagerung von Heizöl.

8.3 Abwasseranlagen

Mitversichert sind auch die gesetzliche Haftpflicht oder sonstige Pflichten und Ansprüche als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.

8.4 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadeneignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

8.5 Vorsatz

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz oder dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

8.6 Krieg, Innere Unruhen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder

Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

8.7 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen;
- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

8.8 Auslandsschäden

Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

9. Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen

9.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – Schadenersatzansprüche aus Diskriminierungstatbeständen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Versicherungsschutz besteht als Dienstherr der im Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

9.2 Der Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

9.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen des Vertrages 10.000 EUR. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

9.4 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 150 EUR selbst zu tragen.

10. Forderungsausfalldeckung

10.1 Versichertes Risiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten

Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandenen Schadenersatzansprüche gegen den Dritten nicht durchgesetzt werden können.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde. Dritte in diesem Sinne sind nur natürliche Personen.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang gemäß Ziffern 1 bis 9. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Dritten als Halter oder Hüter von Hunden, Reit- oder Zugtieren oder als Haus- oder Grundbesitzer entstanden sind. Weiterhin sind auch Schadenersatzansprüche versichert, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung, Tötung oder Sachbeschädigung durch den Dritten zugrunde liegt.

10.2 **Versicherte Schäden**

Versichert sind Personenschäden, Vermögensschäden oder Sachschäden der versicherten Person, für die der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen, Gentechnik (siehe Ziffer 7.13 AHB), Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Innere Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

Ebenso nicht versichert sind Schadenersatzansprüche, die dem Bereich des Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Dritten zuzurechnen sind.

10.3 **Erfolgreiche Vollstreckung**

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titel gegen den Dritten wegen eines Haftpflichtschadens in einem Staat Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist.

Als Titel im Sinne dieser Bedingungen gelten alle nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titel im Sinne der deutschen Zivilprozessordnung sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Staaten.

Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint.

Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat.

Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

10.4 **Entschädigung**

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte/n Person/en erhält/erhalten die Entschädigungsleistung auf Antrag; er hat dem Versicherer eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Der Versicherer leistet grundsätzlich Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme. Schadenersatzzahlungen des Dritten, die auf Grund des Titels an die versicherte/n Person/en geleistet wurden, sind dabei anzurechnen und vermindern die vereinbarte Versicherungssumme.

Weiterhin sind Leistungen aus einer für die versicherte Person bestehenden Schadenversicherung oder für den Dritten bestehenden Privat-Haftpflichtversicherung zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch der versicherten Personen nicht ab, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte/n Person/en hat/haben keinen Anspruch auf Entschädigung, sofern der titulierte Schadenersatzbetrag 2.500 EUR nicht überschreitet. Übersteigt der titulierte Schadenersatzbetrag 2.500 EUR, so erhält der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en die gesamte ihm bedingungsgemäß zustehende Entschädigung.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer mittels einer gesonderten Erklärung abzutreten, die eine gerichtliche Umschreibung des Titels auf den Versicherer ermöglichen. Bei ausländischen Titeln ist der Versicherer zur Vermeidung einer aufwändigen Titelumschreibung berechtigt, von der versicherten Person zu verlangen, dass diese die Zwangsvollstreckung in eigenem Namen auf Kosten des Versicherers durchführt oder durch Rechtsanwälte durchführen lässt und die im Wege der Zwangsvollstreckung erzielten Erlöse unmittelbar an den Versicherer weiterleitet bzw. weiterleiten lässt.

10.5 Vorrang anderer Versicherungen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit

- für den Schaden der versicherten Person ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist,
- die versicherte Person den Schaden durch eine Kasko- oder Sachschadenversicherung versichern konnte; dies gilt insbesondere für Kraftfahrzeug- Kasko-, Wohngebäude- und Hausratversicherung.

10.6 Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen Schadenersatzansprüche, die der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person gegen den Dritten während der Wirksamkeit der Versicherung rechtshängig gemacht hat und die auf während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfällen beruhen.

11. Gefälligkeitshandlungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden. Zusätzlich gilt:

Der Versicherer wird sich bei Personen- und Sachschäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

12. Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses

Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt Folgendes:

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziffer 1.2.3 mitversicherten Lebensgefährten und seine Kinder.

13. Vorsorge

Gemäß Ziffer 4 AHB sind Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, im Rahmen der RBE-PHV sofort versichert.

Abweichend von Ziffer 27.1 Satz 2 AHB gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

14. Zusatzrisiken - falls besonders vereinbart -

14.1 Hundehalterhaftpflicht

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 5.1 - im Umfang von Ziffer 5.1 die gesetzliche Haftpflicht als Halter von der im Versicherungsschein angegebenen Anzahl von Hunden, die nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Sofern die Hunde einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, ist der Abschluss einer separaten Versicherung erforderlich.

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Produkt-Haftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (RBE - Produkthaftpflicht-Modell)
- Ausgabe Dezember 2021
- Anlage-Nr. 601221

Der Versicherungsschutz für Produkthaftpflichtrisiken richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den zur Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, und den folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Versicherung	6. Risikoabgrenzung
2. Versichertes Risiko	7. Zeitliche Begrenzung
3. Mitversicherte Personen	8. Versicherungsfall und Serienschaden
4. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes	9. Versicherungssumme und Selbstbeteiligungen
5. Auslandsdeckung	10. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Für Ansprüche wegen der Beschädigung an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken

- auf seinem Betriebsgrundstück oder
- außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt

befinden oder befunden haben und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden (es gilt aber Versicherungsschutz gemäß Teil III Ziffer 12.1 RBE-BHV).

2. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.

Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehöriger.

3. Mitversicherte Personen

Es gelten die für die Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Bestimmungen.

4. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer

Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffern 1 oder 4.1 besteht;

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterver- und -bearbeitungsschäden

4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versi-

cherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 – und insoweit abweichend von Ziffern 1.1 und 1.2 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffern 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;

4.4.4.3 Ziffer 6.2.8 eingreift.

4.4.5 Nimmt der Versicherungsnehmer aus Gründen der Schadenminderung den Austausch mangelhafter Erzeugnisse und/oder den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter in Erfüllung seiner gesetzlichen Schadenersatzpflicht oder seiner gesetzlichen Vertragspflicht gemäß Ziffer 4.4.3 selbst vor, besteht im Interesse wirtschaftlicher Schadenregulierung für die ihm dafür entstehenden Kosten Versicherungsschutz nach Maßgabe von Ziffer 4.4.2 ff.

4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen, Maschinensteuerungen u.ä. sowie Werkzeuge und Formen

4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstiger Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.

4.5.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 besteht;

4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;

4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;

4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;

4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;

4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.2) oder weiterverarbeitet oder –bearbeitet (Ziffer 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der Ziffern 4.2 ff. gewährt.

4.6 Prüf- und Sortierkosten

Besteht Versicherungsschutz nach den vorhergehenden Ziffern 4.2 – 4.5 gilt:

4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach Ziffern 4.2 bis 4.5 versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

4.6.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehören auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.

4.6.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffern 4.2 bis 4.5. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote

höher sind, als die nach Ziffern 4.2 bis 4.5 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 4.2 - 4.5. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

- 4.6.4 Ausschließlich für die in Ziffern 4.6.2 und 4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung von Ziffer 4.6.1 - und insoweit abweichend von Ziffern 1.1 und 1.2 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.7 Lieferkettenklausel

Der Versicherungsschutz gem. Ziffer 4.1-4.6 erstreckt sich auch auf Ansprüche der weiteren Abnehmer der vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkte, wenn diese ihrer Art nach auch vom direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden könnten.

Der Versicherer wird dabei das Bestehen eines direkten Vertragsverhältnisses unterstellen und den Einwand fehlender Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und den weiteren Abnehmern nicht erheben, soweit der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht.

5. Auslandsdeckung

Es gelten die zur Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Bestimmungen.

6. Risikoabgrenzungen

6.1 Nicht versichert sind

- 6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

- 6.1.2 im Rahmen der Versicherung gemäß den Ziffern 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- 6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

- 6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

- 6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;

- 6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

- 6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

- 6.2.6 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;

- 6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

- 6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffern 4.2.2.3, 4.3.2.2, 4.4 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffern 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Rückruf ist auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen lassen.

7. Zeitliche Begrenzung

7.1 Der Versicherungsschutz gemäß den Ziffern 4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des

Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

7.2 Für Ansprüche nach den Ziffern 4.2 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

8. Versicherungsfall und Serienschaden

8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB. Bei den Ziffern 4.4.3 und 4.6.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:

8.2.1 Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

8.2.2 Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

8.2.3 Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;

8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder

- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

9. Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

9.1 Es gelten die im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssummen.

9.2 Für die in den Ziffern 4.2 ff. beschriebenen Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden.

9.3 Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Schäden gemäß Ziffern 4.2 ff. in Höhe von 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu beteiligen. Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziffer 8.3 beträgt die Selbstbeteiligung für alle Versicherungsfälle dieser Serie 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 10.000 EUR.

10. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

10.1 Der Versicherungsnehmer hat

- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziffer 3.1 (2) AHB),

- Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB)

zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Ziffern 13.1, 4.1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.

10.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziffer 9.3 genannten Selbstbeteiligungen in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Zweifache.

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Versicherung (RBE-Umwelt)
- Ausgabe Dezember 2021
- Anlage-Nr. 901221

Für den Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden (RBE-Umwelt).

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken
3. Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen
4. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbeteiligung / Kumulschadenklausel
5. Versicherungsfälle im Ausland
6. Nachhaftung
7. Nicht versicherte Tatbestände

II. Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken
3. Versicherungsfall
4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

III. Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umweltschadensversicherung (USV)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken
3. Betriebsstörung
4. Leistungen der Versicherung
5. Versicherte Kosten
6. Versicherungsfall
7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
8. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung nach Maßgabe von Teil II.

1.2 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von Teil III.

Sofern in den AHB oder nachfolgend von (Haftpflicht-) Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschadensversicherung gemäß Teil III auch auf Pflichten aus dem Umweltschadengesetz.

1.3 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche (Haft-) Pflicht

1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder in Folge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.3.3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.4 Mitversichert ist – teilweise abweichend von Teil I Ziffer 7.7 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden **nicht versicherungspflichtigen** Kraftfahrzeugen:

- Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

1.5 Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in der Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung

Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB, die für die Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung bei der Provinzial Versicherung AG vereinbart sind, gelten auch für diesen Vertrag, soweit nicht in Teil II und Teil III etwas anderes bestimmt ist.

Die Umwelt-Basisversicherung, die in der Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung durch Erweiterung des Versicherungsschutzes gegenüber Ziffer 7.10 AHB geregelt ist, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffern 2.1 bis 2.5 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen).

Für die Ziffern 2.1 bis 2.5 gilt:

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3. Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken

- 3.1 Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und der Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für Risiken gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf **besonderer Vereinbarung**.
- 3.2 Ziffer 3.1 (2) und Ziffer 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) finden ebenfalls keine Anwendung; hiervon unbe-

rührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 versicherten Risiken.

- 3.3 Ergänzend zu Teil III (Pflichten gemäß Umweltschadensgesetz) gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelt-Haftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

4. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbeteiligung / Kumulschadenklausel

4.1. Versicherungssummen / Maximierung

- 4.1.1 Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 4.1.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Teil II Ziffer 4 und Teil III Ziffer 7 werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der Versicherungssumme, mindestens 1.000.000 EUR, höchstens 2.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 2.000.000 EUR, ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer die Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 4.3 zu tragen.

4.2. Serienschaden

- 4.2.1 Für Teil II – Schäden durch Umwelteinwirkungen – gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen oder
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

- 4.2.2 Für Teil III – Pflichten gemäß Umweltschadensgesetz – gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Einwirkung auf die Umwelt oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt oder
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

4.3 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles und bei jedem Versicherungsfall von der Schadensersatzleistung gemäß Teil II bzw. von den versicherten Kosten gemäß Teil III Ziffer 5 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen.

4.4 Kumulschadenklausel

Beruhende mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der Provinzialversicherung AG, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

5. Versicherungsfälle im Ausland

5.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage im Sinne von Teil I Ziffer 2.1 bis 2.5 zurückzuführen sind.

Für Versicherungsfälle gemäß Teil III besteht Versicherungsschutz nur im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG). Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

5.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung im Ausland belegener Anlagen.

Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind im Umfang von Teil I Ziffer 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB – auch Versicherungsfälle eingeschlossen, die auf den Betrieb einer im Ausland belegenen Anlage zurückzuführen sind. Die Zuordnung der Anlagen auch im Ausland zu Teil I Ziffern 2.1 bis 2.5 dieses Vertrages erfolgt durch analoge Anwendung deutschen Rechts.

Falls eine solche Vereinbarung getroffen wurde, gilt

- für Versicherungsfälle gemäß Teil II:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Teil II Ziffer 4 werden nicht ersetzt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

- für Versicherungsfälle gemäß Teil III:

Verwaltungsschutz besteht nur im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG). Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten

Der Versicherungsschutz besteht nur für Sanierungspflichten für Umweltschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Teil III Ziffer 7 werden nicht ersetzt.

Ausgeschlossen bleiben in jedem Falle Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer in den USA, den US-Territorien oder Kanada belegenen Anlage zurückzuführen sind.

5.3 Für Versicherungsfälle gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 sowie für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

5.3.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, in Zusammenhang mit Versicherungsfällen gemäß Teil II werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Für Kosten in der Umweltschadensversicherung gilt Teil III Ziffer 5.

5.3.2 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden beträgt 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 10.000 EUR. Kosten gelten als Schadensersatzleistung.

5.3.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Nachhaftung

6.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden (für Teil II: Personen- Sach- oder gemäß Teil II Ziffer 1.1, Absatz 2 mitversicherte Vermögensschäden; für Teil III: Umweltschäden) weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

6.2 Teil I Ziffer 6.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

7. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen

- 7.1 Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 7.2 Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 7.3 Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder bereits kontaminiert waren;
- 7.4 Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausschließlich für Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Teil II gilt:

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

7.5 Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Substrate für und Gärreste aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeab-

sichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder auf andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;

7.6 Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

7.7 Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (vgl. Teil I Ziffern 1.4 und 1.5). Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

7.8 Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren

- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;

7.9 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

7.10 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für

Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

- 7.11 Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;
- 7.12 Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 7.13 Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- 7.14 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung);
- 7.15 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

Ausgeschlossen bleiben Pflichten oder Ansprüche
- 7.16 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 7.17 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

II. Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell)

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden für die gemäß Teil I Ziffer 2 gegebenen Risiken.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

Durch einen Brand und/oder durch eine Explosion eingetretene Personen- und oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB.

- 1.2. Ergänzend zu Teil I Ziffer 7 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt:

Nicht versichert sind Ansprüche wegen

- 1.2.1 Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
- 1.2.2 genetischer Schäden.

2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken. Versicherungsschutz besteht für die unter Teil I Ziffern 2.1 bis 2.5 aufgeführten jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Teil II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Teil II Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 4.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

- 4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil II Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Teil I Ziffer 4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil II Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende

Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 4.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil II Ziffer 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Teil II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

III. Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umweltschadensversicherung (USV)

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist – abweichend von den Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen
- Schädigung der Gewässer
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz gemäß Teil III bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung oder eine Umwelthaftpflicht-Versicherung vereinbart werden.

- 1.2 Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren

- am Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht kein Versicherungsschutz.

- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Teil III Ziffer 1.1 dritter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

- 1.3. Ergänzend zu Teil I Ziffer 7 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt:

Nicht versichert sind

- 1.3.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser;
- 1.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
- 1.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden in Folge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 1.3.4 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 1.3.5 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich in Folge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden;

- 1.3.6 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden auf Grundstücken (einschließlich Gewässern), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, sofern sie von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen;
- 1.3.7 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Falls besonders vereinbart,

- 1.4 besteht abweichend von Teil III Ziffer 1.3.1 Versicherungsschutz auch für Pflichten und Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser;
- 1.5 besteht über den Umfang von Teil III Ziffer 1.2 hinaus auch Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil III Ziffer 1.1 dritter Absatz keine Anwendung.
- 1.5.1 Der Versicherungsschutz setzt eine Betriebsstörung gemäß Teil III Ziffer 3 im Betrieb des Versicherungsnehmers voraus.

Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.
- 1.5.2 Versichert sind die Kosten jedoch nur dann, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
 - aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
 - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.
- 1.5.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.
- 1.5.4 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 500.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Teil III Ziffer 5 versicherten Kosten 5.000 EUR selbst zu tragen.

2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Teil I Ziffern 2.1 bis 2.5 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine.

3. Betriebsstörung

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und un-

fallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

4. Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 4.4 Ziffer 5 AHB findet keine Anwendung.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Teil III Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:
 - 5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt;

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Sämtliche Kosten gemäß Teil III Ziffer 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Ziffern 6.5 und 6.6 AHB finden keine Anwendung.

6. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Betriebsstörung die Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung muss in die Wirksamkeit der Versicherung fallen.

7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen im Sinne von Teil III Ziffer 7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

7.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil III Ziffer 7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Teil I Ziffer 4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil III Ziffer 7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

7.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil III Ziffer 7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

8. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

8.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentransaktionsansprüche erhoben wurden.

8.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde

- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer

- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens
 - den Erlass eines Mahnbescheids
 - eine gerichtliche Streitverkündung
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 8.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 8.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 8.7 Ziffer 25 AHB findet keine Anwendung.

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis)
- Ausgabe Dezember 2021
- Anlage-Nr. 801221

Für den Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die für die Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung vereinbarten Besonderen Versicherungsbedingungen sowie die nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden (RBE-Umwelt-Basis).

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung
3. Erweiterung des Versicherungsschutzes
4. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbeteiligung / Kumulschadenklausel
5. Nachhaftung
6. Nicht versicherte Tatbestände

II. Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

3. Versicherungsfall
4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
5. Versicherungsfälle im Ausland

III. Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken
3. Betriebsstörung
4. Leistungen der Versicherung
5. Versicherte Kosten
6. Versicherungsfall
7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
8. Versicherungsfälle im Ausland
9. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist

- 1.1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von Teil II;
- 1.2 die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von Teil III.

Sofern in den AHB, den für die Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung vereinbarten Besonderen Versicherungsbedingungen oder nachfolgend von (Haftpflicht-) Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschaden-Basisversicherung gemäß Teil III auch auf Pflichten aus dem Umweltschadensgesetz.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden aus

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG1-Anlagen);
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische,

chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG2-Anlagen).

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz nach Teil II und Teil III erstreckt sich – teilweise abweichend von Teil I Ziffer 2 – auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

3.1 Umweltschaden-Regressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Teil I Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Teil II Ziffer 4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen könnten.

Sollte der Versicherungsnehmer bei Lieferung, Montage, Reparatur, Wartung, Probetrieb der Anlage oder Anlagenteile gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.4 in haftungsrechtlicher Hinsicht als Inhaber angesehen werden, besteht hierfür abweichend von Ziffer 2 dieses Vertrages Versicherungsschutz.

Für vorerwähnte Tätigkeiten an Anlagen und Anlagenteilen gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (Ziffer 2.5) bedarf es hinsichtlich des Versicherungsschutzes als Inhaber einer ausdrücklichen Vereinbarung.

3.2 Kleingebinde

Umweltgefährliche Stoffe in Behältnissen – abweichend von Teil I Ziffern 2.1 und 2.4 – bis 500 l bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 2.500 l bzw. kg nicht übersteigt.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).

Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 2.500 l bzw. kg, entfällt – abweichend von Ziffer 3.1 AHB – der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.3 Inhaber von Abwasseranlagen, die der Lagerung und Einleitung von Sanitär- und Oberflächenwasser in die öffentliche Kanalisation dienen sowie von Fettabseidern, Stärkeabscheidern und Leichtflüssigkeitsabscheidern (Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheider nur bis Nenngröße 5).

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffer 3.1 AHB – besteht für Haftpflichtansprüche, die aus der Lagerung und Einleitung von anderen Abwässern als Sanitär- und Oberflächenwasser entstehen sowie für andere Abscheider als Fettabscheider und Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheider bis Nenngröße 5.

Überschreiten die Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheider die Nenngröße 5, entfällt – abweichend von Ziffer 3.1 AHB – der Versicherungsschutz und es bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

4. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbeteiligung / Kumulschadenklausel

4.1 Versicherungssummen / Maximierung

4.1.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die zur Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall.

Für Schäden nach Teil III besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.

Die Versicherungssumme je Schadenereignis für Sachschäden bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle nach Teil III eines Versicherungsjahres.

4.1.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Teil II Ziffer 4 und Teil III Ziffer 7 werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der Versicherungssumme, mindestens 1.000.000 EUR, höchstens 2.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 2.000.000 EUR, ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer die Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 4.3 zu tragen.

4.1.3 Beruht ein Schaden gemäß RBE-Umwelt-Basis auf derselben Ursache wie ein Schadenereignis im Sinne der Ziffer 1.1. Abs. 2 AHB und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den Schaden gemäß RBE-Umwelt-Basis und für das Schadenereignis im Sinne von Ziffer 1.1 Abs. 2 AHB insgesamt auf die zur Betriebs- / Berufs-Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

4.2. Serienschaden

4.2.1 Für Teil II – Schäden durch Umwelteinwirkungen – gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen oder
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

4.2.2 Für Teil III – Pflichten gemäß Umweltschadengesetz – gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Einwirkung auf die Umwelt oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt oder
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder

- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

4.3 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls und bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten gemäß Teil III Ziffer 5 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen.

4.4 Kumulschadenklausel

Beruhende mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder

- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der Provinzial Versicherung AG, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung zur Verfügung.

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

5. Nachhaftung

5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden (für Teil II: Personen- Sach- oder gemäß Teil II Ziffer 1.1 Abs. 2 mitversicherte Vermögensschäden; für Teil III: Umweltschäden) weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

5.2 Teil I Ziffer 5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen

- 6.1 Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 6.2 Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 6.3 Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder bereits kontaminiert waren;
- 6.4 Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausschließlich für Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Teil II gilt:

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

- 6.5 Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Substrate für und Gärreste aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder auf andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- 6.6 Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 6.7 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 6.8 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 6.9 Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;
- 6.10 Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

II. Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Teil I Ziffer 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entste-

hen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

Durch einen Brand und/oder durch eine Explosion eingetretene Personen- und oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB.

1.2 Ergänzend zu Teil I Ziffer 6 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt:

Nicht versichert sind Ansprüche wegen

1.2.1 Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

1.2.2 genetischer Schäden.

2. **Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken**

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

3. **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Teil II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4. **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**

4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Teil II Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu

verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil II Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Teil I Ziffer 4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil II Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil II Ziffer 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Teil II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5. **Versicherungsfälle im Ausland**

5.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zur Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung.

Die Zuordnung von Anlagen auch im Ausland zu Teil I, Ziffern 2.1 bis 2.5 dieses Vertrages erfolgt durch analoge Anwendung deutschen Rechts.

Ausgeschlossen bleiben in jedem Falle Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer in den USA, den US-Territorien oder Kanada belegenen Anlage zurückzuführen sind.

5.2 Für Versicherungsfälle

- die auf den Betrieb der gemäß Teil I Ziffer 3 mitversicherten im Inland gelegenen Anlagen zurückzuführen sind

- aus der Lieferung von Anlagen gemäß Teil I Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind

- aus Tätigkeiten im Ausland

besteht Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Teil II Ziffer 4 werden nicht ersetzt.

Diese Einschränkungen gelten auch für Versicherungsfälle durch im Ausland gelegene Anlagen gemäß Teil I Ziffern 2.1 bis 2.5 (Klassifizierung durch analoge Anwendung deutschen Rechts), sofern sich der Versicherungsschutz aufgrund besonderer Vereinbarung (siehe auch Teil I, Ziffer 3) auf solche Anlagen erstreckt.

III. Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist – abweichend von den Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen
- Schädigung der Gewässer
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz gemäß Teil III bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über die Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung oder die Umwelthaftpflicht-Versicherung geltend gemacht werden.

Ergänzend zu Teil I Ziffer 3 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

- 1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Teil I Ziffern 2.1 bis 2.5 fallen;
- 1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Teil I Ziffer 3.1 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- 1.2 Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz
 - an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

- am Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht **kein Versicherungsschutz**;

- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. Nicht versichert sind dabei Pflichten oder Ansprüche, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

- am Grundwasser. Nicht versichert sind dabei Pflichten oder Ansprüche, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Teil III Ziffer 1.1 dritter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

1.3. Ergänzend zu Teil I Ziffer 6 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt:

Nicht versichert sind

- 1.3.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
- 1.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden in Folge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 1.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 1.3.4 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich in Folge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden;

1.3.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Falls besonders vereinbart,

1.4. besteht über den Umfang von Teil III Ziffer 1.2 hinaus Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens **und** Verursacher des Schadens ist oder war, auch soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil III Ziffer 1.1 dritter Absatz keine Anwendung.

1.4.1 Der Versicherungsschutz setzt eine Betriebsstörung gemäß Teil III Ziffer 3 im Betrieb des Versicherungsnehmers voraus.

Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

1.4.2 Versichert sind die Kosten jedoch nur dann, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

1.4.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

1.4.4 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 500.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Teil III Ziffer 5 versicherten Kosten 5.000 EUR selbst zu tragen.

2. Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht auch für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

3. Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Teil III Ziffer 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Teil III Ziffer 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Teil III Ziffer 1.1.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4.4 Ziffer 5 AHB findet keine Anwendung.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Teil III Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

5.1.1 Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

5.1.3 Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben und ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt;

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellen.

5.3 Sämtliche Kosten gemäß Teil III Ziffer 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Ziffern 6.5 und 6.6 der AHB finden keine Anwendung.

6. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- für die Versicherung nach Teil III Ziffer 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten
- in Fällen von Teil III Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung

- für die Versicherung nach Teil III Ziffer 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in Fällen von Teil III der

Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung

- für die Versicherung nach Teil I Ziffer 3.1 nach einer Betriebsstörung bei Dritten

Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder – soweit versichert – des Dritten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Teil III Ziffer 7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil III Ziffer 7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Teil I Ziffer 4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil III Ziffer 7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

7.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil III Ziffer 7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Be-

triebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

8. Versicherungsfälle im Ausland

8.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zur Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung.

Die Zuordnung von Anlagen auch im Ausland zu Teil I, Ziffern 2.1 bis 2.5 dieses Vertrages erfolgt durch analoge Anwendung deutschen Rechts.

Ausgeschlossen bleiben in jedem Falle Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer in den USA, den US-Territorien oder Kanada belegenen Anlage zurückzuführen sind.

8.2 Versichert sind – abweichend von Teil III Ziffer 8.1 – im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von Teil I Ziffer 3 und Teil III Ziffer 1.1.1 bis 1.1.2 zurückzuführen sind.

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Teil III Ziffer 1.1.1.

- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil I Ziffer 3.1 oder Erzeugnisse im Sinne von Teil III Ziffer 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse für das Ausland bestimmt waren.

- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil I Ziffer 3.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Teil III Ziffer 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Teil III Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

9. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

9.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentransaktionsansprüche erhoben wurden.

9.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde;

- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer;

- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;

- den Erlass eines Mahnbescheids;

- eine gerichtliche Streitverkündung;

- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

9.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.7 Ziffer 25 AHB findet keine Anwendung.

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Veranstaltungen (RBE-Veranstaltungen)
- Ausgabe Dezember 2021
- Anlage-Nr. 521221

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) die nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Veranstaltungen (RBE-Veranstaltungen) und die Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis).

Inhaltsverzeichnis

I. Versichertes Risiko

II. Mitversicherte Personen

III. Mitversicherte Risiken

1. Mitversicherte Betriebsrisiken
2. Mietsachschäden
3. Abhandenkommen fremder Schlüssel
4. Tätigkeitsschäden
5. Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden)
6. Strahlenschäden

7. Abwasserschäden
8. Verletzung von Datenschutzgesetzen

IV. Kraftfahrzeuge

V. Nicht versicherte Risiken

VI. Weitere Bestimmungen

1. Arbeits- oder Liefergemeinschaften
2. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
3. Personen- und / oder Sachschäden durch Brand und/oder Explosion
4. Schiedsgerichtsverfahren

VII. Umwelt-Basisversicherung

VIII. Nutzung von Internet-Technologien

I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der im Antrag bezeichneten Veranstaltung einschließlich der mit der Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.
2. Die Bestimmungen der Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Veranstaltungszwecken dienen.

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

II. Mitversicherte Personen

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - 1.1 der an der Veranstaltung aktiv mitwirkenden Teilnehmer in dieser Eigenschaft, soweit es sich nicht um selbstständige Unternehmen bzw. deren Beschäftigte sowie freiberufliche Akteure (z. B. Artisten, Künstler, Musiker, Sänger etc.) handelt;
 - 1.2 der an Fahrten bzw. Zeltlagern teilnehmenden Aufsichtspersonen / Lehrern und Teilnehmern / Schülern.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Für Ziffern 1.1 und 1.2 gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

III. Mitversicherte Risiken

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht

- 1.2 aus Reklameeinrichtungen anlässlich der versicherten Veranstaltung, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklameaufhänger, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken;

- 1.3 als Tierhüter;

- 1.4 des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

2. Mietsachschiäden

2.1 Mietsachschiäden an Gebäuden und / oder Räumlichkeiten

2.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu Veranstaltungszwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und / oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl. auch wenn sie als wesentliche Bestandteile der Gebäude anzusehen sind) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser, - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer, Brand oder Explosion.

2.1.2 Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschiäden je Versicherungsfall 150.000 EUR, begrenzt auf 300.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.1.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Glasschiäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

3. Abhandenkommen fremder Schlüssel

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Veranstaltung übergeben worden sind.

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage und Codekarten oder andere elektronische oder elektromagnetische Systeme, soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

3.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und einen Objektschutz bis

zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

3.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- wegen des Verlustes von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

4. Tätigkeitsschiäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Tätigkeitsschiäden in folgendem Umfang:

4.1 Be- und Entladeschiäden

4.1.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

4.1.2 Für Schäden am fremden Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt,
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

4.2 Leitungsschiäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Freileitungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

4.3 Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung

4.3.1 Eingeschlossen ist - auch abweichend von Ziffer 7.15 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden Dritter durch Löschung, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ordnung von Daten Dritter und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;

- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

- 4.3.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

Hierfür besteht Versicherungsschutz ausschließlich über Teil VIII dieses Vertrages.

- 4.3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.4 Sonstige Tätigkeitsschäden

Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden gilt:

- 4.4.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

- 4.4.2 Für Ansprüche wegen der Beschädigung an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken

- auf seinem Betriebsgrundstück oder
- außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt

befinden oder befunden haben und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 4.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5. Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden)

5.1 Versicherungsfälle im Ausland

- 5.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter wegen

- in Europa und in außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommender Versicherungsfälle (siehe aber Ziffer 5.2.);

- weltweit, ausgenommen USA / US-Territorien und Kanada, vorkommender Versicherungsfälle aus der Veranstaltung von und der Teilnahme an Fahrten und Zeltlagern.

- 5.1.2 Für Versicherungsfälle außerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, sowie für Versicherungsfälle aus der Veranstaltung von und der Teilnahme an Fahrten und Zeltlagern in den USA, US-Territorien oder Kanada, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

- 5.1.3 Besonderer schriftlicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für die im Ausland belegenen Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.;

- 5.1.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche, für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Ausland eine Versicherung abzuschließen verpflichtet ist (Pflichtversicherung).

5.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 5.2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

- 5.2.2 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder bei in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 % mindestens 2.500 EUR, höchstens 10.000 EUR, selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

- 5.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Strahlenschäden

6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.10 (b) und 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

6.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

6.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

7. Abwasserschäden

7.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwasser und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Zusätzlich sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus Abwasseranlagen, die gemäß Teil I. Ziffer 3.3 der RBE-Umwelt-Basis mitversichert sind, eingeschlossen.
Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

7.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.

8. Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist – auch abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden und allen daraus folgenden Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Der Versicherungsschutz für Schäden gem. Ziffer III.4.3 (Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung) richtet sich ausschließlich nach den dortigen Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für Schäden gem. Ziffer VIII.2 richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Ziffer VIII (Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien).

IV. Kraftfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3. Eine Tätigkeit der in Ziffer 1 genannten Personen an einem Kfz oder Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
4. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden
- 4.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kfz ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken und Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder auch nur gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abgeschlossen werden muss.

Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 47 Abs. 1 FZV - bleibt die Versicherungspflicht bestehen;

- 4.2 nicht versicherungspflichtigen Kfz mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

- 4.3 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

§ 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind.

§ 2 Ziffer 18 FZV: Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis:

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen und Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Für sie besteht dann auch Versicherungspflicht, mit der Folge, dass Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abgeschlossen werden muss.

- 4.4 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie nicht mit einem Kfz verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesem lösen und sich noch in Bewegung befinden.

5. Für Ziffer 4 gilt:

- 5.1 Für diese Kraftfahrzeuge gilt der Ausschluss in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Hinweis:

Wer Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führt, benötigt grundsätzlich eine Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Ausgenommen sind davon z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Auch bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstückteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Führerscheinplicht. Dies gilt insbesondere für Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Ein Staplerschein, wie ihn die BG bzw. die Unfallverhütungsvorschriften verlangen, reicht in diesen Fällen nicht aus.

- 5.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

V. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 1.1 aus Aktivitäten, die über den Umfang des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer I hinausgehen;
- 1.2 als Tierhalter;
- 1.3 aus Tribünenbau;
- 1.4 von Besuchern; Besucher sind alle Personen, die nicht aktiv an den Programmen mitwirken, z. B. Publikum bei Tanzveranstaltungen, Zuschauer bei Festen und Umzügen usw.;
- 1.5 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1.6 bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen solcher Personen (Versicherungsnehmer oder jedes Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben, oder aus der Lagerung solcher Stoffe zu Großhandelszwecken sowie aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.7 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.8 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör, sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.9 aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware;
- 1.10 von Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von an den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung gerichteten behördlichen Anordnungen, Auflagen oder Verfügungen abweichen;
- 1.11 aus
- dem Besitz und Betrieb von Off-Shore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren.
- Off-Shore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken wie z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 2.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 2.4 gegen Hersteller von Tabakwaren und Zigarettenfiltern aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Tabak und Tabakprodukte (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);
- 2.5 aus Gesundheitsbeeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder (EMF) aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.

3. Wasserfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Luft-/Raumfahrzeuge

- 4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen

sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

VI. Weitere Bestimmungen

1. Arbeits- oder Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 1.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.
 - 1.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 1.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt:
 - 1.2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
 - 1.2.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1.2.1. hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
 - 1.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
 - 1.3.1 wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden
 - 1.3.2 der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaften gegen die Partner und umgekehrt.
 - 1.4 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1.1 bis 1.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- ### 2. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
- 2.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen.
 - 2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht,
- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

2.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR, selbst zu tragen.

3. Personen und/oder Sachschäden durch Brand und/oder Explosion

3.1 Durch einen Brand und/oder eine Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB. Für derartige Schäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang der Umwelt-Basisversicherung gemäß Ziffer VII. bzw. einer gegebenenfalls separat bestehenden Umwelt-Versicherung auf Basis der „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Versicherung (RBE-Umwelt)“.

3.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

4. Schiedsgerichtsverfahren

4.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

VII. Umwelt-Basisversicherung

Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (Ziffer 7.10 (a) AHB) und Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch

Umwelteinwirkungen (Ziffer 7.10 (b) AHB) besteht im Rahmen dieses Vertrages gemäß den „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis)“.

VIII. Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien

1. Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzaustein.

2. Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

- 2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffern 2.1 bis 2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffern 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

3. Mitversicherte Personen

Der Kreis der mitversicherten Personen bestimmt sich nach Ziffer II dieser Bedingungen.

4. Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden/ Anrechnung von Kosten

4.1 Für Personenschäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme.

4.2 Für Sach- und Vermögensschäden beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme für Sachschäden 2.000.000 EUR. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

4.3 Innerhalb der Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 beträgt die Höchstersatzleistung 500.000 EUR je Versicherungsfall für Schäden im Sinne der Ziffer 2.5.

4.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

4.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;

- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;

- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;

- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;

- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

7. Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Vereinen (RBE-Vereine)
- Ausgabe Dezember 2021
- Anlage-Nr. 511221

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) die nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von Vereinen (RBE-Vereine) und die Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis).

Inhaltsverzeichnis	12. Verletzung von Datenschutzgesetzen
I. Versichertes Risiko	IV. Kraftfahrzeuge
II. Mitversicherte Personen	V. Nicht versicherte Risiken
1. Vereinsvorstand	VI. Weitere Bestimmungen
2. Vereinsmitglieder	1. Arbeits- oder Liefergemeinschaften
3. Angestellte und Arbeiter	2. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
4. Ausgeschiedene Mitglieder / Angestellte	3. Personen- und / oder Sachschäden durch Brand und / oder Explosion
III. Mitversicherte Risiken	4. Schiedsgerichtsverfahren
1. Mitversicherte Vereinsrisiken	5. Nachhaftungsversicherung
2. Veranstaltungen	VII. Umwelt-Basisversicherung
3. Vorsorgeversicherung	VIII. Nutzung von Internet-Technologien
4. Versehensklausel	1. Vertragsgrundlagen
5. Mietsachschäden	2. Versichertes Risiko
6. Abhandenkommen fremder Schlüssel	3. Mitversicherte Personen
7. Tätigkeitsschäden	4. Anrechnung von Kosten
8. Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden)	5. Auslandsschäden
9. Strahlenschäden	6. Nicht versicherte Risiken
10. Abwasserschäden	7. Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen
11. Fehllarm	
I. Versichertes Risiko	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein.	
2. Bei Gebirgs- und Verschönerungsvereinen u. ä. insbesondere auch aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dergleichen.	Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
II. Mitversicherte Personen	4. der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus ihrer früheren Tätigkeit für den Verein.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht	III. Mitversicherte Risiken
1. der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft.	1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.5 AHB - auch Haftpflichtansprüche der Vereinsvorstände und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Vereinsvorstands liegt;	1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen - Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen (z. B. Sport- und Spielplätze), auch wenn diese ganz oder teilweise an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.
2. sämtlicher übriger Vereinsmitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins;	
3. sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Verein verursachen.	Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Verein in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen	
- Personenschäden	Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Ver-
- Sachschäden.	

tragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht.

- 1.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Erdarbeiten) auf diesen Grundstücken.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

- 1.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- 1.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- 1.1.4 des Zwangs- und Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

- 1.2 aus Besitz und Unterhaltung einer Vereinsgaststätte mit Bewirtschaftung in eigener Regie;

- 1.3 aus Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken;

- 1.4 aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbstständiger Vereinsärzte, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht vereinseigener Vereinsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe der Ziffer II dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.

Für eigene Vereinsärzte und Sanitätskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen außerhalb des Betriebes, soweit sie hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz haben.

Die persönliche Haftpflicht selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen;

- 1.5 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei der Benutzung durch Vereinsfremde;

- 1.6 aus der Präsentation des versicherten Vereins auf Ausstellungen und Messen;

- 1.7 als Tierhüter;

- 1.8 des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden nicht selbstfahrenden Maschinen, z. B. Baumaschinen, Arbeitsmaschinen, Turmdrehkränen, Kränen und Winden sowie sonstigen Be- und Entladevorrichtungen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind;

- 1.9 aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen und nicht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) der Versicherungspflicht unterliegen;

- 1.10 aus dem Betrieb von Anschlussgleisen (d. h. Privatgleisen, die eine unmittelbare Wagenverschiebung vor und zu einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn ermöglichen) einschließlich Straßenübergängen und eigenen Lokomotiven, sofern hierfür keine Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besteht, sowie aus Gestattungsverträgen mit der Deutschen Bahn AG.

- 1.11 aus dem Besitz und Betrieb von sämtlichen den Betriebszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen bis zu einer Gesamtleistung von 100 kW (auch Photovoltaikanlagen) sowie Transformatorstationen, soweit sie sich innerhalb der Betriebsgrundstücke befinden.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers, hingegen nicht für die direkte Abgabe an Dritte.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – abweichend von Ziffer 2.1 AHB - auch auf Rückgriffsansprüche wegen Vermögensschäden der stromabnehmenden Netzbetreiber gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung. Diese Schäden werden wie Sachschäden behandelt;

- 1.12 des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer.

2. Veranstaltungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen bis zu 1.000 Teilnehmern/Besuchern (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe).

Bei einer größeren Teilnehmer-/Besucherzahl besteht Versicherungsschutz **nur im Falle besonderer Vereinbarung**;

- 2.2 bei Reit- und Fahrvereinen auch aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettstreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen bis zu 1.000 Teilnehmern/Besuchern. Bei einer größeren Teilnehmer-/Besucherzahl besteht Versicherungsschutz **nur im Falle besonderer Vereinbarung**.

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und aus Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen;

2.3 Nicht versichert bleiben jedoch:

- genehmigungsbedürftige Veranstaltungen, die ohne Genehmigung durchgeführt werden;
- Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern / Besuchern;
- Veranstaltungen im Ausland;
- Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z. B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen,);
- Schützenfeste, Umzüge, Märkte;
- Luftfahrt- / -sportveranstaltungen, Kraftfahrzeugrennen / motorsportliche Veranstaltungen;
- Radrennen, Pferderennen, Bungeejumping, Freeclimbing, Canyoning, Mountainbiking, Survivaltouren, Rafting;
- politische Veranstaltungen;
- Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie Ski-Abfahrts-, -Tor- und Sprungläufen;
- Veranstaltung von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung).

Für solche Versicherungen besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung.

3. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

4. Versehensklausel

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

Dies gilt nicht für Risiken, die Gegenstand der Umweltversicherung (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung) sind.

5. Mietsachschäden

5.1 Mietsachschäden an Gebäuden und / oder Räumlichkeiten

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu Vereinszwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und / oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl., auch wenn sie als wesentliche Bestandteile der Gebäude anzusehen sind) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.2 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

5.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen durch Leitungswasser, - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer, Brand oder Explosion.

5.2.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

5.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

6. Abhandenkommen fremder Schlüssel

6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Vereinstätigkeit übergeben worden sind.

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage und Code-Karten und andere elektronische oder elektromagnetische Systeme, soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

6.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (z. B. Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

6.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- wegen des Verlustes von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

7. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

7.1 Be- und Entladeschäden

7.1.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

7.1.2 Für Schäden am fremden Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist;
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt;
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

7.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

7.3 Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln

7.3.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln, die dem Versicherungsnehmer für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit überlassen worden sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Schäden an

- versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

7.3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und von solchen Personen, die er zur Leitung oder Be-

aufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind, oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

7.3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.4 Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung

7.4.1 Eingeschlossen ist - auch abweichend von Ziffer 7.15 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden Dritter durch Löschung, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ordnung von Daten Dritter und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

7.4.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

Hierfür besteht Versicherungsschutz ausschließlich über Teil VIII dieses Vertrages.

7.4.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.5 Sonstige Tätigkeitsschäden

Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden gilt:

7.5.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder

beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

7.5.2 Für Ansprüche wegen der Beschädigung an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Lohn- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken

- auf seinem Betriebsgrundstück oder
- außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt

befinden oder befunden haben und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.5.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8. Auslandsschäden (Versicherungsfälle im Ausland oder Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden)

8.1 Versicherungsfälle im Ausland

- 8.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 8.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.
- 8.1.2 Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegene vereinseigene Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten.
- 8.1.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche, für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Ausland eine Versicherung abzuschließen verpflichtet ist (Pflichtversicherung).

8.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

8.2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

8.2.2 Bei Versicherungsfällen in den USA / US-Territorien und Kanada oder bei in den USA / US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens 10.000 EUR, selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

8.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9. Strahlenschäden

9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.10 (b) und 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Basis-Versicherung.

9.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

9.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

10. Abwasserschäden

10.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Zusätzlich sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus Abwasseranlagen, die gemäß Teil I. Ziffer 3.3 der RBE-Umwelt-Basis mitversichert sind, eingeschlossen.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

10.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.

11. Fehlalarm

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden - insoweit abweichend von Ziffer 2.1 AHB - durch versehentlich ausgelösten Alarm (Fehlalarm) für die daraus entstehenden Kosten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür - insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB - ebenfalls Versicherungsschutz.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 EUR, begrenzt auf 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

12. Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist – auch abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden und allen daraus folgenden Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Der Versicherungsschutz für Schäden gem. Ziffer III.7.4 (Schäden durch Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung) richtet sich ausschließlich nach den dortigen Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für Schäden gem. Ziffer VIII.2 richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Ziffer VIII (Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien).

IV. Kraftfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3. Eine Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen an einem Kfz oder Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
4. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden
- 4.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kfz ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken und Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (Stapler und selbstfahrende

Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder auch nur gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abgeschlossen werden muss.

Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 47 Abs. 1 FZV - bleibt die Versicherungspflicht bestehen;

- 4.2 nicht versicherungspflichtigen Kfz mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

- 4.3 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

§ 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind.

§ 2 Ziffer 18 FZV: Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis:

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen und Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Für sie besteht dann auch Versicherungspflicht, mit der Folge, dass Versicherungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abgeschlossen werden muss.

- 4.4 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie nicht mit einem Kfz verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesem lösen und sich noch in Bewegung befinden.

5. Für Ziffer 4 gilt:

- 5.1 Für diese Kraftfahrzeuge gilt der Ausschluss in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Hinweis:

Wer Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führt, benötigt grundsätzlich eine Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Ausgenommen sind davon z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Auch bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Führerscheinplicht. Dies gilt insbesondere für Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Ein Staplerschein, wie ihn die BG bzw. die Unfallverhütungsvorschriften verlangen, reicht in diesen Fällen nicht aus.

- 5.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

V. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 1.1 aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (siehe Ziffer III.2);
- 1.2 als Tierhalter;
- 1.3 aus Tribünenbau;
- 1.4 aus der Unterhaltung von Eisbahnen (Natur- und Kunsteis), Eisstock- und Curlingbahnen, Rollschuh- und Skatebahnen, Rodelbahnen,
- 1.5 aus Betrieben aller Art (z. B. Badeanstalten usw.) mit Ausnahme von Vereinsgaststätten mit Bewirtschaftung in eigener Regie (siehe Ziffer III. 1.2);
- 1.6 aus der Ausübung einer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgen;
- 1.7 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1.8 bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen solcher Personen (Versicherungsnehmer oder jedes Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben, oder aus der Lagerung solcher Stoffe zu Großhandelszwecken sowie aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.9 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.10 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken,

deren Bestandteilen und Zubehör, sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlsäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

- 1.11 Bei Kleingärtnervereinen ist ebenfalls nicht versichert

- die Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus Besitz bzw. Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke.

- 1.12 aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

- 1.13 aus

- dem Besitz und Betrieb von Off-Shore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren.

Off-Shore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken wie z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 2.1 wegen Schäden, die nachweislich aus Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 2.4 gegen Hersteller von Tabakwaren und Zigarettenfiltern aufgrund von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Tabak und Tabakprodukte (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);
- 2.5 aus Gesundheitsbeeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder (EMF) aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen.

3. Wasserfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Luft-/Raumfahrzeuge

4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

VI. Weitere Bestimmungen

1. Arbeits- oder Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

1.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.

1.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 1.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt:

1.2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

1.2.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1.2.1. hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

1.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

1.3.1 wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;

1.3.2 der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

1.4 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1.1 bis 1.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

2. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

2.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen.

2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht; Dies gilt nicht für Abbruchmethoden, für die gemäß DIN 18007 Erschütterungen nicht zu berücksichtigen sind;

- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

3. Personen und / oder Sachschäden durch Brand und / oder Explosion

3.1 Durch einen Brand und/oder eine Explosion eingetretene Personen- und/oder Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB. Für derartige Schäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen und Umfang der Umwelt-Basisversicherung gemäß Ziffer VII. bzw. einer gegebenenfalls separat bestehenden Umwelt-Versicherung auf Basis der „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Versicherung (RBE-Umwelt)“.

3.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

4. Schiedsgerichtsverfahren

4.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

- 4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

5. Nachhaftungsversicherung

- 5.1 Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauernden Wegfalls des versicherten Risikos wegen Vereinsauflösung oder -aufhebung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 5.2 Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.
- 5.3 Diese Regelungen gelten nicht für Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz, Schäden durch Umwelteinwirkungen und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

VII. Umwelt-Basisversicherung

Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (Ziffer 7.10 (a) AHB) und Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Ziffer 7.10 (b) AHB) besteht im Rahmen dieses Vertrages gemäß den „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis)“.

VIII. Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien

1. Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

2. Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffern 2.1 bis 2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszu-tauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffern 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

3. Mitversicherte Personen

Der Kreis der mitversicherten Personen bestimmt sich nach Ziffer II dieser Bedingungen.

4. Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten

- 4.1 Für Personenschäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme.
- 4.2 Für Sach- und Vermögensschäden beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme für Sachschäden 2.000.000 EUR. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 4.3 Innerhalb der Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 beträgt die Höchstersatzleistung 500.000 EUR je Versicherungsfall für Schäden im Sinne der Ziffer 2.5.
- 4.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 4.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, - Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host, Full-Service-Providing;

- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung besteht.

7. Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

- 7.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können
- 7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- 7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Bewachungsunternehmen und Detektive
- Ausgabe August 2019
- Anlage-Nr. 700819

Für den Versicherungsvertrag gilt neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) und den Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung **für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung** (RBE-BHV) der für die vereinbarte Versicherung jeweils zutreffende Abschnitt A und - sofern vereinbart - Abschnitt B der nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Bewachungsunternehmen und Detektive.

Für die Risiken Detektei bzw. Detektiv gilt ausschließlich Teil A der nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

A Betriebshaftpflicht-Versicherung für Bewachungsunternehmen und Detektive

B Bewachungshaftpflicht-Versicherung (Pflicht-Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen)

A Betriebshaftpflicht-Versicherung für Bewachungsunternehmen und Detektive

In Ergänzung zu Ziffer I der RBE-BHV gilt:

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der gewerbsmäßigen Bewachung von Leben oder Eigentum fremder Personen (Bewachungsgewerbe gem. 34a BewachV). Versicherungsschutz hierfür besteht ausschließlich im Rahmen der Bewachungshaftpflicht-Versicherung (siehe unter Abschnitt B.).
2. Die vorübergehende berufliche Tätigkeit im Ausland bis zu einem Jahr gilt als Geschäftsreise im Sinne der Ziffer III.13.1.1 der RBE-BHV.

B Bewachungshaftpflicht-Versicherung (Pflicht-Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen)

I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gewerbsmäßigen Bewachung von Leben oder Eigentum fremder Personen im Umfang der gemäß § 34a Gewerbeordnung erteilten Erlaubnis.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus erbracht werden.

II. Versicherungssummen / Jahres-Höchstersatzleistung

1. Die vereinbarten Versicherungssummen stehen zusätzlich zu den zur Betriebs-Haftpflichtversicherung (siehe Abschnitt A) vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung.
2. Die Versicherungssummen und die Jahreshöchstersatzleistung ergeben sich aus dem Versicherungsschein und / oder seinen Nachträgen.

III. Mitversicherte Risiken

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1 in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB wegen Abhandenkommens der bewachten Sachen;

1.2 abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB wegen Beschädigung oder Vernichtung der bewachten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

Für Ziffern 1.1 und 1.2 gilt:

Der Versicherungsschutz umfasst auch die dem Versicherungsnehmer oder seinen Betriebsangehörigen zur Durchführung der Bewachung überlassenen Schlüssel sowie die Kosten für den erforderlich werdenden Austausch von Schlössern und Schließanlagen;

1.3 wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) finden keine Anwendung.

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Rechtsvorschriften abweichen;

1.4 aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken.

1.5 aus dem Bewegen fremder bewachter Landfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück

Für Schäden, die entstanden sind beim Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück, gilt:

- Für diese Kfz gilt der Ausschluss in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.

- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Hinweis:

Wer Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führt, benötigt grundsätzlich eine Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Ausgenommen sind davon z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Auch bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Führerscheinpflicht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Bootsvermietbetriebe und Wasserfahrzeuge
- Ausgabe August 2019
- Anlage-Nr. 210819

Für den Versicherungsvertrag gilt neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) und den Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (RBE-BHV) der für die vereinbarte Versicherung jeweils zutreffende Abschnitt A oder B der nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Bootsvermietbetriebe und Wasserfahrzeuge.

A. Bootsvermietbetriebe

I. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Bootsvermietung sowie aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersport-Fahrzeugen, die ausschließlich zur Vermietung – ohne Berufsbesetzung – verwendet werden, und deren Standort in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören, ist.

II. Mitversichert

1. ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen;
2. ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

III. Nicht versichert

1. ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
2. ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
3. sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

IV. Außerdem gilt:

1. Auslandsschäden

- 1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB und in Ergänzung von Ziffer III 13.1 der RBE-BHV – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle im Rahmen der Vereinbarungen.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten.)

- 1.2 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

2. Führen ohne vorgeschriebene Behördliche Erlaubnis

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

B. Wasserfahrzeuge

I. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Wasserfahrzeuges, das zu gewerblichen Zwecken verwendet wird und dessen Standort im Inland ist.

II. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft;
2. der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeiter aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

III. Zusätzlich gilt für gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge mit Personenbeförderung:

1. **Mitversichert** ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Beförderers und ausführenden Beförderers im Sinne von §§ 536 ff. HGB sowie ihrer in Ausübung ihrer Verrichtungen handelnden Bediensteten oder Beauftragten.

2. **Eingeschlossen ist** - abweichend von Ziffern 1.1, 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung oder des Verlustes von Kabinengepäck, anderem Gepäck oder einem Fahrzeug, das im Zusammenhang mit einem Personenbeförderungsvertrag befördert wird und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %; bei Schäden je Fahrzeug mindestens 300 EUR, bei Schäden am Gepäck je Reisender mindestens 30 EUR selbst zu tragen.

IV. Bei Mitversicherung von Schäden im Ausland gilt:

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB und in Ergänzung von Ziffer III 13.1 der RBE-BHV – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle im Rahmen der Vereinbarungen.
2. Ausgeschlossen von der Versicherung sind zusätzlich Haftpflichtansprüche der Angestellten und Arbeiter eigener ausländischer Betriebe oder Filialen.
3. Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Schiffes in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

V. Patent

Das Wasserfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wasserfahrzeug mit Wissen Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nicht von einem

unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wasserfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit dem erforderlichen Patent benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht das erforderliche Patent besitzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

VI. Nicht versichert ist die Haftpflicht

1. aus Schäden, die dadurch entstehen, dass die Beförderung gefährlicher Güter bewusst nicht gemäß den einschlägigen für Gefahrguttransporte geltenden Rechtsnormen erfolgt;
2. gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
3. wegen Sachschäden, die durch unmittelbare navigatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr verursacht worden sind.

VII. Nicht versichert ist im Rahmen der Umwelt- Basisversicherung die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch das Freiwerden von flüssigen oder gasförmigen Stoffen sowie Chemikalien, die als nächste Folge eines Zusammenstoßes mit einem anderen Schiff an diesem oder den darauf befindlichen Sachen eintreten sowie alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Garagenbetriebe, Parkhäuser, Parkplätze und Tiefgaragen
- Ausgabe August 2019
- Anlage-Nr. 801819

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) und den Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (RBE-BHV) die nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Garagenbetriebe, Parkhäuser, Parkplätze und Tiefgaragen.

I. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kfz in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.

II. Beschädigungsrisiko

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2. Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

3. Für Schäden, die entstanden sind beim Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück, gilt:

3.1 Für diese Kfz gilt der Ausschluss in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.

3.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Hinweis:

Wer Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führt, benötigt grundsätzlich eine Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Ausgenommen sind davon z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Auch bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Führerscheinplicht.

3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 12.500 EUR, begrenzt auf 125.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 200 EUR, selbst zu tragen.

III. Beschädigungsrisiko beim Zubringen oder Abholen (falls besonders vereinbart)

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Wageninhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Hinweis:

Wer Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen führt, benötigt grundsätzlich eine Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Ausgenommen sind davon z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.

Auch bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Führerscheinplicht.

3. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 12.500 EUR, begrenzt auf 125.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
4. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 200 EUR, selbst zu tragen.

IV. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung im Sinne der Bewachungsverordnung,
- aus Anlass von Reparaturen,
- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Kindergärten und Schulen
- Ausgabe August 2019
- Anlage-Nr. 330819

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) und den Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (RBE-BHV) die nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Kindergärten und Schulen.

I. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb

einer öffentlichen oder privaten Schule bzw. eines öffentlichen oder privaten Kindergartens

insbesondere aus

1. der Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktiven Stoffen) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung;
2. Schul-/Kindergartenveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z. B. Elternversammlungen, Schul-/ Kindergartenfeste, Schul-/ Kindergartenfeiern);
3. der Veranstaltung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schul-/ Kindertagausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Eingeschlossen ist insoweit – abweichend von Ziffer 7.9 AHB und in Ergänzung von Ziffer III 13.1 der RBE-BHV – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

II. Mitversichert ist

1. die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Verkehrsübungsplätzen und Luftlandeplätzen – Gebäuden und Räumlichkeiten, soweit sie für den Schulbetrieb oder als Dienstwohnung benutzt werden;
- 1.2 aus Besitz und Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schul-/ Kindergartenbetrieb;

2. die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 der Mitglieder des Schul-/ Kindergartenvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;

2.2 der Lehrer, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, auch bei Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für die Auslandsdeckung gilt Ziffer I.3.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule, des Kindergartens oder der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

III. Nicht versichert ist

1. die Haftpflicht aus

- 1.1 Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
- 1.2 ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung;
2. die persönliche Haftpflicht der Kinder oder Schüler.

IV. Luft- und Wasserfahrzeuge

Versichert ist abweichend von Ziffern V. 3. und 4. der RBE-BHV die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

1. Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
2. Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;

3. ferngelenkten Modellfahrzeugen, soweit sie nicht einer Versicherungspflicht unterliegen.

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Produkt-Haftpflicht (Inland) pharmazeutischer Unternehmen (AMG-Pharma)
- Ausgabe August 2019
- Anlage-Nr. 180819

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgrundlagen	8.	Versicherungssumme
2.	Gegenstand der Versicherung	9.	Meldeobliegenheiten bei Off-Label Use
3.	Mitversicherte	10.	Rückgriffsrechte
4.	Auslandsdeckung	11.	Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken
5.	Strahlenschäden	12.	Beitragsberechnungsart
6.	Gentechnische Risiken		
7.	Versicherungsfall und Serienschaden		

1. Vertragsgrundlagen

Grundlage dieser Produkthaftpflichtversicherung sind

- die Bestimmungen dieses Vertrages und
- soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

2. Gegenstand der Versicherung

- 2.1 Versicherungsschutz wird dem Versicherungsnehmer gewährt in dessen Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 24.08.1976 für die Herstellung und / oder den Vertrieb von solchen Arzneimitteln, für deren Gefahren er nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
- 2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) ab 1. Januar 1978 - im bisherigen Geltungsbereich des AMG der DDR ab 3. Oktober 1990 - an den Verbraucher abgegebene Arzneimittel.
- 2.3 Nicht unter die Deckung fallen Aufwendungen, die damit in Zusammenhang stehen, dass Arzneimittel aus dem Verkehr gezogen, umgepackt, nachgebessert oder sonst wie verändert werden. Dies gilt auch für Packungsbeilagen, Etiketten, Verpackungen o.ä..

3. Mitversicherte

Mitversichert ist die gleichartige persönliche gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher übriger Betriebsangehöriger.

Mitversichert ist auch die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Zulassungsinhabers in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer, soweit der Vertrieb durch ein unter diesem Vertrag versichertes Unternehmen erfolgt.

4. Auslandsdeckung

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch der im Ausland eingetretene Personenschaden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Hinsichtlich Kosten bei Versicherungsfällen in den USA / US-Territorien und Kanada oder bei in den USA / US-Territorien und Kanada geltend gemachte Ansprüchen siehe Ziffer 8.3.

5. Strahlenschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.12 AHB - auch Personenschäden durch radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel, soweit für diese Arzneimittel keine atomrechtliche Deckungsvorsorge besteht.

6. Gentechnische Risiken

Die Bestimmungen der Ziffer 7.13 AHB finden keine Anwendung.

7. Versicherungsfall und Serienschaden

7.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB.

Für den Fall, dass der Zeitpunkt des Eintrittes des Schadenereignisses nicht eindeutig feststellbar ist, gilt dieses als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Geschädigte erstmals einen Arzt wegen Symptomen konsultiert hat, die sich bei diesem Anlass oder später als Symptome des betreffenden Personenschadens erweisen.

7.2 Mehrere Versicherungsfälle, die auf das gleiche Arzneimittel und dieselbe Ursache zurückzuführen sind, gelten als ein Versicherungsfall und unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Teilweise abweichend von Ziffer 1.1 AHB bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Versicherungsfälle solcher Serien, deren erster Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Versicherungsfälle dieser Serie.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

8. Versicherungssumme

8.1 Die Versicherungssumme beträgt – teilweise abweichend von den Ziffern 6.1 und 6.2 AHB –

8.1.1 im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen 600.000 EUR Kapitalbetrag oder 36.000 EUR jährlichen Rentenbetrag,

8.1.2 im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch das gleiche Arzneimittel 120.000.000 EUR Kapitalbetrag oder 7.200.000 EUR jährlicher Rentenbetrag unbeschadet der in Ziffer 8.1.1 genannten Begrenzungen für den Einzelnen.

8.2 Unabhängig von der jeweiligen Ursache steht die Versicherungssumme - teilweise abweichend von den Ziffern 6.1 und 6.2 AHB –

- gemäß Ziffer 8.1.1 auch im Falle der mehrmaligen, voneinander unabhängigen Verletzungen (auch mit Todesfolge) eines Menschen durch das gleiche Arzneimittel bzw.

- gemäß Ziffer 8.1.2 für den Fall der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch das gleiche Arzneimittel

selbst bei Vorliegen mehrerer Versicherungsfälle im Sinne der Ziffer 7 nur einmal zur Verfügung.

Schadenaufwendungen (Zahlungen, Reserven) aus anderen gleichartigen Versicherungen (AMG-Pharma-ProdH) für das gleiche Arzneimittel werden ebenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

8.3 Bei Versicherungsfällen in den USA / US-Territorien und Kanada oder in den USA / US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

8.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9. Meldeobliegenheit bei Off-Label Use

In Ergänzung zu Ziffer 24 AHB hat der Versicherungsnehmer den Versicherer zu informieren, wenn er über die

Einleitung eines Verfahrens vor einer im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) zuständigen Expertengruppe (z. B. nach § 35 b Abs. 3 Satz 1 SGB V) zur Bewertung des Off-Label Use eines von ihm in den Verkehr gebrachten Arzneimittels Kenntnis erlangt. Die Mitteilung hat innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Versicherungsnehmers von der Einleitung des Verfahrens zu erfolgen. Kenntnis in diesem Sinne liegt vor, wenn die Expertengruppe den Versicherungsnehmer über die beabsichtigte Feststellung schriftlich informiert hat. Über den Ausgang des Verfahrens hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich nach Bekanntmachung der abschließenden Bewertung der Expertengruppe zu informieren.

Off-Label Use im Sinne dieses Vertrages ist die Anwendung von Arzneimitteln außerhalb des in der Zulassung von der zuständigen Behörde genehmigten Gebrauchs. Dies beinhaltet alle von der Zulassung abweichenden Anwendungen, insbesondere hinsichtlich Indikation, Dosierung, Dosierungsintervall und Applikation.

10. Rückgriffsrechte

Dem Versicherer steht ein Rückgriffsrecht in voller Höhe gegen den Versicherungsnehmer und / oder gegen mitversicherte Unternehmen in den nachfolgenden Fällen zu, soweit die genannten Voraussetzungen durch das in Regress genommene Unternehmen oder seine gesetzlichen Organe verwirklicht worden sind.

Ein solches Rückgriffsrecht besteht

10.1 wenn der Versicherer Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch solche Produkte befriedigt, deren Verkauf oder Abgabe durch eine rechtskräftige oder für sofort vollziehbar erklärte Anordnung einer zuständigen Behörde im Geltungsbereich des AMG wegen Schädlichkeit einzustellen war, soweit solche Schäden auf Arzneimittel zurück zu führen sind, die nach der Rechtskraft des Verbotes oder der Anordnung seiner sofortigen Vollziehbarkeit in den Verkehr gebracht wurden;

10.2 unbeschadet der Ziffer 10.1, wenn der Schaden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, rechtskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurde;

10.3 wenn er Haftpflichtansprüche wegen Schäden befriedigt, die durch den Off-Label Use eines Arzneimittels verursacht wurden.

Ein solcher Rückgriff erfolgt unbeschadet der Ziffern 10.1 und 10.2 nur

- wenn eine im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) gesetzlich zuständige Expertengruppe (z. B. nach § 35 b Abs. 3 Satz 1 SGB V) in ihrer Bewertung festgestellt hat, dass das Arzneimittel bei dieser Anwendung schädliche Wirkungen haben kann, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen (negatives Votum)

oder

- wenn die Expertengruppe Auflagen festlegt, die sicherstellen sollen, dass das Arzneimittel bei dieser Anwendung keine schädlichen Wirkungen haben kann die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen, und die Einhaltung dieser Auflagen für die weitere Anwendung in diesem Off-Label Use für notwendig erachtet wird (positives Votum unter Auflagen)
- und nach Bekanntgabe der Bewertung nicht die angemessenen Maßnahmen (z. B. Information der Fachkreise) unternommen worden sind, um einen bestimmungsgemäßen Gebrauch außerhalb der arzneimittelrechtlichen Zulassung, auf den der Schaden zurückzuführen ist, zu unterbinden (negatives Votum) oder ihn auf den von der Expertengruppe positiv bewerteten Umfang zu begrenzen (positives Votum unter Auflagen)
- und der Schaden weder auf Mängel der pharmazeutischen Qualität des Arzneimittels noch auf andere Umstände zurückzuführen ist, die nicht die negative Risikobewertung bzw. die Auflagen des positiven Votums begründet haben.

Das vorgenannte Rückgriffsrecht findet keine Anwendung, wenn der konkret eingetretene Schaden auch bei unverzüglicher Ergreifung von angemessenen Maßnahmen nicht hätte vermieden werden können.

11. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken

- 11.1 Abweichend von Ziffer 3.1 (2), Satz 2 AHB umfasst der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.
- 11.2 Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, sind nicht versichert. Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und der Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

12. Beitragsberechnungsart

Der Beitrag dieses Vertrages richtet sich nach dem Umsatz der vom Versicherungsnehmer im Geltungsbereich des AMG an den Verbraucher abgegebenen Arzneimittel, für deren Gefahren nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen ist.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer am Ende eines jeden Versicherungsjahres den im abgelaufenen Jahr erzielten Umsatz zur endgültigen Beitragsberechnung auf.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Sachverständige und Schätzer des Kraftfahrzeugwesens
- Ausgabe Dezember 2021
- Anlage-Nr. 011221

Für den Versicherungsschutz gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Sachverständige und Schätzer des Kraftfahrzeugwesens und die Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE-Umwelt-Basis).

- I. Gegenstand des Versicherungsschutzes ist die Berufstätigkeit des Versicherungsnehmers in seiner versicherten Eigenschaft, insbesondere die Beschreibung, Prüfung, Begutachtung und Schätzung von Kraftfahrzeugen.
- In diesem Rahmen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Versäumung amtlicher Termine oder Fristen.
- II. **Der Versicherungsvertrag erstreckt sich auch auf**
1. **gesetzliche Haftpflichtansprüche**
- 1.1 aus Prüfungs- und sonstigen Fahrten, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der versicherten Tätigkeit mit fremden Kraftfahrzeugen vornimmt;
- 1.2 wegen Schäden an fremden Kraftfahrzeugen und sonstigen beweglichen Sachen, wenn sie Gegenstand der versicherten Tätigkeit sind; Ziffern 7.6 und 7.7 AHB finden insoweit keine Anwendung.
- 1.3 Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die durch eine anderweitige Versicherung, insbesondere durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Kasko-Versicherung gedeckt sind;
2. **die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers**
- 2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, sofern diese ausschließlich für die versicherte Tätigkeit benutzt werden;
- 2.2 aus der Unterhaltung von Geschäftsräumen, Werkstätten oder sonstigen Betriebseinrichtungen, sofern sie für die versicherte Tätigkeit benutzt werden;
- 2.3 aus Eigentum, Besitz oder Verwendung von Fahrrädern oder Fahrradwagen ohne Motorantrieb oder Handwagen, sofern sie für die versicherte Tätigkeit benutzt werden.
- III. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der für den Versicherungsnehmer in seiner versicherten Eigenschaft tätigen Personen.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- IV.
1. Die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen stellen den Höchstbetrag der vom Versicherer in jedem einzelnen Schadenfall zu erbringenden Leistung dar mit der Maßgabe, dass diese Leistung nur einmal erbracht wird
- 1.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;
- 1.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens;
- 1.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches auf derselben oder einer gleichartigen Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
2. Bei Obhuts- und Bearbeitungsschäden im Sinne von Ziffer II 1.2 dieser Erläuterungen ist die Versicherungsleistung auf höchstens 10.000 EUR je Schadenfall und auf 20.000 EUR je Versicherungsjahr begrenzt. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Schadenfall 10 % der Versicherungsleistung.
3. Für die Versicherung von Vermögensschäden (Ziffer 2.1 AHB) gilt Folgendes:
- 3.1 Als Schadenereignis im Sinne der Ziffer 1.1 AHB gilt das Tun oder Unterlassen (Verstoß), das die Haftpflicht begründet.
- Die Versicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages vorkommenden Verstöße.
- Wird ein Verstoß durch Unterlassung begangen, so gilt er im Zweifel als an dem Tag erfolgt, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen.
- 3.2 In Erweiterung der Ziffer 7 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Vermögensschäden, die entstehen
- 3.2.1 aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- 3.2.2 aus der Versäumung vereinbarter Termine oder Fristen (siehe aber Ziffer I);
- 3.2.3 durch Fehlbeträge bei der Kassenführung,
- durch Verstöße beim Zahlungsakt,
- durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen, durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers;
- 3.2.4 durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.
- V. Ändert sich die Zahl der beschäftigten Mitarbeiter und Hilfspersonen, so erfolgt die Richtigstellung des Beitrags nach Maßgabe der Ziffer 13 AHB.

VI.

1. Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge (Siehe aber auch Ziffer II Nr. 1)

- 1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen, sofern der Gebrauch nicht gemäß Ziffer II. 1 mitversichert ist.
- 1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2. Luft-/Raumfahrzeuge

- 2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

VII. Umwelt-Basisversicherung

Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Ziffer 7.10 (a) AHB) und Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Ziffer 7.10 (b) AHB) besteht im Rahmen dieses Vertrages gemäß den „Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Umwelt-Basisversicherung (RBE Umwelt-Basis)“.

VIII. Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien

1. Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

2. Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

- 2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

- 2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffern 2.1 bis 2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszu-tauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

- 2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffern 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

3. Mitversicherte Personen

Der Kreis der mitversicherten Personen bestimmt sich nach Ziffer III. dieser Bedingungen.

4. Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten

4.1 Für Personenschäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme.

4.2 Für Sach- und Vermögensschäden beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme 2.000.000 EUR. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

4.3 Innerhalb der Versicherungssumme gemäß Ziffer 4.2 beträgt die Höchstersatzleistung 500.000 EUR je Versicherungsfall für Schäden im Sinne der Ziffer 2.5.

4.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer. 6.3 AHB wird gestrichen.

4.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

5. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;

- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;

- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;

- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;

- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

7. Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

1. **Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter** wegen der in Ziffern 2.1 und 2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von vom Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Erzeugnissen entstanden sind. Versicherungsschutz besteht nur, wenn diese Erzeugnisse aufgrund eines Vertrages, auf den die gesetzlichen Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB Anwendung finden, geliefert worden sind.
- Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht hat.
- Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Lieferung gleich
- Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften der von ihm gelieferten Erzeugnisse dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
2. **Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen**
- 2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.
- 2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
3. Ausschließlich für die in Ziffer 2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 1 – und insoweit abweichend von Ziffern 1.1 und 1.2 AHB Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
4. **Kein Versicherungsschutz besteht, wenn**
- 4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst hergestellt hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat herstellen lassen oder unter seinem Namen oder seiner Marke geliefert hat;
- 4.2 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Lieferung resultiert;
- 4.3 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffern 1 bis 3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;
- 4.4 Ziffer 5.2.8 eingreift.
5. **Risikoabgrenzungen**
- 5.1 **Nicht versichert sind Ansprüche**, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind,
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;
 - wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall).
- Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

5.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

5.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

5.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

5.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;

5.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

5.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

5.2.6 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;

5.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

5.2.8 Ansprüche wegen Kosten, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl vom Versicherungsnehmer gelieferte als auch Produkte Dritter sein, die vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse enthalten.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Be-

hörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen lassen.

6. Zeitliche Begrenzung

6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

6.2 Für Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

7. Versicherungsfall

7.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB. Bei der Ziffer 3 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

7.2 Der Versicherungsfall tritt ein im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse.

8. Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

8.1 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 150.000 EUR, begrenzt auf 300.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

8.2 Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Schäden in Höhe von 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 5.000 EUR, selbst zu beteiligen.

Besondere Vereinbarungen für die Mitversicherung versicherungspflichtiger Stapler, Arbeitsmaschinen und sonstiger Kfz
- Stand Dezember 2020
- Anlage-Nr. SA1220

A.	<p>Versicherungsschutz für versicherungspflichtige, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge (Stapler, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und sonstige Kraftfahrzeuge)</p> <p>Versichert ist auf der Grundlage der Bestimmungen in Teil 2 und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch der im Versicherungsschein aufgeführten nicht zugelassenen Kraftfahrzeuge (Stapler, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und sonstige Kraftfahrzeuge), soweit sie in Deutschland auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eines Betriebsgeländes und/oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Wegen und Plätzen eingesetzt werden.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn kein Versicherungsschutz gemäß der sonstigen Regelungen dieses Vertrages besteht.</p> <p>Es gelten folgende Versicherungssummen:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>7.500.000 EUR</td> <td>für Personenschäden</td> </tr> <tr> <td>1.220.000 EUR</td> <td>für Sachschäden</td> </tr> <tr> <td>50.000 EUR</td> <td>für Vermögensschäden</td> </tr> </table>	7.500.000 EUR	für Personenschäden	1.220.000 EUR	für Sachschäden	50.000 EUR	für Vermögensschäden		<p><i>Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche</i></p> <p>1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.</p> <p>1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.</p> <p><i>Regulierungsvollmacht</i></p> <p>1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.</p> <p><i>Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen</i></p> <p>1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.</p>											
7.500.000 EUR	für Personenschäden																			
1.220.000 EUR	für Sachschäden																			
50.000 EUR	für Vermögensschäden																			
B.	<p>Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung</p> <p>1 Gegenstand der Kfz-Haftpflichtversicherung</p> <p>1.1 Was ist versichert?</p> <p><i>Sie (als Versicherungsnehmer) haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt</i></p> <p>1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>a)</td> <td>Personen verletzt oder getötet werden,</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),</td> </tr> </table> <p>und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.</p>	a)	Personen verletzt oder getötet werden,	b)	Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,	c)	Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),	<p>Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.</p> <p>1.2 Wer ist versichert?</p> <p>Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>a)</td> <td>den Halter des Fahrzeugs,</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>den Eigentümer des Fahrzeugs,</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>den Fahrer des Fahrzeugs,</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,</td> </tr> <tr> <td>e)</td> <td>Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,</td> </tr> <tr> <td>f)</td> <td>den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,</td> </tr> </table>	a)	den Halter des Fahrzeugs,	b)	den Eigentümer des Fahrzeugs,	c)	den Fahrer des Fahrzeugs,	d)	den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,	e)	Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,	f)	den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
a)	Personen verletzt oder getötet werden,																			
b)	Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,																			
c)	Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),																			
a)	den Halter des Fahrzeugs,																			
b)	den Eigentümer des Fahrzeugs,																			
c)	den Fahrer des Fahrzeugs,																			
d)	den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,																			
e)	Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,																			
f)	den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,																			

- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- h) berechnigte Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt.
- Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.
- 1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**
- Höchstzahlung*
- 1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.
- Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie Teil A entnehmen.
- 1.3.2 Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gelten bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger;
- Übersteigen der Versicherungssummen*
- 1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- Versicherungsschutz besteht nur in Deutschland gemäß der Regelung in Teil A.
- 1.5 Was ist nicht versichert?**
- Vorsatz*
- 1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen*
- 1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- Hinweis:** Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung im Sinne von Ziffer 2 dar.
- Beschädigung des versicherten Fahrzeugs*
- 1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.
- Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen*
- 1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.
- Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.
- Beschädigung von beförderten Sachen*
- 1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.
- Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.
- Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person*
- 1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.
- Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen*
- 1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.
- Vertragliche Ansprüche*
- 1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

	<i>Schäden durch Kernenergie</i>				
1.5.9	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.				sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
	<i>Sanktionsklausel</i>				<i>Kraffahrt-sportliche Veranstaltungen und Rennen</i>
1.5.10	Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.	2.1.6			Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.
	Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.				Hinweis: Behördlich genehmigte kraffahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer.1.5.2 ausgeschlossen.
2.1	Pflichten	2.2			Folgen der Pflichtverletzung
	<i>Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck</i>				<i>Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung</i>
2.1.1	Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (Nutzung in Deutschland auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eines Betriebsgeländes und/oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Wegen und Plätzen, vgl. Teil A).	2.2.1			Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in Ziffer 2.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
	<i>Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer</i>				Die Leistungsfreiheit beziehungsweise Leistungskürzung ist Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
2.1.2	Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.				Entsprechendes gilt, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.
	<i>Fahren nur mit Fahrerlaubnis</i>				Bei einer Verletzung der Pflicht gemäß Ziffer 2.1.5 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.
2.1.3	Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.	2.2.2			Abweichend von Ziffer 2.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
	<i>Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen</i>	2.2.3			Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.
2.1.4	Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.				
	<i>Alkohol und andere berauschende Mittel</i>				
2.1.5	Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug				

<p>3. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und was sind die Folgen einer Pflichtverletzung?</p> <p>3.1 Ihre Pflichten im Schadenfall</p> <p><i>Anzeigepflicht</i></p> <p>3.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.</p> <p>3.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich, mitzuteilen. Dies gilt auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.</p> <p><i>Aufklärungspflicht</i></p> <p>3.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht). - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten. - Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen. - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist. - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist. <p>3.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.</p> <p><i>Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen</i></p> <p>3.1.5 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.</p> <p><i>Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen</i></p> <p>3.1.6 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>3.1.7 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.</p> <p><i>Bei drohendem Fristablauf</i></p> <p>3.1.8 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.</p> <p>3.2 Folgen einer Pflichtverletzung</p> <p><i>Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung</i></p> <p>3.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in Ziffer 3.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.</p> <p>Die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung ist Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.</p> <p>Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach Ziffer 3.1.3 und 3.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben.</p> <p>Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.</p> <p>3.2.2 Abweichend von 3.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.</p> <p>3.2.3 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.</p> <p>3.2.4 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 3.1.5 bis 3.1.7 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:</p>
--	---

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach 3.1.1 und 3.1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

4. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

4.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

4.2 Den mitversicherten Personen steht auch ihrer Ausübung der Rechte aus diesem Vertragsteil zu.

4.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

Besondere Vereinbarung zum Einschluss von Asbestschäden
- Ausgabe August 2019
- Anlage-Nr. AS0819

1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.11 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sach- und daraus folgenden Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Der Versicherungsschutz umfasst gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund seiner im Versicherungsschein/ Nachtrag beschriebenen beruflichen, innerhalb Deutschlands erbrachten Tätigkeiten nach deutschem Recht geltend gemacht werden.

2. Als Versicherungsfall im Sinne dieser Besonderen Vereinbarung gilt - abweichend von den AHB - die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer durch Dritte.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diesen zu haben (Claims made). Versicherungsschutz besteht dabei nur für während der Dauer dieser Besonderen Vereinbarung eingetretene Versicherungsfälle wegen Folgen von Verstößen, welche während der Dauer dieser Besonderen Vereinbarung begangen wurden.

Wird ein Verstoß durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt er im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden.
4. Die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 1 dieser Besonderen Vereinbarung beträgt innerhalb der Versicherungssummen für Sachschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 250.000 EUR.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5. AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen. Zusätzlich gelten die ggf. im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen. Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, findet die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.

Besondere Vereinbarungen
Fachkraft für Arbeitssicherheit
- **Stand August 2019**
- **Anlage-Nr. 020819**

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) sowie die RBE-BHV, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Sicherheitsfachkraft im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes.

Zu den betriebs- und branchenüblichen Tätigkeiten gehören:

- a. die Beratung des Verantwortlichen für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit insbesondere bei:
 - der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Verwaltungs- und Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen;
 - der Beschaffenheit von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen.
- b. die sicherheitstechnische Überprüfung der Verwaltungs- und Betriebsanlagen und der technischen Arbeitsmittel vor der Inbetriebnahme und die sicherheitstechnische Überprüfung der Arbeitsverfahren vor Ihrer Einführung.

- c. die Begehung der Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen und Mitteilung der festgestellten Mängel an den Verantwortlichen. Vorschlag von Maßnahmen und Hinwirkung auf die Durchführung der Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel.

- d. die Mitwirkung bei der Schulung von Sicherheitsbeauftragten.

2. Vermögensschäden

Mitversichert sind - abweichend von Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 BBVerm - Ansprüche wegen Mehrkosten, die Dritten aufgrund irrtümlich oder fahrlässig fehlerhaft erfolgter Beratung durch den Versicherungsnehmer in Bezug auf im Einzelfall zu beachtende rechtliche Vorschriften entstehen.

Unter den Versicherungsschutz fallen ausschließlich Ansprüche wegen Mehrkosten, die Dritten in Form von Bußgeldern als direkte Folge einer fehlerhaften Beratung durch den Versicherungsnehmer für einen Dritten entstehen und deren Ersatz Dritte im Wege des Rückgriffs gegen den Versicherungsnehmer geltend machen.

Einschluss Amtshaftpflichtversicherung

Besondere Vereinbarungen für die Amtshaftpflichtversicherung

- nur für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, die verwaltend und/oder verwaltend-technische Tätigkeiten verrichten -
- Stand August 2019
- Anlage-Nr. PA 0819

Diese Besonderen Vereinbarungen gelten nur ergänzend zu den AHB und in Verbindung mit der mitversicherten Privat-Haftpflichtversicherung. Die Regelungen der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) finden keine Anwendung.

-
- | | |
|--|---|
| <p>1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner dienstlichen Tätigkeit, mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten.</p> <p>2. Mitversichert ist</p> <p>2.1 der Regressanspruch des Dienstherrn gegen den Versicherungsnehmer wegen eines Personen- oder Sachschadens; dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt.</p> <p>Die Bestimmungen der Ziffer 5.3 AHB finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung;</p> <p>2.2 gemäß Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten), - auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt -, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Berufsausübung übergeben worden sind.</p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.</p> <p>Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall EUR 15.000, begrenzt auf EUR 30.000 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben</p> <ul style="list-style-type: none">a) Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von privat überlassenen Schlüsseln;b) Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);c) Ansprüche aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. <p>2.3 gemäß Ziffer 2 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers - auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt -</p> | <p>gegenüber dem Dienstherrn wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen und Wertpapieren sowie von Sachen des Dienstherrn - ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge -.</p> <p>Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 EUR begrenzt auf 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p> <p>Für das Abhandenkommen von Schlüsseln gilt ausschließlich Ziffer 2.2.</p> <p>2.4 abweichend von Ziffer 7.7 AHB und teilweise von Ziffer 4.1 die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden - auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt -, die an Sachen des Dienstherrn - ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge - durch dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 EUR begrenzt auf 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p> <p>2.5 Für verwaltend-technische Bedienstete</p> <p>Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (2) AHB - auch Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen eines Grundstückes oder Erdstürzungen Sachschäden an einem Grundstück und / oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück handelt.</p> <p>3. Außerdem gilt:</p> <p>3.1 Auslandsaufenthalt</p> <p>Für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu 5 Jahren innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:</p> <p>Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.</p> |
|--|---|

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.2 Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt:

3.2.1 Verändern von Gewässern

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.

3.2.2 Haushaltsübliche Mengen

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 50 kg bzw. Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 500 kg bzw. Liter nicht übersteigt und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Überschreiten diese Kleingebinde das Fassungsvermögen von 500 kg bzw. Liter erlischt abweichend von Ziffer 3.1 AHB die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Diese Mitversicherung gilt nicht für Anlagen zur Lagerung von Heizöl.

3.2.3 Abwasseranlagen

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.

3.2.4 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden

nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadeneignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

3.2.5 Vorsatz

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

3.2.6 Krieg, Innere Unruhen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

3.3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge gilt:

3.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

3.3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

3.3.2.1 nur auf nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit,

3.3.2.2 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie nicht mit einem Kraftfahrzeug verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesen lösen und sich noch in Bewegung befinden,

3.3.2.3 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h soweit es sich handelt um

- Krankenfahrstühle (Elektrorollstühle),
- an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Kleingeräte, z. B. Garten- und Schneeräumgeräte,
- Kinder-Kraftfahrzeuge im Kleinformat,
- Mini- oder Klein-Elektroller,

3.3.2.4 fremden nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (auch Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und -kehrmaschinen) und fremden Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h (z. B. nicht versicherungspflichtige Einachszugmaschinen),

3.3.2.5 Flugmodellen, Ballonen und Drachen,

- die unbemannt sind,
- die nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden,
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Ziffer 4.3 (1) AHB findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen,

3.3.2.6 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

3.3.2.7 ferngelenkten Modellfahrzeugen.

3.3.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Be-

dienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.

3.3.4 Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4. Nicht versichert

4.1 sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen des Dienstherrn (siehe aber Ziffer 2.4);

4.2 ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit;

4.3 ist die Haftpflicht aus Jagdausübung;

4.4 sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Einschluss der Berufshaftpflichtversicherung von Lehrern / Erziehern im nicht öffentlichen Dienst

Besondere Vereinbarungen für die Berufshaftpflichtversicherung - Stand August 2019 - Anlage-Nr. PN 0819

Diese Besonderen Vereinbarungen gelten nur ergänzend zu den AHB und in Verbindung mit der mitversicherten Privat-Haftpflichtversicherung. Die Regelungen der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) finden keine Anwendung.

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter Lehrer, der nicht im öffentlichen Dienst ist bzw. als freiberuflicher Lehrer, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

2.1 der Erteilung von **Experimentalunterricht** (auch mit radioaktiven Stoffen);

2.2 Leitung und / oder Beaufsichtigung von **Schüler- oder Klassenreisen** sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt in teilweiser Abweichung zu Ziffer 4.1 bis zu einem Jahr.

2.3 der Erteilung von **Nachhilfestunden**;

2.4 der Tätigkeit als **Kantor und / oder Organist**.

3. Nicht versichert

3.1 ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit;

3.2 sind Haftpflichtansprüche wegen **Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle** oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen;

3.3 sind Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um **Dienst- oder Arbeitsunfälle** im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuches handelt;

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

4. Außerdem gilt:

4.1 Auslandsaufenthalt

Für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu 5 Jahren innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.2 Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko - gilt folgendes:

4.2.1 Verändern von Gewässern

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.

4.2.1 Haushaltsübliche Mengen

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, in Behältnissen bis zu 50 kg bzw. l Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 500 kg bzw. l nicht übersteigt und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Überschreiten diese Kleingebinde das Fassungsvermögen von 500 kg bzw. l erlischt abweichend von Ziffer 3.1 AHB die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Diese Mitversicherung gilt nicht für Anlagen zur Lagerung von Heizöl.

4.2.3 Abwasseranlagen

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.

4.2.4 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

4.2.5 Vorsatz

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4.2.6 Krieg, Innere Unruhen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge gilt:

5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.

5.2 versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

5.2.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit und Anhängern,

5.2.2 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie nicht mit einem Kraftfahrzeug verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesen lösen und sich noch in Bewegung befinden,

5.2.3 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Baurat bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h soweit es sich handelt um

- Krankenfahrstühle (Elektrollstühle),
- an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Kleingeräte, z.B. Garten- und Schneeräumgeräte,
- Kinder- Kraftfahrzeuge im Kleinformat,
- Mini- oder Klein-Elektrolroller,

5.2.4 fremden nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (auch Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und -kehrmaschinen) und fremden Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h (z.B. nicht versicherungspflichtige Einachszugmaschinen),

5.2.5 Flugmodellen, Ballonen und Drachen,

- die unbemannt sind,
- die nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden,
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Ziffer 4.3 (1) AHB findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

5.2.6 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

5.2.7 ferngelenkten Modellfahrzeugen

5.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen. Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das

Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Einschluss der Berufshaftpflichtversicherung von Lehrern / Erziehern im öffentlichen Dienst

Besondere Vereinbarungen für die Berufshaftpflichtversicherung - Stand August 2019 - Anlage- Nr. PÖ 0819

Diese Besonderen Vereinbarungen gelten nur ergänzend zu den AHB und in Verbindung mit der mitversicherten Privat-Haftpflichtversicherung. Die Regelungen der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) finden keine Anwendung.

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter oder beamteter Lehrer / Erzieher im öffentlichen Dienst, mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten.

2. Mitversichert ist

2.1 Regressansprüche des Dienstherrn

der Regressanspruch des Dienstherrn gegen den Versicherungsnehmer wegen eines Personen- oder Sachschadens; dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt.

Die Bestimmungen der Ziffer 5.3 AHB finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung.

2.2 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

In Ergänzung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), - auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt -, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Berufsausübung übergeben worden sind.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 15.000 EUR, begrenzt auf 30.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen

- a) bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs);
- b) bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

2.3 Abhandenkommen von Geld

In Ergänzung von Ziffer 2 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers - auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt - gegenüber dem Dienstherrn wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen und Wertpapieren sowie von Sachen des Dienstherrn - ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge -.

Für das Abhandenkommen von Schlüsseln gilt ausschließlich Ziffer 2.2.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 EUR, begrenzt auf 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.4 Schäden an Sachen des Dienstherrn

Abweichend von Ziffer 7.7 AHB und teilweise von Ziffer 4.1 die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden - auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt -, die an Sachen des Dienstherrn - ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge- durch dienstliche Tätigkeiten an oder mit diesen Sachen entstanden sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 EUR begrenzt auf 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.5 Unterricht

Die gesetzliche Haftpflicht aus

- der Erteilung von **Experimentalunterricht** (auch mit radioaktiven Stoffen);
- Leitung und / oder Beaufsichtigung von **Schüler- oder Klassenreisen** sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufhalten in Herbergen und Heimen auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt in teilweiser Abweichung zu Ziffer 3.1 bis zu einem Jahr;
- der Erteilung von Nachhilfestunden;
- der Tätigkeit als Kantor und / oder Organist.

3. Außerdem gilt:

3.1 Auslandsaufenthalt

Für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu 5 Jahren innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten,

die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.2 Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt:

3.2.1 Verändern von Gewässern

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.

3.2.2 Haushaltsübliche Mengen

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 50 kg bzw. l Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 500 kg bzw. l nicht übersteigt und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Überschreiten diese Kleingebinde das Fassungsvermögen von 500 kg bzw. l erlischt abweichend von Ziffer 3.1 AHB die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Diese Mitversicherung gilt nicht für Anlagen zur Lagerung von Heizöl.

3.2.3 Abwasseranlagen

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.

3.2.4 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

3.2.5 Vorsatz

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

3.2.6 Krieg, Innere Unruhen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

3.3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge gilt:

3.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

3.3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

3.3.2.1 nur auf nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit,

3.3.2.2 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie nicht mit einem Kraftfahrzeug verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesen lösen und sich noch in Bewegung befinden,

3.3.2.3 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h soweit es sich handelt um

- Krankenfahrstühle (Elektrorollstühle),
- an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Kleingeräte, z.B. Garten- und Schneeräumgeräte,
- Kinder- Kraftfahrzeuge im Kleinformat,
- Mini- oder Klein-Elektroller,

3.3.2.4 fremden nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (auch Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und -kehrmaschinen) und fremden Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h (z.B. nicht versicherungspflichtige Einachszugmaschinen),

3.3.2.5 Flugmodellen, Ballonen und Drachen,

- die unbemannt sind,
- die nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden,
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Ziffer 4.3 (1) AHB findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen,

3.3.2.6 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen,

3.3.2.7 ferngelenkten Modellfahrzeugen.

3.3.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4. Nicht versichert

4.1 sind Ansprüche wegen Schäden an **Sachen des Dienstherrn** (siehe aber Ziffer 2.4);

4.2 ist die Haftpflicht **aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit**;

4.3 ist die Haftpflicht aus **Jagdausübung**;

4.4 sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um **Dienst- oder Arbeitsunfälle** in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

Besondere Vereinbarungen für die Haftpflichtversicherung von Schäden aus Diskriminierungen
- Stand August 2019
- Anlage-Nr. SD0819

1. Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.17 AHB - die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, insbesondere bei Verletzung einer besonderen Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung wie dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach-, Vermögensschaden oder sonstigen Schaden handelt. Alle Schäden werden als Sachschaden behandelt.

Der Versicherungsschutz umfasst - insoweit auch abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die Inanspruchnahme wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
2. Abweichend von Ziffer 7.9 AHB und den Bestimmungen

zu Auslandsschäden in den zugrundeliegenden RBE ist nur versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für in den Staaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz außer in Irland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vorkommender und geltend gemachter Versicherungsfälle.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - in Ergänzung zu den nicht versicherten Risiken und Ausschlüssen gemäß AHB und RBE - Haftpflichtansprüche
 - durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
 - im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen. Unberührt bleiben nach § 17 Absatz 2 AGG geltend gemachte Ansprüche.

Besondere Vereinbarungen für die Mitversicherung versicherungspflichtiger großer Hunde ("20/40 Hunde")
- Stand Dezember 2020
- Anlage-Nr. HU1220

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Hüten und Verwenden von Hunden, die nur aufgrund ihrer Größe einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Pensionstieren.
2. Nicht versichert bleibt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Hüten und Verwenden von gefährlichen Hunden. Als gefährlich gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde.
3. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 500.000 EUR für Personenschäden und 250.000 EUR für sonstige Schäden, begrenzt auf 1.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Versicherungssumme steht eigenständig neben der Versicherungssumme der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung zur Verfügung.

Unabhängig davon gelten folgende Hunde der Rassen, Typen oder Gruppen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden als gefährlich:

American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Pitbull Terrier, Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu.

Klauseln zu Haftpflicht- und Umweltversicherungen ProFirm flexibel

H00001 – AIDS

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Infektion mit Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (z. B. HIV, HTLV III-Viren) und wegen Schäden aus Diagnostika / Therapeutika bezgl. AIDS.

H00002 – Apotheken Ausland

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB und in Ergänzung von Ziffer III. 13.1 RBE-BHV - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus der Abgabe von Arzneimitteln und anderen apothekenüblichen Waren im Inland.

H00003 – Asbest

1. Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.11 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sach- und daraus folgende Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
Der Versicherungsschutz umfasst gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund seiner im Versicherungsschein / Nachtrag beschriebenen beruflichen, innerhalb Deutschlands erbrachten Tätigkeiten nach deutschem Recht geltend gemacht werden.
2. Als Versicherungsfall im Sinne dieser Bestimmung gilt - abweichend von den AHB - die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer durch Dritte.
Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diesen zu haben (Claims made). Versicherungsschutz besteht dabei nur für während der Dauer dieser Bestimmung eingetretene Versicherungsfälle wegen Folgen von Verstößen, welche während der Dauer dieser Besonderen Vereinbarung begangen wurden.
Wird ein Verstoß durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt er im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden.
4. Die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 1 dieser Besonderen Vereinbarung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 250.000 EUR.
Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5. AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
5. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen. Zusätzlich gelten die ggf. im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen.
Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, findet die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.

H00004 – Be- und Entladeschäden bei Benutzung von fremden Be- und Entladeeinrichtungen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Be- und Entladeeinrichtungen (auch Staplern, Hubwagen) außerhalb des Betriebsgrundstücks, die anlässlich der gelegentlichen, unentgeltlichen Benutzung dieser Einrichtungen durch den Versicherungsnehmer entstehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.

Ausgeschlossen bleiben Folgeschäden, die über den Schaden an der Einrichtung selbst hinausgehen.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen vor.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 12.500 EUR, begrenzt auf 25.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR, selbst zu tragen.

H00005 – Behandelte Tiere

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tötung der zur Behandlung übernommenen oder behandelten Tiere.

H00006 – Biogasanlagen (Betriebshaftpflicht-Versicherung)

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. die direkte Versorgung von Tarifkunden / Endverbrauchern,
2. Folgeschäden aus der Verwendung / Abgabe der vergorenen Substrate.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

H0007 – Biogasanlagen (Umwelt-Versicherung)

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Anlagen gemäß Ziffer I.2.1 der RBE-Umwelt zur Lagerung von frischen und vergorenen Substraten für bzw. aus dem Betrieb einer Biogasanlage sowie zur Lagerung von Frisch- und Altöl zum Betrieb einer Biogasanlage.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden aus der Verwendung / Abgabe der vergorenen Substrate.
3. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

H0008 – BistroPlus

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubnisfreien und / oder erlaubten Abgabe von Speisen und Getränken an Dritte auf den Betriebsgrundstücken und während der Öffnungszeiten des Hauptbetriebes des Versicherungsnehmers (BistroPlus).

Für die Verwahrismen in Verbindung mit der Abgabe von Speisen und Getränken an Dritte gilt:

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Arten mit Zubehör und Inhalt), die von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
2. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobenstücken befinden.

H0009 – Deckakt

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.

Für Zuchtviehgenossenschaften gilt: Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden der Genossen / Gesellschafter und ihrer Angehörigen, bei denen Zuchttiere stehen.

H00010 – Eingelagertes Gut

Nicht versichert sind Schäden am eingelagerten Gut. H00011 – EMA-Klausel

Mitversichert ist das Abhandenkommen von Sachen, die durch eine Einbruchmeldeanlage geschützt waren, soweit es sich um Rückgriffsansprüche von Einbruchdiebstahlversicherern handelt.

Versicherungsschutz besteht nur, falls der Schaden auf ein nicht ordnungsgemäßes Funktionieren der Anlage wegen Fehler in Beratung, Projektierung, Montage durch den Versicherungsnehmer zurückzuführen ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000 EUR, begrenzt auf 6.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mindestens 500 EUR, höchstens 5.000 EUR, selbst zu tragen.

H00012 – EMF-Ausschluss

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Elektromagnetische Felder (EMF) verursacht werden.

H00013 – Fehlalarm

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 2.1 AHB - Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm für die daraus entstehenden Kosten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür - insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB - ebenfalls Versicherungsschutz.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 3.000 EUR, begrenzt auf 6.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

H00014 – Fernleitungen (Pipelines)

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Fernleitungen (sogenannte Pipelines).

H00015 – Feuerwerk / Böllerschießen

Versichert ist das polizeilich genehmigte Abbrennen durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker.

H00016 – Figuranten

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden von Figuranten.

H00017 – Fleischkennzeichnung

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 2.2.2 der „Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung“ - Vermögensschäden infolge fahrlässig falscher Beurteilung oder Kennzeichnung von Fleisch.

H00018 – Frei von bekannten Schäden

Versicherungsschutz besteht auch für solche Schäden, die vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Datum eingetreten sind, wenn diese Schäden dem Versicherungsnehmer bis zu diesem Zeitpunkt weder bekannt waren noch infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden sind.

In dem Umfang, in dem der Versicherer eines früheren Vertrages zur Leistung verpflichtet ist, besteht kein Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

H00019 – Freiberufler Ausland

Versichert ist nur die selbständige Berufstätigkeit.

Die vorübergehende berufliche Tätigkeit im außereuropäischen Ausland bis zu einem Jahr gilt als Geschäftsreise im Sinne der Ziffer III. 13.1 der RBE-BHV.

H00020 – Freiberufler / Selbstständigkeit

Versichert ist nur die selbständige Berufstätigkeit.

H00021 – Freistellung / Haftungsfreistellung

Abweichend von Ziffer 7.3 AHB gelten im Rahmen und Umfang der Bedingungen dieses Vertrages gegen den Versicherungsnehmer gerichtete gesetzliche und - soweit in diesem Vertrag vereinbart - vertragliche Schadenersatzansprüche mitversichert, die sich aus einer vom Versicherungsnehmer zugunsten seiner Abnehmer ausgesprochenen Freistellungserklärung ergeben.

Voraussetzung ist, dass die Ansprüche aus der Herstellung und / oder Lieferung der Produkte des Versicherungsnehmers resultieren und auf einen Fehler zurückzuführen sind, der bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, als das Produkt den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen hat.

Liegt seitens des durch die Freistellungserklärung begünstigten Vertragspartners des Versicherungsnehmers ein Mitverschulden / eine Mitverursachung vor, so besteht für die Freistellungserklärung nur in dem Umfang Versicherungsschutz, der dem Verschuldens- / Verursachungsanteil des Versicherungsnehmers entspricht, auch wenn in der Vereinbarung etwas anderes bestimmt sein sollte.

H00022 – Fristen- und Terminklausel (Freie technische Berufe)

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Position A Ziffer 5.1.1 der RBE-Freie technische Berufe (Fristen und Termine) – nachgewiesene Mehrkosten, die von bauleitenden und bauausführenden Unternehmen oder Baustofflieferanten in Rechnung gestellt werden, wenn diese Mehrkosten bei termin- und vertragsgemäßer Ausführung bzw. Lieferung nicht angefallen wären.

Ausgeschlossen bleiben Zusatzkosten wie Stornierungskosten, Vertragsstrafen, soweit sie über den nachgewiesenen Schaden aus Terminüberschreitung hinausgehen, Geldbeschaffungskosten, Zinsen, Steuern sowie Kosten zur Verhinderung von Terminüberschreitungen (Zuschlag für Überstunden).

H00023 – Führungsklausel

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor. Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil. Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.
2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich. Der führende Versicherer ist nicht berechtigt
 - a) zur Erweiterung des Versicherungsumfangs; dies gilt nur soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgegeben ist;
 - b) zur Erhöhung von Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistungen;
 - c) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer;
 - d) zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen;
4. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

H00024 – Arzneimittel, gefährliche Substanzen, Implantate, humanbiologisches Material

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- aus der Herstellung, Verarbeitung, Inkorporation und / oder Vertrieb von Antikonzeptiva (hormonelle Verhütungsmittel und Intra-Uterine-Devices), Diethylstilbestrol, L-Tryptophan sowie Silikonimplantaten;
- aus der Herstellung, Verarbeitung, Inkorporation und / oder Vertrieb von Silikonimplantaten;
- durch Arzneimittel und / oder Medizinprodukte, die humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z. B. Blut, Plasma, Plasmaproteine, Zellen, Gewebe, Organe, Urin).

H00025 – Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.5 AHB - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (z. B. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

H00026 – Ingenieure im Maschinen-/ Anlagenbau

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft gemäß Tätigkeitsbeschreibung laut Antrag.
2. Als Bauwerk / Bauten im Sinne der RBE-Freie technische Berufe gelten auch von dem Versicherungsnehmer geplante Maschinen und technische Einrichtungen.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
 - a) wegen Schäden, die über den unmittelbaren Mangel oder Schaden an den Maschinen oder technischen Einrichtungen hinausgehen, wie z. B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall jeder Art, Stillstand, Minderleistung, unzureichende Qualität oder Quantität der von den Maschinen oder technischen Einrichtungen zu erbringenden Leistung, Beschädigung oder Vernichtung der in der Produktion befindlichen Stoffe, unzureichende Rentabilität oder Wirtschaftlichkeit, es sei denn, es handelt sich um Schäden, für die nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Versicherungsschutz besteht.
 - b) wegen Schäden an Maschinen oder technischen Einrichtungen, die vom Versicherungsnehmer selbst oder von sonstigen Unternehmen oder natürlichen / juristischen Personen, mit denen der Versicherungsnehmer wirtschaftlich verbunden ist, hergestellt werden. Dem Versicherungsnehmer steht sein Ehegatte gleich.
 - c) wegen Kosten, die zur vertragsgemäßen Erstellung von Maschinen oder technischen Einrichtungen von vornherein erforderlich gewesen wären (Sowiesokosten), sofern derartige Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer überhaupt geltend gemacht werden können.

- d) wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistungen des Versicherungsnehmers.
 - e) wegen Entwicklungs- und / oder Experimentierschäden, d. h. insbesondere Schäden, die nicht auf einem bei der Planung versehentlich erfolgten Berechnungsfehler beruhen, sondern auf nicht bekannten technischem oder verfahrenstechnischem Wissen und Können (Knowhow) bei Übernahme oder Durchführung des Auftrages, der Anwendung eines nicht ausreichend erprobten Verfahrens oder einer nicht ausreichend erprobten Verfahrensstufe, der Verwendung eines für den vorgesehenen Verwendungszweck noch ungeprüften Materials usw.
 - f) wegen fehlerhafter Verfahrenstechniken oder fehlerhafter Anwendung von Verfahrenstechniken, soweit es sich nicht um Schäden handelt, die auf einem bei der Planung versehentlich begangenen Berechnungs- oder Zeichnungsfehler beruhen.
 Als Verfahrenstechniken gelten z. B. alle Techniken zur Herbeiführung physikalischer und chemischer Veränderungen der eingesetzten Stoffe (physikalische und chemische Grundverfahren), Techniken der Prozesssteuerung, Verfahren der Mess- und Regeltechnik, Erarbeitung des Fabrikationsprozesses im Anschluss an Laborergebnisse, Übertragung von Modellen (z. B. Pilotanlage) auf Belange der industriellen Fertigung, der Abwasser- oder Abfallbehandlung usw.
 - g) wegen Schäden aus der Planung von Maschinen oder technischen Einrichtungen, die in Serie hergestellt werden.
4. Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Teil D Ziffer I.6 der RBE-Freie technische Berufe – Haftpflichtansprüche wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse, sofern dem Versicherungsnehmer während seiner Tätigkeit für einen Auftrag nicht bekannt gewesen ist, dass seine Leistungen im Ausland umgesetzt werden bzw. für das Ausland bestimmt sind (indirektes Auslandsrisiko). Versicherungsschutz besteht nach deutschem oder jeweiligem Landesrecht.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- Nicht versichert sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, wenn Sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- Besondere Vereinbarung ist erforderlich, wenn dem Versicherungsnehmer bekannt ist, dass seine Leistungen im Ausland umgesetzt werden bzw. für das Ausland bestimmt sind (direktes Auslandsrisiko).

H00027 – Handelsvertreter

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

H00029 – Hufbeschlagnahme

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Tieren durch Hufbeschlagnahme oder Hufpflege (z. B. Beschneiden des Horns) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren. Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.

H00030 – Halten und Hüten von Hunden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung

Kein Versicherungsschutz besteht für Hunde, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

H00031 – Mitversicherung der Hundehalterhaftpflicht im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung

Kein Versicherungsschutz besteht für Hunde, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

H00032 – Kfz-Einsatz bei Veranstaltungen

Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Einsatz von versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen im Rahmen der versicherten Veranstaltung.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffern 7.4 (1) und (3) AHB - gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander.

H00033 – Kfz-Beschriftungsunternehmen (Kfz-Beschädigungsrisiko)

Mitversicherung von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von fremden Kfz, Anhängern, Arbeitsmaschinen für Kfz-Beschriftungsbetriebe gemäß Ziffer IV.2.1 der RBE-Kfz-Dienstleistung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden, die dadurch entstehen, dass Beschriftungen/grafische Elemente/Folien sich nicht wieder rückstandsfrei bzw. ohne Beschädigung der darunter befindlichen Oberflächen entfernen lassen.

Ebenso ausgeschlossen bleiben Schäden, die durch das Zuschneiden der Folie direkt auf der zu beschichtenden Fläche entstehen.

H00034 – Kfz-Reinigungsbetrieb ohne Reparaturarbeiten

Ausgeschlossen sind Reinigungs- und Pflegearbeiten auf fremden Grundstücken sowie Reinigungsarbeiten, die nur anlässlich anderer Hauptleistungspflichten (z. B. Kfz-Überführungen) durchgeführt werden.

H00035 – Kfz-Reinigungsbetrieb ohne Reparaturarbeiten (Kfz-Beschädigungsrisiko)

Mitversicherung von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von fremden Kfz, Anhängern, Arbeitsmaschinen für Kfz-Reinigungsbetriebe ohne Reparaturarbeiten.

Versicherungsschutz besteht gemäß Ziffer IV.2.1 der RBE-Kfz-Dienstleistung.

H00036 – Kfz-Waschstraße (Kfz-Beschädigungsrisiko)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung von fremden Kfz, Anhängern, Arbeitsmaschinen (selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden), Arbeits- und Anbaugeräten oder damit fest verbundenen Teilen (Zusatz-Haftpflichtversicherung).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 250.000 EUR, begrenzt auf 500.000 EUR für alle Fälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 300 EUR selbst zu tragen.

H00037 – Kleingebinde chemische Reinigungen

Bei chemischen Reinigungen gelten folgende Risikoeingrenzungen:

Die Kleingebindeklausel gemäß Ziffer I. 3.2 der RBE-Umwelt-Basis ist gestrichen. Ziffer I. 6.2 der RBE-Umwelt-Basis erhält folgenden Wortlaut: Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, soweit sie auf bei Vertragsbeginn bereits erfolgte Umwelteinwirkung zurückzuführen sind. Ist zweifelhaft ob, bzw. inwieweit ein Schaden auf bei Vertragsbeginn bereits erfolgte Umwelteinwirkungen zurückzuführen ist, besteht Versicherungsschutz nur für den Teil des Schadens, bezüglich dessen der

Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er auf Umwelteinwirkungen während der Wirksamkeit der Versicherung zurückzuführen ist.

H00038 – Kühlgut

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Kühlgut.

H00040 – Lagereien, Speditionen, Fuhrbetriebe

Nicht versichert sind Schäden am eingelagerten Gut.

H00041 – Leiharbeitnehmerüberlassung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG), soweit es sich um Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden handelt, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden. Wird die Erlaubnis zurückgezogen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen beim Einsatzunternehmen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Ausgeschlossen bleiben auch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß § 110 Absatz 1 a SGB VII.

H00042 – Lohnbearbeitung

Ziffer 1.1 der RBE-Produkthaftpflicht-Modell wird wie folgt ergänzt:

Soweit es sich bei Mangelfolgeschäden um Sachschäden oder Vermögensschäden handelt, die auf vom Versicherungsnehmer im Lohnauftragsverfahren veredelte Erzeugnisse zurückzuführen sind, besteht Versicherungsschutz hierfür wie für Mangelfolgeschäden durch vom Versicherungsnehmer selbst hergestellte und gelieferte Erzeugnisse. Auf die Bestimmungen gemäß Ziffern 1.2 und 7.7 AHB, wonach Schäden und Mängel an den zu bearbeitenden Sachen Dritter (Lohnauftragsverfahren) von der Versicherung ausgeschlossen sind, wird auch hinsichtlich dieses Vertragsteils besonders hingewiesen.

Ziffer 1.2 der RBE-Produkthaftpflicht-Modell wird wie folgt ergänzt:

Eingeschlossen ist - auch abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnveredelung, Lohnverarbeitung, Reparatur, Wartung, Überprüfung oder sonstigen Bearbeitung befinden, befunden haben oder von ihm zur Obhut übernommen wurden.

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bestimmung besteht ausschließlich für unmittelbare Schäden an den fremden Sachen, die Gegenstand der entsprechenden Arbeiten sind. Ersetzt wird höchstens der Wert (bei Anlieferung), der bei der Be- oder Verarbeitung im Betrieb des Versicherungsnehmers beschädigten, zerstörten oder unbrauchbar gewordenen – ursprünglich mangelfreien - Produkte des Auftraggebers, abzüglich ihres Restwertes.

Kein Versicherungsschutz besteht für den bei Serien- oder Massenverarbeitung ohnehin üblichen oder verfahrensbedingt zu erwartenden Ausschussanteil sowie Entsorgung, Unschädlichmachung oder sonstige Beseitigung (auch Abtransport) der fehlerhaft bearbeiteten oder beschädigten Vorprodukte. Soweit dies im Versicherungsschein dokumentiert ist, gelten für diese Position ein Sublimit und ein Selbstbehalt in der dort genannten Höhe.

H00043 – Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und, soweit vereinbart, Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

H00044 – Mangan

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Mangandämpfe (z. B. Schweißdrähte), Manganstäube oder Verbindungen, die Mangan oder Bestandteile von Mangan enthalten.

H00045 – Pensionstiere

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Pensionstieren.

H00046 – Pensionstiere

Nicht versichert sind Schäden an Pensionstieren sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Tierbenutzer.

H00047 – Pensionstiere

Ausgeschlossen sind - abweichend von Ziffern 1.1 und 3.1 AHB - Haftpflichtansprüche der Reiter oder Fahrer sowie beförderter Personen (Personen, die das (die) zur Versicherung gemeldete(n) Reittier(e) ausleihen und nicht Eigentümer sind). Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Pensionstieren.

H00048 – Personenschutz

Für Personenschutz wird kein Versicherungsschutz geboten.

H00049 – Photovoltaikanlagen

Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ausschließlich zur Eigenversorgung und Stromabgabe an einen Stromversorger. Kein Versicherungsschutz besteht für die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

H00050 – Überschwemmung künstlicher Gewässer

1. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (3) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Überschwemmungen, die durch künstliche Regen-Auffangbecken des Versicherungsnehmers (auch gemietete, gepachtete usw.) verursacht wurden. Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.14 (1) und (2) AHB bleiben bestehen.
2. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
3. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 150 EUR, höchstens 5.000 EUR, selbst zu tragen.

H00051 – Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 7.3 AHB nicht.

H00052 – Repräsentanten

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind:

Bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes.

Bei GmbH die Geschäftsführer.

Bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre.

Bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter.

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter.

Bei Einzelunternehmen die Inhaber.

Bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Repräsentanten sind auch ggf. die Zwangs- und Insolvenzverwalter.

Bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

Schließt der Versicherungsnehmer als Vermieter Miet-, Leasing- oder Pachtverträge ab, so sind Mieter, Leasingnehmer oder Pächter nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

H00053 – Ruhestandsversicherung Ärzte

Im Rahmen der Ruhestandsversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schadenereignisse, die auf die frühere Praxistätigkeit zurückzuführen sind.

H00054 – Schädlingsbekämpfung

Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- am behandelten Gut
- durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften und - soweit nicht besonders vereinbart,
- durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

Nicht versichert ist im Rahmen der Umwelt-Basisversicherung die Haftpflicht oder die Pflicht zur Sanierung gemäß Umweltschadengesetz wegen Schäden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmitteln. Eine Verwendung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn durch plötzliche und unfallartige Ereignisse die genannten Stoffe bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen.

H00055 – Schimmelpilze

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Schimmelpilzen stehen.

H00056 – Silikate

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Silikate (z. B. Kieselerde) oder Stoffe, die Silikate oder Bestandteile von Silikaten enthalten (z. B. Zement, Glasfasern).

H00057 – Skiausflüge

Versichert ist nur die gesetzliche Haftpflicht aus Ausflügen, Fahrten oder Touren, die in gewöhnlichem Rahmen auf normalen und üblichen Strecken oder Abfahrten durchgeführt und bei denen insbesondere keine anderen Hilfsmittel als Skier und Felle benötigt werden.

H00058 – Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer abweichend von Ziffer 5.3 AHB die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen - gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten - sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Ziffer 6.6 AHB findet keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Verfahren in Europa.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- die einem Versicherten auferlegten Bußen, Strafen und andere Leistungen, denen materieller Strafcharakter zukommt (z. B. Geldbußen, Geldstrafen etc.);
- Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, die in keinem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen;
- Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (z. B. Steuer-, Zoll-, Devisen- oder Außenhandelsvorschriften, kartell-, wettbewerbs- oder patentrechtlichen Vorschriften etc.).

Soweit dies im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt für diese Position ein Sublimit in der dort genannten Höhe.

H00059 – Stromeinspeisung

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. die direkte Versorgung von Tarifkunden/Endverbrauchern,
2. Folgeschäden aus der Verwendung / Abgabe der vergorenen Substrate.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

H00060 – Tabak

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Endhersteller / Produzenten (auch Quasi-Hersteller, davon ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe, Papierhersteller, Filterhersteller) wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel) und Zusatzprodukten, die erkennbar in Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden.

H00061 – Tätigkeitsschäden an auftraggeberseits zum Einbau zur Verfügung gestellten Material / bauseits gestelltem Material

Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau, als auch der Eintritt der Schäden außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen und dass diese Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 Abs. 1 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) finden insoweit keine Anwendung.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der

- Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder Reparatur befinden oder befunden haben;
- Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall EUR 100.000. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

H00062 – Terror

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, Kosten und Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten.

Im Sinne dieser Klausel sind Terrorakte jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ausgeschlossen sind auch Ansprüche wegen Schäden sowie Kosten oder Aufwendungen jeder Art, die durch Handlungen verursacht oder mitverursacht worden sind, die der Kontrolle der Vorbeugung oder Unterdrückung terroristischer Akte dienen oder in irgendeiner Weise mit einem terroristischen Akt zusammenhängen.

H00063 – Tiereinsatz bei Veranstaltungen

Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Halters von Tieren, die bei der Veranstaltung eingesetzt werden. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffern 7.4 (1) und (3) AHB - gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander.

H00064 – Tierheilpraktiker / Viehkastrierer

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tötung der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten Tiere.

H00065 – Tierheime

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Hüter der Tiere.

H00066 – Tierpensionen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Hüter der Tiere. Nicht versichert sind Schäden an Pensionstieren.

H00067 – Tiersalons

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Hüter der Tiere. Nicht versichert sind Schäden an den in Pflege genommenen Tieren, soweit es sich um Tätigkeitsschäden gemäß Ziffer 7.7 AHB handelt.

H00068 – Tribünen

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Benutzung behördlich zugelassen ist.

H00069 – Urea-Formaldehydschaum

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Urea-Formaldehydschaum zurückzuführen sind.

H00070 – US-Montage - Bau-, Montage-, Reparatur-, Wartungsarbeiten oder sonstige Leistungen in USA oder in US-Territorien

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB und in Ergänzung zu den Bestimmungen über Auslandsschäden / Versicherungsfälle im Ausland in den zugrundeliegenden RBE - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen in den USA oder den US-Territorien.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- die Arbeiten von Arbeitnehmern erbracht werden, für die das deutsche Arbeitsrecht nicht gilt;
- der Versicherungsnehmer zur Durchführung seiner Leistungen Personal in den USA bzw. den US-Territorien einstellt;
- der Leistungsempfänger eigenes Personal für die Leistungserbringung beistellt;
- sich der Versicherungsnehmer bzw. sein Personal länger als 6 Monate ununterbrochen zu Montagezwecken in den USA oder den US-Territorien aufhält. Als Unterbrechung gilt eine zeitliche Zäsur von mindestens einem Monat.

H00071 – Verkehrsübungsplätze - Benutzer

Der Versicherungsschutz erstreckt sich - abweichend von Ziffer IV. der RBE-BHV - auch auf die gesetzliche Haftpflicht der Benutzer des Übungsgeländes in ihrer Eigenschaft als Fahrer, Halter oder Besitzer des von ihnen benutzten Kraftwagens oder Kraftrades. Unter den Versicherungsschutz fallen nur Sachschäden. Die Versicherungssumme für derartige Schäden beträgt 2.500 EUR. Erlangt der Versicherte Haftpflichtversicherungsschutz aus einem anderen eigenen oder fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

H00072 – Vermietung / Verpachtung oder sonstige Überlassung von Betriebsgrundstücken an Betriebsfremde

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Vermieter von seinen Betriebsgrundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen - Betriebsgebäuden oder -räumlichkeiten, wenn diese ganz oder teilweise an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden. Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen). Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Rückbau und Grabarbeiten) aus diesen Grundstücken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
2. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
3. der durch Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
4. des Zwangs- und Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

H00073 – Versorgungsunternehmen/ Versorgungsunterbrechung

Mitversichert sind Personen- und Sachschäden, die Kunden durch Unterbrechung der Elektrizitäts- bzw. Gasversorgung bzw. Fernwärme - bzw. Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden.

H00074 – Wasserverbände / Leitungsnetz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- a) der Beschaffung und Verteilung von Wasser,
- b) dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung des hierzu dienenden Leitungsnetzes, der Grundstücksanschlüsse, Sammler-, Pumpstationen u. ä.

H00075 – Willenserklärungen (mehrere Versicherungsnehmer)

Die Abgabe von Willenserklärungen erfolgt nur zwischen dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und dem Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner. Im Übrigen finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, für die vom Versicherungsschutz erfassten Unternehmen entsprechende Anwendung. Der Versicherungsnehmer ist für die Information der Mitversicherten bei Änderungen dieses Vertrages verantwortlich.

H00076 – Zelte bei Veranstaltungen

Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Benutzung geliehener, gemieteter oder eigener Zelte, Podien, Bühnen, Tanzböden (inkl. Auf- und Abbau unter Mitwirkung eines Richtmeisters).

H00077 – Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

H00078 – Prozesskosten für die Durchsetzung von Werklohnforderungen

Mitversichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und
- es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (z. B. Städte, Kommunen, Staat) handelt und
- die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.

Hinsichtlich der Prozessführung gilt die Ziffer 5.2 AHB entsprechend.

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als den oben genannten Gründen unbegründet ist.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

Für einbehaltenen Werklohn bis zu einer Summe von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

H00079 – Blutprodukte

Ausgeschlossen sind Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspende-Einrichtungen. Dies gilt nicht für Haftpflichtdeckungen mit dem Hauptbetriebszweck Krankenhaus und Ärzte.

Blut und Blutprodukte sind Blutzubereitungen, Sera, Plasma und Vollblut, soweit diese aus menschlichem Blut gewonnen werden und zur Verwendung als Arzneimittel bestimmt sind.

H00080 – Bootshaus

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Verwendung und Unterhaltung von Landungsstegen und sonstigen dem Betrieb dienenden Anlagen, z. B. Bootshebeanlagen.

H00081 – BSE

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden aus übertragbaren spongiformen Enzephalopathien (BSE-Ausschluss).

H00082 – Hausmeistertätigkeit

Hausmeistertätigkeit (Aufgaben der Hausverwaltung, -betreuung, -überwachung), einschließlich folgender Tätigkeiten:

Tätigkeiten, die den zulassungsfreien Handwerken sowie den handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung zugeordnet werden, sind mitversichert. Pflege von Grünflächen, Strauch- und Baumpflege sowie Baumfällarbeiten bei Bäumen bis 30 cm Stammumfang, Reinigungs- und Pflegetätigkeiten, Mülldienst, Kontrolle und Überwachung der haustechnischen Anlagen, Anstreicher-, Maler- und Tapezierarbeiten, Schönheitsreparaturen und Wartungsarbeiten, wie z. B. Austausch defekter Leuchtmittel.

Nicht versichert sind Tätigkeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks, insbesondere Ansprüche wegen Schäden infolge Reparatur, Wartung o.ä. von Elektro-, Gas- oder Ölf Feuerungsanlagen.

Nicht versichert sind Tätigkeiten aus den Bereichen Bautenschutz, Bodenlegen, Dachdecken, Fußbodenverlegen, Gipsen, Isolieren, Kamin- und Ofenbau-/setzen, Schweißarbeiten, Lackieren, Stuckateur, Verputzen, Zimmerei, Installationsarbeiten (z. B. Gas-, Wasser-, Sanitär-, Elektro-, Klima und Lüftungsanlage-, Heizungsinstallationen), Bauschlosser- und Bauschreinerarbeiten.

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz auch für die Übernahme von Bürgersteig-, Straßenreinigungen und Winterdiensten (Streu- und Räumdiensten) für vertraglich durch den Hausmeister ganzjährig betreute Objekte.

Bei nicht ganzjährig betreuten Objekten sind Bürgersteig-, Straßenreinigungen und Winterdienste nur mitversichert, wenn dies besonders vereinbart wurde.

H00083 – Kumul-Klausel / Konzernkumul-Klausel

Beruhem mehrere Versicherungsfälle auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der Provinzial Versicherung AG, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme. Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung. Sofern die in den einzelnen Vertragsteilen (z. B. des Allgemeinen Betriebs- und Produkttrisikos bzw. der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadensversicherung) gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem erstmalig der Versicherungsfall eingetreten ist.

P00001 – Aus- und Einbaukosten beim Einzelteileaustausch und Reparaturkosten

In Erweiterung zu Ziffer 4.4.1 – 4.4.3 der RBE-Produkthaftpflicht-Modell besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen

1. Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);
2. Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;
3. Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.
4. Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziffer 1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
5. Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.4.4 der RBE-Produkthaftpflicht-Modell finden Anwendung.
6. Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in den Ziffern 4.4.2, 4.4.3 der RBE-Produkthaftpflicht-Modell und der hier genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne der Ziffern 2 und 3 ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.

P00002 – Schäden durch mangelhafte Codierungen (inklusive Prüf- und Sortierkosten)

In Erweiterung zu Ziffer 4.4. der RBE-Produkthaftpflicht-Modell gilt:

1. Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Codierungen (z. B. EAN-Codierungen), mit der die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers oder die Verpackungen der Erzeugnisse versehen sind.
2. Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen:
 - 2.1 Kosten für die Benachrichtigung über die Mangelhaftigkeit der Codierung;
 - 2.2 Mehrkosten, die entstehen, um Angaben über Preise oder Angaben zum Zweck der Lagerhaltung manuell zu verarbeiten;
 - 2.3 Kosten für den Rücktransport der mit mangelhaften Codierungen versehenen Erzeugnisse des Versicherungsnehmers sowie Kosten für den Transport der mangelfreien Nachlieferungen, sofern der ursprüngliche Transport der Erzeugnisse nicht zu den Vertragspflichten des Versicherungsnehmers gehörte;
 - 2.4 Mehrkosten wegen Fehldispositionen in der Lagerhaltung.
3. In Erweiterung der Ziffer 1 – und insoweit abweichend von Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 AHB – besteht Versicherungsschutz für die in Ziffer 2.1, 2.2 und 2.4 genannten Kosten auch dann, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vertragspflichten des Versicherungsnehmers von seinem Abnehmer gegen ihn geltend gemacht werden.
4. In Erweiterung der Ziffer 1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht für Kosten der Überprüfung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers auf Mangelhaftigkeit der Codierung, wenn die Mangelhaftigkeit bei einzelnen Erzeugnissen bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Erzeugnissen zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich eine mangelhafte Codierung haben.

Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Erzeugnisse mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Erzeugnissen sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Erzeugnisse.

Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Erzeugnisse mit Mangelverdacht höher sind, als die nach Ziffer 2.1 bis 2.4 versicherten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit der Codierungen an allen Erzeugnissen mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 2.1 bis 2.4. In diesem Fall bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhafte Codierungen aufweisen.

5. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Ansprüche wegen Kosten im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden (s. Ziffer 6.2.8 der RBE-Produkthaftpflicht-Modell).
6. Eine Vereinbarung des Versicherungsnehmers mit seinem Abnehmer über die maschinelle Lesbarkeit von Codierungen gilt nicht als Vereinbarung von Eigenschaften im Sinne von Ziffer 4.1 der RBE-Produkthaftpflicht-Modell, sondern als Garantiezusage (s. Ziffer 6.2.1 der RBE-Produkthaftpflicht-Modell).
7. Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die im Versicherungsschein vereinbarten Summen begrenzt.

P00003 – Umpackkosten (inklusive Prüf- und Sortierkosten)

In Erweiterung zu Ziffer 4.4. der RBE-Produkthaftpflicht-Modell gilt:

1. Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit des vom Versicherungsnehmer gelieferten Verpackungsmaterials (Erzeugnisse). Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie die Falschlieferung stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 und Ziffer 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

2. Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
 - 2.1 Kosten für das Umverpacken oder Umfüllen bereits verpackter Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung und den Transport mangelfreien Verpackungsmaterials;
 - 2.2 der Beschädigung oder Vernichtung verpackter Produkte Dritter, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 der RBE-Produkthaftpflicht-Modell besteht;
 - 2.3 der für das Verpacken mit mangelhaftem Verpackungsmaterial aufgewandten Kosten mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Verpackungsmaterial, weil ein Umpacken oder Umfüllen aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll oder ohne Beeinträchtigung der verpackten Produkte nicht möglich ist;
 - 2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangener Gewinn), weil die verpackten Produkte Dritter aufgrund des mangelhaften Verpackungsmaterials nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das vom Versicherungsnehmer gelieferte Verpackungsmaterial zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das verpackte Produkt zu erwarten gewesen wäre;
 - 2.5 Kosten für die Neukennzeichnung/Neucodierung der unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackten Produkte, sofern der Versicherungsnehmer die Kennzeichnung/Codierung nicht selbst vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen;
 - 2.6 Kosten für die Benachrichtigung über die Mangelhaftigkeit der vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse;
 - 2.7 Kosten für den Rücktransport der unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackten Produkte sowie Kosten für den Transport der Nachlieferung von verpackten Produkten.
3. In Erweiterung der Ziffer 1 – und insoweit abweichend von Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 AHB – besteht Versicherungsschutz für die in Ziffer 2 genannten Kosten auch dann, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vertragspflichten des Versicherungsnehmers von seinem Abnehmer gegen ihn geltend gemacht werden.
4. In Erweiterung von Ziffer 1 ist zudem mitversichert die gesetzliche Haftpflicht für Kosten der Überprüfung von verpackten Produkten Dritter daraufhin, ob sie mit mangelhaftem Verpackungsmaterial verpackt sind, wenn die Mangelhaftigkeit bei einzelnen verpackten Produkten bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen Mangelhaftigkeit des Verpackungsmaterials an anderen verpackten Produkten Dritter zu befürchten ist. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der verpackten Produkte tatsächlich mit mangelhaftem Material verpackt sind.

Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit mangelhaftem Verpackungsmaterial verpackt sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten. Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der möglicherweise mit mangelhaftem Verpackungsmaterial verpackten Produkte höher sind, als die nach Ziffer 2.1 bis 2.7 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 2.1 bis 2.7. In diesem Fall bedarf es keines Nachweises, dass die Verpackungen mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
5. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Ansprüche wegen Kosten im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden (s. Ziffer 6.2.8 der RBE-Produkthaftpflicht-Modell).
6. Ziffer 2 findet für Schadenersatzansprüche wegen Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit des vom Versicherungsnehmer gelieferten Verpackungsmaterials keine Anwendung.

P00004 – Zeitliche Begrenzung für Vorumsätze

Für Ansprüche nach Ziffern 4.2 ff. der RBE-Produkthaftpflicht-Modell wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur, wenn

- die Auslieferung nach dem im Versicherungsschein vereinbarten Datum erfolgte,
- der Versicherungsfall nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten ist und
- dem Versicherungsnehmer bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages eine zum Schaden führende mögliche Ursache (z. B. vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte Erzeugnisse) noch nicht bekannt war. Als bekannt gilt eine Ursache dann, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt worden ist oder hätte erkannt werden können.

P00005 – Zeitliche Begrenzung für Vorumsätze (3 Jahre)

Für Ansprüche nach Ziffern 4.2 ff. der RBE-Produkthaftpflicht-Modell wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die bis zu drei Jahre vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden (sog. Vorumsätze), besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall nach Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten ist.

P00007 – Nachmeldefrist von 5 Jahren

Abweichend von Ziffer 7.1 der RBE-Produkthaftpflicht-Modell umfasst der Versicherungsschutz gemäß den Ziffern 4.2 ff. die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

P00008 – Nachmeldefrist von 10 Jahren

Abweichend von Ziffer 7.1 der RBE-Produkthaftpflicht-Modell umfasst der Versicherungsschutz gemäß den Ziffern 4.2 ff. die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

P00009 – Zeitliche Begrenzung für Vorumsätze (5 Jahre)

Für Ansprüche nach Ziffern 4.2 ff. der RBE-Produkthaftpflicht-Modell wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die bis zu fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden (sog. Vorumsätze), besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall nach Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten ist.

Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen.

Provinzial Versicherung AG
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf
www.provinzial.de

Sie finden uns auch auf diesen Kanälen:



Oder nutzen Sie unser Kundenportal.

Wir verwenden für Personenbezeichnungen im Standard die männliche Form. Diese bezieht sich ausdrücklich immer auch auf alle weiteren Geschlechteridentitäten.